



Sammlung
der
Landtagsabschiede,
Fürstlichen
Reversalen
und
anderer Urkunden,
die
landschaftliche Verfassung
des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils
betreffend,

herausgegeben
von
Philip Christian Ribbentrop.

Zweiten Bandes erster Abschnitt.

62 2207

Helmstedt
bey C. G. Fleckeisen. 1797.

Sammlung

der

Landesbibliothek

Sachsen-Anhalt

Verzeichnis

des

Landesbibliothek

der

Landesbibliothek

der Landesbibliothek

der Landesbibliothek

Verzeichnis

des

Landesbibliothek

Zweiter Band

Verzeichnis

des Landesbibliothek

Vorbericht.

Der würdige Sammler und Herausgeber dieses in jedem Betrachte wichtigen und schätzbaren Werkes, wurde im März dieses Jahres seiner zahlreichen und achtungswerthen Familie, seinem treu verwalteten Amte, seinen für die Geschichte, Statistik und das Staatsrecht des Vaterlandes erspriesslichen Nebenarbeiten, durch den Tod entrissen. — In einem Alter, worin Andre entweder schon ihre Feder niederzulegen pflegen, oder durch Amtsgeschäfte und Familienorgen abgeschreckt, nicht mehr eine noch unversuchte Laufbahn zu betreten wagen, erwarb er sich einen Platz in der namenreichen Muster-Rolle der teutschen Schriftsteller, den er von Jahr zu Jahr durch nützliche Schriften erweiterte. *) Seine ungeschminkte Vaterlandsliebe, nebst dem lebhaften Gefühle, des in neuern Zeiten nur wenig befriedigten Bedürfnisses einer nähern Aufklärung im einheimischen Staatsrechte und der Landesgeschichte, waren die vorzüglichsten Triebfedern dieses seines Entschlusses. Denn, wie hätte ihn wohl, bey der jetzigen Lage unsrer Literatur, bloßer Eigennus, oder Durst nach gelehrtem Ruhme, zur Thätigkeit für dasjenige Fach anspornen können, worin wir ihn in seinen letzten Jahren wirken sahen? Bey der jetzigen transcendentellen und politisch-weltbürgerlichen Stimmung des Teutschen lesenden Publicums, bey dem durch No-

*) Mensel Gel. Teutshl. 3ter Nachtr. (1788.) S. 291. 4ter Nachtr. (1791.) S. 568 5ter Nachtr. (1795.) S. 137.

manen Leseren verwöhnten Gaumen eines großen Theils desselben, kann ein Schriftsteller, der sich bloß auf das Staats- und Privat-Recht, auf die Geschichte und Statistik eines mittlern Deutschen Staats, auf Sammlung der dahin gehörigen Urkunden, beschränkt, keinen großen Vortheil in dieser Hinsicht erwarten. Selbst im Vaterlande findet er nur eine kleine Zahl von Kennern und Freunden, und im Auslande, d. i. jenseit den Grenzen seines besondern Vaterlandes, darf er sich, bey dem immer mehr einschrumpfenden Gemeinfinne, bey dem immer lockerer werdenden Bande der Deutschen Staaten, noch weniger Aufmerksamkeit versprechen. Selten pflegen die öffentlichen Cassen zur Unterstützung solcher gemeinnützigen Unternehmungen einen Fond zu haben, unsre mit Schaden klug gewordenen Verleger entschließen sich schwerlich zur Herausgabe solcher Werke, ohne durch eine hinlängliche Zahl von Unterzeichnern oder Vorausbezahlern, wenigstens ihre Druckkosten gedeckt zu sehen, und der Verfasser oder Sammler kann selten auf hinreichende Entschädigung für die angewandte Zeit, Mühe und baaren Auslage rechnen. Mit vornehmer Kälte werden gewöhnlich dergleichen mühsame Untersuchungen und Sammlungen aufgenommen, mit Strenge bekrittelt, ohne Dank benutzt. Zu diesen Hindernissen gesellt sich auch häufig die in vielen Deutschen Staaten alt hergebrachte leichtscheue, neidische oder misstrauische Geheimnißsucht, welche Alles, was einmal in das Verlies der Archive gerathen ist, hinter hundert Schlössern dem Zahne archivalischer Mäuse übergiebt, und jeden noch so unbefangenen Wunsch, die Staatsurkunden gemeinnützig zu machen, als eine gefährliche oder ungeziemende Neugier, zurückweist. Doch diese Schwierigkeit hatte mein sel. Freund, bey den weisen und edlen Grundsätzen unsres über mein lob erhabnen Regenten, über eine zweckmäßige und wahrhaft nützliche Publicität in Staatsfachen, bey der, nach dem Vorbilde des Fürsten sich richtenden, preiswürdigen Gesinnung der löblichen Landschaft, bey der glücklichen Eintracht zwischen Haupt und Gliedern, bey dem geprüften Vertrauen in die Vaterlandsliebe des Sammlers, nicht zu bekämpfen. Vielmehr vereinigte sich, wie er selbst in seiner Zueignungsschrift dankbar rühmt, Alles zur Unterstützung und Erleichterung seines Unternehmens. Er sparte daher auch keine Nachforschung, keine Mühe



Mühe, um dem Publicum diese Sammlung wichtiger Landes-Urkunden so getreu, so vollständig und gemeinnützig zu überliefern, als möglich, und beschäftigte sich noch kurz vor seinem Tode mit dieser Arbeit, so wie sich denn auch ein völlig ausgearbeitetes Register über den ersten Band, nebst einer ansehnlichen Urkunden-Sammlung zum zweiten Bande und zu dem von ihm versprochenen Nachtrage vorgefunden hat.

Hier erscheint also der erste Abschnitt des zweiten Bandes, welcher noch bey seinem Leben ganz abgedruckt ist. Er umfaßt die für die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande, auch zum Theil für das Fürstenthum Calenberg und Bisthum Hildesheim, so merkwürdige Epoche vom 5ten Februar 1624. bis zum 6ten Jun. 1644. — einen Zeitraum, welcher theils durch den dreißigjährigen Krieg, der damals unser Vaterland mit seiner vollen Wuth verheerte, theils durch das Absterben des mittlern Braunschweigischen Regentenzweiges, und die dadurch mit den Braunschweigischen Landes- theilen veranlaßten Veränderungen, nicht nur dem einheimischen Staats- und Geschäftsmanne, sondern auch dem deutschen Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten überhaupt, vorzüglich wichtig seyn muß. Damals traf unser Vaterland dasselbe Schicksal, unter welchem jetzt die deutschen Rheingegenden seufzen. Mehrere feste Plätze waren von fremden Truppen besetzt, deren Befehlshaber über das Eigenthum der Einwohner nach Gefallen schalteten; das platte Land wurde von Freund und Feind verwüstet, die Unterthanen von zügellosen herumstreifenden oder flüchtigen Horden geplündert, gemißhandelt, gemordet, ihre Heerden weggetrieben, ihre Ernten zertreten, ihre Häuser und Scheuren niedergebrannt; unerschwingliche Summen mußten zu Brandschatzungen oder zur Landesvertheidigung herbeigeschafft, und, wie Herzog August sich selbst ausdrückt, (S. 162.) den armen Unterthanen unter der Seelen ausgepreßt, nicht ohne blutige Thränen und Herzensseufzen, ausgezahlt werden. Wer erblickt nicht, bey folgenden Stellen, mit inniger Wehmuth das jetzige Bild des Deutschen Reichs?

S. 118. (II. v. 1sten Jun. 1639.) „haben die löbl. Landstände bey sich woll vberlegt vndt erwogen, in was beschwerlichen Zustand das ganze h. R. Reich durch die nunmehr zwanzig jährige Kriegs-Verurtheil vndt grausames blutstürzen gerathen vndt gesetzt worden, vndt daß die vornembste vndt Haupt-Vrsach solches Grund verderblichen wefens meist vndt vornemblich dawen hero rühre, weil des h. Reichs so woll bedacht same herrliche Constitutiones vndt Satzungen eine zeitlang hero allerdinges außer Augen gelassen, die Alte teutsche Freyheit in den Kriegen mißbraucht, die vn-erschuldige arme Leut allenthalben beschwert, beleidiget, ehrbare Disciplin vndt ordnung der Soldatesca in vergeß vndt veracht gerathen, vndt daß durch die ansehnlichste herrlichste Provincien vndt Ländr des von allen ausländischen Nationen Jeder Zeit so hoch ästimirten Teutschlandes allerdings auf den letzten Grad ruiniret, erschöpft und verderbet worden.“

S. 136. (II. v. 9ten May 1640.) „Demnach die Evidenz selbst redet, daß das h. R. Reich durch Continuation der blutigen und zweiffelhaften Waffen in vorigen wolstand hinwieder gar nicht gesetzt, weniger verbessert, Sondern vielmehr durch dieselbe ferner verzehret, die Stände vndt deren vermögen ruinirt, nach gehends aber die noch übrige rudera den auswertigen Potentaten (denen bis dahero von vielen hundert Jahren das h. R. ein Wunder vndt schrecken gewesen,) zu Theil werden möchten. Dahero auch J. F. G. jedesmal bey allen im h. R. gehaltenen Conventen vndt sonst mit allerhand kostbaren Schickungen, schreiben vndt remonstriren sich eußerst dahin bemühet, daß die langwierige innerliche motus vndt Kriege durch gültliche wege hinwieder transquilliret, vndt nach anweisung der so hoch becheureten Reichs Constitutionen in seinen vorigen stand vndt Harmonie hinwieder gesetzt, das schädliche mißtrawen mit der wurzel extirpirt, vndt also der Edle Friede hinwieder restabilliret werde.“

Auf

Auf der andern Seite wird aber auch Niemand, am wenigsten ein Braunschweiger, ohne Nührung an vielen Stellen bemerken, mit welchem Vertrauen und herzlicher Eintracht Fürst und Stände die von einem unerbittlichen Schicksale aufgelegten Lasten einander zu erleichtern, die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen, oder mit vereinten Kräften, mit mannhafter Entschlossenheit und weiser Thätigkeit, die noch drohenden Gefahren zu entfernen bemüht waren. —

Die Familie meines seel. Freundes hat mir die von ihm hinterlassenen Papiere zur Vollendung seines verwaisten Werkes anvertraut, und ich werde mich um desto eifriger bestreben, diesen mir angenehmen Auftrag möglichst vollständig zu erfüllen, je lebhafter ich von der Nützlichkeit einer solchen Urkundenammlung überzeugt bin, je zuverlässiger auch ich auf die gütige und großmüthige Unterstützung rechnen darf, welche mein Vorgänger genossen hat. Zu dem Ende werde ich nicht nur für einen baldigen, möglichst fehlerfreien und diplomatisch richtigen Abdruck der noch rückständigen Landes-Receffe sorgen; sondern auch die etwa dem Forschungsfleiß meines Freundes entgangenen Lücken auszufüllen suchen. Ueberdies halte ich es für Pflicht, dasjenige zur Ergänzung und möglichsten Vollkommenheit des Werkes zu leisten, woran mein Vorgänger durch den Tod verhindert wurde. Ich werde also

1. dem schon im Manuscripte vorhandenen Sachregister über den ersten Theil, noch eins über den zweyten und den Nachtrag einverleiben;
2. ein möglichst genaues Verzeichniß der bisher eingeschlichenen Druckfehler aufstellen;
3. eine zweckmäßige und genaue genealogische Tabelle der Regenten der ältern, mittlern und neuern Braunschweigischen Linie, desgleichen
4. über sämtliche Receffe erläuternde Anmerkungen aus der Deutschen Reichs- und Braunschweigischen Landesgeschichte, aus dem gemeinen und beson-

besondern Staats- und Privat-Rechte, nebst Wort-Erklärungen u. s. w. beysügen; endlich
 5. bin ich überzeugt, daß eine auf die Landes-Neceffe gegründete Geschichte der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landstände und der allmählichen Ausbildung der jetzigen landschaftlichen Verfassung, als Anhang zu einer solchen Urkundensammlung, nicht am unrechten Orte stehen möchte, worüber ich aber noch die Stimmen der Kenner zu sammeln wünsche.

Ueberhaupt erbitte ich mir bey dem übernommenen Geschäfte die Belehrung und Unterstützung edler Kenner und Freunde des Landesgeschichte und des Braunschweigischen Staatsrechts. Ich werde zu dem Ende ehestens das Verzeichniß der noch abzudruckenden landtagsabschiede, imgleichen der nachzutragenden Urkunden, im Braunschweigl. Magazine, mit der Erlaubniß des würdigen Herausgebers desselben, bekannt machen, um zu erfahren, ob nicht meinem Freunde und mir noch eine oder die andre hieher gehörige merkwürdige Urkunde entgangen sey, oder irgend ein fremdartiges Stück wegleiben müsse. Ich verspreche zugleich, nicht nur jeden mir in portofreien Briefen, oder durch den Weg des Magazins, mitgetheilten Beytrag dankbar zu benutzen, sondern auch den Wohlthätern dieser Sammlung öffentlich meinen Dank dafür darzubringen. Bloß durch hilfreiche Unterstützung von oben, durch uneigennütziges Interesse zur Sache, durch freundschaftliches Zusammenwirken der Kenner, durch nachbarlichen Umtausch der Ideen, durch edle Mittheilung auf der einen und bescheiden-dankbare Gelehrigkeit auf der andern Seite, kann etwas Vollständiges, Zweckmäßiges und Gemeinnütziges in diesem Fache geliefert werden.

Helmstedt den 1. Octobr. 1797.

D. Joh. Nic. Bischoff

öffentlicher Lehrer der Rechte und Philos.
 bey der Julius-Carls-Universität,

Ver-

Verzeichniß
der im ersten Abschnitt des zweyten Bandes enthaltenen
Urkunden.

Nr. 72.	Abschied des engern Ausschusses zu Wolfenbüttel vom 1ten Febr. 1624. wegen des Defensions-Werks.	C. 1
Nr. 73.	Landtags Abschied zu Salzdahlen von 22ten Jul. 1624. wegen des exercitii militaris u. a. Puncte.	6
Nr. 74.	Landtags Abschied zu Salzdahlum vom 31. Januar 1625. wegen des Defensions-Werks und Behuf dessen bewilligter 5000 rth.	10
Nr. 75.	Landtags Abschied zu Salzdahlum vom 2ten Aug. 1625. wegen Einbruch des Grafen Tilly und verübter heftiger exorbitantion des Grafen Solms, Dänischer Seits und Widerstand der streifenden Partheien.	14
Nr. 76.	Propositio was unser von Gottes Gnaden Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Räte auf bevorstehenden Landtag in unser Gegenwart unsern Landständen zu proponiren und vorzutragen; im May 1627.	16
Nr. 77.	Landtags Abschied zu Braunschweig vom 21. May 1627. wegen der Feindseligkeiten, des Grafen von Solms Dänischer Seits, und der aufzubringenden Legationskosten Behuf der dieserhalb beschloßenen Negotirung bey Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen u. Bayern.	25.
Nr. 78.	Neben-Recess zu Braunschweig vom 21. May 1627. wegen etlicher sonderbaren Puncte.	36
Nr. 79.	Propositio anß dem Landtage zu Wolfenbüttel den 4. May 1628.	39
Nr. 80.	Landtags Abschied zu Mortenhof vom 7. Juli 1628.	44
Nr. 81.	Landtags Abschied zu Gandersheim vom 1ten Aug. 1629.	51
Nr. 82.	Herzog Friedrich Ulrichs Nevers wegen Anlage des Simplicii in triplo bey der Contribution wie auch wegen der Ritterspferde vom 9ten Febr. 1632.	55
	b	Nr. 83.

Nr. 83.	Landtags-Abschied zu Braunschweig vom 22sten Januar 1634.	57
Nr. 84.	Landtags-Abschied zu Braunschw. vom 29. Mart. 1634.	66
Nr. 85.	Instrumentum Contestationis, protestationis, oblationis, et reservationis etc. Wegen der Lehn Sinn- und Muthung der ltbl. Ritterschaft und sämtl. Lehnass. u. Vasallen Fürstenthum Braunschweig-Wolfenb. Theils vom 7ten Aug. 1635. nebst Anlagen A - D.	72
Nr. 86.	Herzogs Augusti des jüngern Schreiben an getreue Stände vom 17. Jan. 1635. das Successions-Werk im Fürstl. Hause sammt Bestätigung der Landes Iurium betreffend.	83
Nr. 87.	Herz. Augusti des ältern Schreiben an seine nach Braunschweig Abgeordnete vom 18. April 1635. die Confirmation der Landschaftl. Privilegien betr.	84
Nr. 88.	Alsen Claus von Marenholz Registratura die bey Herzog Augusti Abgesandten gesuchte Confirmatio der Privilegien für die Wolfenb. Stände 25. April 1635.	85
Nr. 89.	Fürstl. Landestheilungs Recess vom 14. Decemb. 1635.	86
Nr. 90.	Herzog Augusti des jüngern Confirmatio Privilegiorum Braunschweig den 19. Jan. 1636.	99
Nr. 91.	Herzog Augusti des jüngern Asscuratio Religionis Braunschweig den 19. Januar 1636.	100
Nr. 92.	Braunschw. Landtags-Abschied vom 10. Nov. 1636.	102
Nr. 93.	Herzog August Fürstl. Reversales Braunschweig den 10. Nov. 1636.	108
Nr. 94.	Fürstl. Revers wegen verwilligter 20 Einspänniger auf 6 Monat. Braunschw. den 10. Nov. 1636.	110
Nr. 95.	Landtags-Abschied zu Braunschweig den 3. Aug. 1638.	111
Nr. 96.	Braunschweigl. Landtags-Abschied vom 1. Jun. 1639.	118
Nr. 97.	Landtags-Abschied zu Braunschweig den 23. Oct. 1639.	130
Nr. 98.	Landtags-Abschied zu Braunschweig den 9. May 1640.	136
Nr. 99.	Landtags-Abschied zu Braunschweig den 28. May 1642.	144
Nr. 100.	Landtags-Abschied zu Braunschw. den 22. Nov. 1643.	157
Nr. 101.	Salzdahlunscher Landtages Abschied vom 6. Jun. 1644.	173
		Nr. 72.

Zu wissen Ob woll von Gottes Gnaden Wir Friederich Ulrich, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk, 2c. Vns mit vnsern getrewen Landschafftten Unserer beyden Fürstenthumb, Wolfenbüttel vnd Calenbergischen Theils, auff jüngst gehaltenen Landt-Tag zu Ganderksheimb wegen einer Neuen defentions Verfassung Verglichen, das jedoch dieselbe biß dato nicht gänglich zu wercke gerichtet, Nachdem sich aber die beschwerlichten Leuffte, enzwischen nicht gemilter, sondern Sich von Tage zu Tage immer gefehrlicher Anlassen, vnd wir dahero die Vorsorge tragen, es möchten dieselb gar exorbitiren, vnd Vnsern Landt vnd Leuten |welchs aber Gott gnediglich Verhueten wolle| zu ruin gerathen, Als haben Wir den Aufschuß obgemelter Vnserer getrewen Landschafftten weill Summum periculum in mora auß Landts Vetterlicher sorgfältigkeit, zu endlicher berathschlagungh, wie Unser Landt vndt Leute gegen alle vnuerhoffende offension beschützt werden möchten, aber eins anhero bescheiden, vndt Vns mit denselben, jedoch das es hiernegest auff den gemeinen Landtag weill es alle Stende concerniret vndt von denselben alle mitt einander approbiret werden muß, gebracht, auch nicht in Consequentiam gezogen werden soll, dahin verglichen das so viell die Cavallerie betrifft, Nach dero von Vnsern Obristen General Kriegs Commissario vndt lieben getrewen, Hansen Christoff von Hardenbergk vbergebenen, vndt beyden landschafftten zugestellten Vnvorfenglichen schriftlichen Vorschlage, so woll vnser Lehn als andere Pferde welche Vns mit dem Rosdienst verwandt, an ohrt vnd ende, wie Sich deßfals gemelter Unser, mitt denen ihme von Vns auß beyden Landschafftten zugeordneten Commissarien |welche zu dem endt eine Instruction den negsten vberkommen sollen| vereinigen, vndt Sie es am bequemsten erachten werden, bescheiden zuforderst gemustert in Sechs beständige Compagnien Vertheilet vnd richtige Rollen daruber Versaket werden sollen, gestalt an seiten Unserer wulffenbüttelschen Landschafft auch zue Dero behuff Heinrich Christoph von Weserling zum Obristen

Zweyter Band S. L. A.

A

Victor

Victor Jobst Schencke vndt Ernst Hackelbergk aber zu Rithmeistern vorgeschlagen, von der Calenbergischen Landtschafft aber zum Obristen Leutenambrt Tile Albrecht von Bfller, vndt zu Rithmeistern Erich von Bennissen vnd Jobst Wsche von Wettberge ernandt worden, vnd soll denselben sowohl auch andern Officirern zu fuess auf ein iahr bestallung gegeben, vndt Ihr Soldt von jeglicher Landtschafft Pfenningmeister, als Calenbergischen Theilß Jacob Wrendt Japen bezahlt werden, Bey der general Musterung aber vndt wen die ganze Ritterschafft aufgefordert werden wirdt, wollen wir ihnen das gewöhnliche Futter vndt mehl verschaffen, dabey sich dan die Woltffenbüttelsche Landtschafft anbeisig gemacht, vnß zu unterhaltung ecklicher Einspenniger Tausendte Thaler so baldt zu erlegen, Die Calenbergische Landtschafft aber an desen Stadt Zwanzig pferde auf drey Monat zu unterhalten.

Die Infanterey aber belangendt, ist verabscheidt worden, Das so baldt eine general Musterung in Vnsern Fürstenthumben vndt Landen, vnter aller mannschafft in Steden Flecken vndt Dörffern aufgenommen derjenigen, so vnser Ritterschafft mit wöchentlichen Diensten verwandt, vndt zufoerst vnserer eigenen Aeckerleuten, vndt halbspennner, imgleichen Müller, Schääffer, Schmiede vndt Amptsdiener von mehr gedachten Vnsern general Kriegß Commissario vndt deßen zugeordneten, Als auff der Woltffenbüttelschen Seidt, Hansen von Oiderßhausen vndt Wilhelm Stoppeln, Der Calenbergischen aber Levin Hacken vndt Jobst Heinen von Heimbürg angestellet, Der alte Ruffschuß wiederum auf die beine gebracht, vndt drey Regimenten, Jedes Zehen Compagnien starck gerichtet, auch zu Dero behueß vnserer Woltffenbüttelschen Landtschafft vnser Graffschafften Hon: vndt Reinsten, der Calenbergischen aber vnser Graffschafft Hoya zugelagt werden, Die Burgemeister vndt etliche RahtsPersohnen in den Steden, auch der Musterung, wen die burgeren gemustert wird, beyz wohnen sollen, Damit aber solche Musterung vmb so viel richtiger hernach ergehen, vndt so wenig in Steden als Dörffern Jemandts, so nicht tüchtig, oder sonst anderer Vrsach halben, da zu nicht zu gebrauchen, nicht aufgenommen werden, noch die Capiteine ihrem Vortell darunter suchen, vndt den einen erlassen, den andern aber vmb gewinns willen mittelft auftrung des gewehrs wie biß dahero von ecklichen zu geschehen Pflegen, hinwieder dazu Zihenn, noch sonst mißbrauch einführen mügen, Als soll dafelß

daßelb von obgemelten Commissarien in gehörige aufacht genohmmen, vndt ihrer discretion nach verhuertt werden. Vndt seindt ober diese drey Regimenter zu Officirern ernandt, vnd vorgeschlagen, Auß von der Wolffenbüttelschen Landschafft zum Obristen Leutenambten, Jurge Hoffman, zum Capitein Maior aber Conradt Murdebutter von Campen genandt zu Gandersheimb, Von den Calenbergischen Stenden aber Jurge von Dsler vndt Leo Freitag 1c. Welchs wir Vns auch in gnaden gefallen lassen vndt die sollen die vbrige Officirer bey der Musterung gleichsals, biß auff Vnsere gnedige ratification delegiren, Vnd den darvß von Vns ferner bestethigt werden, Es haben sich auch beyde Landschafften verpflichtet, den Officirern ober diesen Ausschuß die besoldung zur helffte vndt also jede Landschafft den Vierten Theill, vermüge dero mit Ihnen auffrichtenden Bestallungen dieß iahr abzutragen, vndt zu endrichten, Die vbrige helffte aber wollen wir dazue in gnaden erlegen lassen, Vnd damit es so woll mit der außzahlung als den Rollen richtig gehalten werde, so ist ieglicher Landschafft einen Mustereschreiber zu halten concedirt worden, gestaldt wir auch die Berordnung thun wollen, woher die Pfennigmeistere Vnsere Quoten nehmen sollen, Wan aber dieser Ausschuß endtweeder ganz oder dauon nurt ein, zwo, drey weniger vndt mehr Compagnejen auffziehen müßen, Auß solchen fall sollen einem ieglichen Soldaten Jeglich Sechs Mariengroschen gegeben, Auch weill von gemeiner Landtschafft so wenig dieser als der Officirer Soldt zu erragen, noch darin Zuermischen, Die zu Gandersheimb von der Wolffenbüttelschen Landschafft gewilligten Tripellußß in triplo die drey Monadt vollendis eingefordert in einen sonderbaren Kasten gelegt, vndt berechnet, zum Kasten aber die Commissarij den Schlüssel haben, Wegen der Calenbergischen aber besage der Gandersheimbischen verwilligung, vndt darvß erfolgten vndt gedruckten aufschreibens, verpleiben, auch von Jedem Pferde von der Ritterschafft auff ein iahr Neun Thaler, vnd von den Vier großen Stedten ihre Sechste quora erlegt werden.

Es sollen aber dagegen die Soldaten, was sie verzehren werden, bezahlen, vndt keinen andern unterthanen mit Vbermässigen Zehrungen vndt andern pressuren beschwerlich sein, sondern sich friedlich bezeigen, vndt mit den bloßen Seruitien ober ihre Gagi fur lieb vndt willig nehmen, Immaßen auch die Berordnung geschehen soll, das an alle eritter wohin das

Volk geleget, oder die Marche gehen wirdt, notwendige Victualien durch Marchenter, welche von den Adiungirten Commissarien zu dem endt zuverschreiben vndt zuuerordnen, verschafft, vndt vmb den billigen wehrth verkauft werden mugen, Wie wir dan Vns auch in gnaden erclerett, was an den gewehr bey Vnsern Aufschueß ermangelen wurdet, daselbe auß vnsern Zeughauss oder sonsten gegen erlegung Dero fur das den abgedachten Soldaten abgezogenes gewehr restirende Acht tausendt gulden vndt von denen beyden Calenbergischen großen Stedten aufstehenden 5000 Rthl. munitionsgeldern zu ersetzen.

Was aber sonst vber diesen Aufschueß bey der General Musterung andern Vnsern unterthanen an haufsgewehren, als Musqueten tuchtigen feuer Rohren vndt gueten Heldebarten, auch andere assigniret wurdet, solchs soll ein jeglicher selbst zu schaffen vndt zuhalten verbunden sein, Wie oft aber die Exercitia Militaria zuhalten, solchs wirdt mehrgedachter Commissarien gueter discretion, wie es die Nothdurfft erfordern michte anheimbestellet, Entzwischen aber den Aufschuß mit dem herrendienst verschonet bleiben.

Es kan aber das ganze Regiment nach beschener general Musterung dieß iahr etwa Zwischen Pfingsten vndt Johannis Baptista einmahl an einen bequemen Ort zusamen gefuhrt, nochmalß besichtiget vndt exercirt werden, Vndt damit gute disciplin vndt gute ordere gehalten werden mugen, so seint wir gemeindt zu Dero behueß gericht's Versohnen, auffmaß, wie obsteht, in gnaden zu bestellen, Ingleichen weill nach Dero von obgedachten vnsern General Kriß Commissario vbergebenen versaffung vnter beyden Landschaften noch wenig geringe particular discrepantien hatten, Darunter eine solche verordnung zumachen, daß es erbar, billig vndt Vnsern Landt vndt Leuten dien: vndt erspriesslich sein soll.

Nachdem Sich auch beyde Landschaften sehr beschwerett, die letzte von vns gefoderte Bierzechen Monadt wegen erlittener vielen Krißdurchzugen, einlagerung, vndt dahero verursachten Vnselighen beschwerden, in den Craiß Kosten zu bringen.

Als ist fur guett angesehen das eine seiliche vmb erlasung derselben zu Sollicitiren auff bevorstehenden Craiß Tag, jemandts ihres mittels schicken

schicken vndt abordenen mugen, Vnd weill die Calenbergische Landtschafft furbringen lassen daß Sie denen auff Unser Vestung Stolzenau zu deren besatzung gelegten Soldaten ieglichen teglich 4 mgr. entrichtet, so sich nunmehr auff Zwölff hundert Thaler erstrecken wolte, vndt derowegen gebetten, Unsere Wolfenbüttelschen Landtschafft anzuhalten, damit ihnen die helffte derselben restituiret, oder von den ibrigen gleichesfalls Zwo Compagnien eben so lange daroff gelegt werden muchten, Dieselb sich aber deswegen beschwert befunden, So wollen wir darunter ebennefig ein billiges mittel treffen vndt anordnen,

Es sollen aber Levin Hacke vndt Jobst Heine von Heimbürgk der auff: vndt abfuhrung der Soldaten, wen die auff ist berührter Vestung umb oder abgewechselt werden, beywohnen, vndt gute aussicht haben, das alles richtig zu gehen, auch was von denselben verzehret, in der Marche bezahlt werden muge

Damit auch so wenig Keyserl. Majest. General Graff Johan von Zilly, als Graff Johan von Rehrberge zc. auff Unsere Furstenthumb vndt Lande präntiones Zugewinnen Ursache haben, Als wollen wir alle vnter den Manßfelder gelegene Soldaten, durch ein offentlich Edict durch das ganze Landt aufspieten, vndt unsere Vnterthanen zu Vergonneter, Zuletziger noturlichen dieser verwilligten defension wieder alle Zundtignung vndt Vnrrechte gewaltt auch do alle guetliche mittel nicht Zulangen wolten, gnedig ermahnen lassen.

Vndt dan endlich, weill sich leider ansehen sehet, das die gefahr im Heil. Römischen Reiche sobaldt nicht aufhören möchte, diese defensions Verfaffung, wie dieselbe continuiret werden könne, auff algemeinen Landtag den negsten bringen, vndt vns deswegen mit allen vnsern getrewen Landtskenden ferner Vergleichen. Vhrkundtlichen Wir endtzuwischen diesen Abschiedt neben den anwesenden Stenden versiegeln lassen vndt Vnterscrieben. Geschehen Wolfenbüttel den 5ten Febr. Mo. 1624.

L. S.

Friedrich Ulrich mpp.

Valentin Möller J. V. Heinrich Christoph von Hans von Oldershausen
D. Dechant S. Blasij Weferling. sen.
Stifts in Brschw.

Joachim Bischoff der Diedrich von Leuthen. Ehrich von Pennigsen
Stadt Helmstedt mpp.
Secret.

Diederich von Heim- Levin Hacke mpp.
borg mein handt,

Nro. 73.

Zu wissen, Als bey Uns von Gottes gnaden, Friederich Ulrich
Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgh, der Aufschuß unserer Ge-
trewen Landschafft Wulffenbüttelschen Theils, vmb außschreibung eines
algemeinen Land Tags, weil es die notturfft dem isigen Zustande nach
Unserer Fürstenthümbe vnd Lände erfordern wolte, in unterthenigkeit ange-
halten, das Wir dannach solchen Unterthenigen suchen in gnaden stadt
gethan, vnd unsere getrewe Landstende Unsers Fürstenthumbs Braun-
schweig Wulffenbüttelschen Theils, Prälaten, die von der Ritterschafft
vnd Städte aus Landväterlicher Vorsorge anhero erfordert, vnd isiger
gelegenheit nach Ihr nothwendiges bedencken eingekogen, vnd darunter
vermittels einhelliger Bewilligung nachfolgenden schluß gemacht vnd ver-
abschiedet,

Nemblich, vnd zum ersten, Nachdem wir vns wegen der Defen-
sions Verfassung Unsere Landt vnd Leüthe gegen den feindlichen einbruch
vnd Oberfall, sonderlich zu Besatzung der pässe mit dem Aufschuß unserer
beiden getrewen Landschafft, so woll Wulffenbüttel als Calenbergischen
Theils vnter dato des 5ten Februarij jüngsthin verglichen, darvff auch die
Musterung so woll unserer Lehen, vndt anderer Uns zum Nozdienst ver-
pflichteter pferde, Als unserer Unterthanen in beeden Fürstenthümben vor-
genommen, der alte Aufschuß wieder auff die Beine gebracht vnd nicht
allein

allein derselbe, sondern auch die Reiterey in gewisse Compagnien vertheilet, vnd darüber behüeffige Officirer bestellet, die Calenbergische Landtschafft auch einen Anschlag, wie dieselbe bey dieser Verfassung besodet werden können, Vbergeben, die sembtliche Stände Unsers Furstenthumbs Braunschweig Wulffenbüttelschen Theils aber, beühohrte weil Ihnen in deme auff Unser Beste Wulffenbüttel am 7ten Februarij sinsthin auffgerichteteten Abschiede, das dieser punct zuuerst auff gemeinen Landtag gebracht werden solte Vertröstung geschehen, Das nicht allein solcher Anschlag sondern auch der Aufschuß an Manschafft zu hoch gesetzt, sich beschweret, vnd in vnterthenigkeit angehalten, solche beide puncte in gnaden zu messigen, vnd den Aufschuß dieses unsers Furstenthumbs Wulffenbüttelschen Theils etwa Vff zwey Tausent Funffhundert, oder drey Tausent Man, Dieselbe in gewisse Compagnie zu behueff dieses Defensionswercks zuuertheilen, Vnd den Aufschuß in Unsers Calenbergischen Furstenthumb gleichfalls darnach anzurichten, zu restringiren, Das Wir vns Derowegen daruff in gnaden erkleret, solchen punct, mit Zuziehung Unserer getrewen Landtschafft also zu moderiren, Das desfalls unserer Landtschafft kein Vbermessiges zugezogen, Sondern was Dero erträglich angeordnet werden solle, Darbey dan ferner verwilliget worden, das zu Vnterhaltung dessen, vnd dero darüber bestellten Officirer das triplum triplicatum auff drey Monath, besage vöriger Abschiede, angelegt vnd eingebracht, Vnd do daselbe vber gefasste zuuersicht nicht einreichen wolte, Also dan ein mehres, vnd so viel nötig darzu contribuiret, Jedoch daneben die recardata gleichfalls durch gehörigen Zwang vnd mit ernst eingefordert, Insonderheit aber diese Verfassung nicht lenger dann off den 7ten Februarij des Vermittels Göttlicher gnediger Verleihung, negst folgenden 1625 Jars, bestehen, gleichwohl da die nothurfft des gemeinen Vaterlands, dieselbe lenger zu behalten erfordert würde, alsdan eine anderweite Zusammenkunft gemeiner Landtschafft angestellet, vnd was deswegen nötig ferner verabschiedet werden solle.

Weil auch, zum andern bey dem Exercitio militari biß dahero großer mißbrauch eingerissen, vnd zu Dero behueff großer, Jedoch vnnötiger Vnkost Verwendet werden müssen, So wollen Wir die gnedige Verfügung thun, Damit daselbe infünftig so genaw als Zimmer geschehen kan, eingezogen, vnd nicht mehr so offte, wie biß dahero geschehen, sondern wie es unsers Vnterthanen am ertreglichsten seir will, zu bequemer gelegener Zeit,

Zeit, ohne Vffschlag vnd Zehrung vnter jeder Compagnie gehalten werden soll.

Zum dritten die armen Vnterthanen, welche jenseit der Wesser nur geraume zeithero mit der schweren Last der einquartirung des einlogirten Volcks vff dem Halße gehabt, vnd daher viel pressuren erlitten, betreffend, deswegen haben sich die samlliche Stände aus Christlichen mitleiden, auch gahr milt erkeret, Das so palt gemeltes frembdes Kriegs Volck abgeführt, Sie denselben mit einer ergibigen vnd solcher zusteuer aus Christlichen Herzen zu Hülffe kommen können, das Sie Vermittelst deroeselden vnd zundt derst Gdtlicher Hülffe widerumb einen guten anfang zu Ihrer nahrung fassen mügen.

Demnach Wir auch, zum Vierten aus Landes Väterlicher Vorseorge, wegen des bey den Hochzeiten vnd Kindtauffen erspürten großen auffganges, ein hochnothwendige Constitution publiciren lassen, auch gemeindt, wegen der eingerissenen pracht in kleidungen gewisse ordnung zu machen vnd zu eröffnen, Wir aber befinden, das ikt berührte Constitutio wegen der Hochzeiten vnd Kindtauffen von allen der gebühr nicht in acht genommen, Als ist ein Jeglicher, Damit er sich hierneast beschwegen, nicht zu beschweren mit Bleiß ermahnet worden, solchen ordnungen beiderseits, vnd sopatdt dieselbe wegen der Kleider ebenmefig publicirt worden, derogestalt zu gehorsamen, Das keiner dagegen handeln, oder derer darin specificirten straff ohne Beding gewertig sein solle.

Vnd als, zum Funfften, in dem zu Ganderksheimb am 17ten Novembris des verschieenen 1623 Jahrs auffgerichteten Abschiede, albereit abgerecht, wie es mit der Succession der kinder in die Lehengüter, da deren Eltern in schulde vertiefft vnd Sie derowegen deren Erbschafft repudijren vnd die Lehn allein zu sich nehmen wolten, gehalten werden solte, So ist dasselbe hiemit nochmahls confirmirt, vnd soll die Constitutio darüber den negsten publicirt werden, Wie woll Wir Vns auch endlich in gnaden versehen, es würde Burgermeister Vnd Rath Vnserer Stadt Braunschweig sich neben andern Vnsern Ständen bequemet, Vnd nach dem Sie durch Ihren Abgeordneten erschienen, Denselben der deliberation iktberürter Stand mit beywohnen lassen, So haben Wir Jedoch, nicht aber ohne sonderbahren Vnmuth, vernommen, Das sich derselbe darvon absentirt, Vnd

Vnd sich durch andere nichtige Behehlße entschuldigen wollen, Weil aber dieselbe nicht angenommen, Als ist Ihnen auffgelegt vnd Befohlen, gemelten Rath zu hinterbringen, Vnd Anzuzeigen, Das Sie sich infünftig nicht allein solches vnuerantwortlichen enteusserns (Sumahl Ihnen Weder Elbe noch Mein abwaschen würde, das Sie vnser angeborne Vnterthane vnd ein Landstandt sein:) enthalten, Vnd sich auff Landtagen gleich andern vnsern Ständen, getrewlich bezeigen, sondern auch Weil Sie Ihre quoten zu denen den Edblichen Niedersächsischen Creiße Verwilligten Sechs vnd dreissig Monathen noch nicht eingebracht, Dieselbe erstes Tages einlieffern, oder das andere, in solchen fällen erlaubte mittel zur Handt genommen, erwarten, auch zu demjenigen Was iho geschlossen, Wie imgleichen vnd nichts desto weniger zu allen Vorigen retardaten verbunden sein solten, Inmassen berürter Ihr Abgeordneter auch solches Fideliter zu referiren angenommen, Vnd sich dabey, des berürter Rath sich verhoffentlich Hierunter der gebühr accommodiren würde, vernehmen lassen.

Vhrkundlich haben Wir, Wie auch obgedachte Landstände diesen Abschiedt unterschrieben, vnd mit vnsern respectiue Fürstlichen Secret vnd angebornen: auch gewöhnlichen Vnschafften betrücken lassen, Geschehen vnd geben zu Salsdahlern am zwey vnd zwanzigsten Julij Mo.: Tausent Sechshundert Vier vnd zwanzigk.

(L. S.)

Friederich Ulrich

(L. S.)

Reimerus Abt zu Nid-
dagshausen.

(L. S.)

(L. S.)

Valentin Moller D.
Dechane S. Blasij
Stifts in Braun-
schwigt mpp.

(L. S.)

Franz Jacob von Hanß von Oldershusen.

(L. S.)

(L. S.)

Ernst von Wrisberg
mpp.

(L. S.)

Joachimus Bischoff der Stadt
Helmstedt Secretarius.

(L. S.)

Andreas Ryne der Stadt
Alfeldt Secretarius
mpp.

Zweyter Band v. L. A.

B

Nro. 74.

Zu wissen, Ob Woll von Gottes gnaden Wir Friederich Brich, Herzogs zu Braunschweig vndt Lüneburgs 2c. Uns mit Unsern getreuen Landtschafft, Wulffenbüttell vndt Calenbergischen Fürstenthumb Vor diesem vnter dato des 5. Februarij des iz abgewichenen 1624 Jahrs zu rett: vndt beschützung Unserer Landt vndt Leuthe gegen alle bey diesen des Heiligen Römischen Reichs eckliche Jahr hero leider, Höchst empor schwebenden vndt noch wehrenden, missrathigen vndt verfürlichen Zerrüttlichkeit etwa zustoßenden einbrüchen, excursionen vndt Überfälle, auch zu nothwendiger beschung der Pässe einer gewissen defensions Verfassung verglichen, Dieselb auch auf offenem am 22ten Julij des obberurten abgetauften Jahrs, alhie gehaltenen Landtage Wiederholet, Das Jedoch dabey allemahlt Verabschiedet worden, das solche defensions Verfassung nicht lenger dan auf nechstkünftigen 7ten Februarij bestehen, Wofern aber alldan obgemelte Bruche annoch nicht gestillet sein, sondern sich vielmehr continuiren würde, das dan desshalb vndt wie das heilsame defensions Werck fuglich fortzusetzen vndt zu erhalten, eine abermahlige zusammenkunft Unserer getreuen Landtschafft anderweit angestellet, vndt davon was darunter Unserer Landt vndt Leuthe nothdurfft ersordern wurde, ferner deliberrirt werden sollte, gestalt wir auch darauf, vndt weil das brennende Feuer der Vneinigkeitt im Heiligen Römischen Reich Unsern geliebten Vater Landt leider, noch nicht geloschet, sondern dessen Flammen noch immer Umb sich schlagen, vndt man Dammhero annoch in grosser gefahr begriffen, aus Landts Beterlicher fernerer sorgfältigkeit den Aufschuß obberurter Unserer beyden getreuen Landtschafften am 13. dieses vff Unsere Bestung Wulffenbüttell erfordert vndt solches mitt demselben in Raht gestellet, Sie aber sich damit in Vnterthenigkeit entschuldiget, das Sie zu Dero behueff nicht bevolmectiget, vndt derowegen gebetten, besage angeregten Abschiedts einen algemeinen Landtag auffzuschreiben, Weill wir dan darauf zu Dero behueff Heutigen Tagk angesetzet mehr gedachte Unserer getreue Landtskände auch alhie gehorsamblich erschienen, haben wir mit denselben fernere berathschlagung davon gepflogen, Sie auch darauf verwilliget, vndt sich anheissich gemachet vns zu behueff dieses defension wercks vndt in specie zu Jährlicher besoldung der officirer, so lange es bestehet, Jegliches Jahrs eins fur alles Fünf Tausendt Thaler, als die hefftigste nechstkünftige

künftige Ostern, die Vbrige helffte aber gegen denen darauff folgenden
 Michaelis, vndt also in solchen Zweenen terminen furter zu contribuiren,
 vndt abzustatten; Solche Fufff Tausen Thaler auch Vnsern Pfennig-
 schreiber welchen wir darzu Verordnen werden, Jedesmahls einzuliefern,
 Wen aber diese gelder collectiret vndt eingesamlet, alsdan sollen sie in eine
 Kaste welche alhie zu Wulffenbuttel gesetzet werden dazu auch von Vnse-
 rer getrewen Landtschafft Ehr Valentin Muller der Rechte Doctor, vndt
 Decanz Vnsers Stiffts S. Blasij in Vnser Stadt Braunschweig, Vn-
 ser Hoffschent Ernst von Wrißbergk vndt einer des Raths Vnser Stadt
 Helmstedt den schlusell haben sollen, gebracht vndt dan daraus gedachten
 Vnsern Pfennigschreiber dieselb abgefolget werden, gestalt wir auch solche
 Contribution nach dem einfachen Römerzugt anzulegen, in gnaden gewillt
 get, wobey sich dan mehr gedachte Vnsere Landtsstände erkleret, das zu
 Vnterhaltung der Zeningen im Aufschuß des Fuß Volcks, wen die in noth-
 fallen aufgefordert vndt gebraucht werden, auff alle vndt Jede Vnderthane
 in Stedten Flecken vndt Dörffern, befreyte vndt unbefreyte, Niemanden
 außbescheiden eine durchgehende Collecta als vñ Jeden Hauß Hern oder
 Jede Feuerstedte, dazu gemeine Hude Trifft vndt Beyde gebraucht
 Wirt, ein Thaler geschlagen; vndt derselbe Thaler von Jedem Hauß-
 wirt oder Feuerstedte in Zweenen terminen als Achtzehen Mariengroschen
 Donnerstags vor Eytomibi, vndt die andern 18 Mariengr. Donnerstags
 vor Michaelis vndt in selbigen terminen von den Haüßlingen auch ehtlichen
 vom Adell vndt Closter Burgk oder Closter Vorfisern, welche alles pre-
 cario von Ihren Jungfern vndt Clostern heben, als Jedem Haüßwirt,
 Jedesmahl Drey Mariengr. alle Jahr so lang diese Verfassung stehet, ein-
 gebracht werden, vndt sollen Vnserer Landtschafft Berordnete diese Col-
 lecten gleich voriger vom Römerzugt einnehmen, vndt wen, wie obsteht,
 Ehtliche vom Aufschußes des Fuß Volcks aufzufordern vndt zu des Landes
 defension zu gebrauchen, was zu deren Vnterhaltung im an: vndt abzuge
 auch in den quartieren verordnet nemlich auf Jedes heubt täglich 6 margt.
 Vnsern Pfennigschreiber allemahl gegen Quitung abfolgen laßen, Eß sol-
 len aber dagegen, die im Aufschuß im an vndt zuruckzuge wie auch in den
 quartieren richtig bezahlen, darnach auch Ihre Zehrung anstellen, vndt
 also Ihren andern mit Landes Vnterthanen im wenigsten vber die Servi-
 cien nicht beschwerlich seyn, Ebenmehlig sollen die officirer auch bezahlen
 vndt nichts von Vnsern Vnterthanen fodern, weniger denen etwas abneh-
 men laßen,

Was Aber von der einen oder andern Collecta zu ersparen sein möchte, soll Unserer Landtschafft zum besten bleiben, Dagegen haben wir Uns in gnaden erklaret, was zu solcher defensions Verfassung in diesem Unserm Fürstenthumb Wulffenbutterschen Theils, vber solche Funff Tag sendt Thater ferner erfordert werden würde, solches nicht allein dazu zuschießen, sondern auch mehr gedachtem Unserm Pfennigmeister egliche Poste, wovon er solchen Unsern antheill ohne widerredt haben vndt erlangen könne, anzuweisen, damit also daran ebenmässig kein mangell seyn inuge.

Ob sich auch woll mehr berührte Unsere Landtsstände, das diese defensions Verfassung sich nurt auf zween Jahr erstrecken, vndt wen dan nach dero außgang solcher defension weiter vornnßten; darauff ein allgemeiner Landtagt hinwieder gehalten werden, wir auch nichts liebers Sunnen dan das dieselb sich nicht weiter, dan allein biß dahin continuiren oder gahr nicht von nöhten sein michte; So haben sie Jedoch auß allerhandt Zhnen furgebrachten bewegenden Ursachen bewilliat, das diese Verfaß: vndt Unterhaltung der officirer vndt respectue des Ausschusses so lange die gefahr wehren michte, bestehen solle, Wir haben Zhnen aber dabey in gnaden Fürstlich Versprochen, das solch Subsidiu in keine Consequenz gezogen werden, noch Zhnen oder Zhren nachkommen zum nachtheill inkunfftig gereichen solle.

Weill sie auch Unterthenig erinnern das die Kostbare officirer abgeschaffer, Ingleichen der Aufschus auf einmahl nicht zu starck vndt großer anzahl beuorab da es nicht von nöhten aufgefordert, vndt dan die Capitaine, wie biß dahero nicht befugt sein michten, Zhres gefallens Soldaten abzuschaffen zuentohrtauben oder zuverschonen, oder wen der ein oder mehr versterben wurden alsdan einen andern auß Unseren Unterthanen in deßen vndt deren stelle Unter die Compaignen zunehmen, So wollen wir gedachter Kostbaren officirer halb die gage, Jedoch dem Hauptwerk ohne abbruch, nicht allein so gnaw Wir immer können einziehen, gleichwoll duchtige officirer bestellen, sondern auch die gnedige Verordnung thun, das die vrforderung des Ausschusses vñ einmahl nicht zu starck, noch weiter als es die vnumbgengliche nottdurfft erfordern möchte, geschehen Weniger die Capitaine Jemanden der Soldaten abzuschaffen oder einzunehmen macht haben, Sondern solcher beyden Punct halb der Kriegs Commissarius, welchen

welchen wir Hiernegst haben werden, eine solche gnaw Achtung darauf geben, damitt darunter keine exorbitantien erfolgen, weniger ohne Vorwissen desfalls etwas vorgenommen, sondern sowohl die auff order: als abschaff: vnd einnehmung der Soldaten von demselben angeordnet, auch die Vacirende stelle mit Zuziehung Unser Oberhauptleuthe auch Burgemeisters vndt Racht Jeder Stadt wieder ersetzt werden sollen,

Damitt auch der Ausschuss mitt den Exercitien nicht zu viell belestiget werden muge, So wollen wir dieselb auf ein gewisses, als das sie Jedes Jahrs etwa Viermahl auch zu bequemer vndt gelegener Zeitt gehalten werden, Sobiell immer miglich, einziehen lassen,

Weill sie sich auch beschweret, das der Racht in Unser Stadt Braunschweig sich selbstn wie sich gepuhret nicht eingestellt, Sondern nurten Jemandts ohne Vollmacht etwas schliessen, zu heissen, abgeordnet, vndt derowegen gebetten denselben anzuhalten, das Er sich so Völl diesem gemeinem Schluß bequemen als was sie noch in die Kenterey hinterstellig, Vnuerlengt abstaten müssen,

Als ist deren deputirten mit ernst vserleget, gedachten Racht anzudeuten, das sie sowohl nach diesem algemeinen Schluß, Weill sie derselbe propter majora nicht weniger als andere gehorsame Stände, sie wovon gegenwertig oder abwesent, Verbunde, Ihre portion abtragen, als was sie vermuge voriger Landtags Abschiede, vndt sonstn wegen der Crayß Hülffe noch hinterstellig erstes Tag: einliefern solten, mitt der angehengten ausdrücklichen endlichen androung Wosern sie demselben also nicht nachkommen werden, das wir alsdan gegen sie solche mittel anschaffen, dadurch solcher nachstandt endlich einzubringen sein wurde, sonstn aber den gehorsamb vmb sie in gnaden erkennen wollen, Wornach sie sich eins für alles zu achten vndt für Vngelegenheitt zu huten, Erkundtlich wir, wie auch eckliche gedachter Unserer getrewen Landtschafft im Nahmen aller Stendts diesen Abscheidt unterschrieben, vndt denselben mitt Unsern respectiven Fürstlichen Secret, angebornen vndt gewöhnlichen Vitschafften bedrucken lassen, So geschehen Saltzdahlum Am 31^{ten} Januarij A^o: 1625.

(L.S.)

Friedrich Ulrich

B 3

(L.S.)

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
 Reinerus Abt zu Kisdags- Georgius Abt zu Kins- Albert Jungf. Her späte-
 hausen. geln mpp.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
 Thedel Barchardt von Wilhelm Stopler Hennig Strube wegen
 Walsroden mppria. mppria etc. der Stadt Helmstedt.

(L.S.)
 Andreas Ryne wegen der Stadt Alstedt.

Nro. 75.

Zu wissen, Demnach von Gottes gnaden, Wir Friederich Ulrich Her-
 zog zu Braunschweig vndt Lüneburg &c. &c. Unsere getrewen Landschafften,
 Prälaten, Ritterschafft, vnd Städte, wegen ißiger großen gefahr worin
 vnser Landt vnd Leute durch vnuermutlichen vnd ganz vnuerschuldeten Ein-
 fall des Generals Grafen von Tilly, gegenwertig leider, begriffen, heut
 dato anhero bescheiden, Sie Sich auch gehorsamlich eingestellt, Als hat
 izt gemelte vnser getrewe vnd gehorsame Landschafft aus untertheniger
 wolmeinender affection gegen vns vnd das liebe Vaterlandt vorgeschlagen,
 Weilen der Graff Johan von Tilly &c. nicht alleine eziliche örter in vnsern
 Fürstenthumben vnd Landen occupirt vnd dieselbe bis dato noch besetzt,
 Sondern auch unterschiedliche Clöster, Embter, Städte, Flecken vnd
 Dörffer mit erbärm: vnd jämmerlicher ermord: vnd hinrichtungen vieler
 vnser armen Vnschuldigen Vnderthanen, auch barbarischer Sodomitischer
 beschänd: vnd entführung Fräwen vnd Jungfräwen ganz vnd gar ausge-
 blundert, das vbrige aber so sie nicht mit vortbringen konnen, in stücke
 Zerschlagen, dabey auch der Kirchen nicht verschonet, das derowegen solche
 austreuffende Rottē vnd dieselb von solchen vnseglischen Landt-Verderben,
 mordt vnd Blutvergießen abzuwehren, nicht alleine vnser Ritter, vnd Zum
 Rosßdienst verpflichtete Pferde, Sondern auch Man bey Man vnserer
 Vnder-

Underthanen aufgebotten werden mochten, Solches ist zwar so vneben
 vnd vndienlich nicht, aber Jedoch auß vielen vbertragenden wichtigen
 Ursachen noch zur Zeit nicht vor Rahtsam erachtet, Sondern verabschei-
 det worden, das Nachdeme wir entschloßen, durch Vnsere Räthe vnd
 Diener an gemeldeten General Graff Johan von Tilly mit gewisser In-
 struction eine Abfendung zu thun, das mehrgedachte vnser getreue Landt-
 schafft etliche Jhres mittels mit ausführlicher Werbung zu dem end Ihnen
 das vnser zu ihrer behueß gefasste Instructio zuuerlesen eingehendigt wor-
 den, vnsern Gesandten beordnen, durch dieselbe die notdurfft vnd vnter
 andern vortragen lassen, Weill Er der General an solchem austreuffen,
 Plundern, toben, vnd Wuten selbstien keinen gefallen hette, sondern Sich
 ercleret, das solche Rottirte Gesellen vnd Reuber durch gehörige mittel
 abgehalten werden, das Er, denselben mit vnserm Ausschues vnd vnter-
 thanen so guet man kunte, zu widerstehen, sich nicht zugegen sein lassen,
 noch es vor eine Offension achten mochte vnd wann solches verwilligt
 worden, Also, das man Sich dadurch keines fernern Vnheils an den
 vbrigen örtern vnserer Fürstenthumb vnd Lande zu besorgen, Alsdann
 mehr berurte vnser Landtschafft Sich mit vnsern auch getreuen vnd gehor-
 samhen Landt Stenden Calenbergischen Fürstenthumbs conjugiren, mit
 denselben, wie vnd welchergestalt, die aufgebottene Mannschafft zu unter-
 halten, vnd durch was Generall vnd andere tuchtige Officier dieselbe zu
 fuhren, berathschlagen vns auch dauon vnderthenige relation vngeseumt
 einbringen sollen,

Darauff wollen wir alsdann zu behueß des Allgemeinen auffbots
 nicht alleine gehörige Verordnung machen, Sondern auch vnser Ritters,
 Lehn vnd Andere Vns zum Rosdienst Verwante Pferde beschreiben, die
 Officier zuvörderst bestallen vnd bestätigen, vnd daneben ferner alle parti-
 kularitäten, so darbei nötig, auch wohin, vnd an was örter auff den
 Pässen das Volck zulegen, anschaffen, damit mehr besagte streuffende Rot-
 tens Von aller schädlichkeit so viel immer möglich, abgehalten werden
 können.

Weilen auch die notdurfft erfordert, bei ihiger, leider, eingerisener
 gefahr offnals mit Vnsere Landt Ständen schleunig zu communiciren,
 Wir aber Derselben Jederzeit so bald nicht mechtig seyn können, So hat
 sich

sich Vnsere Landtschafft ercläret, dem Obristen Heinrich Christoff von Wefering, Franz Jacob von Cramm und Johann Barnhorffen alten Rent Meistern Vollmacht ofzutragen, damit dieselbe of den nothfall unverzüglich erfordert, vnd mit Ihnen, was unserer Landt vnd Leute Nothdurfft vnd Bestes erheischet, in Rath gestellet vnd angeordnet werden könne.

Damit aber dadurch unsere Landtschafft kein übermäßige Vncost zu gezogen werden müege, So wollen wir solche drey Bevollmächtigte, so lange Sie bey Vns auffwarten müssen, zusamt Ihren dienern vnd Pferden mit Futter vnd mahl in diesen nothfall in gnaden versehen lassen. Vhrkundlich Wir, Wie auch eglliche Obberluter Landtschafft im nahmen aller Stände diesen Abscheidt unterschrieben, vnd mit vnsern respectiue Fürstlichen vnd angebornen auch Gewönllichen Vitschafft bedrucker, Gesehen zu Salzdahlum am 2ten August Anno 1625.

(L.S.)

Friederich Vrich.

(L.S.)

Meinerus Abt zu Nid-
dagshausen.

(L.S.)

Valentin Müller D.
Dechane S. Blasii
Stifts in Brw.

(L.S.)

Henrich Christoff von
Wefering.

(L.S.)

Franz Jacob von
Cramm.

(L.S.)

Christoff Hampe B.
wegen Helmstedt.

Nro. 76.

P r o p o s i t i o.

Was vnser von Gottes gnaden Friederichen Vrich Zu Braunschweig vnnnd Lüneburgk 2c. 2c. Rathe Auff beuorstehendenn Landtag in vnser Zegenwart vnsern Landt Stenden Zu proponiren vnd vor Zuetragen, n
Anfenglich

Anfenglich sollenn Sie angeigenn, Wir bettenn zu gnedigenn gefallenn Vernommen, das unsere sempliche Landt Stende Unsers Furstenthumb Braunschweig Wolfenbüttelschenn teils auff unser gnediges begehren Sich anher begeben, vnnnd dießenn Landtag besücht, vnnnd hielten Wir nun von der noth zu sein unsern gehorsamen Landt Stendenn Zuerinnern vnnnd anzudeuten, Welchergestalt vor der vor diesem Inn Böhmen Angezündete vnruhe erfolgte Bluetige Krieg vor ungefehr vier Jahren auch den Greingen des Nieder Sächsischen Creißes sich genehert, daher Wir neben Fürsten vnnnd Stenden dießes Creißes Uns in Verfassung gestellet, etliche Regimenter Zu Roess vnd Füß geworben, Vnd damit wieder alle Vnruehe gewalt dießes Creiß Zuschutzenn vnnnd Zuerthebigen, gewillet gewesen,

Als aber die Rom. Kay. May. Unser Alleranedigster Herr den Nieder Sächsischen Creiß versichert, daß J. Kay. May. Krieges Volck denselben im geringsten nicht beunruhigenn noch einige gewalt zufuegen solte, den J. Kay. May. Armée nicht zu abbruch der Reichs Sagungenn religion vnnnd prophan friedennß noch Zu den gehorsamen Ehr, Fursten vnnnd Stenden des Reichs betruebniß vnnnd Beleidigung, sondern nur Zu erhalt: vnnnd wiederbringung deßenn, so Jhr. Kay. May. erkogenn, angesehen auch das vbrige Volck, so im Creiß gelegen denselbenn quitirt vnnnd verlassen, wehre darauff des Creißes geworbenes Volck genzlich licentirt vnnnd abgedanckt, Weil aber nachgeherntz weiter allerhandt so wol Inn als außershalb Reichs Kriegsberestschafften fůrgangenn, Hetten die Konigl. Brd. zu Dennemarkt 2c. etliche Fursten des Nieder Sächsischen Creißes auch Uns nacher Lawenburg bescheiden, Vnd wehre daselbst auff eine defensions verfassung geschloßenn Wie solches der auffgerichtete Necess mit mehrern beweisen thete, Wir betten aber als wir solchen Lawenburgischen Necess volnzogenn, wie wir dasselbe mit dem Allgütigen Gott als Hergenzkündigern vnnnd unserm reinen gewissen; auch mit eines Vornehmen Fursten deß Nieder Sächsischen Creißes Furl. handitt vnnnd Siegell bezeugen konnten, austrucklich anzeigt, Wofernn solche Verfassung Jegenn die Rom. Kay. May. vnnnd des Heil. Reichs Executions Ordnung laufenn solte, das wir Uns alsdan darin zu flechten nicht gemeint noch damit zu schaffen haben wolten, Worauff im Maio deßelben Jahrß ein Creistag alhie angesetzt, vnnnd auff demselben der schlüss gemacht, das die Angestalt

Zweyter Band v. L. H.

E

Creiß

Creißverfassung einzig Vnd allein vermueg des Heiligen Rom. Reichs
 Satz: vnnnd Executions Ordnung Zur defension vnd beschuung des Nieder
 Sachsischen Creißes vnd deroelben eingesezene auch zu handthabung des
 Religion vnd prophan friedenß angesehen, vnd nicht gegen die Rom. Kay.
 My. oder Jemantz offension vnnnd vnterdrückung gemeint, oder erequitt
 vnnnd volnstreckt werdenn sollten,

Als aber der auffgerichtete Creiß Abscheidt der Röm. Kay. May. von
 dem Nieder Sachsischem Creiß notificirt vnnnd zu wissen gemacht, Hetten
 die Rom. Kay. May. des Creißes verfassung ansehnlich. zwart woferne
 dieselbe zu keiner gefahr gemeint, approbirt, nachgentß aber für eine ver-
 decktliche armatur gehalten vnnnd bevehlich gehalten, daß so bald Ihr Konnig.
 Wrd. mit deroelben Volck in vnser Furstenthumb. vnnnd Lande Sich
 begebenn würden, daß alsdan der Herr General Graff von Tilly mit sei-
 ner ganzen Armée in vnser Furstenthumb, Graffz vnnnd Herrschafftenn
 ebenmefig rücken, vnd dieselbe feindselig anfallen sollten, Dabero dan ver-
 ursacht were, weil Ihr Konnig. Wrd. Volck in vnser Furstenthumb sich
 einquartirt, dafür wir doch zum Hochsten gebeten vnd dz. solches nicht
 geschehen michte, gesucht, das der Hr. General Graff von Tilly gefolget,
 Unser Landt vnnnd Leutt mit schwerdt vnnnd feuer angegriffen, vnnndt also
 vns vnd Unsern vnderthanen beide armee zugleich Auffgewaltet worden,
 In dem nun das feuer in diesem Furstenthumb vnnnd Landen dergestalt
 auffgangen, vnnnd sehr Hoch aufgeschlagen, Wehren J. J. Churfl. L. Ld.
 zu Sachsen vnnnd Brandenburgk von dem Niedersächsischen Crayß zu
 vnterhändlern vnnnd Interponenten ersucht vnnnd gebeten, Die auch Ihre
 ansehnliche Abgesandten vnd Vottschaftten, vf dehn alhie im Octobri des
 abgelauffenen 1625. Jahrs angefangenen vnnnd biß in den Martium des
 folgenden 1626. Jahrs continuirten Crayßtagk abgefertiget, Vnnndt hetten
 wir bey solchen gepflogenen friedens Tractaten Zu denen von J. J. Ld.
 Ld. den Interponenten als vornehmen Euangelischen Churfursten des Reichs
 vorgeschlagenen mitteln, die des heiligen Reichs constitutionen auch den
 Religion: vnnnd Prophanfrieden gemef Vns bequemen vnnnd dieselb an-
 nehmen wollen, Damit diese Lande von der damahlig albereit für angen-
 schwebenden Vntergang vnd eufester ruin hetten mügen erreitet, vnnnd der
 edtle wehrte friede wieder herbeygebracht worden, Es hetten aber solche
 mittel durch veranlassung eßlicher friedthefiger Leutte Ihre wirklichkeit nicht
 erreichen

erreichen können, sondern der Niedersächsisch Erayß absonderlich aber dieß Unser Fürstenthumb in vöriger Vnruhe verbleiben müssen, Daher die Rom. Kayß. Maytt. vrsach vnnnd anlaß gewonnen, ein mandatum advocatorium publiciren zu lassen, Vnnnd alle dieselb so vff seyten der Königl. Werd. vnnnd Ed. Zu Dennemark sich behalten, dauon abzustehen ernstlich angemahnet,

Ob auch wol in mehrbesagtem im Maio des abgewichenen 1625 Jahrs abgefahen Erayßabschiede heilsamlich vnd woll versehen, daß kein standt vber seine quoten beschwerdt, sondern dafern das Kriegsvolk an ein oder ander ortt halb oder gang gelegt werden müsse, Daß alsdann die vbrigen Stende einem Jeglichen pro rata die proviant vnnnd was sonst nötig Zuführen solte, So wehre doch demselben keine folge geschehen, sondern Wir hetten die last allein tragen vnnnd eine sonderbahre armee an etlichen Tausendt man Zu Ross vnnnd Fußß Unsern armen vnderthanen zu vnerschwinglichen schaden Verderb vnnnd vntergang vnterhalten, Dazu viele, absonderlich aber Unsere vnderthane im Ambt Wolsfenbüttel das triplum triplicatum contribuiren, Unsere Rächte, Secretairen, Diener vnnnd eyngelesene in Wolsfenbüttell etliche Tausendt Thaler hergeben vnnnd ein Regiment, wie auch 3. Königl. Wärd. vnd Ed. Leybdiener vnnnd Traubanten biß die Niederlage bey Lutter fůrgangen, mit Eßen vnnnd Trinken versehen müssen, Zu dehm wehren Unsere Dienere auß Unserm Zeughauß vnnnd von Unsern Embtern, munition, Krautt vnnnd Loth, Geschütz, Wagen, Pferde vnnnd andere Zu der artolorei vnnnd Kriege gehörige notturfft, so Uns bis dato nicht wieder eingelieferdt, vnnnd sich of ein sehr hohes antauffen thete, Zuverschaffen vnnnd heraufzuantworten Angestrenget worden, Wie aber Unsere vnderthane von der Königl. Werd. vnnnd Ed. Armee deßen officiren vnnnd Soldatesck, Die Ihre Psicht nicht dem Niedersächsischen Erayß, sondern der Königl. Wärd. vnnnd Ed. vnnnd deren Königreiche vnnnd Erblanden abgestattet, Dagegen vermüge des mehrerurten Abschiedes defendiret, Verthätiget vnd Beschüzet, Solches wehre am Tage vnnnd also ins werck gericht, daß auch kein Bawer einiges Viehe im stall behalten können, Sondern wan die arme Vnderthanen alles hergeben, was sie im vermüegen gehabt, Ihnen mit ferversbrunst gedrewet worden, Vnter andern hette auch ein Vornehmer Königl. Officier in schriftten erwehnet, welches schreiben annoch in originali vorhanden;

handen, Daß Er umb Hannover, wofern selbige Stadt eine stärkere garnison, Innmaßen an Sie begehret, nicht einnehmen würden, alle commo-
dier oft drey meyllen wegnemen, vnnnd also alle daselbst beliegende
Fürstliche Ambtheuser, Clöster, Adelige Sige vnd Dörffer einzuschern
vnnnd ins feuer Zu setzen gemeindt wehre,

Als auch der Herr General Graff von Tilly der Stadt Minden
hartt zugesaget, vnnnd eckliche Regimenter von J. Königl. Wrd. vnnnd Ed.
armee sich der ends vffgehalten, wehre solch volck naber Woffenbüttel,
woselbst kein Feindt sich sehen lassen, vonna den Königlichen Commissarien
darunter keiner von den Nach: vnd Zugeordneten Kriegs-Räthen, besage
des Creißeschlusses, sondern sämtliche königliche vnnnd einsteils des Krie-
ges vnersahne Diener gewesen gefodert, Dahero solche guete Stadt die
nichtsso weniger Von den Königschen teglich off entzay vertrosteet, mit
sturmer handt erobert, vnd Vnsere darin getreue Vnderthane sampt Weib
vnnnd Kindern Jemmerlich hingemesset wordenn,

Wie es mit der Stadt Göttingenn sürgangenn, vnnnd das die darin
gelegene Capitaine vnnnd befehlsbabere bei weender Belagerung dem Rath
vnnnd gemeiner Burgerschaft Jederzeit off Succurs vertrosteet, Innmaßen
von Jhr König. Wrd. ebenmässig beschehen, nachgehents aber Vor sich
allein capituliret vnnnd die Burgerschaft außgeschloßenn, solches wehre
offenbar, Zu deme were, wie oben angedeutet, in dehne in Anno 1625
auffgerichteten Creiß Abschiede, worauff sich das defensionwerck grundenn
thete außdrücklich gesetzt, das diese angestaltte verfassung wie oben angedeu-
tet, blos vnnnd lediglich Zu des Creißes Beschüzung vnnnd defension vnnnd
nicht zu Jemandts, vielweniger J. Kay. May. oder anderer gehorsamer
Chur Fürsten vnnnd Stendt des Reichsbeleidigung vnnnd Offension gemeint,
Wir heitenn aber nachgehents vernommen, daß J. Königl. Wrd. Volck,
so im Niedersachsischen Creiß geworbenn, vnnnd eine geraume Zeit Unt-
halten, sich in frembde, Vnd den Creis nicht angehende Sachenn gemischet
weil dasselbe einsteils neben dem Grafenn Von Mansfelt, so eine Zeither
in des Heil. Reichsacht verleyet geweseenn, in J. Kay. May. Erblande
Vnd in die Schlesienn sich begeben andersteils den Erz: vnnnd Stiffternn
Mainz, Osnabrüg, Minden vnnnd Padelborn findselig zugesaget, auch vnsers
Batern vnnnd Bittern Herzogen Christian des Eltern zu Braunschweig vnnnd
Lüne-

Lüneburg Id. vnnnd dessen Landen vnd Leuten, absonderlich im Fürstenthumb Gruebenhag., da doch S. Id. ein Vornehmer Fürst des Nieder Sächsischem Creißes sein mit schwer vnnnd feur verfolgt, Vber das hetten Wir von den Stifftssachenn darüber die Jüngste friedenshandlung alhie auff dem Creistage Zerschlagenn, vnnnd die nicht off Creiß, sondern Reichstagen gehörig, das geringste nicht zu genießen, Daher Wir auch unsere Landt vnnnd Leut derohalben in Gefahr zu setzen vor vnwillich erachtet,

Wir kontenn hochlich beturen, daß Wir bei dero im Majo daff abgelaffenen 1625 Jahrs Creißes Verfassung kein ander absehens gehabt, den was der einhalt des heiligenn Reichs Executions Ordnung Im Buchstabenn vermagt, vnnnd das Wir bei dehme Im Heil. Röm. Reich wol verfassenn Religion vnnnd profanfriedenn geruhiglich vnnnd Unbetruet verpleibenn, vnßere Vnderthane vnnnd angeherige auch wieder alle Vergewaltigung geschützet vnnnd verthedigt werden müchten,

Weil Wir dann von der Röm. Kay. May. bei wehrenden tractaten vnnnd friedenshandlungen alhie Zu Braunschweig auch nachgehens des Religion vnnnd profanfriedens offanaltig durch J. Kay. May. sonderbare Allergnedigste schreibenn, versichert, durch Ihre Rönig. Wrd. Armee auch unsere Vnderthane, wie gehört, nicht geschützet, sondern Zum Raub wordenn, Vber das mit vnser Landt vnnnd Leuten großenn schaden verspueret, das die Röm. Kay. May. diese Kreißverfassung vor wiedersezig, vnnnd nicht für eine defension gehalten, Hetten Wir vermuege Geiße vnnnd Weltlichenn Rechtenß guete fueg vnnnd macht gehabt von sothaner Verfassung alsobalt abzuertretten, Weil aber in dem offberürtem Creiß Abschiede vermeldet, daß kein Creiß Fürst des Niedersächsischen Creißes ohne J. Rönig. Wrd. bewilligung sich in Handlung einlassenn wolle, Wehrem Wir als ein auffrechter Teutscher Fürst auch Im deme Vnß vorzusehenn, vnnnd keine böße nachrede Zuerursachenn gewiller gewesen, Derowegen Wir es dahin dirigiret, das Ihr Rönig. Wrd. nachgebenn, der Röm. Kay. May. Vnß Zue accommodiren, Wie solches mit deren handt vnnnd Siegel, so hierin gebrauchet vnnnd annoch bei der Rönig. Wrd. Sich auffhalten Zu beweissenn vnnnd darzuthun, worauf wir auch im Junio des ist abgewichenen 1626. Jahrs documentum paritionis

durch Notarium und Zeugnenn aufrichten laßenn, vnnnd daselbe der Röm. Kay. May. nebenn vnsern Vetteren Herzogen Christians zu Braunschweig vnnnd Lüneburg Ed. nebenschreibenn vberschießt, Als aber nachgehends das treffenn bey Lutier vorgangenn vnnnd der Herr General Graff von Zilly rc. sich der Bestunge Wolfenbuttel genehert, auch viel Orter in die Aschemn gelegt, Hettenn Wir vnser Abgesandte nebenn der Landschafft deputirte an befragtenn Herrn General abgefertigt, vnnnd Ihme Zu verstehen gebenn, das Wir der Röm. Kay. Maytt. parirt, vnnnd derowegenn mit aller feindseligkeit einzuhalten gesucht, Es hette aber mehrgedachter Hr. General angezeigt, man müesse nicht wörtlich sondern thetlich der Röm. Kay. May. gehorsamen, vnnnd vnangesehen von vnsern Abgesantenn verschiedene Püncte zum Vergleich vberreicher, dieselbe nicht einwilligenn, sondern dagegen ein Notull des accords abfaßen laßen, Vnd denselben vns zu hin- terbringen vnd zu uolziehenn begeret, darin aber nichts zu endern als das Wir bei deme Religion vnd prophantfrieden verbleibenn vnd wieder die Reichsverfassungen nicht beschwert werden solten, nachgeben wolten, Weil Wir dan hierüber etwas bestürzet worden, hettenn Wir Vns zu vnserm sel. lieben Vetteren Vnd Vatern Herzogen Christian verfügt vnd bey S. Ed. Vns Raths erholet, S. L. hettenn aber nachdem der Herr General zu Zelle auch angelanget, vndt mit demselben vielfaltig tractirt worden, dahin resol- virt, daß S. Ed. Vns zwart nichts furschreiben wolten, Wan es aber S. Ed. angehen thete, wolten Sie den accord begehrtermaßen volnziehen, vndt verhoffen, es könte hiernegst vndt successiue ein mehrers erhalten werden, Wan Vns dan gebürte, den einmahl durch die patrioten erwählten vndt von der Königl. Wärd. vndt Ed. beliebten wegt ferner zu folgen, S. Ed. herzogen Christians gueten raht auch nicht außzuschlagen, noch vnser Landt vndt Leute ferner in gefahr zu setzen, vndt es vber vielfaltigen angewandten vleiß vndt großer benuhung weiters nicht bringen, noch ein mehrers so sonst dabei erinnert erhalten werden können, hettenn wir Vns mit dem Herrn General Graff Johan von Zilly rc. ein, vndt der accord Vns end- lich gefallen laßen,

Ob nun woll seithero annoch sehr hoch, beschwertliche Vngelegenhei- ten fůrgangen, so wehren wir doch der Röm. Kay. Maytt. vngnade, welche sonst immer continuirt, vndt dadurch Vns vndt Vnsern Fürsten- thumben vndt Landen allerhandt zerrüttungen leichtsamb hettenn können zu- wachsen,

wachsen, dadurch entladen, Wir weren auch von der Röm. Kay. Maytt. annoch neulich vndt nach dem eingangenen accept des Religion vndt propharifriedens verwisert, dazu hielten Ihr Kay. Maytt. Was nunmehr wegen dessen was furgangen, gänglich entschuldigt, hatten sich auch danes ben allergnedigst erklaret, sobald der Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemark Volck Vnsere Bestungen vnd Fürstenthumb quitiren wurden, daß auch Ihr Kay. Maytt. soldatesca ebenmässig Vnsere Landen soviel ohn Ihr Kay. Maytt. gefahr geschehen könnte sich enthalten solten, Solchem Kay. Wort getrawten wir vestiglich, weil aus dem vnzeltigen misstrawen vndt mutmaßungen alle die eine zeithero im heill. Röm. Reich entstandene Zerruttungen entsprossen, Wir wurden auch mit des Allgewaltigen lieben getrewen Gottes gnedigen Beistandt daroff furlengst zu gueter ruhe geraheten seinn, So hetten doch Ihr Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemark 2c. garnison in Vnsere Bestung Wolffenbüttel vndt Vnsere Stadt Nordheimb verwehrsacht, daß wir dazu biß dato nicht gelangen können, sondern wir hetten annoch eglich volck den armen Vnderthanen zu fernem verderb in Vnsere Landen behalten müßenn, Zu dem wurden wir vndt Vnsere angehörige von der Königl. garnison in Wolffenbittel ganz fündselich vndt derogestalt tractirt, das es mit keinem schein im heiligen Röm: Reich weder iho noch in Kunfftig zue iustificiren, Vber daß hette Graff Philip Reinhardt von Solms 2c. 2c. so sich fur der Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemark 2c. 2c. Stadthaltern benahmsen vndt aufgeben thete, in neulichkeit ein offenes Patent wieder die Göttliche vndt beschriebene Rechte aufgehen lassen, Vndt thete Vnsere Landtsassen vndt vnderthanen darin vnterm schein eines anerpottenen schukes zur Contribution oder vielmehr Brandtschakungen fodern, wir hetten Zwart oft vndt vielmalß bey der Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemark 2c. gang flehentlich die delosirung Vnsere Beste Wolffenbittel durch gesandtschafften vndt schrifftten suchen vndt bitten lassen, auch durch notturfßige documenta bescheinet, daß der herr General Graff von Tilly 2c. 2c. solche Bestung zu besetzen nicht begehrte, Wir weren aber Jederzeit enthbrett, vndt hetten Vnsere sonst vbertragendt rationes nicht verfahren können noch müegen, sondern es ist auch nachgehends die Cansley zu Wolffenbittel mit soldaten besetzt vndt bewacht worden, Daher E. F. G. der Gerichstlichen Aeten nicht bemechtigt sein, noch den vnderthanen die Justiz administriren können, Vndt were hierauf zu uernehmen, wie gang vnuermuettlich vndt vnuerschuldet wir vndt Vnsere Landt

Landt vndt Leute in diesen vbelstandt gerathen, Dagegen aber erhebliche vndt vbertragene vrsachen gehabt, Vns vonn der Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemarck zc. abzuthun, Vndt daß die Röm. Kay. Maytt. Vns aller gnedigst entschuldigt hielten, auch Vns wegen des Religion vndt prophanzfriedens sattsam vndt zue gnuete versichert, Daher wir dan die größte gefahr von Vnsern Landen vndt Leuten abgewandt, Man befunde zwar annoch große preßuren in Vnsern Fürstenthumben wegen der einquartierten Soldaten, hielten es aber genzlich dafür, es wurden alle die, so den Krieg verstanden, in deme mit Vns enig sein, daß die Keyserliche armée dieß Landt nicht zu verlassen noch zu quitiren gemeint, so lang die garnisonen in Vnser Festung Wolffenbüttel vndt in Vnser Stadt Nordtheimb, so von den Wulffenbüttelschen Officiren gehalten, vndt wieder Vns auffgewieft würden, sich finden ließen, Wir weren aber nicht desto weniger des beständigen furhabens, bey der Röm. Kay. Maytt: Vnserr Allergnädigsten Herrn, nach dem Exempell Vnserr hochgeehrten voreltern standthafft zuerbleiben, in erwegung daß wir nicht allein des religion vndt prophanzfriedens zur gnuete versichert sondern auch in wiederigen fall vndt wen wir bei der Königl. Wrd. vndt Ed. zu Dennemarck zc. Vns behalten, nicht allein Vnser Landt vndt Leute, sondern auch Vnser religion in gefahr gesetzt, Wie Vns dan annoch in frischen angedenken were, waß dieser wegen an andern örtern in dem nechstverfloßenen Jahren furgangen, Wir spürten auch nunmehr woll, daß es nicht vmb die religion, so vonn dem Höchsten Gott allein, vndt nicht mit dem schwerdt könne verthedit werden, zuthun, sondern daß man vff vnser Landt vndt Leute ein absehens hette, Weill Vnsere Evangelische Religion viel andere fruchte bringen thete,

Wolten demnach Vnsere sempliche Landt Stende Väterlich ermahnet vndt an sie bei denen pflichten, damit Sie Vns verwandt, gnedig begehrt haben, Sie wolten bey der Röm. Kay. Maytt. vnd Vns als Ihrem natürlichen rechten Landeffürsten beständig verpleiben, vndt durch wiederige discours vndt vergebliche einbildungen, auch durch vorwandt der religion von wehm dieselben auch herrüren mögten, sich wendigt lassen, Dan wir in erfahrungh gebracht, daß Vnsere Vngehorsahme vnderthane die getreuen mit vnzimlichen persuasionen zu infatuiren, vndt vff andere wege zu briugen sich vnterstellen sollem, Daneben Vns Ihr getreues rechtliches bedencken cressern, wie Vnsere Fürstenthumb vndt sempliche vnderthane
wieder

wieder in ruhe gefeket, vndt Vnsere Veste Woltffenbüttel zu vnseren handen geschafft. Die Stadt Nordtheimb zum gehorsamb gebracht, wieder des Graff von Solms findetlichkeit fürzunehmen. Vndt den großen Drangsalen so annoch im Lande furiengien, könne abgeholfen werden, Dasselbe erforderte des Landes höchste noht, es geschehe Vns zu gnedigem gefallen, vndt wir wehren Ihnen semptlich, vndt einem Jedem absonderlich mit allen gnaden wolbegethan, Darum in Vnser Stadt Braunschweig. am Maij Mo. 1627,

(L.S.)

Friedrich Ulrich

Nro. 77.

Zu wissen, Als Wir von Gottes Gnaden Friederich Ulrich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg 2c. Die, im Königreich Böhme 2c. vor etlichen Jahren entstandene, vnd bald darauff in das Heilige Römische Reich teutscher Nation vnser geliebtes Vaterlandt, beuorab aber ober diesem loblichen Nieder Sächsischem Crois, vnd sonderlich vnser Fürstenthümbe, Graff-Herrschaften vnd Lande, zu vnsern, vnseren Landtsassen vnd Vnderthanen Vnerseitschen verderb gleich zusammengeschlagen, vnd darin leidet, noch werende blüetige zerstörliche Kriegesvnrühe, vnd hochst emporschwlebende Zerrüttlichkeit emsiglich vnd ohne Vnterlas betrachtet, vnd nicht ohne gemütersbekummernus bedechlich erwogenn, Das Wir, demnach aus obliegendem Fürstl. Ambt vnd sonderlicher Landes Vaterlicher forgsalt, liebe, trewe, vnd herzlich Züeneigung, Gegen vnser Vnterthane Vns nichts höheres noch embsigers anliegend lassen, dann die heilsame mittel, wodurch solch Jammerlich Landtverderbliches vnuosen auffzühebenn vnd auß vnsern Landen zu schaffen, zur handt zu bringen, vnd derowegen vor hochstnötig erachtet, weil Wir vnseren zu dem endt angewanten vielen großen mühe, sorgen, Vleis vnd Kostbarlichkeit ongeachtet, denn erwunscheten Zweck noch zur Zeit, beuorab die König. Mayest. in Dennewmarck Norwegen woran aller wiedriger anlas, mora vnd verhinderung hafftet, **D**reymter Band v. L. 2. leider,

leider, nicht erreichen Können, unsere getreue Landschafft Wölffenbittel-
 schen Furstenthums, Prälaten, Ritterschafft und Städte zu einem offenen
 Convent und Landtage zubeschreiben, Und mit demselben hierüber, und
 wie unsere sehr beschwerte erschöpfte und bekümmerte Lande wiederumb in
 Ruhezum Standt zu setzen, reifflich zu berathschlagen, und zu schließen,
 Gestatt Sich dann dieselb auch in großer Anzahl gehorsamlich eingestellt,
 Und ob wir wol bezeugen können, daß Wir bei Dero im Mayo Anno
 1625 Inn Unserer Stadt Braunschweig auffgerichteterm Verfassung im
 Creiß Unsers theils kein ander absehens gehabt, dan was der einhalt des
 Heiligs Reichs, Satz- und wie Executions Ordnung im Buchstaben ver-
 mag, auch obliegender Pflicht halber gegen die Röm. Kay. May. schuldig,
 und wegen Unserer Unterthanen verbunden, nachgehens auch, und so
 bald Wir Vermercket, das solche verfassung aus bewegenden Ursachen von
 Ihr Kay. May. nicht für eine Creisdefensions bereitschafft, sondern zu
 einem andern endzielende verdeckte Armatur gehalten, alle mittell und
 wege Uns davon abziehen gesucht, und derowegen Südrderst gestracks
 im Anfang Koenig. May. in Dennenmarck, Norwegen zc. bey Ihrem
 erstem auffbruch ganz freunds- Better- und Gönlich angelangt, unsere
 Lande, damit denselben dies, leider, nunmehr empfundenes vnheil nicht
 zugezogen werden möchte, mit durchzuegen und einlagerungen zuuerschonen,
 Uns auch hernacher zur Rettung unserer Landt- und Leute, bei denen in
 vorgemelte unser Stadt Braunschweig Vorgetwessenen unterschiedlichen
 pacificationstractaten durch unsere friedliebende Räte und Landt Stende
 dermaßen erwiesen, das Unser friedsam genneth, und daß Wir nichts
 anders dann Ruhe, Einigkeit, prosperität, Heill und wachsthum unserer
 lieben Unterthanen gesucht, darab faßamb zu erspüren, So haben doch
 solche unsere friedliebende actiones so wenig als jez bernere pacifications-
 tractaten durch eslicher friedhafiger Leute behinderung, welche es auch hier-
 nächst schwer zuuerantworten haben werden, nicht verfangen, weniger der
 Heilwerte friede, denen man sonst gleich in henden gehabt, wieder gestiff-
 tet werden können, Als aber dadurch unser und unserer Landt und Leute
 Zustandt immer sorgsamer und gefehrlicher worden, So haben wir unser
 friedliebendes genneth und Treueiferige Landt Vaterliche sorgfalt vor
 unsere Liebe Unterthane noch ferner an den Tag Zügen, deme von aller-
 hochst gedachter Kay. May. als dem Oberhaupt des heiligen Reichs da-
 mals ausgegangenen Mandato advocatorio vermuege unser Ihr Kay. May.
 gelet-

geleisteten Pflicht und also der schuldigkeit nach, und zwar mit Koenig. May. in Dennemarck, Norwegen zc. als Crais Obristen umb mehrern glimpffs willen, und zum uberflues gehaltenen Vorwissen und wolbelieben, Uns und Unsere Lande von größern vnheil zuentheben, gehorsambst parirt, darauff Uns auch anstadt Kay. May. mit dem Herrn General Graff Johann von Zilly zc. in gewisse, auff den grundt des Heiligen Reichs Satzung, religion und prophantriedt erbauete, nachgehents auch von Kay. May. confirmirte accordaten eingelassenn, Und ob Woll seithero noch sehr beschwerliche Kriegsinconuenienzien dahinten geblieben, So seint dieselbe Jedoch nicht von solchen accordaten, sondern der Koniglichen Danischen garnison in vnserer vestung Wolffenbüttell, und das durch Dero anreiz und auffwiegelung Sich die von Northeim bis dahero widersetzet, Verursachet, Zummittels haben Wir Uns zu getrostet, das Wir der Kayserlichen Bgnaadt angetröhet velt und Oberacht, welche wir sonst vngezweiffelt vber Uns gezogen, auch dahero die gemliche vmkehr und Zerruttung vnserer Lande, wie dergleichen Exempell an andern Orten, zu besorgen gehabt, ferner nicht unterworfen, sondern dagegen und also Im Hainpwerck neben dem Religion und prophantrieden, auch hebrgebrachter Teutschen libertät, durch Ihr Kay. May. Allergnedigste sonderbare schreiben, Gottlob, gesichert, Leben auch der besten Zuversicht, das uns daran, wie sonst der einfeltigen und vnuissenden vnter Allerhandt vuerfindlichen Vorwandt imprimirt und oberredt werden will, einige gefahr noch einhalt nicht zuestehen werde, Weil aber unsere Landt Stende, diener und unterthane von obberürter Danischen garnison in vnserer Vestung Wolffenbüttell, durch deren stetige außfelle grose feindlichkeiten und Landtfriedtbruchige Thaten, mit beraubung gefenglicher wegfuerung und gottloser ranzionirung vieler ehrlicher keltie, abnahme, Viehe, Pferde, getraids und dergleichen Tzglich erwarten muessen, Graff Philip Reinhart von Solms auch, welcher gleichergestalt in solche unsere Vestung Landtfriedtbruchiger weise eingeschlichen, und Sich Konig. May. in Dennemarck zc. als Crais Obristen zc. Stadthalter nennet, auch vorhabeñ, wider Geist und Weltliche, auch aller Volcker Recht, Ingleichen des heiligen Reichs fundamental Geseze und Constitutions, obgemelte Executions Ordnung, dem hochbeteurtem Landtfrieden, auch hergebrachten Teutschen libertät, wie nicht weniger den Crais Abschieden, auch Crais Obristen Amptsverwaltung und sonderlich Ihr Konnig. May. daruber ausgestelttem beherren

erlichen reberß vnser Landtsasse vnd Untertanen, zu schmelerung vnserer Landes Fürstl. Obrig- vnd Herrlichkeit, auch entziehung Landt vnd Leute vermessenlich vnd vnbesonner weise zu collectiren vnd eine sonderbare Regierung in gemelter vnser Weysung, anmaßlich anzustellen, welches Wir aber albereit durch einen offenen publicirten Anschlag gebuerlich widersprochen, So haben Wir solches obgedachter vnserer getreuen Landtschafft, ebenmässig in reiffliche beratschlagung zu ziehen, mit mehrern gnedig zu propontiren lassen, Vnd ob Wir wol vor Vns selbstn bei Dero zue Augspurgk Anno 1530 vbergebenen vnd angenommenen glaubensconfession Zuleben vnd zuersterben gedenccken, dieselb Jedoch daneben, vnd zuuorderst gleich vnser hochgeehrten vnd vielgeliebten Herrn Vaters, des Weikandt Hochwirdigen Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichen Julio, Postulirten Bischoffen des Stiffts Halberstadt vnd Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk Hochseel. angedenckens 2c. Vdt. aus Christlichen Furl. eiffer zu der waren reinen religion zum vberflues in gnaden Versichert, Thuen das auch vnd Versichern Sie sampt vnd sonders hiemit vnd In Crafft dieses, bei Fürstl. ehren vnd wurden, vor vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, derogestalt, Das Wir Sie bey obberurter Augspurgischen Confession, welche in Gottes wort, den Schrifften der Propheten vnd Aposteln ergründet, mit Gottes gnedigen beistandt in gnaden schuezen, vertreten vnd handhaben wollen, Sie auch, wenn In Vnsere Fürstenthumben vnd Landen, Welches doch, ob Gott will nicht geschehen, noch verhengt werden soll, der liebe Gott es auch durch seinen starcken Arm gnediglich verhueten wolle, eine verenderung der religion eingefueret werden solte, semplich vnd insgemein, auch Jegliches Standis sonderbare Glieder daran nicht gebunden, noch dieselbe anzunehmen schuldig, sondern bei dem Corpore doctrinae Julio zubleiben, bemachtiget, vnd zu dem endt mit Ihrem Vastorn von vnserer Jurisdiction vnd Geistlichen botmässigkeit, auch zuerstehenden jure Episcopali auff solchen nimmermehr verhoffenden fall eximirt sein, vnd also bei dem freyen exercitio der Augspurgischen Confession ohne Vnsere Vngnadt vnd behinderung gelassen werden sollen,

Haben Vns auch auff obberurter Vnserer getreuen Landtschafft unterthaeniges ansuchen in Gnaden weiter ercleret, damit sie darunter vmb so viel mehr adsecuriret sein muechten, die Römisch Kayserl. May. Vnsere Allergnaedigsten Herrn, nachdem sich Ihr Kay. May. wie obberuert in
Ihren

Ihren Kayserlichen Schreiben deshalb allbereits allergnaedigst resolviert, nicht allein erstes Tages unterthaenigst zu ersuchen, damit Sie durch ein offenes Kayserliches patent, das Wir unsere Landt Staende vnd Unterthanen bei obgedachten theuren religion vnd prophantsrieden, auch hergebrachter Teutscher libertät gelassen manuteneiret, vnd vertheidiget werden sollen, nochmals allergnaedigst versichern moegen, sondern auch inmittelst die darueber allbereit in Haenden habende schriftliche adsecurationes zu jedermaennigliches nachrichtung in offenen truck zu geben vnd zu publiciren,

Vnd als darauff im nahmen Gottes zu fernerer deliberation geschritten haben sowoll Wir selbst, als Unsere getreue Landt Staende zu anfangs keine andere Haupt Uhrsache dieses Gegenwaertigen Unheils befinden koennen, dann das der allmaechtige Gott daselbe vmen Unserer vnd eines Jeglichen Vielsaeltigen schweren Euend willen, aus seinem gerechten Goetlichen Zorn vber Uns vnd Unsere Landt vnd Leute zu straff vnd zuechtigung verhengt, vnd derowegen nichts besers oder noechigers, dan seiner Goetlichen Allmacht durch ein ernstliches gebet in vestem glauben an seinen lieben Son Unsern Erlöser, Seeligmachern vnd Vorbittern Jesum Christum in die Kuechte zu fallen, die Vielsaeltige groeße Euende zu erkennen, darueber wahre bestaendige Reue vnd Leid zu Tragen, Von Herzen Buße zu thun vnd hiernaechst ein gottseeliges christliches Leben zu fuehren, Wir wollen auch nicht unterlassen, sondern ersters Tages ein offenes Edict ausfertigen vnd unsere saemptliche unterthanen darzu gleichergestalt mit allem gnaedigen Ernst ermahnen, nicht zweifelnd, Gott der Her wird solche Gebet gnaediglich ansehen, seinen gerechten Zorn fallen lassen, vnd dis große Unglueck vmb seiner grundlosen Barmherzigkeit willen Von Uns vnd Unsern Landen widerumb abwenden, damit aber disjenige was solchergestalt mit einer Handt gebauet, mit der andern, wie man redet nicht wieder niedergerissen werden moege, so will auch Vonnoechten seyn das alle Stuecke so zu einem Busfertigen Leben gehoerig in aufacht genommen werden, vnd haben demnach unsere getreue Landt Staende vnd ein Jeder derselben insonderheit Ihrer vns vnlängst gethanen angeloebnis zufolge, nochmalige Verbindliche Versprechung gethan, in rechter wahrer, ungefaerbter, getreuer devotion gegen die weltliche von Gott Uns vorgesezte Obrigkeit die Rom. Kay. May. Unsern Allergnaedigsten Herrn, als Gottes Ordnung, vnd Zeitliche Ernehmerin, wie nicht weniger vns, als Ihrem

angeborenen Landts Fürsten bestaendiglich zu verbleiben, dieselb, und Uns mit Worten und Wercken zu ehren, zu respectiren, zu lieben, zu veneriren und wehet zu halten, Dagegen aber Sich aller König, und anderer allerhochstgedachter Kay. May. und des Heiligen Reichs niedriger Partey, vermuege Ihre und eines jedem Pflicht und aide gaencklich zu enthalten, damit Gott der Allmaechtige daran ein gnaediges Wohlgefallen haben, und es mit seinem reichen Segen ersehen, Ihr Kay. May. es auch mit allen zeitlichen gnaden zu erkennen Ihr Sache gewinnen muegen, Wir Berge wissen hingegen unsere getreue Landtschafft hiemit, das Wir Unsers Theils davon die Zeit Unsers Lebens nicht absetzen, sondern dabey standhafftig zu verharren gedencken und zu solchem End Unsere Consilia auf des Heil. Reichs Constitutiones und saktionen richten, dieselbe so viel in Unserm Vermoegen effectuiren und Vollstrecken, auch alles dasjenige, wozu Wir besage Unserer darauff geleisteten Pflichten, und also der Schuldigkeit nach Verbunden, auch zu Wiederbring- und erhaltung guter einigkeit und rechttes teutsches Vertrauens im Heil. Reich insonderheit aber, Unserer Landt und Leute, auffnahme, Wachsthum, prosperität und Wohlfahrt immer gereichen mag zu leisten, schaffen, befoerden, fortpflanzen, und so viel an Uns ist conserviren helffen, auch Unsere Regierung und Cammer hiernächst also besetzen und anordnen wollen, das sie daran verhoffentlich nicht zu desideriren haben sollen, seynd auch gemeint, damit desfalls an keinem auch dem geringsten Unserer Unterthanen Mangel erfunden werden muege, durch Unser geistliches Consistorium die Verordnung zu thun, das die Pastores Ihre Pfarr Kinder insgemein klein und gros zum Gebelt, Erkaendnis der begangenen Sünden, wahre Buße gottseligen Leben, Geduld in diesem Truesahlen auch devotion gegen die Römisch Kay. May. und gehorsamb, respect, Liebe und Treue gegen Uns, als Ihren Landes Fürsten mit allem Fleis ebenmaessig ermahnen sollen, wie Wir dann entschlossen zu dem End ein sonderbahres andaechtiges Gebelt unaufhaltlich anfertigen zu lassen, Und damit Umb so viel weniger bei einem oder andern noch weniger Zweifel oder Scrupell, ob waere hierunter nicht zu Trauen, sondern man wegen der religion in Gefahr stehen muesse, Verbleiben muege, so ist Verabschiedet, das einem Jeglichen solchen irrigen wahn, bei dene er etwa noch Vorhanden, gruendlich zu benehmen, und dagegen, das dis kein religionKrieg noch die Kay. May. dieselbe zu daempffen, gemeint, zu erkläeren, die hiebevorn abgefaßte Apologia demnachsten

sten wieder zur hand genommen, residirt, neben obberuehrten Kay. schreiben vnd andern noethigen beilagen in trueck geben, vnd publicirt werden solle,

Die mittell aber, wodurch der jezigen hohen Verderblichen Landes Beschwerden, welche so woll von der Koenigl. Dennenmarckischen garnison zu Woltffenbuttell, Northeim, Stolzenau vnd anders wo, als dahero verbrachten Kayserlichen vnd Graeff. Fyllischen einlagerungen in vnsern Landen, herruehren, abzuhelffen betreffend, ob wir woll deswegen allerhoechstgedachte Kay. May. auch der Hhl. Chur Fuersten zu Sachsen vnd Beyerh L. Ld. zu verschiedenen mahlen, so woll wegen des Hauptwercks als einen Generalfrieden zu stifften, auch zu dem End die vorige pacifications tractaten wieder zue Handt zu nehmen, als in specie die vbersehrene Last Von vnsern Landen zu wenden, vnd dieselb zur respiration vnd Anfang der Hauslichen Nahrung widerumb kommen zu lassen respective ersucht, darauff auch zwart vertroestung auch ziemliche anordnung, so Viel ohne Jhro Kay. May. eigene gefahr desfalls geschehen koenne erlangett, so hat es Jedoch bis dato daran gehaftet, das wegen der Woltffenbuttelischen garnison, vnd das dieselb vnser Stadt Northeim durch einen vermeinten Succurs, neben andere vnsern vnterthanen am Hars vnd Solling auffgewickelt vnd wiederseztlich gemacht, ohne jetzt gemelte gefahr Jhro Kay. May. darauff nichts nuereffliches erfolgen muessen, Damit aber nicht desto weniger was zu erleichterung vnserer Landt vnd Lehte diensfahm vortgesetzt werden muesse, so hat man vor guth angesehen, Wir vns auch in gnaden ercleret, das Wir zu solchem End nicht allein an Kayserl. Hoff durch die vnfrige vnverlangt vns aufs vleissigste vnd beste bemuehen, sondern auch hochermelsten Herrn Churfursten Ld. nochmals mit vleis ersuchen, Vnd weil vnserer armen vnterthanen enthebung, auch deren pressuren abzuwenden darauf beruhet das zuffordert die Woltffenbuttelische garnison ausgeschafft vnd besagte vor Northeim zum gehorsamb gebracht werden muessen Jhro Kay. May. vnd L. Ld. darneben allerhand dienliche Mittell vnd Wege zu Dero Behueff fuerzuschlagen bedacht seyn, insonderheit auch die beharrlichen Contributiones abzuschaffen mit fleis instaeendig vnd zum offtern abereinft anhalten vnd zu solchem End auff das Hauptwerck anzugreifen vnd einen totalfrieden im ganzen Heiligen Romischen Reich, wieder zu pflanzen, vnsern freundlichen lieben Bettern vnd Vatern Herrn
Christian

Christian Ervelten Bischöffen des Stiffts Minden, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk neben Uns an dienlichen Orten mit wuercken zu helfen, Unserer vertraulichen Correspondenz, nach Vermuegen solcher Correspondenz vnd Communication auch mit S. Ldd. in Landt vnd Leute betreffende Sachen, bestaendig fortsetzen wollen, Weil aber zu solcher Regottirung Geldt vonnoechten, vnd aber Unserer Cammer bei jekiger gefaehrlich- vnd beschwerlichen leufften dermaassen erschoeppft, die Spesen vor dismahl nicht abgetragen werden koennen, vnd Wir Derowegen an Unsere getreue Landtschafft gnaedig begehret Uns mit einer erckleichen Summen Geldes vnter die Arme zu greiffen, So haben sie sich zwar zu aller willfahrligkeit erkläeret, vns aber dabei das groe vnermoegen, so woll der Praelaten, als Ritterstande, Staedte vnd Unterthoen, insgemein, vnd das Ihnen dahero so wenig von derselben als auff Credit eine solche Summ gelts auffzubringen blos vnmueglich, Inn vnderthaenigkeit vmbstaendlich zu gemueht gefuehret, Gleichwohl sich endlich vnd zu beforderung des boni publici dahin anerbotten, das Sie zu erleichterung vnserer Cammer, vnd ersazung jezigen mangels, Jedoch Ihren Inn handen habenden Reversalen vnabbruchig vnd das es nicht in consequenz gezogen werden solle, zu abtragung gemeiner Aufgaben, die etwa auff beschikungen, Zehrungen, Botelohn, vnd andern Speessen zu gebrauchen, von dem Rath alhier in abschlag der hinterstelligen Creis- vnd anderer Steur hwozue Wir Ihnen dan die hülffliche handt zue bieten gnedig versprochen: vier Tausendt Taler einzufordern vnd zu erheben, sich bemuehen, vnd instaendig anhalten, solche gelder aber allerseiz in Ihre Verwarunge nehmen, vnd was davon zu mehrgedachter behueff vonnöten, so lange von denselben etwas vbrig sein wird, jederzeit darreichen wollen,

Dagegen haben Wir Uns in gnaden ercleret Unsere auch getreue Landtschafft Calenbergischen Fürstenthumbs dahin zu disponiren vnd zu vermuegen, das Sie das Ihrige dazue ebenmässig herbeischaffen, wie nicht weniger Unsere Graffschafften, weil denen diese negociatio mit zum besten gereicht, was es Ihnen etwa nach Ihrer anlage tragen müchte, gleichergestalt hiernegst herschießen muegen, Wir wollen auch vor Unsere Persohn vndt zuuorderst das vnserige, damit die gemeine Würden in diesem fall vor diesmal zugleich getragen werden muegen, dabey bringen lassen,

Als

Als aber solche Summa gelts zu abberuertem Vorhaben, nicht effectlich noch gnungsam sein wirdt vnd es gleichwol an mitteln nicht erman-
 geln müchte, So haben sie diesen wolmeintlichen vorschlag gethann, Wir
 müchten Uns gefallen lassen, auff Unserer Fürstlichen Heußer eins, so
 Uns beliebig, eine ansehnliche Summen gelts zu abberürter beklieff auff-
 vnd zuwege Ziebringen vndt hiernechst, so bald wir wieder zu Rucke, vnd
 das Landt zu gutem Stande gerathen, einen gemeinen Landttag auszu-
 schreiben, solches alsdann proponiren vnd in Rath ziehen zu lassen auff
 was wege vnd mittell solch verpfändetes Haus Ampt oder Schlos von
 Wuns zu redimiren vnd frey zumachen sein müchte, Wir haben auch sol-
 chen Ihren Vorschlag beliebt vnd dabei angehengtes vndertheniges an-
 pieten, mit gnediger Dancknehmung In gnaden acceptirt vnd uns hin-
 wieder dahin herausgelassen, unsere auch getreue Landtschafft Calenbergi-
 schen Theils zu verinßgen, das weil das Onus bis dahero guten Theils
 auff Ihnen allein gelegen, zu solchen negociationibus vnd Verrichtungen,
 dieselb gleichergestalt das Ihrige thun, vnd etliche Tausend Taler zu
 hand schaffen, daneben auch Inmassen Ihnen albereit aufserleggett, Je-
 manden Ihres mittels, denn hochnotwendigen publicis Consultationibus
 hieselbs beizurohren, mit gnugsamer Vollmacht, ohne ferneren auffzug an-
 hero abordnen müegen, Demnach auch mehrgedachte unsere getreue Landt-
 schafft unterthaenig vorbringen lassen, weil Ihnen umb bewegenden Brsach
 willen an den alten Fürst. Erbverträgen, vnd sorderlich dem Copialbuch
 unserer mit dem Fürstl. Haus Lüneburgk habenden vnd in Unsern Stifft
 S. Blasii allhie Verwaltern sampt Archiven zum höchsten gelegen vnd
 dahero gebehten, Ihnen entweder die Originalia oder vidimirte Copeien
 davon in Ihre verwahrung abfolgen zu lassen, Als haben Wir in Gnaden
 gewilliget, vnd die Verordnung gethann, das so baldt Wir Unserer Fürstl.
 Residenz Wulffenbüttel vnd also der Registratur wieder machtig werden,
 das Ihnen alsdann von den Originalien, so viel deren Sie concerniren,
 vnd Ihnen hier nechst ober kurz oder lang zu gut kommen müechten, ent-
 weder vnter unsern Fürstl. Canzley oder Hof Gerichts Secret transumpt
 zugestellet, gemeltes Copialbuch aber durch etliche deputirte Unserer Rächte
 vnd ein oder zwo Persohnen aus der Landtschafft sub fide silentij so viel
 die Secreta unseres Fürstl. Hauses betrifft, vndt Sie unsere getreue Landt-
 schafft nicht belanger, darzu Sie sich dann eidlich Verwandt zu machen,
 zuuorderst erstes Tages durchgelesen vnd da sich darin etwas befinden
 Zmeyer Band v. L. A. E würde

würde woran Ihnen gelegen, ebenmässig in beglaubter Abschriftlicher Formb abgefolget werden solle,

Nachdem auch in Rath gezogen, wie Vnsere Julius Univerſitet zu Helmſtadt, bey jetzigen ſchwurigen laufften, zu unterhalten, vnd weil deren privilegia nurt auf die Stadt Helmſtedt reſtringiret vnd gerichtet, ob deroz wegen nicht Bemuehung anzuwenden, das vmb bewegender Urſache willen, ſolche privilegia auf einen andern ort zu dirigiren, Als haben Wir Uns in gnaden anheißig gemacht, vnſere getreue Calenbergiſche Landſchaft, weil Sie vnd Ihre Studirende Juegendt ſolcher Academien mit zu genießen, Bei bevorſtehenden Landtage nicht allein dahin zue bewegen, damit zue Suſtentation deroſelben Jarlich ein anſehnlichß abtragen vnd bezahlen, ſondern auch bey Keyſerl. Mayeſtat vntherhenigß anzuſuchen, das Sie auff allen event, da Je ſolche vnſere Univerſität aus bewegenden Urſachen, an einen Andern ort hiernegſt transferirt werden muesse Ihren Conſens darin Allergnedigſt ertheilen vnd gedachte privilegia darauff extendiren vnd erſtrecken inuegen, Geſtalt dan auch der Univerſität Ihrer dotation halber, von der Landſchaft eine ſchriftliche recognitio dennegſten eingehandigt werden solle,

Endtlich obgedachts Graffen von Solms ꝛc. anmaßlichkeit, wegen anrichtung einer Regierung zu Volffenbüttel, belangend, Ob dieſelß woll an ſich ganz nichtig, So wollen Wir jedoch zum Ueberfluß ein offenes Edict, das Sich Niemandt vnſerer Vnderthanen, bey Verluſt ſeiner ſache, wegen der Juſtiz noch ſonſten, darnach richten ſolle, dem einhalt erſtes tages publicirn vnd ausgehen laſſen, vber des albereit publicirten Gegen Anſchlags auch Dero gebuer zuhalten wiſſen, Zue Vhrkandt Wir dieſen Abſcheidt, welcher ſo wol die Ab- als Anweſende verbinden ſoll, mit vnſerm Fürſtlichen Secret vnd Handzeichen beſtiget, deſſelben auch vnſerer getreuen Landſchaft, Stende, ſo viel deren Inn der perſohn dieſem Landtage beigewohnett vnd von andere bevollmechtigt ſein, gleichers geſtalt verſiegeln vnd unterſchreiben laſſen, Geſchehen vnd geben Inn vnſer Stadt Braunſchweig den ein vnd zwanzigſten May Anno Eintauſend Sechshundert Siebenz vnd zwanzig.

(L.S.)

Friederich Brich.

(L.S.)

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Jodocus Abt des Stifts Koningslutter.	Theodorus Abt zu Amelungsborn.	Petrus Abt zu Nide- dagshausen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johan Abt zu Marien- thal.	Georgius Abt zu Ring. m. p.	Valentin Möller D. Dechant S. Blasii
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Philipp Sigismundt Ewerdt. C. S. Cy.	Henrich Müller Probst zu S. Lorenz vor Schoningen mpr.	Andreas Backer Ber- walter zu Stetterburg.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Joachim v. Hopfloss Land Comptor.	Heinrich Julius von Kniestedt.	Joachim von der Streichhorst.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Thebell Burchardt von Walmoden.	Frans Jacob von Kram.	Eurd von Beltheim.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Fris Willm Gansf.	Victor Jobst Schenck.	Christoff von der Streichhorst.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Julius Ernst von der Streichhorst.	Carl von Kram.	Henrich Julius von Beltheim.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Heinrich Philip Capz pau von Zwickau.	Heinrich Bollrath von Gadenstedt.	Daniel von Campen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Jobst heinrich von hohnrott.	Borchardt Napp.	

Zu wissen, Demnach auch Uns von Gottes gnaden, Friederichen Bleichen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. ic. unsere Getreue Landtschaft Wolffenbüttelschen teils, bey jetzt gehaltenen Landtage, durch ein Memorial noch etliche Punct aus wolmeintlicher sorgfalt proponiren lassen, und vnderthenig gebeten, Ihnen auf Jeglichen absonderlich unsere erclerung gleichergestalt zu erteilen, darzu Wir zwar nicht abgeneigt gewesen, Solche Punct aber der Beschaffenheit befunden worden, das Sie dem Haupt Abschiedt einzuverleiben auß bewegenden Ursachen bedenklich gefallen, Also ist dieser nebenstecß darüber auffgerichtet, und seint die Puncta Nachfolgenden einhalts:

Weil die bezeichnung ober die von unsern Herrn Elter Vater und Beternn Herzog Heinrichen dem Jungern und Herzogenn Ehrichen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Christmittenn Angedenkens, auff ergangene Kay. und des Heiligenn Reichs Acht, vnnnd erteilt, sonderbare Erecutorial Bezehlige occupirte. Hildensheimische Stifft Heuser, weiter nicht, dann auff Die Furl. Braunsch. lini Wolffenbüttelschem Teils, gerichtet, und also nach derenn Abgangt, welches Gott der Allmechtiger lange verhuetenn wolle solche Heuser, Heerschafft vnnnd Unterthanen Unter Catolische botmesigkeit gerathen muchten, So wolten Wir in reiffe beratung Ziehenn laßenn, vnnnd auff mittell gedacht sein, das auff solchem vnuerhoffenden fall, gemelte Unterthane bey Ihrer angeborenen religion vnnnd Augspurgischer Confession vnbetruet gelassenn vnnnd erhalten warden muchten.

Ingleichen die mittell zur handt zu nehmen, Weil dies unser Fürstenthumb Wolffenbüttelschem teils wegen angenommener hoher schuld, sehr vertieffet, und dabero mannicher ehrlicher Man, auff vorgezettenn vnuerhoffenden Event, seiner forderung halb sehr periclitiren wurde, damit ein Trechlicher Creditor durch erlangung Furl. Lüneburgischen consensus in etwas gesichert sein muchte.

Nichtweniger auch unsere Landtschaft selbst wegen dero gegen unserer vielgeliebten Fraw Gros Mutter der Königlich Winnen in denemarck ic. ic. Wbdl. vnnnd Edl. auff sich genommenen schweren Bürgschafft, weil die Angewiesene Nempter vnnnd Güeter bey diesem Vnwesen gar verdorben vnnnd ruhinret, auffß newe zu atsecuriren, Und

Nad dan daneben diejenige, welche Vor S. F. O. vnd dero Herrn Vatern Hoch Seeligen andenkens Ihre Handt Siegel fide iussorio nomine ausgesetzt, wie Ingleichen welche Ihre Pfandh Gelder vnnnd Lehenßschafft auff den Fürstl. Heusern, so hienegst an das Stifft Hildesheim, oder in andere hende fallen mugten, so wohl auch In Fürstl. Cammer vnnnd sonstn stehen haben, derogestalt zu versichern, Damit Sie vnnnd Ihre Erben außser schaden pfeiben muegen,

Zum fünfften mit euserster sorge müche Vnd vleys zu versuchen, auch versicherung zu machen, das auff ereffneten fall, die angelegte Landtsteuern vnnnd Schazung zu bezahlung gemeiner Landtschulden, auffgemelten occupirten Hildensheimischen Stiffts Heusern gelassen vnnnd Zu behueß der Land Renterey eingebracht werden muchten,

Dahero auch sechstenn vor hochnotig erachtet worden, das Wir Vns mit vnsern freündtlichen lieben Vettern vnnnd Vatern, Herrn Christian Erwehlten Bischoffen des Stiffts Minden, Herzogen Zu Braunschweig Vnnnd Luneburgk ic. ic. Vdl. vnd Dero Herrn Brüedern auch volgendes Regsten Agnaten vnnnd Successorn etwas neher zusammen treten, die Alte Verträge, Verbundnuß vnnnd Verbruederung renouiren vnnnd dadurch Land vnnnd Leute in Versicherung setzen muchten,

Weill auch zum Siebendenn nach laut vnd einhalt der letzten Erb Verträge die Fürstl. Rathe dem einem Fürstl. Hauße, so wol als den Anderen hinc inde hieueorn mit pflichtenn, darbei sich dann Landt vnd Leute wohl befundenn, auff gewisse maetz verwandt gewesen, Solches aber Inn Abgang konnen dadurch allerhandt mistrawenn, vnd Zeitige abschaffung Fürstlicher Diener vnnnd Räte, vnnnd hochschädliche Confusiones verursacht vnnnd ervolat, So muchte eine solche correspondenz vnnnd vertraulichkeit wieder gestiftet, eingesueret vnnnd erhalten werden,

Ob Wir nun woll solche Punct sampt vnnnd sonders zue vnserer Landt vnnnd Leute auffnahm vnnnd wachstumb vor hochnotig vnnnd billich erachtenn, Vns auch hieueorn albereit, dieselbe zue Wirklichkeit zu bringen Vor Vns selbstn mit vleys angelegen sein lassenn, So habenn sich jedoch so wenig Zu Dero Zeit als Jezt bey gehaltenem Landtage, wegen gegenwertiger schwuriger läuffte, dabey man Sich diesfals selbst hinderlich seyn

Fonte die mittell darzu erengen wollen, Ist demnach deswegen Verabschiedet, daß unsere getreue Landtschafft aus allen dreien Stenden Jesmandts Jezo oder erstes tages ernennen sollem, Wollen Wir alsdann dieselbe nebenn unsern Råthen, einen Punct nach dem andern, wie auch wegen Unser Stadt Helmstedt, wie dieselbe so wol auß allen fall bey der Augspurgischen Confession als die Universität daselbst zu erhalten, Vorzunehmen, Zu erwegenn vnnnd wie derselb an einem oder andern ort zu erheben auf mittel zu gedencen, Uns auch davon vnderthenigen bericht einzubringen, Verordnen, vnnnd dann darauff nach eingenommener relation allem vleis vorwenden, damit solche Punct, vnnnd was bei einem Jegglichenn gesucht verhoffentlich vorgeschlagener maßen, Zu Werck gerichtet werden muegen,

Enzwichenn aber nicht unterlassenn, Weill Wir des sechstenn halb mit hochgedachtem unserm freuntlichenn Lieben Vetteren vnd Vatern ic. ic. albereit Vorlengst einen Guetenn Anfang gemacht, dieselb darann zu ernern, vnnnd darbey, was sie des leztenn halb etwa gemeint, Zu uernehmen, vnnnd darauff verhoffentlich einen gueten Schluss zu machen. Deßenn zu Bekundt ist dieser nebenrecess so wol Von Uns, als obgedachter unserer getreuen Landtschafft durch eylliche darzu Gevolmehrigte mit unserm respectiue Furl. Secret vnnndt angebornen auch gewonlichen Pitschafft bedrucket, vnnnd mit eigennen henden Unterscrieben. Geschehen Vnd gebenn In Unser Stadt Braunschweig den 21ten Maij Ao. 1627.

(L.S.)

Friedrich Blich

(L.S.)

Georgius Abt zu Rinzelheim.

(L.S.)

Valentin Möller D.
Dechant S. Blasii.

(L.S.)

Heinrich Müller Probst
zu S. Lorenz vor Schöningen.

(L.S.)

Joachim von Hopkoff
Landt Compter.

(L.S.)

Ehdelf Burchardt von
Walmoden.

(L.S.)

Joachim von der
Streithorst.

(L.S.)

Curd von Betteheim.

Nro. 79.

Nro. 79.

Ob woll der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst Vmbd Herr. Herr Friederich Ulrich Herzog zu Braunschweig vmbd Lüneburg die Vornam Landt Stende bey Ihrem Zeiggen ohne das schwerenn bedrängnußenn mit vielen nachreißenn am liebsten verschonen wolte, So hat doch die vnunbeglückliche noturfft erfordert, mit denselbenn aus des Landes Vor augenn stehendenn bekummerlichen obliegen, vmbstendige communication abermals anzustellen, Vnd Ihr Rathsamess guet bedunkenn, off was maß denen noch forth vmbd forth continuirendenn Verderblichenn incommoditeten hülffe zu schaffen zuuernehmen, Wie nun S. F. G. forderist zue sonderbarem dank auch angenehmen gnedigenn gefallen erkennen, das die Lobl. Landt Stende Jun so gehorsambster teution willfahrig erschienen. Also stellen dieselbe hauptsächlich außer Zweiffell, es werde Ihnen noch vnters fallen sein, was bey ders vorm Jahr gehaltenen Zusammenkunft von dem Besprung vmbd progreß dieses betruebenn vnweßenn, dan ferner S. F. G. beständiger Treu vmbd teution Jegenn die Rom. Kay. May. vnserm Allergnedigsten Herrn, wie auch erfolgten weiterenn verlauff nach der leng proponirt, darauff reißlich beratschlagett vmbd worbei es damals bestanden, ganz vnnetig, solches anderweit dieses orts zue wiederholen, Man haben zwar S. F. G. die ungezweiffelte Zuversicht getragen, es würdenn sich seithers die Leutte aller ents zue etwas mehrer friedfertigkeit veranlaßet, vmbd Insonderheit diese hochbeträngte Lande, derer so lang aufgestandener beschwerungenn benommen wordenn sein, Als aber weder durch schickungenn, schreiben, erinner: noch zu gemuetfuerungenn, wie beweglich vmbd inustendig es auch zu mehrmahlen geschhehenn, so viel zu erhaltenn geweseenn das die Köning Wrd. zue demnemarck, Ihre garnison aus S. F. G. Vestung Wulffenbüttell abgefodert, vmbd also solcher Hoch importirender Ort zue S. F. G. selbs eigener besatzung wieder eingerümet wehre, Sonderenn dagegenn die insolenzien ders darin gelegenen Soldatesca Ze lenger Ze mehr deromassen zu: vmbd oberhandt genommen, das das Plündern, Rauben, einäschern, ausfallenns vmbd anderer Feindts seligkeiten mehr, kein ende geweseenn, So ist endlich zue der Weltkundigenn vmbd in die 5 Monat continuirter Blocquirung ausgefslagen, vmbd dardurch die genzliche Ruin vmbd verwüstung dieser herrlicher Lande vollents verursacht wordenn, Denn was für Unglück, elend vmbd vnwieders

wiederbringlicher schade aus diesem einigen Brunquell so wohl publice als
 privatim hergezoßenn, was es auch vor schwere weitreichende, Vnd
 S. F. G. Im mehr wege hochnächteiliger consequentien nach sich geführet,
 Sowiß bedarff keiner Deduction, es ist mit keinem Wortenn genugsam
 zu beschreiben, auch mit Ehrenen nicht gnugsam zu bezaubern, die fundt-
 bare eintz steht am Tage, der Ziemerliche augenschein vff 3 oder 4
 Meilenn rings umbher a circumferentia ad centrum weisets noch diese
 stunde mehr, dann oberflüßige aus Vnd schreiet Nach vnd wehe ober
 die Zienigenn, welche omittendo oder committendo an dem schuldig
 sein, das des ganzen Landes Hauptbestung vnd dieses Hauses Vhralte
 ortinars Resitenz vnd Hoffstadit in S. F. G. volliger disposition nicht
 verbliebenn, sondern in No. 1626 in eine solche vnuerantwortliche verende-
 rung gesetzt wordenn, Es habenn aber dennoch S. F. G. Vor vnd nach
 reduction gemelter Bestung an Treueißender Landßveterlicher Vorsorge
 oberal nichts erwinden lassen, Sondern was zur abwendung weiterer
 besorgnissenn vnd asscurirung Ihrer Lande nur Zinner fürstendig geweseenn,
 an allenn dienßamen ortern nach mueglichkeit unterbarwert dadurch auch
 ober vorige Kayß. milde Versicherungen eine special salvaguardia vnd
 protectorium erhalten, Sich bei den Vornembstenn Stenden des Reichs
 In gutes vernehmen wieder gesetzt, Ferner mit des Hochwürdigenn Hoch-
 gebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Christian Erweltenn Bischoffen des
 Stiffts Mindenn Herzogenn zu Braunschweig vnd Lüneburgs zc. S. F. G.
 aus diesen Vnd andern dauon dependirenden angelegenheitenn freundvet-
 terlich communiciret sich Dero beistandtlichen Raths vnd handbietung
 erholet, Vnd weils Inzwischen daß Hochlöbliche Churfür. Collegium
 Im abgewichenem Jahre zu Mülhausen eine Zusammenkunft angestellet,
 die Ihrige dahin abgeordnet, vnd so wol absonderlich als collegialiter
 den elendenn Zustandt vffs beweglichste vorstellenn, vnd vmb total erone-
 rung Ihrer zue grundtverderbter Lande anhaltenn lassenn, wie solches
 die Acta abgelegte Verbungen, relationes vnd übergebene schriftliche
 Memorialia mit mehrem bezeugenn, vnd den Loblichenn Landt Stenden
 Jederzeit communiciret werden können, Wiewol nun daselbstenn die mit
 so sehnlichem hobenn verlangenn gehofte würtlliche benehung vmb bekant-
 ter Vrsachenn willenn, ohnangesehenn ob hochgedachts Herzogs Christians
 zue Lüneburg zc. S. F. G. treueißeriger durch einen eigen Gesanten geleisteter
 assistenz nicht erhobenn werden können, So hat doch vor höchstgemeltes
 Churfürst.

Churfürstl. Collegium nicht allein S. F. G. suchen selbst vor pillich gehalten, vñnd darumb eine ansehnliche Recommendation an J. Kay. May. ertheilen, sondern auch darneben S. F. G. ein städtisches Zeugnuß Ihrer gehorsambsten Treu vñnd deuotion gegeben, Also das dieselbe vñnd so viel mehr vor eine Nothwendigkeit ermeßenn einen eignen Gesanten so fort von Mühlhausen aus, an den Kay. Hoff, abzuordnen, vñnd vñnd Aller gnedigste Hülff, Schutz, Rettung vñnd realbestreung von den bishero erlittenen einquartirungenn vñnd contributionen, wie auch vollstendiger wieder einreumung gedachter S. F. G. Vestung Wolfenbüttel gehorsambst anhaltenn zu lassen,

Allermaßenn nun an embsiger, vnuerdroßener vñnd mitleidamer fürwending vñnd solliciten vermittels vnterschiedlicher bey J. May. vñnd allenn Vornehmstenn Kayserlichem Officirern gehalten Audiencenn, auch schriftl. vñnd mündlich Vorbringenn kein mangell gewesen, sich diesfalls auff die ergangene Acta abermals bezogen, Also müßenn S. F. G. den Allerhöchstenn vñnd der Zeit mit gedult empfehlen, das ohne zweiffel wegen anderer schweren incidentien vor diesmal der verhoffte Success nicht allerdings ersolgenn wollen,

Erfreuen sich aber demnach, daß J. Kay. May. ein so Allergnedigstes rescript an den Hern Generaln Graffenn Johann von Tilly zc. ausgefertigt das darob nichts anderß, den Ihro gegen S. F. G. tragende Kay. hulde, gewogenheit vñnd allergnedigstes Vertrauen zu spüren,

Was nun vber dies S. F. G. sieder gerürtem vorigem Landtage vor vnterschiedene Absendungen, benantlich an Churfürstl. Drchl. Inn Bayersenn zc. des Herzogs zu Friedlandt zc. S. F. G. zc. dem Hern Generaln Graffen von Tilly zc. vñnd andere Vornehme Krieger Obristenn vñnd Officiren mit großen speesen vñnd anwendungen, von einer Zeit zur andern vñnd so gar, bis auff gegenwertige stundt, alles zu dem einigen Intent angeordnet, Ob dem armen Lande aus dem vber großen Jammer, not, vñnd Elendt geholffenn, vñnd der status publicus wieder gefasset vñnd firmirt werden kunte, solches ist menniglichenn gnugsam bekandt, vñnd wollen S. F. G. darbei nicht berühren, mit was vnauffhörlicher bemühung viel vñnzehlbare schriftliche Expeditiones Tages vñnd Nachts an alle ende vñnd orter, da man nur etwas ersprieslichß Zuerheben, gehoffet, wie auch

Zweyter Band v. L. A. F aus.

ausgefertiget worden, Darumb E. F. G. sich in Ihrem Fürst. gewissem
 versichert haltend, vnd wirdt die posterität verhoffentlich Vor Sich
 findend, vnd Dancknehmung erkennen, daß Sie Ihr keine muel. forge,
 vngelenheit, Speesem jemals lauren laßend, damit Sie Ihrem Landen
 vnd Leuten zu einer beständigen adsecuration auch voriger Ruhe, Friede,
 integriret vnd aufnehmen wieder helffend kunnen, Sintemal es aber Je
 an deme, daß nach der Zeit die würlliche erfolgung E. F. G. Herzlichem
 wunsch vnd wolmeinende intention nicht allerdingh secundiren wollen,
 Sondern die HauptBestung Wölffenbüttels vnd andere Verwarfame
 Orter Im Lande mit quarinfonen belegt bleiben, darzu Zwei Regimenter
 aus dem Lande verpfieget vnd unterhaltend werden muß, Welches sich
 wöchentlich über 30000 Rthl. belauffet, die durchzuege vnd einquartie-
 rungenn forth vnd forth continuiren, darneben E. F. G. die nunmehr
 Weltkundige vnnvermutete Verenderung Inn dem beeden Graffschafften
 Hohen: vnd Reinstein, wie auch an andern orten mehr Zugestandend,
 vnd über dies alles die jezigen Zeiten sorgsam vnd geschwinde sein. So
 haben E. F. G. nicht unterlaßend können, den loblichem LandtStendenn
 solche bewannnuz aus Vaterlicher gnediger Vorsorge vnd offnem Fürstl.
 Herzenn zu erkennen zu geben,

Mit ganz gnedigenn begerenn, Sie wollen Sich hierauff zusammen
 thun, dem nothleidendenn Vaterlandt mit guetenn gedultichen vnd getreuen
 Rath die Handt bieten, vnd E. F. G. Ihr gutachtend eröffnen,

Erstlich wie es nunmehr weiter anzustellen vnd was vorzunehmen
 sein will, damit das Landt einsmals, deren, In die lange zu ertragenn
 vnmüglichen Kriegsincommotiteten befreiet, Insonderheit aber daß ganze
 Corpus vnter J. Kay: May: schuldigster vngeserbten gehorsamb noch fer-
 ner vnzerrißenn zusammen behalten, Vnd zumal alle besorgliche Begeg-
 nussenn in Zeiten abgewendet werden müegen,

Vnd weil vorß Andere zu dieses gemeinnützigen Hauptthematis
 fruchtbarlicher fortstellung, wosferne nicht alles vbern Hauffenn fallend soll,
 allerhandt notwendige Sparsam bei der Handt sein müessend. E. F. G.
 Cammerwesenn aber jeziger Zeit also beschaffend, das es nunmehr an
 dero selbs eigenen Fürstlichem ausbringenn fast anstehend will, Auch aus
 dem Embtern vnd andern E. F. G. Ordinari Intraden kein einiger
 Vorschueb noch zur Zeit zuehoffen, So

So werdenn die Lbblichen Landtstende in reiffe erwegung nehmen vnd schließenn, Woher die hierzu gehörige, zu erlangende vnd wol parctiirliche Mittell vnd zwar ohne Verzuegs, vnd ehister muglichkeit zu erlangenn, S. F. G. wißenn die Lbblichen Landt Stende als Vornehme Tapffere Patrioten einer solchem rühmlichen Devotion, daß Sie von dem publico immermehr aussetzen, sondern zu dessem conservirung nebenst S. F. G. mit darstrefung des euffersten willig concurriren werden,

Dabei dann zum dritten S. F. G. erinnern müßen, das es mit verpflege: vnd Unterhaltung derer Inn Woltffenbüttell liegender guarnison vff maas wie bishero mit großer mühe geschehenn, keinen lengerenn bestandt wirdt habenn können, Inn erwegung das den Bürgern vnd Einwohnern daselbstenn eine solche schwere last, so sich wöchentlich mit den Servicien in die 1500 Rthl. erstreckt, vnd nunmehr aber 24 wochenn ohne mangel entrichtet werden müßenn, Zu vbertragen ganz vnmöglich, vom Lande aber ein ganz schlechtes einkumbt, vnd daferne gleich alles richtig eingebracht werdenn solte, bei weitem nicht zureichen will, Was nun denn ganzenn Lande an dieses Puncts Richtigmachung gelegenn, Solches ist vor Sich selbstenn offenbar,

Derowegenn der Lbblichen Landtstende demselbenn mit vleis vorfinnen, vnd Ihre wolmeinende gedanken S. F. G. endecken werden, Was nun sonst hierbei allerseits vor particularia zu der Stende mehrerer informirung nötig sein muchten, damit wollen S. F. G. dieselbe zu gewinnung der Zeit nicht aufhaltenn, Sondern begehrenn gnedig, Sie wollenn Im mahnen des Allerhöchsten den anfang zur consultation machen, Vnd darneben einen Anschues von vertrauten Persohnen alsoforth Deputiren, So wollenn S. F. G. mit denselben die noturfft communiciren laßenn.

Davon erzeigen Sie dem Allmechtigen einen angenehmen gefallen, Sie befodern des ganzenn Landes gemeinen Wollstandt vnd Rettung von allen beforgendenn vngelegenheitenn, vnd seint S. F. G. solches vmb Sie sampt vnd sonders mit Fürl. gnadenn vnd allem gueten Zuerkennen geneigt, darneben auch nicht weniger erbotig alles das Fernige, so zu des Landes Nugend auffnehmen Züer gedeylich sein mag, Vaterlich,

gnädig Vnd getreulich anzustellen. Actum auff F. G. Bestung Wols-
ffenbüttel den 4ten May No. 1628.

(L.S.)

Friedrich Blich

Nro. 80.

Zu wissen, Demnach Vnserß von Gottes gnaden Friederichen Blichen
Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, getreuen Landtschafft, Prä-
laten, Ritterschafft vnd Stedten, Wolsffenbüttelschen, Fürstenthumbs gue-
termäßen bewußt, vnd bey deme fürm Jahr in Vnserer Stadt Braun-
schweig gehaltenem Landtage mit mehrern umstenden vernommen, wie wir
Vns gegen die Röm: Kay: Maytt: Vnsern Allergnedigsten hern zu remon-
strirung Vnser gegen dieselb tragenden getreuen standthafften Devotion,
bei leider noch Continuirender Kriegserrüttigkeit, im heiligen Röm: Reich,
Vnserm geliebten Vaterlandt Teütscher Nation in allem gehorsamb bezei-
get, auch wie beweglich vnd Instendig wir bei der Königl. May: in Den-
nemarck umb abführung Ihrer Guarnison, wodurch Vns vnd Vnsern
armen Vnderthanenn nichts anderß als Jammer, elendt vndt noht, In-
maßen der rachscheiende augenschein außweiser, durch feuer vnd schwert
zugezogen, so woll durch schickung als vielfeltige schreiben, erin- vnd zu
gemüßführung noch fürm Jahr angehalten, vnd wie solches alles ange-
wandten vleißes ungeachtet nicht zuerheben gewesen, Daher es dan auch
endlich zu der weltkundigen vnd in die funff Monat Continuirten blocqui-
rung außgeschlagen, vnd dadurch die greylliche ruin vnd verwüstung dieser
herlichen Lande vollendts verursacht das wir nach der occupation solcher
Vnser Bestung vnd resisten; Wolsffenbüttel an allenn deme, was zu abwen-
dung ferner besorgnuß, atsecurirung Vnserer Lande nur immer fürstendig
gewesen, vberall nichts erwinden lassen, sondern an allen diensfahmere orten
fergebawet, Auch von der Röm: Kay: Maytt: Vnserm Allergnedigsten
hern, vber vöbrige mitte versicherung, ein Special Salvam guarthiam vndt
pro-

protectoriam erlangt, vnd darvff nicht allein das hochlobl. Churfürstl.
 Collegium bey dem zu Mülhausen vilengst gehaltenem Convent vmb erone-
 rirung Unserer zu grund verderbter Lande anhalten lassen, dasselbe auch
 solch Unser suchen vor billig erachtet, vnd Vns darumb an Ihr Kay:
 Maytt: nicht allein eine hochansehnliche recommentation erteilet, sondern
 auch ein stattlich gezeugniß Unserer gehorsambsten trewe vndt reuotion
 gegeben, Vnd ob wir woll darauff so forth nicht allein Ihr. Kay. Maytt:
 sondern auch der hern Churfürsten zu Bayern ic. vnd hergegen zu Friedt-
 landt ic. Vld. Ingleichen den hern General Graf Johan von Tilly ic.
 vnd andere vornehme Kayserl. Officiren zu rettung Unserer elenden Under-
 thanen, wieder aufricht vnd verfassung der status publici beforderung
 Landt vnd Leute wieder auffnehmlichen Zustands vnd also zu wiedererlan-
 gung der vbrigen ruhe, friede vndt assecuration derselben, durch sonder-
 bare schickungen vleisige negotiationes, vnd vielfeltige bewegliche schrei-
 ben, nicht mit geringen Espesen ersuchet, J. Kay. Maytt. auch Vns vber
 andere erteilte Allergnedigste vertröst- vnd versicherung zu fernerer erweisung
 Ihrer Kayserlichen hulde vnd gnade gegen Vns an wolgemelten General
 Graf Johann von Tilly ic. rescript Unsere Bestung Wolsfenbittel zu delo-
 giren, außgefertiget, Demnach aber die wirkliche erfolgung Unserß herz-
 lichen wunsches vnd wolmeinender Intention noch zur Zeit allerdings nicht
 secuntiren wollen, sondern bis dato mehrgedachte Unsere haupt Bestung
 neben andern Verwarfsahnen ortern im Lande mit quarnisonen belegt blie-
 ben, Als haben wir fur eine vnombgänglich noturfft erniesen, mit gedach-
 ten Unserm Land Etenden auß solchen des Landes vor augen stehenden
 bekümmertlichen anliegen vmbständliche Communication abermals vß heüte
 anzustellen, vnd Ihr Rathshames bedenken, auf was maße denen noch
 forth vnd forth Continuirenden verderblichen incommoditieren hülffe zu
 schaffen, in gnaden zuuernehmen, gestaltdt sie sich auch zu Unserer gne-
 digen satisfaction vnd wolgefelligkeit in zimlicher anzahl alhie heüte vnd
 gestern eingestellet, Vndt ist demnach vff furgepflogene Reiffe berathschla-
 gung für rathsam vnd dienlich erachtet, auch geschlossen, Das im nahmen
 Unserß ganzen Fürstlichen hauses Braunschweig vnd Lüneburg ic. weiß
 Unserer freuntlichen lieben Vettern LLL. zellischen, harburgischen vndt
 dannebergischen Teils dazu nicht abgeneigt, so woll Allerhochstg. Rom:
 Kay. M. als die hern Churfürsten vmb genliche eronerirung unserer Lande,
 auch abwendung anderer besorgnuß mit allen vleiß nochmalß anzuhalten,

vndt andere Vns vnd Vnsere Länden bis dahero zugestandenem gefehrlichen begebenheiten hinwieder abzuschaffen, durch eine ernstliche legation entwerder bey bald verhoffenden deren Convent oder absonderlich vñ beweglichste fürderligst ersucht, daneben auch an Kayserl. hoffe ein geschicktes subiectum Vnsrer vnd Vnsrerer Landt vnd Leüte notturfft ferner zu Collicitiren bis der edtle werde fried im Römischen Reich wieder gestiftet, gehalten, wie Imgleichen eine qualificirte Persohn, welche sich bey dem hern General Graff Johan von Tilly zc. auch dasern immer möglich an des Herzogen zu Friedtlandt zc. Ed. so lange deren beiderseits armaten dieser endts verbleiben würden, gleichergestalt ein techtiges intividuum Vnsrer vndt Vnsrerer armen vnderthanen notturfft mit sorgfältigen vleiß vndt dexterität in zureichende aufacht nehmen, vndt zu solchem ende bei beidenn hern Generaln respectiue zu residiren, erstes tages abgeordtert werden mligten. Weill aber zu solchem hochnützlichem vnd nötigen vorhaben nicht geringe vnkosten vnd Espesen vonnöthen, So haben Vns gedachte Vnsere Landstende, als getreue Patrioten Zu erweisung Ihrer zu dem lieben Vaterlandt tragenden liebe vnd vngeserbter affection zu solchen behueff Jedoch das es nicht in Consequenz gezogen werden solle Vier tausende zwey hundert funff vnd siebenzigh Reichstaler bei dem Rath Vnsrerer Stadt Braunschweig weill dieselbe Ihnen bekantlicher schuldt verhafftet blieben Cediret abgetreten vndt oberwiesenn, wollen auch ferner vleiß anwenden, damit solche 4275 Rthlr. so bald immer müeglich eingebracht werden, vnd es also an fortstellung obberürter abschickung weill periculum in mora, nicht ermangeln müege, In vngewisselter zuuersicht, der Rath werde sich furter also bezeigen, wie es die schuldigkeit vnd liebe gegen das Vaterlandt erfodert, Nachdem auch Vnsrer Cammerwesen in einem so beschwerlichen, Ziemerlichen vndt bekümmerten Zustand begriffen, das wir Vns selbst nicht ausbringen, weiniger darauß Inbehuuef des gemeinen besten, etwas verwenden können, Als haben sie Vns vber angeregte 4275 Rthlr. profubsidio charitativo noch so viel als vier Monat nach dem einfachen Römer Zuge austragen, Nemlich Zwey Tausendt Zwey hundert Acht vndt Vierzig Thaler auß vndertheniger treuw gewilliget, vnd sich anheißig gemacht, das nicht allein darzu die hern Prelaten Ihre gewöhnliche quoten deren modus Collectandi Jedoch bei dieser extraordinari verwilligung vnd wie sie denselben anzustellen vermeinen, Ihnen vor dießmahl frey gelassen, sondern auch die Ritterschafft vnd Stedte nach der anlage berürtes einfachen Römer Zuges Ihre

Ihre portion respectivi erstes Tages einbringen vnd es mit der lieferung also anstellen wollen vnd sollen, daß alle vnd Jede wochen in abschlag solcher summen funff hundert Taler biß die außzahlung gantzlich geschehen, vnseilbar einkommen, negstkünftige woche auch damit der anfang gemacht werden müege, Vndt obwol etliche Landstende igo nicht erschienen, so sollen dieselbige Jedoch diesen gemeinen schluß nachzukommen vnd zugeben nicht weniger verbunden, vnd Ihre quoten ebenmässig dazu einzubringen schuldig sein,

Wir erklären vnd Reversiren Uns dagegen in Crafft dieses dahin, daß solch subsidium charitativum vnd verwilligung nicht zur Consequenz gezogen, sondern gedachte Unsere getreue Landschafft bei Ihren hergebrachten privilegien vndt in handen habenden reversalen vnabbrüchig gelassen, geschützt vnd gehandthabet, Ingleichen diese gelder zu Unserer Fürstlichen Cammer nicht genommen, sondern nur bloß einzig vndt allein zu dem bono publico, wohin sie deputirt, verwendet werden sollen,

Nachdem auch Unsere getreue Landschafft hieneben noch etliche puncte erinnert, welche teils Ihre erledigung auf dem fürm Jahr in Unser Stadt Braunschweig gehaltenem Landtage nicht erreicht, Als sollen dieselbe erster möglichkeit, weill es biß dahero die oberheuffe Gescheffte in publicis verhindert, effectuirt vnd vollstreckt werden, Vnd wollen vnter denselben fürnemlich versüegen, weill die wahre Gottesfurcht rechtschaffene Barmhertigkeit, Buße vnd Besserung des lebens bei denn meisten sehr erkaltet, wo nicht gar erloschen, auch allerhandt ergernuß vnd abschewliche sünde fast mehr als Zumor jemals vngeschehet verübet werden, Darnahero auch des Allerhöchsten Zorne, vnd die wolverdiente schwere straffe vnd Rute nicht allein nicht abgewendet, sondern Je lenger Je mehr zu des Landes endtlichen vnaufpleiblichen garauß verhörsachtet wirt, Daß an alle General vndt special superintendenten gemessene anordnung vnseumlichen aufgefertigt werde, wir an allen orten mit gebeth Buße vnd fasttagen hinführo in rechter Christlicher Andacht vnd eifer an gehalten, daß wahre Christenthumb gepflanzet, Gott dem Herrn in die Ruhre gefallen, weitere Landplagen verhütet, Daneben aber auch wieder die vnbusfertige muhtwillige halbsarrige vnd ruchlose contravenienten mit solcher ernstlichen Bestrafung verfahren werden solle, damit andere ein exempel vndt abschew zunehmen haben sollen,

Im-

Ingleichen laßen wir Vns nicht mißfallen, daß die vor diesem be-
dachte Kleiderordnung vnd was sonst zu erhaltung gueter Policei auch
genzlicher abschaffung alles vnnötigen panceitirens vnd vnuerantwortlichen
schwelgeren dienstamb vnd nötig, den negsten wieder zur Hand genommen,
revidiret, was nach gelegenheit der jezigen leuffte etwa dabei zu erinnern,
darzu getragen, publiciret, darvber mit allem ernst gehalten, vnd die Wer-
treter ohn einigen respect nach der scherffe bestraffet werden sollen,

Ingleichen wollen wir auch ferner desjenigen halber, was wegen
affecuration in Religionswesen der Erbvertrege Apologia mehrer unterhal-
tung Unserer Julius Uniuersitet zu helmstedt, vnd deren privilegien auch
Camleytar hiebvorn verabschiedet, vnd iho nachmalß erinnert soviel dar-
vnter allenthalben nötig, ratsamb sein, vnd sich gebühren wirdt, anschaffen,
Die schazordnung zu welcher behueß die Landtschafft Ihre gedanken
gleichergestalt eröfnet, betreffendt, Dieselbe wollen wir hiemit, Inmaßen
sie von Vns remittiret, ebenmässig in gnaden Confirmiret vnd bestetigt haben,
Vndt ist dieselbige heutiges Tages volnzogen, vnd in originali abgefolget
worden, gestaltt wir auch bei denen zum großem Rußschußdeputirten vnd
albereit Confirmirten Persohnen, Als den Ebtzen zu Niddagshausen, Rin-
gelheimb, auch Stiftern S. Blasij vndt Cyriaci in Unser Stadt Braun-
schweig, auch Probsten zu St. Lorenz vor Scheiningen, Ingleichen auch
der Ritterschafft Heinrichen Christof von Weserling Obristen, Edeß Bur-
hardt von Walmoden, Frey Wilhelm Gansen, Obristleutenanten, Alsen
Claus von Marenholtz, Gunkel von Bartenstleben, Juliußen von hoimb,
Victorn Jobst Schenecken, Borrießen von Wrißberg, Vndt dann Unsere
Stedte Braunschweig Helmstedt, Alfeldt vndt Ganderßheimb, Zum
SchazRäthen aber den Abt Unsers Closters Ringelheim, Stift S.
Blasij, Wilhelm Stoptern, Eurdten vonn Beltheimb, Victorn Jobst
Schenecken, Borrießen von Wrißberg, Unserer Stedte Braunschweig,
Helmstedt vnd Alfeldt, vngeachtet waß der ein oder Ander deßhalb für
entschuldigung eingewendet, nochmalß vngeändert bewenden laßen, Vndt
Zweifeln nicht, ein Jelicher werde sich dazu nicht alleine gerne bequemen,
sondern auch Unserm gnedigen vertrauen noch dabei aller gebühr bezeigen,
Inmaßen dan auch Ihrer verrichtung halb auf obberürte Schazordnung
wir sie hiemit verwiesen haben wollen,

Unser

Unsere beschwerliches Schuldtwesen, verhoffen wir mit Gottes gnediger verleiung Inmaßen darzu ein ersprißlicher anfang gemacht, in solchen stand zu bringen, damit es sowoll Uns, als Unseren Creditorn zu gueten gereichen könne, Und seindt nicht abgeneigt, etliche verrawte Verfohnen auß Unserer Landschaft, vsvorgehende deren ernennung in gnaden zu deputiren, denselben dissals Unsere noturfft zu offenbahren, vnd deren guetachten, durch was mittel diesem schuldtwesen am fueglichsten vnd ehesten abzuheffen, zu uernehmen, Darv der sachen fur zu sinnen, vnd deß wegen was nötig, unverlengst anzuordnen,

Deß gewesenen vnd entrunnenen Rentmeisters Johan Barnstorffs Güeter belangendt ist kein beßer mittel als daß deßen Güeter zu contentirung Unserer getreuen Landschaft, vnd vbriger seiner Creditorn in ein Corpus gebracht, vnd ein curator bonorum gesetzt werde, Inmaßen wir auch daß Jenige, was wir in erfahrung bringen können, albereit in arrest nehmen lassen, Und wosern Unsere Landtstende, Uns dießsals etwas mehres an die handt geben können, soll es an ferner anordnung nicht ermangeln,

Als auch Unser Landschaft wegen einer dem Capittel zu Halberstadt bei Unsers Brueders Herzogen Christian zu Braunschweig vnd Lüneburgk 2c. hochseel. Ed. postulation gegebenen assurance sich allerhandt besorgnuß vnd ansprache befahren, So wollen wir zwart nicht hoffen, daß deßhalb etwas abhanden, Können auch so wenig Uns als Unsere getreue Landtstende beschaffenen sachen nach im Rechten verbunden erachten, Jedoch dafern dießsals etwas vber Zuversicht nicht desto weniger erfolgen solte, Ist unsere gnedige meinung vnd für Rahtsamb ermeßen, daß auf solchen fall gemeltes Capittel ab; vnd da es zu acquiesciren nicht gemeinet, Zu ordentlichen Rechten verwiesen werde, welches sowoll auf Unser als der Landtschaft seiten in gebührende aufacht zu nehmen,

Damit auch Unser Rentmeister Joachim Lautig Zu völliger Verwaltung seines Amts so weit sich solches bey jetzigen beschwerlichen Leusften erstrecken wirdt, gelangen müege, So soll demselben solche administration vnd was darzu gehörig, nunmehr ohn lenger verzug vollstendig Commitirt vnd abgetragen auch die besoldung abgefolgt werden,

Imeyrer Band v. L. 2.

G

Als

Als auch endlich für diesen gegen eylliche Vnsere Landtstenden bei lebzeiten hochermeltes vnsers Bruders seel. ein processus inquisitionis angestellet, so soll Ihnenn daß dabei gehaltenes protocoll den negsten Communiret vnd abgefolgt werden, Vndt bleiben Ihnen sonsten mit allen Gnaden gewogen, Verkündtlich Wir die Deputirte Vnsere Landtstende diesen Abschiedt mit respective Vnserm Fürstlichen auch angebornen vnd gewonlichen pertschafften wißentlich betrücken lassen vndt versiegelt, Geschehen vnd geben Nortenhoff am 7ten July Mo. 1628,

(L.S.)

Friedrich Vrich

(L.S.)

Petrus Abt zu Nid-
dagshausen.

(L.S.)

Georgius Abt zu Rin-
ge mpp.

(L.S.)

Valentin Moller D.
Dechant S. Blasij
mpp.

(L.S.)

Heinrich Muller Probst
zu Schening.

(L.S.)

henrich Julius von
Kniestedt mpp.

(L.S.)

Friß Willm. Gans
mpp.

(L.S.)

Eurdt von Beltheim
mpp.

(L.S.)

Gumel von Barten-
schleben mpp.

(L.S.)

Dietrich von Quisow
mpp.

(L.S.)

Carl B. v. Kram mpp.

(L.S.)

Wegen der Stadt
helmstedt Johan
Schwarzkopf mpp.

(L.S.)

Wegen der Stadt
Alfeldt And. Ryne
mpp.

(L.S.)

Casper Pflugmacher wegen der Stadt Bokenem,

Nro. 81.

Von Gottes gnaden, Wir Friederich Ulrich, Herzoge zu Braunschweig vnd Lüneburgk 2c. Ermeßen vnnötig zu Wiederholen, sondern es ist Vnsern getreuen Landständen Woltffenbüttel: vnnnd Calenbergischen Fürstenthumbs Prälaten, Ritterschafft vnnnd Städten Zuorhin Bekandt, Was bey denen respectiue zu Hannover vnnnd Nortenhoffe nunmehr fürn Jahr gehaltenen Landtagen für schwehre deliberationes fargangen, vnnnd Was Damals Vnsern Landt vnnnd Leuten Zum besten, erlangung eines Heyssamen Ruhestandes Auffnahm vnnnd Wachsthumb in einen vnnnd Andern reifflich geschlossen, Ob Wir es nun wol seithero zu solcher Behuef, vnnnd damit vnser Fürstenthumb vnnnd Lande, Graff: vnnnd Herrschafften Wieder alle böse machinationes, Welche vom Vnsern Vbell affectionirten, vnnnd theils denjenigen, so Vnser Brodt gesen, mit allen Nacheyffer, Jedoch auß lauter Vnerfindlichkeit fortgetrieben, Vnserglickert Conseruirt, erhalten, Vnnnd off die Lieben Nachkommen gebracht Werden mügte, An Landesfürstlicher Grundväterlicher sorgfalt, vnnverdroßener mühe, stetiger Arbeit, vnnnd großen Vnkosten nicht ermangeln lassen, Auch noch Vnser Vhraken Gesamten Fürstl. Hauses, Abgeordneten, fürnehme Ambassada am Kayserlichen Hoff zu Wien mit schwehren Speesen unterhalten müssen, Vnnnd vns der Römischen Kayserl. Maytt. Vnsers Allergnädigsten Herrn, Wegen Vnserer gegen Dieselb mit gedultiger Auffsehung Vnserer Landt vnnnd Leute Wirklich remonstrirten standthafften devotion, ungeferbter Liebe vnnnd gebührender trewe, Auch dagegen Albereit erlangter Kayserlichen adsecuration, starken Versicherung vnnnd ernstlichen Protectorij zufolge, noch ferner aller Kayserlichen Handbierung Schutz vnnnd Schirm gerösten, So hat Jedoch entzwischen die Königliche Würde in Denemark, Norwegen 2c. bey denen zu Lübeck vorgewesenen Pacificationstractaten, Ihrer Kayserlichen Maytt. die Dreyzahl Hunderttausent Thaler, Womit Wir Ihrer Königl. Wrd. vor diesem verhafft gewesen, neben denen von Vns darüber etwa Habenden Siegel vnnnd Briefen, Wieder alle Zuversicht zu cediren sich vnternommen, Wogegen Wir zwar, so baldt Wir dauon Bericht empfangen, mit genugsamer Zugemüeth: vnnnd Auffsehung Allerhandt kappere, erhebliche vnnnd in Recht beständige Einreden, Daß Wir Ihrer Königl. Wrd. deßfals nichts gestendig, noch Sie von Vns das geringste zu

Zu fordern Sondern gerühte Ihre präntension fürnlangt absorbiert, Vnnd die darüber habende Brieff vnnnd Siegel, an ihm selbst vnbindig, nichtig, Crafftloes vnnnd vnnwörden, ipso jure erloschen, vnnnd Aufgehoben, Dieselbe auch bis dato bey Ihr absque ulla causa debendi verblieben, mit Vorbehaldt, Unserer Dessfalls Zustehenden notturrst, Recht vnnnd Gerechtigkeit beständig protestiren, vnnnd solche protestation vnnnd reservation so woll den Kayserlichen deputirten, Als den Königlichen Abgeordneten durch Notarien vnnnd Gezeugen der gebühr insinuiren lassen, Es ist aber solche cessio nichts destoweniger vollstreckt vnnnd gedachte Brieff vnnnd Siegel Wolgemelten Herren Kayserlichen Subdelegirten Commissarien, dem Bericht nach, Aufgerichtet Worden, Kayserliche Maytt. haben auch darauf Dieselb dem Herren Generaln, Grafen Johann vnnm Tilly zc. Weil Sie deme ein Allergnädigstes Recompans vff Viermahl Hundert Tausendt Rthlir. versprochen, neben noch Einmahl hundert tausendt Rthlir. wegen Unsers Brudern Herzogen Christians zue Braunschweig vnnnd Lüneburg zc. Hochseeligen Ebd. mit der Andeutung, Ob hetten Dieselb Je ein Fürstliches Patrimonium haben müssen, nicht allein hinwegder assigniret, sondern auch an des Herzogen zue Friedlandt Id., eine Commission cum plena potentia ertheilet, Wolgemeltem General solcher Viermahl Hundert tausendt Rthlir. halben Unser Haus Sycke, vnnnd dasern solches nicht Zureichen würde, Alsdann Zu solcher bevueff noch exlich Unsere benachbarte Embter vff Vorgangene taration, Neben Unsern Landtsassen vnnnd unterthanen, mittels erlassung Dero Uns geleisteten Pflicht, solche Heuser, Landt vnnnd Leutte bis Zu genßlicher contentation Innenzuhaben, Zugenießen vnnnd Zugebrauchen, realiter Anzuweisen, Vnnnd ob Wir wol Ihrer Kayserl. Maytt. hochgedachter königl. Wrd. Vnsueg, vnnnd daß dahero Deren Cessio Vngültig, Nichtig vnnnd Vnrechtmäßig, hochermelter Unser Bruder auch gar kein Patrimonium sondern lauter schulden hinterlassenn, durch wolgedachte Vmbassada gehorsambst beweglich remonstrirt, So ist es Jedoch bey gerührter assignation ober alles verhoffen verblieben, gleichwol vff Unser endliches vnderthäniges anerbieten, Daß Wir Ihrer Kayserl. Maytt. dieweils so viel immer möglich Zuerheben, gehorsambst an die Handt Zu gehen, vns bemühen wolten, Die executoriales in etwas suspendirt worden, Gestaltdt sich auch der Herr General gegen Unsern Abgeordneten erkläret, Sich mit Uns Zu seiner contentation in güetliche tractaten einzulassen, Wir nicht weniger des Herzogen Zu Friedt-

Friedlandsdt Edd. 2c. mehrerwehnte Kayserl. executoriales off das insinuirte
 Kayserl. rescriptum suspensivum in etwas, Jedoch mit dem Anhange Zu
 schleuniger fortsetzung der guetlichen Tractaten, Vnsern ernst Zu erweisen,
 in etwas verschobenn, Nun bitten Wir am liebsten gewoldt vnnnd vom
 Herzen Wunschen mögen, daß solche Königl. Denemarkische Cessio hin-
 tertrieben worden, Vnnnd Wir also mit denen dauon dependirenden gefehr-
 lichkeiten, verschonet bleiben können, Weil aber darunter alle Angewandte
 Bemühung, Vleis vnnnd Arbeit vergeblich gewesen, Vns auch daneben
 von hohen fürnehmen ortten an die Handt geben, Zu Abwendung aller
 gefahr inconuenientien vnnnd Vnheils, Auch conservirung vnserer Landt
 vnnnd Leutte offt angeregte Güetliche tractaten fortzustellen.

So haben Wir mit Vnsern getreuen Landschafften Wollffenbüttel:
 vnnnd Calenbergischen theils bey gegenwertiger Versamlung darüber Rath
 gehalten vnnnd darauff vor dienfamb angesehen vnnnd geschlossen; Daß
 gerürte Güetliche tractaten, Nach anleitung Vnserer deßfals Albereit ver-
 faßten Instruction Oder wie sichs Zu gewinnung der Zeit vnnnd facilitirung
 der sachen sonstn pro re nata. welches vnserer deputirten dexteriter An-
 heimb gestellet, am besten fügen wil, mit dem Herren General Grafen
 Johann vonn Tilly 2c. Auf angeregte von der Königl. Wrd. in Denne-
 mark cedirte; Drey-mahl hundert tausend Rthlr., Kayserlicher Maytt.
 Zu unterthänigsten gehorsambsten respect vnnnd ehren in Vnseren nahmen
 fürderlichst An: vnnnd fortigestellet werden sollen,

Vnd haben sich dabey mehrgedachte Vnsere getreue Landschafften
 Zu remonstrirung Ihrer Zu Vns vnnnd Vnsern Landt vnnnd Leutten tragen-
 den Auffrechten ungeferbten Liebe, affection vnd Reigung ferner erkläret;

Weil Sie vermerkten, Daß Vnsere auch getreue Landstende in
 Vnserer Graffschafft Hoya auß denen hierunter sonst besorgenden großen
 inconuenientien vnnnd dauon dependirenden vielen vnermesslichen Vnheyllen
 das geringste Zu erwehlen nicht Abgeneigt, Einmahl Hundert Tausend
 thlr. Zu übernehmen, Daß Sie vnnnd ein Jeglicher Absonderlich sich eben-
 messig vff Einmahl Hundert Tausend Thaler, vnnnd Also ingesamt vff
 Drey-mahl hundert Tausend thlr. Zu vnser behueff fide iussorio nomine
 einlassen, Zu solchem endt auch noch für Auffhebung dieser Versamlung
 die auß Jeglicher Landschafft Zu diesen tractaten deputirten Stende mit

gnungssamer Vollmacht vnd plenipotens hierunter nebst Unsern Abgeordneten zu handeln vnd zu schließen versehen Wollen, Dagegen haben Wir uns resolvirt vnd anerpietig gemacht, Ihnen in omnem euentum zuer intennit vndt Schadloshaltung eine gewisse assurance demnegst Abfolgen zu lassen,

Demnach Wir auch Unserer getreuen Landtschafft rathsamcs Bedenken der Ordens Personen halben, Welche sich bis dahero vnterstanden esliche Unsere Clöstere zu occupiren, vnd ober dem was zu schmelzerung Unserer Landesfürstlichen Obrigkeit vnd sonst dabey vorgangen, Auch anderer nothwendigkeiten halber bey Zeziger Zusammenkunft erfordert, Als haben Wir Uns betreiben lassen, So baldt Wir solchen schwehren Punct in reiffe deliberation ziehen würden, Daß alsdan esliche Ihres mittels, welche Wir vnd Unsere Landtschafften Jeko respectivc ernand, dazzu gezogen, Rath darvber gehalten, vndt darauf was dießfalls nötig sein vndt für diensamb befunden werden wirdt, gleichgestaltt geschlossen werden sollen, Vnd Als endlich Unsere getreue Landtschafft Volsenbüttelschen theils erinnerung gethan, weil die vorm Jahr zu Nibitzenhoff beschlossene verschiedene puncta Ihre erledigung noch nicht erlangt, Daß deren erledt: vnd Vollstreckung befördert, Insonderheit die Kirchenvisitation so woll der Prediger als der Pfarrfinder, wegen des befindlichen Gottlosen ergerlichen bösen Lebens vndt wandels eslicher ortter fortgestellt werden mügte, So haben Wir uns nochmals in gnaden erklert, weil solches bis dahero, wegen der eingefallenen überheufften geschefte in publicis verhindert worden, Zu solchem Endt erstes tages gebührende Verfügung ergeben Zulassen, Wir nicht weniger, Nachdeme Uns fürbracht, Ob solle Unsere kleine Silberne Landmünz an Ihrer Qualität, güetigkeit mercklich verringerdt, vndt dahero von Unsern eigenen vnderthanen, devalviret, heruntergesetzt, vnd wol gar verweigert werden, So wollen Wir deßhalb so baldt vndt ungesumbt ebenmässig vleisige inquisition vnd Nachfrage Anstellen, Vnd darauf was Unsern Landt vnd Leuten Zum bestenn gereichen wirdt, Ernstlich beschaffen vndt Anordnen, Vndt pfeiben offtgedachten Unsern getreuen Landtschafften mit Fürstliche gnaden fürters wolbeygethan re. Bekundlich haben sowohl Wir, als die deputirte Unserer Landtsende, Prälaten, Ritterschafft vnd Städte diesen Abscheidt unterschrieben, vndt mit Unsern Fürstlichen Secret, auch angebornen vndt gewonlichen Pittschafft respectivc betruckenn lassenn, Geschehen vndt

und Geben in Unserer Stadt Ganderheim, Am fünfften August des
Sechszehen hundertten und Neun und Zwanzigsten Jahres.

(L. S.)

Friedrich Ulrich.

(L. S.)

Theodorus,
Abt zu Amelunghorn. m. p.

(L. S.)

Georgius
Abt zu Ringe m. p.

(L. S.)

Valentin Möller
D. m. p.

(L. S.)

Hieronymus Turte Probst
zu St. Georgenberg.

(L. S.)

F. Willm Gans.

(L. S.)

Lippolt von Oldershausen
mein handt.

(L. S.)

Julius von Hoym.

(L. S.)

Victor Jobst Schenk.

(L. S.)

Andreas Kyne wegen
Alfeldt.

(L. S.)

Adamus Diebingius
wegen Schöningen.

Nro. 82.

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Ulrich Herzog zu Braunschweig vndt
Lüneburgk 2c. Vor uns unser Erben vnd Nachkommen, thuen hiemit
kündt vndt bekennen gegen Jedermänniglichen offenbar bezeugend 2c. Als
bey ungst alhier in Unser Stadt Braunschweig gehaltenen Landtage un-
ser getreue Ebbliche Landschafft aller dreyen Stände, der Prälaten, Rit-
terschafft vndt Städte, wegen befundener eusersten vnumbgänglichen not-
turfft, zu Vorsehung unser Ihnen eröffneten Christlichem vndt gemeinnu-
zigen intention nemblich zuforderst zur Ehre Gottes, unsers lieben Vaterlands
frommen vndt besten vndt rechtmessigen defension unserer Landt vndt Leuthe
vndt dazu abwendung anderer schwerem besorgenußen, eine Unterthänige
steuer vndt Anlage des Simpli in triplo, auff vier Monadt aus treuwei-
nender gutherzigkeit eingewilliget, Wobey dan die Ritterschafft sich derge-
stalt angegriffen, daß Sie vndt andere so uns den Rosßdienst zu leisten ver-
pflichtet,

pflichtet, anstatt deren Pferde, darmit vns Sie versandt, vor iegliches Sechs thaler Monadtlichen zugeben vndt einzupringen versprochen vndt sich anheissig gemacht 2c., Jedoch in gemein mit angeheffter eingewandter protestation vndt reservat. daß sothane bewilligung Ihnen den sämptlichen ebenandten Ständen vndt Einemieglicher Deroselben absonderlich annhergebrachter freyheit immunität vndt gerechtfame vnbeschadet sein, vndt zu keinem präiudiz einfuhrung vndt nachfolge gereichen noch gezogen werden solle. Immaßen dan bey Vns von vorbesagten Ständen hierüber zu gewisser Verwahrung umb gnädige ertheilung vndt aufffolge vnseres Reuerses, auß sorgfältigkeit, vnterthäniglich angehalten worden 2c.

So haben wir vorerst solche vnserer gehorsahmen Landschafft vndt Stände vnterthänige treuwillige rechtschaffene bezeugung mit gnädiger dankfeyhmigkeit vermerkt, vndt dan auch vorerwehntem ihrem angebrachten vnterthänigen suchen des reuerses halber in gnaden stadt gethan, Thun auch das hiermit vndt in Crafft dieses, Gereden vndt verpflichten, vns als der Landesfürst, vor Vns vndt Vnsere Nachkommenn, wie solchs in bundigster maasse vndt wie es geschehen sollte, könnte oder möchte, Also vndt dergestalt, Daß gerurte iewige zu obangedeuteten intent desiderirter liberrung woll angesehene freye anlage des Simpli in triplo vndt darunter beschehene einwilligung der Monadtlichen Sechs thaler vor ein iedes ritterdienst Pferd, oberwehnter Vnser Löblichen getrewen Landschafft, in gesamt vndt Jegleichen darunter begriffenen Stände absonderlich an ihren vndt eines Jeden wollerlangten hergebrachten freyheiten immunitäten, Recht vndt gerechtigkeiten, auch den Landtags abschieden, weder anieho noch in künfftig vnabbruchig vnd vnpräjudicirlich sein, auch zu keiner einfuhrung oder zu einigen nachtheill vndt consequenz nicht gedentet, gezogen nochgehalten werden solle 2c. Ohne alle gefehrde. Dessen zu vhrkundt haben wir vor vns vndt vnser mitgesetzte diesen Reuers mit vnserm Fürstl. handtzeichen befestiget, Vnser Fürstl. Cammer-Secret wißendtlich darunter drucken, vndt einem Jeden von mehrgl. vnserer dreyen Landt Ständen ein besonder gleichlauttendes exemplari in originali außandtwordten lassen. So geschehen vndt gegeben am 9ten February Anno 1632.

(L. S.)

Friedrich Strich.

Nro. 83.

Zu wissen Ob woll von Gottes gnaden Wir Friedrich Ulrich, Herzog
 zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Unsern getreuen Landtschafften Wulff-
 fenbüttelschen und Calenbergischen Theils vff dem im Januario Anno 1632
 alhie gehaltenem Landtage, so woll vber den statu publico insgemein, als
 auch wegen Unser armee Lannde vndt Leuthe gnädige Entdeckung gethann,
 vnd Vns mit Ihnen Wegenn Verb vndt vfforingung einer anzahl Volcks,
 zu abgetrungenen defension vnd rettung vnser Lannde vnd Vnterthanen,
 verglichen, vndt in der besten zuversichtigen Hoffnung gestanden, Wir
 wolten dadurch solch rühmlich intent erreicht habenn, so sein doch entzwei-
 schen die euserst beschwerliche Leuffte nicht besser, sondern je lenger, je erger
 vnd gefehrlich worden, derowegen wir Vnsere armatur, daserne wir
 nicht gar zu Grundt vnd Boden gehen wollen, vff ein ansehnliches ver-
 stercken vndt die Lieberung vnser bedrenge Vnterthanen zur Handt
 nehmen müssen, dabei Wir auch Gottes Gnädigen Seegen in der That
 verspueret, indeme ein Gueter Theill Vnserer Lannde, denen darin liegen-
 den Feindtlichen Garnisonen, durch Vnsere Waffen wieder abgetrungen
 vndt nunmehr auch Hildesheimb auß vielerhandt wichtigen vndt bestemdi-
 gten Ursachen, zu mahl aber zu besserer Rett- und Salvirung Vnserer Lande
 derma.ßen gefasset ist, das Wir Vns dieses so hoch importirendem Orts
 in kurzen zuversichern verhoffen, hetten auch Vnsere gefasete intention
 durch Gottes gnedige Verleihung wohl besser erreichen kunnen, Wann
 Vnsere vff den äußersten Gradt ersogene Vnterthanen durch die vielfel-
 tige Durchzüge, eigenmechtige einquartirungen vnd exactiones nicht so er-
 bermlicher Weise, alles Vnsers Erinnern vndt zugemuththurens ohnerach-
 tet zu Grundt gerichtet, vnd dadurch die mittell zue leben, vnd andere
 nothwendigkeiten Vnsere eigenn trouppen entzogen werden, Als denn dane-
 ben bekand, das die Catolische Ligue vnd Dero Assistenten noch etliche
 ansehnliche Veste vnd woll versehene örter, so woll in Vnserm Fürstenthumben
 als an der Weeser, starck besetzt, vnd Vnsere Lande in Con-
 tribution behaken, Insonderheit aber daselbst, wie auch nicht weniger
 in Bepachbarten Westphälischen Creiße vnd am Reinstromb in voller
 Werbung begriffen sein; So haben Wir bei so hoch gefehrlichem Zustande
 kein besser remedium als die Convocirung der sämptlichen Niedersächsischen
 Creiß Stenndte befunden, zuwoher aber mit Vnsern getreuen Landtschafften

Zweyter Band v. L. H.

S

aus

aus diesen schweren angelegenheiten Rath halten, Vnd dero getrewes bedenkenn vernemen wollen, haben demnach dieselbe anhero bescheiden, Ihnen die capita deliberationis eröffnet, darüber die Berathschlagung zur Handt genommen, vndt nach reiffer Erwegung vnd angehörter Ihrer unterthenigen Meinung Vnns folgenden schlusses verglichen.

1) Erstlich ist Vns zu gnediger Dannknehmigkeit geschehen, daß die getreue Landschafften, Vns Ihre unterthänige Gemüthsmeinung des Creistages halber, Dann auch wegen des bevorstehenden Convents aller Evangelischen Stände zu Franckfurth in Unterthenigkeit eröffnet, wollen auch die von Ihnen deswegen beschehene wohl meinende Gedancken in gute sorgfältige obacht nehmen, vndt Vns bei diesem iezigen algetrunge- nen gemeinen defensions vndt Rettungs Waffen fürnehmlich angelegen sein lassen, Das die Reine Evangelische Wahrheit erhalten, das heilige Römische Reich durch ein Erbar Christlichen Frieden beruhiget, die teutsche Libertet conserviret, die fundamental Sazungen Jura vnd dignitet des heiligen Römischen Reichs in Ihre vörlige Consistenz gebracht vnd Vns fern Lande vnd Unterthanen in guetes Vffnehmen, Insonderheit aber die beschwerliche inquartirungen, exactiones, vnd dabei mit unterlauffende excessse gantzlich vffgehoben, abgethan vndt verhuetet werden mügen.

2) Vors ander haben wir gnädig gerne vermercket, was Vnsere getreue Landschafften, so woll wegen der exorbitantien der Soldatesca, reformirung vnserer armatur, vnd daß die Contribution gleich abgetheilet, wie auch von dem, was allbereits gehoben, richtige Rechnung abgelegt, vndt eingebracht werden michte, Wohlmeinlich gesucht, Befinden solches alles hochnöthig detestiren nebennst Ihnen die fürgehende erschreckliche Raubereien vndt plünderungen, wollen auch, wie bishero geschehen, an Vns nichts erwinden lassen, was zue Conservirung vnserer armatur, Wiederanrichtung der so gar zerfallenen Krieges disciplin vndt abstellung der vnerhörten grenlichen abominationen, dienstamb vndt erspriestlich seyn magt, wie dann zu schleuniger Befoderung dieser so heissamen intention, noch beivährendem Landttage Commissio an die Ehrenueste, Veste und Erzbahre Vnsere respective Landschafften, geheime Cammer vnd Kriegs Rätthe auch Commissarien vnd Cammer Secretarium, vndt liebe Getreue Frank Jacob von Cramm, Weith Curdt von Mandelslohe, Victor Jobst Schencken, Borries von Wrisberg, Ern Johann von Bennigsen, Dieterichen

terichen von Heimbürg, Julius Ersten von der Streithorst, Burgermeister und Rath zu Göttingen, und Johann Blocken ertheilet vndt außgefertiget, Welchen auch zugleich mit vffgetragen vndt anbefohlen, das Contributionswesen in guete richtigkeit zubringen, vnd von dem, was albereit gehoben, die Rechnungen einzunehmen, Vndt soll auch der von den Stenden vorgeschlagener Einnehmer Johann Stargke Aupptmann zu Sandersheimb da er sich dazu verstehen wirdt, fürderlichst in Pflicht vndt Alide genommen werden.

3) Vnd weil drittens die getreue Landtschafften unterthänig gepetern, das die bei jezigen beschwerlichen Krieges Vnwesen vndt Confundirtem zustande, aus vnmuthgenglicher euserster Noth, der gemeinen Wolsfahet zum besten, angelegte vnnnd gehobene Contributiones in keine Consequenz gezogen, sondern es bei dehen dieser wegen Ihnen vff dem in Anno 1632 gehaltenem Landt Tage gnedig heraus gestellten reversen, wie auch vorigem Landt Tages Abschieden gelassen werden möchte, Als haben Wir Vns in diesem passu in Gnaden dahin erkleret, das alles dasjenige was in hoc casu summae et extremae necessitatis von Vnns vorgenommen, vndt zu Vnsern, wie dem ganken Reich bekandt, abgenötigten defension, so woll an Contribution, als allem andern Vnsern Unterthanen abgefordert werden müssen, Vnsern getreuen Landtschafften nicht präjudiciren, sondern es bei vorangezogenem, wie auch Vnsers vielgeliebten Herrn Groß: vnd Watern in Anno 72 vndt 97 herausgestellten reversalen vndt Landt Tages Abschiede de Anno 1614 verbleibenn vndt vngendert gelassen werden soll.

4) Daß sonst zum vierdten die getreue Lanndt Stende aus Unterthenniger Sorgfaltigkeit erinnert, das der Prälaten Stannndt in seinen esse erhalten vnd die ledigen stellen fürderlichst ersetzt werden möchten, solches ist Jederzeit Vnsere meinung gewesen, vndt wollen als getreuer Landesfürst darauff bedacht sein, vndt eine absonderliche gemeine deliberation mit zuziehung gewisser persohnen, aus allen Stenden ehester zeit anstellen, wie nicht allein der Prälaten Stannndt in seinem vigor vndt Wolstandt erhalten, sondern auch mit den Clostern eine solche Verfassung zu machen, das alle mißbrauche abgestellt, vndt Godtes ehre, erhaltung der Kirchen, vndt der Wollfarth des liebenn Vaterlandes, vnnnd also die Haupt Intention der Fundatoren befördert werden möge, Vnnndt weil in Vnsern Fürstenthumb

stenthumb Braunschweig Wölffenbüttelschen teils nur drey stellen, als Marienthal, Ringelheimb vndt Schöningen vaciren, soll deren erfetzung bis zu vorberührter deliberation ausgestellt pleiben, Interdessen aber der Administration halber es also annordnen werden, das verhoffentlich dadurch denn Clöstern kein schade vnnnd Nachtheil zugezogen werde, vndt der Landtschaft nichts abgehen möge.

5) Nach dem auch vorse fünfte die getreue Landtschaft Wölffenbüttelschen teils zum grossen Ausschues von dem Prälaten vndt Stiftern Ehren Petrum Abt zu Rittagshausen, die Stifter S. Blasii vndt S. Cyriaci, von der Ritterschaft Friederich Wilhelm Gannß, Aschenn Claus von Marenholz, Günzell von Bartenleben, Victor Jobst Schencken, Liboriusen von Wrisberg, Juliusen von Hoimb, Henrichen von Veltheimb, Carl von Cramm, vndt dann von Städten, Braunschweig, Helmstedt, Alfeldt, Schöningen, zum Kleinen aber von dem Prälaten erwehntem Abte zue Riddagshausen, vndt Stifft S. Blasii, von der Ritterschaft, Wilhelm Stapelern, Friederich Wilhelm Gannssen, Aschenn Claus von Marenholz, Victor Jobst Schenk, Liboriusen von Wrisberg, vndt dann von den Städten Braunschweig, Helmstedt vndt Schöningen so lange bis Alfeldt würcklich wieder herbestreiten kann, ernennet vndt vorgeschlagen auch daneben deren confirmation unterthenig gesucht, vnd gepeten, So haben Wir zwar solche Versohnen, dem herkommen nach Crast dieses confirmiret vnd bestetiget. Die weil aber vor diesem grohe Mißbreuche mit unter gelauffen, vndt bei den zukünftigen des Ausschues ein mercklich aufgang gewesen, Massen aus dem abgelegten Rechnung, der gewesenen Landt Rentmeister, zu ersehen, Als wollen Wir Uns hiemit austrucklich vorbehalten haben, nicht allein bei den Ausschusen eingeführte Mißbreuche Crastt Landes Fürstlichen Ampts ab zuthun, sondern auch erheischender noturfft noch die Anzahl der Versohnen des Ausschues zu verringern, oder aber zu vermehren, vndt werden die getreue Landt-Stände selber darauf bedacht sein wie vergebliche Costen abzuwenden, Vnd die anzahl so woll des kleinen als großen Ausschues, so viel inner thunlich, vndt die Verriichtung es zue lassen vndt leiden wollen, einzogen werden mögen, Was auch bei diesem punct Unsers Landtsassen Wilhelm Stapelers versohn halber angezogen worden damit sein Wir ebenmäßsig in Gnaden zuefrieden,

6) Da

6) Dabey fürs Sechste die vorgeschlagenen zu den Schasfachen ausdrücklich bedinger, daß Sie die administration anders nicht annehmen wollen, als in dem Stande, wie die Renterei Sachen jezo befindlich, und sich also zu nichts mehr, als was Sie ins künftige verwalten werden, keineswegens aber zu vbrigen zu antworten, verbindlich machen, Weniger aber Ihnen selbst Ihrer eigenen forderung halber, im geringsten präjudicial seyn, derentwegen die andern sämtliche Wollffenbuttelischen Landtsstennende sich ercleret und verobligiret, vorerwehnte zu den Schasfachen Verordnete bey Ihrer Verrichtung allezeit schadloß, und Ihre expeditiones, so Sie nach annweissung der Schasordnung angestellet, zu abwendung vieler Ungleichheit nachrede allerdings vorgehen zu halten.

7) Fürs Siebende die Renterey sachen betreffend, Weil dieselbe Ihrer großem Weitläufig und Wichtigkeit halber auff Jezigem Landts Tage nicht erörtert werden können, haben Wir solchem punct off eine bequemere zeit aufstellen müssen, Damit aber gleich woll derselbe fürderlichst zur handt genommen vndt in der Jezigen Confusion nicht gelassen werden müchten, sollen fürderlichst gewisse Commissarien, so von Fürstl. Regierung, als auch der Landtschafft mittell verordnet werden, zu welcher behueß auch von der getrewen Landtschafft die zum großen Ausschus und Schasfachen Verordnete ernennet werden, Unterdesen pleibet die alte Schasordnung püllig in Ihrem vbrigen stande, wollen ober dieselbe der Gepuer zu halten wissen, auch dero zu wieder nichts verhängen.

8) Was sonst des Siegelst und des Schas Casten halber erinnert worden, ist als zu dem Renterei sachen gehörig zu vor angezogener deliberation, vor diesmal außgesetzt.

9) Zum neunten der Beampten Inkeiß und des so woll von Ihnen, als etlichen andern, Die schuldige gelder zurückbehalten werden, betreffend, wollen Wir nöthige Befehle ohne einigen Verzug aufffertigen, so baldt nur die Designatio der Säumigen wirdt eingebracht und Vpergeben werden.

10) Ob auch woll der Rentenschreiber halber von den Ständen Vnterthenige Erinnerung eingewandt, hat doch solcher punct vor dies mahl nicht erörtert werden können, sondern ist zuvor angeregter deliberation verwiesen worden, Unterdesen, wirdt es bey dem, was in Anno 1628 verabschiedet, gelassen.

11) So hatt es Jungleichen Wegen Unser Universitet zue Helmstedt bei der vor dieselben dem Stennden von Uns ertheilten resolution sein Bewenden. Sollte nuhn das vom Uns an die sempitliche Professores ausgelassenes monitorium seinen effect nicht erreichen, seindt Wir erböttig ein ernstes exemplarisch einsehen, zu gebrauchen, Es will aber dabei von nöthigen sein, das auch die Professores mit nöthigen Unterhalt versehen werden, zue welchem ende die Stennde interimis weise Tausentt fünffhundert Reichsthaler jertlich vorgeschlagen, vndt dabei die jezige für augen stehende Unmöglichkeit vndt fundibahres Unuermögen Beweglich angeführer, Worüber Wir gleichwill die Professores zu uernehmen gemeint, Inmittelst soll zu würllicher außzahlung solcher Summen von den erstfallenden Inraden durch den Landt Rentmeister der anfang gemacht werden, vndt seindt Wir daswegen zu frieden, vndt resolviren Uns hiemit, das alle Andere von Uns den Professoren zu Ihrer Vnentschlicher geringen Versorgung bishero ertheilte Assignationes abgethan, vndt der Landt Rentmeister in einbringung derselben nicht behindert werden solle. Die auftheilung solcher Gelder Wollen Wir Uns nach Befindung eines Jeden Fleißes vndt erwegung jeziger Läuften Vmbstände vorbehalten haben, vndt der Landtstende gutachten nicht außer acht setzen.

12) In was terminis der Königl. Groß Frau Mutter Christfeel. angedenckens Erbschafft vnd bewusste fide iussion sach in dennemarkt be ruht, davon ist den Landtstennden umstendiger Bericht gethann, Als Wir Uns nuhn mit Unserer freundlichen Lieben Frauen vnd Frewlein Schwes tern Vbl. in kurzen einne Zusammenschickung Unserer beiderseits Officier verglichenn, So wollen Wir allen müglichen Fleiß fürwenden, damit eine endliche Vergleichung diesfals getroffen werden muge vndt sein des gnedigen erbietens daß Wir Uns die benehmung Unserer getrewen Landt schafft nach allen muglichen Dingen angelegen sein lassen wollen.

13) Ebenermaassen seindt wir nicht abgeneigt eine solche anstellung zu machen, daß die Liquidation vndt abrechnung zwischen Unser Fürstl. Zahl Cammer vndt der Renterei fürderlichst zur handt genommen werden, die weill aber noch der zeit wegen mangeling der Fürstl. Cammer Registratur nicht dazu zu gelangen, werden die getreue Landtstende zu gelegener Zeit des wegen anerkennung zuethun wissen.

14) Die

14) Die Befichtigung der Erb-Verträge haben Wir gnedig gewilliget, vndt weill die Lanndt Stende D. Valentin Müller Decanum, Alschen Clausß von Marenholz vndt D. Johan Schwarzkopffen, dazu ernennet, Wolten auch erstes Tages vndt so palt es andere Ueberhäuffte geschaffte zulassen wollen, dazu ebenermassen die Unßere deputiren.

15) Was sonst die Stende wegen des Bravenns vff dem Lande sich beschweret, Vndt daß Ihnen dadurch Ihre beste nahrung enntzogen werde, da lassen Wir es bei dem unverändert bewenden, Was dieser wegen in den vörigen Landt Tages Abscheiden begrieffen Wollen auch den Städten gnedig gerne die handtbieten, Wenn Sie mit einer special designation der Jenigen, so sich des Bierbravenns zur Ungebuer gebrauchen, einkommen werden.

16) Nachdem auch die Stennde den Vorschlag gethann, daß zu desto beßerer Contentirung der Creditoren nach befindung jedem stannde, Ambte vndt Ordts, der in die Landtrenterei etwas zu geben schuldig pro rata gewisse Creditores zu Contentiren, angewiesen würden, auch daneben dieses Berichtet, daß solcher modus vor Hundert Jahren practiciret worden, vndt dafür hielten, es kuntten die Creditores durch solches mittell fuglicher befriediget werdenn. Alß haben Wir Unß zwar solchen modum nicht mißfallen lassen, Weill aber die particularia in so geschwinder eihl nicht gefaßt werden können, So ist den Landtstenden anheim gestellet, ob Sie denselben ferner in erwegung ziehen, vndt mit Ihren Gedanken darüber einkommen wollen, Seindt Wir alsdamm gnedig gemeint, Unß ebenmäßig beschwergen ferner zu erclerenn, vndt vernehmen zu lassen.

17) Ob auch woll die Lanndtstenden instendig angehalten, Nach dem mahl die jezige Kriegs Contributiones, Vffbringung der Wagen vndt Viehes, wie auch Liefferung des Gerreidigs denn Untertanen vnmüglich, daß legen die seumigen mit der execution nicht verfahren, sondern biß die von Unß ertheilte Commission zu Werck gerichtet, suspendiret, und damit zurückgehalten werden mugte, vndt Wir zwar gnedig zufrieden sein, das die execution nicht so gar schleunig zur handt genommen werden; So wollen Wir Unß doch zu Unßern Untertanen insgesampt versehen, weil die Soldatesca zu leben haben muess, Sie werden sich nach Vermügen angreifen, vndt nach wie vor so woll denn hinterstandt, als auch was sie sonst

sonnst zu geben schuldig, zu rechter Zeit einbringen und entrichten, Solte solches nicht geschehen, wirdt wieder die saumige notwendig, damit Sie nicht melioris Conditionis, als die Jenige, so das Ihrige gethan, sein muchten, unvermeidlich die gehörige execution verhenget werden müssen.

18) Als auch noch ein großes von den Rosdienstgeldern restiret, und die Ritterschafft gantz beweglich und instenndig gesucht, das Sie mit deren fernern Continuirung versehen werden mugten, Wir auch für Uns selbst Sie gantz Ungern mit solcher Beschwerungen belegen, sondern damit lieber verschonet sehen muchten, So seindt Wir zwar gnädig zu frieden, daß für dießmal von dato an, die Rosdienstgelder nicht gefordert werden mugen, herlegen aber ist gewilliget, das die Restirende undt Seumige den nachstandt unuerzuglich abshuren, undt unfehlbar einbringen sollen, undt wollen, welches aber nicht allein off die in Anno 1632 annegesezete vier Monath, sondern auch das Jennige, waß von Publicirung Unsers Edicts undt also vom 1sten Augult bis dato hinterstellig undt in Rest geptieben zu versteen.

19) Das auch der Prälaten Standt das seinige bei der allgemeinen Sache thue, imgleichen diejenige so ansehnliche Pfandschafften ausstehen, undt alhie im Lande Schuez haben, oder sonsten begueteret sein, ebenmässig herbegebracht werden, ist Recht und pillig, So baldt Wir nuhn, wer dieselbe sein, Nachrichtung erlangen werden, Wollen Wir die Gebuer hierunter anzuschaffen wissen.

20) Wir auch fürs zwanzigste darauff bedacht sein, das diejenige nicht Ubersehen werden, so von frembden Herrschafften Ihre in Unserrn Landen liegende Gueter zu Lehne tragen, Wie wir deswegen ebenmäßige Kundtschafft einzuziehen, undt wirdt Uns die getreue Landtschafft so woll bei diesem als vbrigen Articul mit der nachrichtung, so sich bei Ihnen finden wirdt, unterthenig zur handt gehen.

21) Was dann die Landtskenden wegen Verfertigung eines Copials Buchs darinnen die Fürstl. Reversalen, Abschiede, Constitutiones und andere publicirte nutzliche Ordnungen zusammengetragen werden solten, in Unterthenigkeit vorgeschlagen, und daneben gepeten, das Wir gnedig geruhen möchten, dasselbe durchzusehen, undt in Gnaden zu authentifiziren, undt zu authorisiren, solches halten Wir für eine nicht undienliche Arbeit, wollen

wollen auch daselbe so baldt es Vberreicht wirdt, legen die Originalia halten, vndt nach befindung Ihnen hierunter in Gnaden wilfahren. Wen aber hiernest vndt nach gnediger Confirmation ein mehrs hinzu zu thun, soll solches Vnsz oder Vnsern Nachfolgern in der Regierung allemahl zuuorher vorgetragen, und daruff die Confirmation vorderuerter massen erfolgen.

Dieses Alles, wie obstehet ist von Vnsz als Landes Fursten in der Person wie auch von Lanndtstennden heute dato vff dem gehaltenen Landt Tage ratificirt, approbirt vnd angenommen, auch in diesen Abscheid gebracht worden.

Zu dessen Urkund derselbe viermahl, zu Vnsz, der Prälaten, Ritterschafft vnd dann der Stedte Behueff in originali verfertigt, vndt Jedes von Vnsz vnd den anwesenden versiegelt vnd unterschrieben wordenn. So geschehen in vnser Stadt Braunnshweig den 22ten Januay 1634.

(L. S.)

Friedrich Vrich.

(L. S.)

Petrus Abt zu Nid-
dagshausen.

(L. S.)

Valentin Möller D.
Decanus S. Blasii.

(L. S.)

Bernhard Schrader
nom. Cap. S. Cyriaci.

(L. S.)

H. J. v. Kniestedt
mppria.

(L. S.)

P. Willm Gans.

(L. S.)

Victor Jobst Schenk.

(L. S.)

Heinrich philip von
Zwickow.

(L. S.)

Heinrich von Hoym.

(L. S.)

D. B. Campen.

(L. S.)

Joh. Schwarzkopf D. wegen der Stadt Helmstedt.

Zu wissenn, Demnach die Fursten vnd Stende dieses Ebblichenn Niedersachsischen Creißes sich auff den vnlängst zue Halberstadt gehaltenem Creißtage nochmalß als ohnne das desselben Vereinigte Glieder auffß Creißtagte zu dem ende zusammen gesezet, Damit dieselben sampt vnd sonst ers nach so lang aufgestandenem pressuren dermahleins das Ihrig, so Ihnen wieder Godt vnd Recht abgetrungen vnd biß hieher gewalthätig vorenthalten, Durch des Allgewaltigenn gnedigen Beistandt wieder erlangen, Ihre von dem Allerhöchsten anuertrawete Unterthanen auß dehnen bißhero ertragenen vnuer Schmerzlichen transsahleinn erretten, für unpillig gewaltschuezen, vnd also ein wahres gezeugnuß Ihrer schuldiger treu vndt sorgfalt für die ehre vnd reine Lehre Godtes vnd freiheit des Vaterlandes bei der ganzen posterität hinterlassen mochten, Als haben vor Hoch: vnd Wolgemelte sempliche Fursten vnd Stende zue vollnshurung solches hochwichtigenn Wercks auff eine fegen denn feindt woll proportionirte armatur einmütig geschlossen, Vnd der Durchleuchtig vnd Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Friedrich Ulrich, Herzog zue Braunschweig vndt Lüneburg 2c. zu würklicher volnstreckung so gemeinnützig Creißschlußes S. F. S. zue Ihren theil, Dero Ebbliche vnd getreue Landtschafften Dero Fürstenthumb Wolffsenbuttell: vnd Calenbergischen theilß, wie auch Graffschafft Heinstein anhero auf gemeinen Landttag beschreiben, Dieselben sich auch gehorsamblich eingefellet, vnd so woll in gesamt, als Jede Landtschafft absonderlich solchenn Creißschluß vnd wie Derselbe zu effectuiren bei sich reißlich vnd woll vberlegt vnd erwogenn, vndt zu erlegung solches Ziels, auch so lang gewunschten hochedsten friedens, wie woll mit höchster Ihrer Vngelegenheit nach gepflogenem mubefahnen Consultationen die Ebbliche Stende S. F. S. Fürstenthumbs Wolffsenbuttelschen theilß im nahmenn Godtes einmütig dahin geschlossen

1) Daß Sie (1) gemachtem Creißschluß zu würklicher folge, dem zu legationen, Vottenlohn vndt allerhandt nötig Extraordinari spesen verwilligten Monath einfachenn Römerzug in dero Creißabschiede gesezten frist von dato ann in vier Wochen (weill der erster termin schonn füruber) durch denn verordneten Landt Rentmeister (so sich darauf vnd weggenn andrer Ihm zu einnahme committirter Creißpostenn sonderlich verwandt zumachen, vndt keinesweges mit der Renterey zuermischen) vermittels

mittels Ampts-Hülffe wieder die feumige unuerlangt einbringenn vndt vor abschiedener maßen dem Creiß secretario gegen Quitans ohn mangell einlieferenn laßen wollen vnd sollen,

2) Weil auch die unuermeidliche hohe noth ersurderet, das zu behueff vnd volnshurung verfabeter armatur eine ziemliche noturfft am Kraut, Loth, Leutenn, Blei, granaten vnd andern zu der artillerei gehbriggenn Sachen gegen bevorstehenden Veldtzueg in Borath geschafft werde, vnd zu dem ende auf vorgemachtenn Ann: vnd Vberschlag annfangs semplichen Fursten vnd Stenden funffzig Tausend Reichsthaler anmgesetzt, vndt der Ebblichen Wolffenbuttschen Landtschafft mit dem halben theil des ganzen Stiffts Hildesheimb davon Sechs Tausend Acht hundred Zwey vnd funffzig Thaler Sechszehen guetegroschl. abzuhuren, geburen will, So will gemelte Landtschafft vermittels Götlicher verleihung die Helffte solcher Summen als benantlich Drey Tausend Vier hundred Sechs vnd zwanzig Thaler Acht guetegroschl. mit anleg: vndt Aufschreibung des oblichen Römer Zuegs durch vorbenanntenn Landt-Reintmeister, Innerhalb vier Wochen von dato ann: vnd die andere Helffte in Sechs Wochen hernach wenn die Armee zue felde gehet, zusahmenn bringen vnd in dessen Creiß cassa obertieferenn laßen, wofern aber der ein oder ander mit seiner quoten in bestimmbter Zeit nicht einkommen wurde, soll zwar ein standt denn andern oberzutragen nicht, der Landt-Reintmeister aber vermittelt schleuniger Ampts Hülffe gegenn Dieselbe executiue zuverfahren, vnd denn nach standt einzubringen, gehalten sein.

3) Der zu gemeiner Cassa eingewilligter Zwolffacher Römer-Zueg tregt Monathlich dem Furstenthumb Wolffenbuttschen teils Sechs Tausendt Vier hundred Zehen Thaler vndt wegen halben teils Hildesheimb Zwey Tausend Vier hundred Achtzig Thaler vnd also in einer Summen Acht Tausend Acht hundred vnd Neuntzig Thaler. Nun nimpt zwar dessen auszahlung ehest seinen anfang, wen das Volk zue felde geschuret wirdt.

Damit aber alsdann, weilt es ohnbeschwer nicht einzubringenn, nicht allererst die mittell zusamengesucht, vnd durch dessen differirte vndt verzögerte Zahlung zu der Vnterthanen merklichen Beschwer keine disordre verurfsacht werde, So seind die Ebbliche Lanndtskende damit woll einig, das solcher Zwolffacher Römer Zueg oder andere ertregliche Annschläge vnd

Belegung der Dorffer im Lande dazu sie zugelangen vermeinen (worin S. F. G. Jedoch das Sie die Ihrige zuvorderst auch dazu verordnen, gnedig consentiren) furdertigst angesetzt, vnd wie bei denn vbrigen puncten verabschiedet, durch denn Landt Rentmeister zeitig eingebracht, vnd alsdann, wenn die Armee zue felde gehet, gezahlet, vndt damit also Monathlich, biß Sie wieder in die Quartier geschuret, die verwilligte Zeit vber continuiret werde.

4) Vnd weill zu recreutirung so woll S. F. G. eignen als dazu assignirter Regimenter furdertichst ein anfang gemacht, Dehren aber was denen Officirern zu completiren, obliegt, oder worauff die recreut gelder albereit entrichtet, gekurzet werden muß, So haben die Löbliche Landtsfrende sich anheißig gemacht, denn mangell nach anweisung des Creiß Abschiedts derogestalt zu ersetzenn, das deductis deducendis die dazu nötige recreut-gelder, so Ihrem bedunkenn nach mit halb Hildesheimb etwa ohnegesehr auff Funff-Tausend Einhundert Zwey vnd Neunzig Thaler belausen muchten, durch dientliche mittell vnd dero behueß anlegendenn Römer Zug herbei vnd in die Rente gebracht, vnd denn Officirern Jedoch in gewisser Zeit die recreut zu schaffen auff vberreichte Liste zugestellet werden, Was alsdann nachdem was abgezogen werden muß, vbrig ist, soll vnd muß der Löbl. Landtschafft zu andern obliegen pillig zu gueten kommen.

5) Weill aber inmittels die Soldatesca so woll in den Quartiren, als noch wehrendenn langwirig Hildesheimbschem Belagerung Ihre Verpflegung haben und wissen will, So ist fur rathsamb angesehen vnd geschlossen, mit vbriger eine zeithero angesetzten Contribution, Jedoch dero gestalt vnd so hoch, das Sie die Summen des Unterhalts erreichenn könne, zu continuiren, das was augenschein: vnd handtgreiflich vngleich vnd vnpillig alsbalt ad aequalitatem reducirt, Was aber noch in etwas zweiffelhaft durch Jedess ordts Obrigkeit Beauptenn vnd Gerichtsassen auff Ihre pflicht vnd ohn einige affecten ehestes tages vnd ohn einige seumnuß zu gleichheit vnd der Renterei eingebracht, vndt von der Stadt Braunschweig, so woll in diesem als allenn andern posten, Ihr anteihl abgehuret vnd bezahlet werde.

6) Die zum Magazin so woll in S. F. G. Landt Braunschweig als nacher Magdeburg assignirte proviant betreffend, sein der Wolffenbutelschem Landtschafft zue Ihrem theil Ein tausend Acht hundert Neun vnd

vnd Sechzig vnd ein halb Malter, vnd wegen des halben theils Hildesheimb Sieben Hundert Drey vnd Zwantzig Malter, sein zusammen Zwey Tausend Fünffhundert Zwey vnd Neuntzig vnd Ein halb Malter angefüget, Damit nun an deren einlieferung kein mangell fur falle, So seindt gemelte Lbbt. Landtstende des vnterthenigen erbietens Jezu als palt vnd ohn einig Verzug Fünffzig Fuder in das Magazin nacher Hannover, vnd denn nachstandt halb auf Wolpurgis vnd die andere Helffte gegen bevorstehenden S. Johannis alhie in das Magazin durch dazugehörige vnd nödtige mittel vnsehlbar anzuschaffen, Weill aber die Soldatesca sich mit bloßen proviant nicht contentiren laßen will, Sondern auch weill man mit der Contribution nicht so palt auff kommen kann, etwas an barem gelde herbeigeschafft werden muß, So will die Lbbliche Wolffenbüttelsche Landtschafft Vier Tausend Thaler als benantlich Jezu als palt die Helffte, vnd in vierzehnen tagen die vbrige Zwei tausendt thaler dero gestalt auffbringen, das dieselbe Jnen von dem Vorschoss der Hildesheimbschen Belagerung, so von denn semplichen Furstenn vndt Stemmten des Creißes nach buchstablichen Inhalt des Creiß Abschiedts geschehen, soll erstattet werden, Jedoch sollen dakegenn alle andere extraordinari, exactiones assignationes vnd Zulagen cessiren, vnd da die ein oder ander Stadt mit quartirung belegt werden müße, Soll selbiger ordt fur andern nicht beschweret, Sondern hierunter gleichheit gehalten werden,

7) Vnd weill so woll Wolffenbüttelsche als Calenbergische Landtschafften nicht allein große spesen angewendet, Sondern sich auch den Dritten Hildesheimbschen Dritteill mit vberzutragen vnterthenig annerbotten, So seindt S. F. S. in gnaden friedtlich, das ins künfftige die im berurttem Stifft fallende Schakung gemelten beiden Landtschafften aequaliter zu gueten kommen sollen, Wie dann S. F. S. sich auch auß besondern gnaden noch ferner dahin ercleren, durch eroberung deß Stiffts vnd Stadt Hildesheimb deroßelben angefallene vnd off dem Lande belegene Geist: vnd weltliche gueter, nichts vberall ausbeseidenn, vnter wehrender Kriegs expedition niemantseñ, Er sei auch wer Er wolle, zuuerschenkenn, zuuer Ehren oder sonst in andere vus zuuervenden, Sondern Dieselben ohn einig Bereußerung zusammen zu halten, getrewlich vnd auffrichtig berechnenn vnd zu keiner andern behueß, als zu abstattung Dero S. F. S. obliegenden schweren Kriegs Kostenn gebrauchen zu laßen,

8) Denn begertem halben Monath Soldt für die Soldatesca betreffend, wollen S. F. G. biß auff eroberung der Stadt Hildesheimb (die ja der Allgewaltiger palt verleihen wolle) noch in ruhe stehenn, vnd alsdann gegen die Lbbliche Landtschafft sich ferner in gnaden vernemen lassen,

9) Solte auch durch Gottes Segen ein sicher friede in kurzen oder bei wehrender Contribution geschlossen werden, Soll alsdann der vbrige Vorrath zu des Landdes notturfft vnd besten proportionabiliter zu guetem besten kommen,

10) Alß auch so woll von dehnen für Hamelen alß Hildesheimb vnd Wölffenbüttell eingenommenen vnd vff die Soldatesca verwanten Contribution vnd andern geldern, wie auch proviant keine Rechnung geschehen, vndt gleichwoll hochnötig, das S. F. G. vndt Dero Lbbliche Landtschafft von dehne was vor diesem vndt zue Wölffenbüttell bei der Tillischen einquartierung auff kommen vndt wohin ein jedes verwandt, wißenschafft haben, Alß wollen S. F. G. gnedige Verordnung thun, das die Zentige, so solche Rechnungen geschuret, auch das Magazin verwaltet, Ihre Rechnung fertig machen vndt erstes tags vbergeben sollen, Sein S. F. G. alsdann zu dehnen einnehmung Ihre Rätthe zu deputiren, geneigt, vnnnd können die Lbbliche Landtschafft dazue Ihres mittels auch alßpalt auß Jedem Stande einen ernennen, vndt auf dieselben die Commissio außgefertiget werden,

11) Vnd weil diese S. F. G. Landde in vberaus groß abnehmen gerathen vndt zum theil noch in des feindes Handen vndt contribution, der vbrige Dritteill des Stiffts Hildesheimb, auch so gar zu grunde ruinirt, das dahero nicht ein Heller zue hoffen, vndt in dero gleichen fellen, es in den vier Ober-Creisß also gehalten, das solche vnterm feinde belegene oder ruinirte örter, biß Sie in etwas wieder zu aufnahme kommen, vbersehen, Vnd demnach die Lbbliche Landtschafft ein solches auch auff jetzigen Convent zue Frankfurth durch die Fürstliche Abgeordnete beweglich zu negociiren für hochnötig angesehen, Alß haben S. F. G. Dero Gesandten daselbe nicht allein in Instrukcione mit auffgeben, Sondern auch zum Vberfluß diesen punct mit besondern Pleiß zutreiben bei denselben gnedige, vndt bei andern Fürsten vndt Stenden dieses Creißes das Ihrige in Crafft Creiß Abscheids herbeizubringenn, behueffige Erinnerung, vndt also auch in diesem Dero Landtschafft vnterthenig suchen so weith ein gnedigs begnügenn gethan,

12) In

12) Zumachen S. F. G. dann auch denn Aufschuß auff Jungst gehaltenem Landttage wie hiemit nochmals Jedoch dergestalt geschicht, Das alle wege S. F. G. die anzahl zuuerringerinn oder zuersezenn bevor vnd freistehende, in gnaden confirmirt habenn, vnnnd wegem der Renterei sachenn damit die zum gueten stande, wieder gebracht werden, iemant aus Dero Ráthe mit tell nebenst gemelten Aufschuß zu deputiren geneigt sein,

13) Vnd ob S. F. G. woll viehle unterschiedliche ernste Befehlige scherffere disciplin zu halten, vnd die eine zeithero furgangene Reuberei abzustellen, ann Dero hohe Officirer ausgefertigt, So heite es Jedoch ober alles vermutenn also nicht hernachgehen vndt erfolgen wollen, Eß sein S. F. G. aber nochmals hierunter einen Ernst zugebrauchen auch gegen die pferde Reuberei auff dem Landde damit die Vnterthanen an Bestellung der Saat nicht gehindert werden, gehörige mittell vnd Verfassung (daruber S. F. G. Dero Landtschafft guetachten vnd bedenkenn vber einß begehren) an die Handt zu nehmen,

14) Auch furdertligst den gravaminib9, wen die nochmals specificirt vndt vbergeben werden, so viel bei diesen elenden zerruttelten Zustande nur Immer möglich, Ihre abhelfliche maß geben zu lassen, in gnaden erbdtig, Wie nuhn dies alles was obengesetzt zu wurtlicher Vollstreckung des Creißschlus vnd also dem gemeinen Weesen zu gueten angesehen, Auch von S. F. G. vnd Dero getrewen Landtstenden oberstandener maßen bestiet vnd für genehm gehalten, Also haben auch S. F. G. darüber diesen Abschied begreiffen lassen, Den selben mit Dero Fürstl. Handt Zeichen vnd off getrucktem Secret befestiget vnd die noch anwesende Landtstende (zumahl die von den Stedten albereit wieder verreyset) mit Ihren angebornen pedtschafften versiegelt vnnnd unterschrieben, Geschehenn vnd geben in S. F. G. Stadt Braunschweig am 29ten Martij Mo. 1634.

(L.S.)

Friedrich Vrich.

(L.S.)

Petrus Wt zu Nid-
dagshausen.

(L.S.)

Valentin Möller D.
Decanus S. Blasii
mpp.

(L.S.)

Bernhardt Schrader
nomine Capituli S.
Cyriaci. mpp.

(L.S.)

(L.S.) H. J. v. Kniestedt mpp.	(L.S.) F. Willm Gang.	(L.S.) Victor Jobst Schenke.
(L.S.)	(L.S.) Heinrich von Hoym. mpp.	(L.S.) Heinrich philipp Cap- paun von Zwickow.
(L.S.) Daniel von Campen. mp.	(L.S.) Heinrich Hofangt von we- gen der Stadt Helmsiedt.	(L.S.)

Nro. 85.

Im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen. Kundt vndt zu wissen sey durch gegenwärtiges offene Instrumentum Allermennig-
lich, Daß im Jahre Als man nach der Gnadenreichen geburth vnserß ei-
nigen Erlösers vndt Seligmachers Jesu Christi zählte, Tausendt sechs-
Hundert Fünff vndt Dreißig, in der dritten Indiction oder Römer
Zinsß zahlt, bey Herschß vndt Regierung des Allerdurchleuchtigsten,
Großmechtigsten vndt vnbewindlichsten Fürsten vndt Herrn Herrn
FERDINANDI des Andern dieses Namens, Erwähleten vndt gekröneten
Römischen Kayfers, Allezeit Mehrern des Reichß, in Germanien, zu Hun-
garn, Böhmeimb, Dalmatien, Croatien vndt Slavonien Königs, Erz-
Herzogen zu Osterreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Carndtten, Crain
vndt Württembergk, Graffen zu Habsburgk, Gork vndt Tyroll &c.
Vnserß allergnedigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Mayestät Reiche, des
Römischenn in Sechzehenden, des Hungarischen im Achzehenden, vndt des
Boheimischen im Neunzehenden Jahre, Freytagß den siebenden Monats-
tagß Augusti, stylo veteri, circa horam decimam meridianam, al sie zu
Braunschweig in des Ehrnuesten vndt Borachtbaren Ehn Eurdten von
Horn, verordneten Zehenmannes vndt vornehmen Gastgebers, in der Al-
tenstadt am Rohlmarke belegener Behausungk, vndt daselbst uf der Oberrn
großen stuben Gassenwerß, der auch Ehrnuest Groß Achtbar vndt Hoch-
gelarter

gelarter Herr Johann Schwarzkopff, der Rechten Doctor vndt der
 Fürstlichen Braunschweigischen Landtschafft Wölffenbüttelischen theils wol-
 bestalter Syndicus, vor uns beyden Endtsbemeidten dahin sonderlich er-
 fordereten offenbahren Geschwornen Kayserlichen Notariis vndt unterbes-
 nandten Glaubhafften Sezeugen persönlich erschienen, vndt zeigte ietzt wol-
 gemeldter Herr Doctor vndt Syndicus öffentlich an: Wasmaßen die
 Ebbliche Ritterschafft vndt sempitliche Lehenassen des Hochlöblichen Fürsten-
 thumbs Braunschweig, icko alhie anwesend, vor sich vndt zue mitbehueff
 der Anwesenden ins Gemein, wegen dero von dem weilandt Durchleuch-
 tigen Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Friederich Ulrichen,
 Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Unserm allerseits gewese-
 nen gnädigen Landes-Fürsten, Christmüldten vndt Hochseligen angenen-
 tens recognoscirten, aber numehr durch Hochgedachter J. F. Gn. tödtli-
 chen hintritt zur muthe gerathenen Lehne, ihre obligende schuldigkeit, ann-
 stat aller Fürstlichen Interessenten vndt Hern Agnaten bey Dero wollver-
 ordneten Gesampnen Regierung inhalts des ausgerichteten vndt allerseits
 gnädig beliebten Compossefforii nach möglichkeit beobachtet vndt renova-
 tionem investiturae gesucht, vnd dadurch niemandt von den Fürstlichen
 Hern Agnaten, zumalen Ihre Fürstliche Gnaden der Succession halben
 annoch kündlich in vnentschiedenen streitigkeiten begriffen, vndt vnverglic-
 hen wehren, im geringsten zu präjudiciren gemeinet, Hetten dieselbige bey
 also beschaffenen Dingen eine nothwendigkeit ermesen, zu mehrer erkennen
 der unterthäniger devotion, contestirungk, auch ihrer selbst verwahrungk
 nach anleitung der Lehen Rechts Lehrer eine solennem Contestationem,
 protestationem, oblationem et reservationem, einreichen zu lassen, Gestalt
 Seiner Ehrvest Großgeneigte Hern Principale ob wol gemeldt vor sich
 vnd ihre Abwesende sämptliche Braunschweigische Mit-Basallen vndt Le-
 henassen ihre wolbegründete Anzeige, Contestation, protestation, oblation,
 vnd reservation in einer sonderbahren offenen vndt von denen alhie anwe-
 senden eigenhändig unterschriebenen Schedula mit mehrer aufgeführt,
 Dat demnach mehrvollgemeldter Herr Doctor vndt Syndicus angeregte
 Schedulam in Unser aller gegenwarth öffentlich verlesen, vndt die darin
 angezogene Beylagen in originali vorzeigen, auch Uns davon glaubhaffte
 Copey nebst der verlesenen Schedula in Unsere Hande überreichen, vndt
 wie von offigemeldten Fürstlichen Braunschweigischen Alhie Anwesenden
 Lehenassen vndt Basallen auch nomine aller vnd Jeder Abwesenden
 Zweyter Band v. L. A.

wir beyde Notarii in sothaner verlesenen vndt Vns beyderseits vberreichten Schedula vnser Ampts erinnert vndt schriftlich requirirt worden, Als wolte Seine Ehrw: vf empfangenen sonderbahren beselig vndt tragendes Syndicat im nahmen vndt mit behueff wie vorofft erwehnet, Vns beide Notarios, vndt Jeden insonderheit, mittelst vberreichter arrha, zu noch mehrer Verwahrungt, in der allerbesten vndt bestendigsten formb Rechtens requirirt vndt ersucht haben, wie alles das Jenige, was so woll auß angeregter vndt offentlig verlesener Schrift, als auch sonst wegen der Fürstlich Braunschweigischen Lehnssagen dienlichst vndt zu deroelben Verwahrungt contestando, protestando, offerendo et reservando hochnothwendig angeführt worden, in fleißig gemerk nehmen, vndt darüber ein oder mehr offene Instrumentum vel Instrumenta verfertigen vnd gegen die Belohnung obwol bemeldten Herrn Requirenten außhandigen müchten.

Die weil Wir beyde Notarii nun solch an Vns beschehenes Begehren vndt suchen nicht unpillig, sondern vnsern tragenden offenbahren Ampte gemess, auch vns, denselben gebürende stat zu thun, allerdings verpflichtet befunden, Als haben wir die präsentirte arrham darauff dankbarlich angenommenen, die anwesende vndt zu end dieses benante Glaubhaffte Gezeugen darüber gebüertlich beruffen vndt vns zu außfertigung eines oder mehr Instrumentorum wissambst anerbotten. Vndt wahr obberurte vnns beiden Notariis vberreichte Schedula nebst den angehorigen Beylagen dieses folgenden wortlichen inhaltz.

Schedula Requisitionis, Contestationis, protestationis, oblationis et reservationis etc.

Wir Vntenbenandte des Fürstenthumbz Braunschweig alhie anwesende Lehnssagen vndt Vasallen, vor Vns vndt in mitbehuef der Abwesenden geben Euch Herrn Notariis vndt Gezeugen Unserer ohnvermeidtlichen erheischenden nothwendigkeit nach, hiedurch zu vernehmen, Als durch hochseliges Ableiben des weilandt Durchleuchtigen vndt Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Friedrichen Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg vnser gewesenen gnedigen lieben Landes vndt Lehnens Fürsten, hohen vndt Christeligen angedenkens, vnser vndt vnserer mit Glieder Vasallen des Hochloblichen Hauses Braunschweig, von demselben biß hieher getragene Lehne zue muthe gerathen, Wir Vns Unserer oblie-

obliegenden Schuldigkeit, wie sonst, also auch was Uns circa renovatio-
nem obligt, ganz wohl erinnert, auch darinnen Unserer seiten ohngern das
geringste zurück lassen wollen, Weils aber Reichs- vndt Landtkundigk,
daß der Fürstlichen nehesten Herrn Agnaten ob hochgedachten Hauses Sie-
ben in pari gradu circa successione concurriren vndt biß daher diffe-
rent gewesen, vndt noch, Derowegen wir nicht vnwillig in sorgen gestan-
den, wessen sich der eine vndt ander in puncto renovandae investiturae
zu verhalten, Wir Uns aber erinnert was gestaldt auß Christlicher hoch-
preisslicher friedliebigkeit die Lander Regierung vndt ganger status,
Stände vndt Vnterthane vnd was davon dependiren magt, in ein Ges-
amt possessorium gesetzt, Haben wir uns, wie in mehrten also auch die-
sem georambst zu conformiren, den practischlichsten vndt vnvorfenglich-
sten wegt zu sein ermeßen, Wen bey den in successione Concurrirenden
Gesampten Fürstlichen Herrn Agnaten aller Linien, Unsern Gnedigen Für-
sten vndt Herrn, wir unsere devotion vndt erkandte schuldigkeit gehorsambst
anmeldeten, vndt dahin ersuchten, die mochten sich allerseits gnedigk ge-
fallen lassen, daß citra praepudicium cuiuscunq. bey hiesiger zu Brauns-
schweigk verordneten Sampt Regierung solcher Lehen renovation verrich-
tet vndt alleseits gnedigk vndt vorgenehm gehalten werden möchte, Ge-
staldt dan solche Unsere Gedanken mittelst eines vnterthänigen Memorials
de dato des drey vndt zwanzigsten Junii dieses sechßzehen hundert vndt
fünf vndt dreyßigsten Jahrs vndt also noch geraumes ante lapsum fata-
lium renovandae investiturae bey mehrhochgedachten Unsern allerseits gne-
digen Fürsten vndt Herrn, Herrn Herzogen zu Braunschweigk vndt Lüne-
burgk aller Linien vndt Dero Fürstlichen residentien wir vnterthanigk
vndt pitlich durch unsere mit-Landts-Stände, Als Herrn Johann, Abten
des Stiffts Lochumb, Friedrich Wilhelm Vansen Obrist Leutenambten,
Levin Haken, vñ Ohr, vndt Doctor Johann Schwarzkopffen, Landts-
Syndicum, vorbringen vndt zu erkennen geben lassen, auf den Extract
Memorialis Lit. A. gezogen. Wie woll nun die gnedige Herschafft zu
Jelle vndt Harburgk solchem modum gnedig approbiret, So haben den-
noch Herrn Herzogen Augusti des Jüngern Fürstl. Gnad zu Hizziger den-
selben in reiflich nachdenken ziehen vndt herneyst ihr guth befinden den
Lehen Stenden zu eröffnen sich ercleret.

Als auch solche gnedige Erclerung biß den vier vndt zwanzigsten
July nicht erfolget, vndt das regular fatale herbey genahet, Haben die

Interessirende Stände beugefügtes mit B. signirtes unterthenig erinnerung schreiben hochermeldten Herrn, Herrn Augusti des Jüngern Fürstlich Gnaden vor nothwendigk ermeßen, unter besagtem dato des vier vndt zwanzigsten dicti mensis aufzulassen, Was nun darauf den vierdten Augusti für eine general vnd fast zweifelhaffte erclerung erfolget, abgibt des Beyschlusses sub lit. C.

Wie nun warten mit Ihrer Fürstlich Gnaden die Interessirte Stände vnd Vasallen in Unterthenigkeit einigk, daß sie bey dem Landes vndt Lehens Fürsten die Lehen zu sinnen schuldigk, sich auch derselben im geringsten nicht entziehen, Alß versehen sie sich dennoch hergegen, das in passibus Compossessorii, da die Gnedige Herrschafften der Succession halber dennoch kündlich in vnentschiedenen Streitigkeiten begriffen, vndt vngewiß, welchen der Fürstl. Agnaten ein oder ander Lehen in der theilung fallen mechte, auch bey den Vasallis nicht stehet, warumb solche gewißheit bißhero nicht erfolgen wollen, Quo Casu de jure feudali decilum, quod quando per Vasallum non stat, quo minus constet de certo Domino, non currant fatalia renovandae investiturae nec ei ulla mora delictum vel quasi imputari possit, das Ihnen in diesem extraordinari fall solche klare decisio iuris feudalis vmb so viell mehr müße zu staten kommen, Weill offit hochermeldten Herrn Augusti des Jüngern Fürstlich Gnaden die Gesambte Stende in universum an die ohnverbrochene observanz des obangezogenen Compossessorii vnter dato des funfften Septembris Jungsthin ganz gnedigk zugleich ernstlich verwiesen, vndt von aller Contravention abgemahnet haben, auff die Beylage Lit. D. gezogen. Damit dan die vnter solchen zweifelhafften Zustande versirende hoch interessirte Stände, Vasallen vndt Lehenträger, die haben bey also, wie obstehet, bewanten Dingen bey der Gesambten Regierung Crafft des ausgerichteten Compossessorii vndt gnädigen Nachgabe majoris partis Serenissimorum Successorum gereiz gemuthet, oder wehren daseibige hernebst zu thun entschlossen, sich so möglichst der schuldigkeit nach vndt zum oberfluß verwahren mögen, Hierumb haben Sie vor Euch Herrn Notarien vndt requirirenden Gezeugen, in bester formb Rechtens bezeugen wollen, das Sie durch solchen modum bey der Gesambten Regierung des Hauses Braunschweig vor dießmahll die renovationem ihrer Lehne zu suchen, Niemandt von den Fürstlichen Herrn Agnaten präjudicirt, ihre unterthänige schuldigkeit vndt treu, oder was sonst der Lehenpflicht halber einem Jeden obliegt,

obliegt, entziehen, besondern vielmehr ihren Gehorsamb, unterthenige devotion, treu vndt aufrichtigkeit, so woll gegen denen von den Fürstlichen Hern Successoren, welchen directa dominia in der scheidung ein oder andern theils verneget fallen werden — Auf daß Gesampte hohe Fürstliche Hauß Braunschweig Lüneburgk, so dan ihre diligenz, vndt wie bey ihnen weder Contemptus, mora vel culpa, warumb die Lehen anderer gewöhnlicher gestaldt ohn anstoß des Compossefforii nicht gesinnet werden können, nicht gestanden, zu mehrerm Ueberfluß nach anweisung der Lehen Rechts Leyrer, in hoc casu extraordinario, contestiren, protestiren, vndt sich verwahren, auch alle fernere beneficia juris vff alle felle hiemit feierlichst reserviren wollen, Requiriren darauff Euch Notarien vndt erinnern Euch eines offenen notariat-Ampts in bester formb Rechts oder gewohnheit, Ihr wollet diese vnser hochnothwendige in rechten begründete Anzeige, Contestation, protestation, oblation, reservation, vndt gangen begriff dieser requisition mit getrewen fleiße in Vermerckung nehmen, zu vnserer Verwahrung daruber ein oder mehr Instrumenta verfertigen, vndt Dñß so auch andern mit Interessirten vmb die gepühr abfolgen lassen, Datum et Actum den Siebenden Augusti Anno Sechßzehnhundert funf vnd dreißig des Fürstenthumb Braunschweig Anwesende Lehensassen vndt Vasallen vor sich vndt mit behueß der Abwesenden.

Hiernach folgen die in icht inserirter Schedula Requisitionis etc. mentionirte Beplagen sub Lit. A. B. C. D. vndt seindt dieselbe allerseits wie hernach befindlich, ihres wortlichen inhalts gewesen.

Extract Eines Unterthenigen Memorialis sub dato den Drey vndt zwanzigsten Junii Anno 1635.

Lit. A.

Ob auch woll, vors Ander, Die löbliche Ritterschafft vndt ins gemein alle von dem hochloblichen Haufe Braunschweig Wulffenbittelischer Lini dependirende in Städten vñm Lande geseßene Lehen Leute nicht verhoffen, daß III. III. GGG. zu einiger Zeit an aller schuldigen treu, reuerens, vndt allem andern, so ein Vasall seinen Hern, in specie aber bey unterthäniger Bitte der renovation, bey den eröffneten Lehen einigen Mangell spüren sollte, Sie die Ritterschafft vndt auch ins Gemein andere Lehen Leute auch zwar vermüge der Disposition der allgemeinen Rechte,

Grafft deren Sie, so lange die eröffnere Lehen keinen gewissen Herrn zuge-
theilt, in keiner mora perenti investituram gesetzt werden könne, ver-
stehet, Amoch aber zu desto mehrer vndt eufferiger erweisung ihrer schul-
digen tredo vndt obervang noch vor Abstiehung dero im Nechten vndt
sonst regulariter präfigirten Zeit sich gern an ende vndt orth, den das Ge-
sampte hohe Fürstliche Haus Dero behaeft specialiter legitimiret, gepüer-
lich anfinden wollten, Als stellen zu J.J.J. F.F.F. G.G.G. gnädigem
gefallen, Jedoch ohn alle maßgebung, Ob denselben belieben möchte, die
hinterlassene Fürstliche Herrn Cangler vndt Räte zu Braunschweig
dießfalls Grafft eines Fürstlichen Rescripti zu bevollmechtigen, damit die
Ritterschafft vndt andere Lehenteute insgesampt sich bey demselben der
Lehengestimmung halber anfinden, gehörigen Muthzeitels sich daselbst erho-
len, bis hernach auf J.J.J. F.F.F. G.G.G. fernere gnedige Citation
Sie zu empfangung der Lehen sich gehorsamblich einzustellen haben moch-
ten. 2c.

Beyslage B.

Durchlauchtiger vndt Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt vnd ver-
bleiben unsere unterthenige gehorsame Dienste 2c.

Gnediger Fürst vndt Herr,

E. F. Gn. geruhen gnedig Ibro zu erinnern, was durch Jüngste
Abgeordnete unsers unter andern, wegen vndt zu behaeft der Gesampten
Lehentträger des Fürstlichen Hauses Braunschweig Wollffenbüttel: vndt
Calenbergischen theils die renovation vndt muthung der Lehne bey ietziger
noch wehrendem Compofessorio belangende, untertheniger gepüer vor-
bringen, suchen vndt pitten lassen 2c. Biervoll nun E. F. G. die Zeit in
etwas empfunden, Als solte der ein: oder ander dem vfergerichteten Com-
pofessorii zuwieder einseitig gemuthen haben, vndt das Sie deswegen
das unterthenige suchen in reiflichen Rath vndt deliberation ziehen, vndt
als dan sich ercleren wolten, Ob Ihr der von den Fürstl. Zellischen Linien
approbirtter modus, nemlich das ohn Jemandten der Fürstlichen Herrn
Interessenten vorkang, bey hiesiger sampt Regierung die Lehen zu muthen
mit annehmlich, gnedig zu resolviren gewillt, So haben dennoch zu meh-
rer Contestirung unserer schuld vndt unterthenigen devotion, wie auch
Unserer vndt gesampter Lehentträger Verwahrung, nicht vmbhin gemocht,
zumahl das fatale zu ende eilet, E. F. G. nochmaln hiemit unterthener
gepüer

79

gepüet anzulangen vndt bitten, Sie wolle in Uberschlagung aller Vmb-
 stende die bey mehrerwehntem noch wehrendem Compocessorio zu erwe-
 gen, auch die Verschung der Lehen Rechte in den passen, wen verschie-
 gene Lehenhern In successione concurriren, vndt different sein, Quo casu
 Vasallus à lapsu fatalium excusatur, usqu. quo constat uter sit Dominus,
 Ihr vor sich vndt Dero Hern Brueders F. Gn. den von der Fürstli-
 chen Zellischen vndt Harburgischen lini placirten modum gnädig mit
 gefallen, vndt Vns deswegen mit gnediger schriftlicher resolution versehen
 lassen, So viel vnser alhie anwesendt, können E. F. G. wie mit ohnbe-
 schwerten gewissen vnterthenig assureiren, daß wir, wie in vbrigen also
 auch diesem, vns in den schranken des Compocessorii gehorsamblichen
 Jederveißen gehalten, Anders woh nicht als bey hiesiger sampt Regierung
 gemüthet, vndt Scheine genommen, wissen auch von niemantden der dem
 zuwieder vndt in praejudicium einiger der Fürstlichen Linien seine Lehne
 einseitig gesucht haben solte, Vndt wollen wir nicht verhoffen, daß vns
 deswegen etwas Ungleiches beigelegt werden könne, Inmassen wir dan
 hiernit vnser erkandten devotion, vnterthenigen schuldigkeit vndt diligenz
 halber, vndt was Vns Unserer tragenden Lehne wegen immer obliegen
 oder gebühren mochte, Inner gebührenden Zeit nachmaln vndt im besten
 tam ratione morae, quam contemptus Dominorum oder dergleichen schäd-
 lichen Impressionen, Als welche ferne von Vns, gehorsambst wollen ver-
 wahret haben, E. F. G. gnädig vndt gewierigke erclerung vnterthänig
 bittend, Thuen dieselbe zu selbst gewünschter Fürstl. prosperität der alge-
 waltigen obhuet Gottes vndt deren beständigen Gnaden vns vnterthänig
 empfehlen. Datum Braunschweigk am Vier vndt Zwanzigsten July
 Anno Sechzehen hundert funf vndt dreißigk.

E. F. G.

An
 Herrn Augustum den
 Jüngern, Herzogen zu
 Braunschweig vndt
 Lüneburgk rc.

Vnterthänige
 Getreue

Des Fürstenthumbs Braunschweigk
 Wilsenbittelischen theils Lehenträ-
 gere vndt Vasallen.

Bey

Beilag C.

Von Gottes gnaden Augustus der Jünger Herzog zu Braunschweig
und Lüneburgk r.

Unsere gnädigen Gruß vündt geneigten willen zuvor, Edle, Beste, Liebe Getreue, Wir haben Ewer schreiben vom dato des 24 huius heut dato woll empfangen, vnd darauß vernommen, waß Ihr der Lebenssinning halber unterthänig angeführet vündt gesucht, Mügen Euch darauff nicht verhalten, daß wie wir Vnß der disposition vündt verordnung des gemeinen beschriebenen Leben Rechts vündt bekandter observanz bey so gestalten Dingen, nicht zu begeben wissen, vielweinig Vnß von andern dießfallß präjudiciren vündt furgreifen lassen können, Also wir auch einem Jeden Getreuen Vasallen vündt Lehenträger, welcher bey diesem Zustande zu seiner selbst eignen beßern verwahrung die Lehen bey Vnß vündt Unser Hofftedt unterthäniger gepüer sinnen vündt suchen wirdt, gnedig Erkundt ertheilen zu lassen, nicht abgeneigt sein, Darnach Ihr Euch, denen Wir mit Gnaden wolgerogen vnd beygethan, zu achten habt, Darum vß vnserm Hause Hießer am dreißigsten July Anno Sechßzehen hundert funf vündt dreißigß.

Augustus.

An

Ritterschafft, Vasallen vündt
Lehenträger vnsers Für-
stenhumbß Braunschweigk
Wulffenbuttelßchen theilß.

D.

Von Gottes gnaden Augustus der Jünger, Herzog zu Braunschweigk
vündt Lüneburgk.

Unsere gnädigen willen vündt gnedigen gruß zuvor, Ehrwürdige, Edle, Beste, auch Ehrfame, Hochgelarte vündt Vorsichtige, Liebe Undechtige vündt Getreue, Ihr werdet Euch erinnern, waß gestaldt der Allmechtige nach seinem vnerforschlichen Rath vnd willen, weilandt den Hochgebornen Fürsten vündt Herrn, Herrn Friederich Ulrich, Herzogen zu Braunschweigk vündt Lüneburgk r. Unsere freundlichen lieben Vettern, am Elfften Augusti dieses Sechßzehen hundert Vier vündt dreißigsten Jahrß auß dieser vncru

Unruhigen weidt in die ewige freude abgefordert, dadurch E. F. G. Fürstenthumb Crafft vndt Herrschafft an Uns zugleich als baldt erledigt worden. Wan nun vnter Uns vndt andern hierzu interessirten Fürstlichen Ignaten einem Jedem zu seinen Rechten vndt weiters nicht, *citra cuiusq. praejudicium* ein Allgemeines Compossessorium zu Meinerlen am funfften Septembris, wie die Beylage A. aufweist, errichtet, vndt also danebenst vnser liebe Getreue hinterlassene Fürstliche Braunschweigische Cansler vndt Räte zu Braunschweig *communi nomine* in Iustitien vndt andern sachen, Crafft vsgetragenen mandati, die Regierung in gesamt zu führen constituiret vndt verordnet worden, Alles zu dem ende, biß das Hauptwerk in puncto successonis entweder in Güte oder sonst seine Gehörfam final-richtigkeit erlanget habe ic. Et paulo post: Vndt ob wir woll zu Euch daß gnedige Vertrauen setzen, Ihr werdet ohne daß Euch hierinn vnverweislich halten, haben wirß dennoch zu mehrer Unser vndt vnserer herglieben Ebhne, wie dan auch zu ewerer selbst eignen Versicherung vor eine nottufft erachtet, an Euch diese Vnser wolmeintliche Erinnerung hiemit Crafft dieses zu thun, mit günstigem Begehren, Ihr wollet dieselbe respectiren, und durch ohnverhoffentliche niedrige bezeugung, Uns vndt Unserm Fürstlichen Hause, wie dan auch Euch selbst vndt Euren Nachkommen, keine vnausloßliche Bürde vndt gefahr anziehen.

Solches gereicht, wie iest gedacht, zu Unsers Fürstl. Hauses, wie nicht weiniger Eurer selbst eignen Conservation, vndt wir seindt vmb Euch sampt vndt sonders in allen gunstig vndt gnedig zu erkennen geneigt, Deren nachrichtliche Erclerung wir hierüber erwarten. Signatum in Unser Residentz Hüsger den dreyzehenden Novembris Anno Sechßzehen hundert vier vndt dreißig.

An

Prälaten, Ritterschafft, Städte
vndt Ständen vnser Herzog-
thumb Braunschweig Wulffenbut-
tessen theils sampt vndt sonders.

Augustus.

Geschen seindt vorbeschriebene Dinge im Jahre Indictione Kayserlicher Regierung, Monat, tage, stunde, stedt vndt ort vndt der Ersamen vndt wolaeachten Justu Meyers, Burgern alhie, Hieronymi Chemnitii

Zweyter Band v. L. A.

L

von

von Kiris, Ernstens Borchers von Brunfrode vndt Hansen Dropfen von Salder, als hierzu beruffener glaubwürdigen Gezeugen persönlichen Gegenwart, Maßen anfangs mit mehrern erzehlet worden ist.

Vndt weil wir beyde geschworne Kayserliche Notarii nahmentlich Bernhardus Grebe vndt Hermannus Dedeken, Nebst ietzt beneldten Glaubhafften Gezeugen oberwehntem actui persöhnlich beygewohnet, vndt denselben Also, wie obverzeichnet, ergangen gesehen vndt angehret, Als haben wir Notarii zusammen darüber dieß Gegenwertige Instrumentum einhellig verfertigt, vndt, nachdem es von vnser einem mündiret, samentlich mit Bleiß revidirt, vnd vnsern eigenhändigen subscriptionibus auch vsetrückten gewöhnlichen Notariat zeichen vndt pittschaffen zu mehrer Brkundt vndt beglaubigungß dasselbe corroborirt vndt befestet, Dazu Allerseits tragenden Ampts halber erfordert vndt erbetten. 2c.

(L. S.)

Bernhardus Grebe Notarius Caes. et Camerae imperialis immatriculatus ad praemissa debito modo requisitus, praesens desuper hoc instrumentum confectum, propria manu subscripsi ac signum Notariatus consuetum apposui.

(L. S.)

Hermannus Dedeken Notarius pub. Caesareus, ad praemissum actum debite requisitus, publicum hoc Instrumentum desuper confici, idq. propria manu scripsi, subscripsi, et signum notariatus consuetum apposui etc.

Hermannus Dedeken subscr.
mppria.

(L. S.)

(L. S.)

Nro. 86.

Von Gottes gnaden, Augustus der Jünger, Herzog zu Braunschweig
vnd Lüneburgk 2c.

Wassern günstigen gruß vndt geneigten willen zuuor, Ehrwürdige, Edle
vndt Vhese, Auch Ehrsame vndt Weise, Liebe Audechtige vndt getreue,
Wass Ihr durch Euren Abgeordneten Syndicum D. Schwarzkopff, kurz
vor dem heil. Weinacht fest, in Unser abwesenheit, schriftlich bey Unserm
Rath vndt lieben getrewen D. Johan Grothausen, lassen anbringen vndt
schriftlich hinterlassen, Solches haben Wir in Unser glücklichen Heim-
kunft zu recht endpfangen, vndt verlesend Ewre getreue wolmeinung,
was zu conseruierung Unser Fürstenthumbs Braunt. vndt dessen bey kün-
ftigen tractaten, die successiō deßelben betreffent, macht in acht zu nehmen
sein, darab gnedig verstanden, Wir hetten mügen sehen, das eben umb die
Zeit, bey Unserer Fürstl. Hoffstadt zue Hülfer, wir wehren gewesen, als-
dan wir Ihn selbst gern gehöret, vndt vielleicht mit mehrern hetten remon-
strirret, wie bey Uns der mangel nit gestanden warumb in p. principali
dem Successiō werck, seine abhelfliche maße nit gegeben worden, Ewre
Vaterthenige erinnerung werden wir in gnedige obacht nehmen, vnd ver-
sichern Euch hiermit, daß wir nit allein ewre habende privilegia, rechten,
freyheit vndt gerechtsamb werden confirmiren vndt bestetigen, besondern
auch darüber mit ernst fürstlich halten, das Ihr vndt Eure nachkommen,
darbei sambt vndt sonders, sollet geschützet, gehandhabet, vndt nicht betrü-
bet werden, Dagegen wir außer allen Zweifel stellen, Ihr werdet Euch
auf weilandt Herzog Julij zu Braunschl. vndt Lüneburgk disposition erin-
nern, was gestalt dar in das vhralte pactum gentilitium mit ewren An-
tecessoren, vndt Euch als deren nachkommen Gott dem Allmechtigen zu
ehren, dem Heil. Römischen Reich zu nutz vndt Landt vndt Leuten zu ewig
wehrendem Flor vndt wachstumb renoviret vnd anderweit de novo be-
steitiger worden, Vndt darnach dieß hochangelegene successiō werck zupor-
derst, vndt mehr als juxta dispositionem juris Communis zu reguliren sein
werde, Welches wir Euch, als die bey diesem Werck nit wenig interes-
siret, vndt denen dahero vor andern deß Vaterlandes wolffarth billich zu
Herzen gehet, hinwieder zur gnedigen nachrichtlichen andwort, wolten zu-
kommen lassen, Denen sambt vnd sonders wir mit warhafter getreuer
Landes

Landes Beterlicher forgsalt vndt aller günstigen wolgerogenheit zugethan
sein. Geben in Unserer Residenz Hieser, den 17 January No. 1635. 2c.

Augustus

d J H ; Bul m. H.

Denen Ehrwürdigen, Edlen Bhesten, Auch
Ehrsamen, Weisen, Hochgelarten vndt Vor-
sichtigen Unseren lieben Undechtigen vndt ge-
treuen, Prälaten, Ritterschaft Steten vndt
Stenden unsers Herzogthums Braunschweigs
Wolffenbüttelschen vndt Calenbergischen theils,
sambt vndt sonders 2c.

Nro. 87.

Von Gottes Gnaden Augustus Postulirter Bischoff des Stiffts Rat-
zeburg Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c.

Unsern gnädigen grueß vndt wollgeneigten willen zuvor, Vester, Erbar
vnd Hochgelarte Rächte vnd lieben getreuen,

Wir haben vernommen, was an Buß Ihr auff anhalten der von der
Wulffenbüttelschen vnd Calenbergischen Landschaftt naher Unser Stadt
Braunschweig Abgeordneten, wegen confirmirung ihrer Privilegien, Frey-
recht vnd Gerechtigkeiten, Reversalen vnd was deme mehr anhengig vn-
terhändig gelangen laßen. Wie wir nun gemelten Landschaftten, mit gnä-
diger affection woll gewogen, Also seint wir auch geneigt denselben alle
gnade zu erweisen, vnd nach thunlichen Dingen gnädig an die Hand zu
gehen, Alldieweill Wir aber diesem Ihrem suchen nicht deferiren können,
ehe vnd bevor die hochnothige theilung ihren glücklichen Success vnd ent-
schafft erreicht, vnd wir dahero wissen, was Buß an Land vnd Leuten
zufallen mogte,

So begehren Wir hiemit in gnaden zuverleßig, Ihr wollet gedachten
Abgeordneten solches auf ihr ferner anhalten vermelden, vnd Unsernt halben
Euch

Euch dahin anerbieten, daß Wir nach beschehener Theilung, vns nebenst vnsern Fürstlichen Interessenten auf vorzeit: vnd bescheinigung eines Jedem Privilegien, frey-Necht vnd gerechtigkeiten auch der Reversalen, Landtags Abschiede, Landes Constitutionen so dan der Landt vnd Cammer Schulden, Vns wegen der gesuchten Confirmation, als Fürst: vnd gnädig resolviren vnd bezeigen wollen, wie solches an Ihme Christ: billig vnd recht sein will, Bis dahin Sie sich vnbeschwert gedulden, vnd in Vns vnd Vnsere freundliche liebe Brudere deswegen nicht weiter dringen, sondern das Hauptwerck vorthan zu einem gewundschten friedtlichen ende befördern helfen werden, Wolttens Euch nachrichtlich vermeiden, dem wir pleben euch sampt vnd sonders mit gnaden woll gewogen, Datum auff Unser Bestung Zell den 18ten Aprillis 1635.

Augustus.

Nro. 88.

Demnach bey den Fürstl. Lünebl. Herrn Abgesandten Julio von Bulow Statthalter, Canzler Merkelbach, vnd Herrn D. Vffellmann den 25 Aprilis, Mittages umb 11 Uhr in Burgermeisters Adrian von Horn Behausung, in der untersten Stube etliche Puncten wegen der Dannenbergischen fürgetragen werden müssen, insonderheit das Herzog Augusto dem Jungern F. G. Copei des Indults der Kayserl. Belehnung communiciret werden mochte, Vnd man so viel verspuret, das die Gesandten fast nicht lenger verbleiben mugten, Als ist vmb Confirmation vnd Manutenation der privilegien vnd Landt Collecten abermahl ansuchung geschehen, Herr Statthalter der von Bulow vnd Herr Canzler Merkelbach in beisein D. affellmann haben geandwortet, Revermus Illmus Ihr Gnadt. Fürst, vnd Herr, hatt ein Schreiben, an sie, die gesanten geschicket des Inhalts, das der Eöbl. Landtschafft privilegia confirmiret werden solten, gestalt dan in continenti so das Fürstl. Schreiben, von der obersten Stube durch D. Vffellmann selbst geholet, vnd wir Alse Claus von Maren: als zugestellt worden, vnd als der Landt Collecten weiter erinnerung geschehen, hat der Herr Statthalter vnd Canzler beide geandwortet, es heitte kein difficultät S. F. G. vor Hochgedacht wehren geneigt die Landtschafft dabei geruhlich zu lassen,

Wegen des dritten Punctes der Cammerschulden ist in specie nicht weiters monirt worden, weil bei diesen abberurten 2 Puncten gute resolution erfolgt, Vnd ist vff Gutachten Herrn Canzlers Engelbrecht vnd Levin Hacken, so solches alles mit angehört, zur Nachricht eodem hora nacher notirt, vnd verzeichnet worden, Der vielgütige Gott helffe ferner, Datum als obstehet des 1635 Jars.

Alse Claus von Marenholtz.

Nro. 89.

Zu wissen sey Jedermänniglichen, Deme es ober Kurze oder lange Zeit fürkommen möchte, Als vñ erfolgten tödtlichen Hintritt Des Weylandt Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn, Herrn Friedrich Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig vñndt Lüneburgt zwischen allerseits Fürstlichen Herrn Agnaten vñndt Lehensfolgern, ober der Succession der erledigten Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften Beschwerliche Mißbelligkeiten entstanden, darüber Diese ganze Fünff Viertell Jahr hero an vñnterschiedenen orten, Benanntlich zu Meinerßen, Bzen, vñndt alhie in Braunschweig zu zweyenmahlen kostbare Zusammenkünfften gehalten, vñndt mühesahme Handlung mit Zuziehung der Braunschweigischen Hñnterlassenen Räte vñndt Landtschafften, etliche Monath nach einander gepflogen worden, Vñndt sich aber Ihre allerseits Fürstl. G. Als nahe Blutsfreunde die von einem Fürstlichen Hohen Stamme entsprossen vñndt posteriren, einen titul, Schildt vñndt Hells führen, auch dafür in- vñndt Außerhalb des Reichs ruhmlich erkennen, geehret vñndt reputiret worden, wollbedächtlich erinnert, Daß die einige vñndt Rechte grundt-feste dieses Vhrasten Hochlöblichen Hauses vñndt dessen wachsthumb auf wahrer Einigkeit, Liebe vñndt trewe Bestünde, Dakegen aber auß innerlichen mißverständnis die genzliche Ruinirung dieser ansehnlichen Fürstenthümer vñndt Lande, Verseumung Ihres Fürstlichen Hauses gemeiner obliegen vñndt anderer ohnzehligem verderblichkeiten, so aus trennung eines hohen Hauses vñnauspleiblich zu entstehen pflegen, herfließen würden.

So haben Sie demnach Gott zu Ehren, der Röm. Kayß. Mayt. vñndt dem Reiche zu Dienste diesen verlassenen Landen vñndt Leuten zum
Trost,

Trost, vnnnd Pflanzung eines wahren Nechten Bestendigen vnnndt freunds-
 vetterlichen Vertrauens, eine freundliche aufrichtige, redliche vnnnd woll-
 gemeinte Abrede, Vergleich, Vereindahrung vnnndt Vertrag, wollerwoge-
 ner Dinge geschlossen vnnndt abgefasset, wie folget;

1) Erstlich daß die hinterlassene Braunschweigische Fürstenthumb,
 Graff- Herrschaften vnnndt Lande vnter die Hochwürdig, Durchleuch-
 tige Hochgeborne Fürsten vnnndt Herrn, Herrn Augustum den Eltern Po-
 stulirten Bischöffen des Stiffts Hazeburgk, Herrn Willhelmen, Herrn
 Julium Ernst, Herrn Diten, Herr Friederichen, Herrn Augustum, den
 Jüngern, Vnnnd Herrn Georgen, Alle Herzogen zu Braunschweig vnnndt
 Lüneburgk, Als vorhochgedachten in Gott ruhenden Herzog Friedrich Wl-
 richen, Im gleichen grad, Anverwandten Fürstlichen Agnaten, getheilet,
 vnnndt einem Jedem sein volliger Antheill der gepuhr auff folgende maße
 gult gethan werden soll,

2) Nemlich vors Ander, daß darumb die Fürstenthumber nicht zer-
 rüttert vnnndt diemembriret, oder in so viele theile zerrißen, sondern ein Jedes
 sowoll das Wulffenbüttelsche, als Calenbergische Fürstenthumb in seiner
 Consistenz, Jedoch ohne einiges präjudiz des Fürstlichen Hauses vnnndt
 der Successoren verpleiben vnnndt zusammen behalten, Auch zwo Fürstliche
 Regierungen, eine im Fürstenthumb Wulffenbüttel, Die andere im Für-
 stenthumb Calenberg angestellet werden sollen,

3) Zu welchem Ende vors dritte die Fürstliche Harburgische Linie,
 weil sie nicht beerbet, vnnnd zu erweisung, das J. J. F. F. G. G. die
 Beruhigung dieser Lande weit lieber als andere respecten, wehre, auß
 freundsuetterlichen zu fried geneigten Gemueth gewilliget, Daß Sie zu Jh-
 rer schuldigen abfindung die Graffschafft Hoya, Braunschweigischen theils
 vnnndt Graffschafft Reinsten, Blankenburgk ad concurrentem quantita-
 tem, mit aller Superioritet, Hoheit, digniteten, Nechten und Gerechtig-
 keiten, Folge, Steuern vnnnd andern Juribus, wie dieselben immer nahmen
 haben mögen, annehmen, und des Residui halber Billigmäßiger vnnndt Jh-
 rem Fürstlichen Stande und Reputation, genesener Satisfaction gewert-
 tig sein wolten, Dann vnten mit mehrer. Es wollen sich aber sowoll die
 Fürstliche Zellische, Als Dannenbergische Linie Die Jura agnationis vnnndt
 rückfall, an gedachten beeden Graffschafften vnnndt deme der Fürstlichen
 Harburgischen Linie gebührenden Residuo außdrucklich vorbehalten haben,

4) Wie

4) Hiervoll nun zum Vierten quoad modum divisionis von der Fürstlichen Zellischen vndt Harburgischen Linie Das Loß vndt zwar vff zwey Haupttheile Nemlich Wolfenbüttell vndt Calenberg fürgeschlagen worden, So haben doch die Fürstl. Herrn Successorn, Jertzerwehnter Beeder Fürstl. Zellischen vndt Harburgischen Linie gewilliget, Daß Herzogen Augustussen des Jüngern F. G. so weit in Dero unterschiedenen wiederholeten aufsuchen gewillfabret, vndt das Wolfenbüttelsche theill extra sortem aus freandvetterlicher Liebe vndt Zuneigung, vndt nicht aus Pflicht; Jedoch daß Seine Herzog Augustussen F. G. Jhr diese Vergleich- vndt oberkommung Zu keiner praerogativa Juris, dignitatis aut praeceminentiae anziehen oder sich gebrauchen sollen, Immaßen sich Seine Herzog Augustussen F. G. dahin ausdrücklich erkläret, gelassen, Vndt dagegen von der Fürstl. Zellischen Linie Das Calenbergische Fürstenthumb acceptiret worden,

5) So viell nun vors Fünffte die dividenda betrifft, ist gewilliget, daß die Fürstliche Zellische Linie die Jenige Homburg- Ebersteinsche Stücke, welche in No. 1433. vom Fürstlichen Hauße Zelle an das Stifft Hildesheimb verſetzt worden, Benantlich Erzen, mit der Hamelschen Burg, Gronde, Bodenwerder, Lamsenstein, Hallerburgk, Wallensen Eberstein halb, nebenst der Pfandschafft an Hameln halb, auß dieser Jezigen Universal Erbtheilung ziehen Vndt Deroselben als ein praecipuum gelassen werden sollen, Es hat sich aber die Fürstliche Dannerbergische Linie Jhre Jura vndt was Ihnen diesfals in Crafft des 1569. Jährigen Vertrags gepüren möchte, an deme allen Jedoch die Fürstliche Zellische Linie Jenen nicht gestendig gewesen, in particulari judicio oder sonst güttlich dieser Stücke halber aufzutragen außdrücklich vorbehalten.

Ob auch zwar die Fürstliche Zellische Linie ebenermassen die Graffschafft Hoya, Stadt Hannover, vndt das Ampt Wölpe vermüge Dero Bei den gehaltenen unterschiedlichen Communicationen angeführten Befaschen erimiren wollen, So hat dennoch dieselbe zu Vereigung Jhres friedliebenden gemuets gerürte Stücke in die theilung kommen lassen, Jedoch solches ebenermassen cum reservatione competentis Juris, deßen aber die Fürstliche Dannerbergische Linie auch nicht gestendig gewesen, Selbiges entweder zu Recht, oder in güte aufzuführen,

6) Weiß

6) Weill auch zum Sechsten das Fürstliche Haus Braunschweig bis dahero neben Magdeburgk, das Ausschreiben zu Creyßtragen vnnnd andere dem angehörige Jura gehabt, Auch ein deputirter Standt des Reichs gewesen, Vnnnd zwar die Zellische Linie Bey dem Senio nemlich, daß Jederzeit der Elustre Regierender Herr des Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburgk solche Jura haben vnnnd exerciren sollen, Bestanden, Hergegen aber die Dannenbergische Linie auf eine alternation, nemlich daß solche Jura wechselsweise von einer Linie zur andern gehen sollen, gedungen Darüber man sich für diesmal nicht vergleichen können,

So ist der Punct zu ferner gütlichen Vereinbarung oder Rechtlichen Austrage aufgestellt, Vnnnd hat die Fürstl. Zellische Linie sich dabei vorbehalten, sich der possession nicht zu begeben, Deren Ihr aber die Fürstliche Dannenbergische Linie nicht gestendig, Sondern Ihre Ihre notturfft dawider ausdrücklich vorbehalten,

7) Die Universitet Hellsfeldt soll zum Siebenden in communione verbleiben Dergestalt vnnnd Also, daß die Professorn mit gebührlicher Pflicht dem ganzen Hause sich verwandt machen! Die Inspection und Visitation von allen Fürstlichen Linien vnnnd denen Landschafften, so zu unterhalt der Universitet contribuiren werden, Vermüge der Statuten angeordnet, gehalten, auch nach Befindung die notturfft angeschafft werden, Das directorium aber der Universitet, nemlich die Jedesmalhige Confirmation der Vice Rectorn vnnnd Verordnung zu den Actibus promotionis, Beaydt vnnnd Bestellung der Professorn vnnnd was sich sonst Jeztlich extraordinem Zutragen möchte, vnter den dreyen Fürstlichen Linien Dergestalt alle Jahr abgewechselt werden solle, daß die Fürstliche Harburgische Linie mit gutem Willen der Fürstlichen Zellischen Linie von negstkünftigen ersten Januarij des 1636 Jahrs, das erste Jahr; nach dessen Verfließung die Fürstliche Zellische Linie Das Andere Jahr; nachgehends das Dritte Jahr die Fürstliche Danenbergische Linie, Das Vierte Jahr wiederumb die Fürstliche Harburgische Linie vnd also consequenter Verfürtes directorium das Jahr vberführen, Vnnnd Bei welchem also das Directorium stehet, Derselbe zugleich der Universitet Rector Magnificientissimus, wie vorhin vnnnd den Studiis zu ehren sein wolle vnnnd solle. Vnnnd weil vor augen, daß gedachte Universitet, so dennoch ein treffliches ornamentum Des ganzen Landes auf Bisberige maße nicht wirdt erhalten werden können, So

M

ist

Zweyter Band v. L. H.

ist dahin verabredet, daß auch die Fürstliche Calenbergische, Dan auch die Hoya'sche und Blankenburgische Landschaft fürderlichst ersucht werden sollen, ein Jährliches gewisses zu unterhaltung der Professorn, zu verwilligen vndt herzufchießen, Vndt soll dennegsten wegen des modi praesentandi der Professorn, auch wegen des beneficii communis mensae, dessen erhalt- und vermehrung vermittelst einer zusammenschick- vnd deputirung in loco Academiae, gewisse Verfaß- vndt Ordnung gemachet vndt dabei Beobachtet werden, Daß alsdan zugleich ein gewisser numerus Professorum, vndt Bey Jegliche profession ein gewisses Jährliches vnuererndliches Salarium oder Besoldung constituiret vndt verordnet werde;

8) Vors Achte hat man sich freundlich vereinigt, daß die samptliche Ober vndt Unterharzische Bergwerke des ortis gefundene vndt ungesun- dene, Wie auch die Hoheit ober die Bergwerke vndt Berg- Städte, Nemblich Zellerfeldt, Wildeman, Grundt vndt Lautenthall, Ingleichen die Beeden Rammelsbergische vndt Zellerfeldische Forsten Das Salzwerck Julius Halle, auch Eisen factorcy vndt Hüttenwerck zu Gittelde (Jedoch das Flecken Gittelde, Welches zu der Hoheit des Hauses vndt Ampts Stauffenburgt gehdret, außbescheiden) noch zur zeit bis zu fernere gütlichen Vergleichung vnzertheilet zu gleichem nutz vndt Vorthail zwischen den dreyen Fürstlichen Linien pro quoris, gemein pleiben sollen; dergestalt daß das Berg Amt vndt alles was dahin gehörig, nomine comuni administrirret, Die Berg Amt diener vndt officirer in gesamt Communi consensu, Bei deren Annehmung aber alle drey Linien fegen einander sich freundtweiter- vndt schiedtlich zu bezeigen sich erkleret, Bestellet, in gesampte Pflicht genommen, zu den gewöhnlichen Visitationen, Befahrungen, auffnahm der Rechnungen vndt dergleichen nothwendigkeiten, von allerseits Interessenten gewisse friedfertige vndt der Sachen kündige Persohnen Jedermahls vndt wo möglich alle quartal verordnet, die einzigerisene defect vndt mangel examinirret, abgeschaffet, Verbesert, vndt die Bergwerke aufs Beste, als möglich zu gutem Stande wieder erhoben werden sollen.

Was auch vor Sachen bis dahero vors Bergkamt gehörig gewesen, die werden Billig Bei denselben zur Endtscheidt, vndt Vergleichung gelassen, Sobiell aber Betrifft die vors Geistliche Consistorium gehörige Sachen Item die Appellationes in Civilibus in denen Sachen So vors Bergk-

Bergkamt nicht gehören, Alß in welchen Beiden Puncten Die Superiorität über die Bergk Städte an Ihm selbst beruhet, Ist einmütig verabschiedet, Daß solche Superioritet von obgedachten Fürstlichen Zellischen respectu Calenbergk, vnnnd Fürstlicher Dannerbergischer respectu Wulffenbüttelscher Linie alternative ein Jahr umb das ander vom 1ten Januarius des Instehenden 1636 Jahres anzufangen exerciret vnnnd von der Fürstlichen Zellischen Linie respectu Calenbergk, das erste Jahr der Anfang gemacht werden soll, Vnnnd wenn also in civilibus vorgedachter maßen appelliret, oder in Confistorialibus eine Sache introduciret, So werden solche Sachen an dem ortt vnnnd Beider Fürstlichen Linie bei der Sie Zeit geführter Superioritet anhengig gemacht, billig außgelebet; Soviell aber zu den Embtern des Fürstenthumbs Wulffenbüttel eigentlich in deren Grenzen gehöret, es sey an Superiorität, Forsten, Forstgerechtigkeit, Zechten, Hölungen vnnnd andern gerechtigkeiten, Solches alles Bleibt ben ermeldten Embtern, wie vorhin;

9) So viell nun vors Neunde die exâquation vnnnd Vergleichung der Cammergefelle der Beeden Fürstenthumber, auch den Anschlag, Beider Graffschaften anreicht, ist einmütig dafür gehalten worden, daß man wegen mangelung vnnnd abwesenheit der Cammer vnnnd Ampts Rechnungen auch andern nothwendigen Nachrichs, kein gewisses ohnfeilbahres fundament darin setzen können, Vnnnd seint demnach langwierige Bemüh- auch verzögerung dieser hochangelegenen Sache zu vermeiden die Jährliche Cammer Intraden des Fürstenthumbs Wulffenbüttel theils of Neunzigtausent Thaler, Des Fürstenthumbs Calenberg off Neunzigtausent Thaler Der Graffschafft Hoya auf Sechs vnnnd zwanzigtausent Acht hundert, Acht vnnnd dreyßig Thaler, Die Graffschafft Blankenburgk, auff Ein vnnnd zwanzig Tausent Sechs hundert Thaler angesehet, Jedoch mit dieser ausdrücklichen allerseits Beliebten Erklerung, reservato vnnnd Besdingtnüße, daß solche Summa endt: vnnnd grundtlich vor die rechte ohnfeilbahre vnnnd vntriegliche quantitet Jedes Fürstenthumbs oder Graffschafft Intraden noch zur Zeit nicht gehalten, Sondern daß so palt als immer möglich die Empter durch verständige Leute zu gründtlicher erfahrung deroselben pertinentien visitiret, die Cammer: vnnnd Ampts Rechnungen, wie auch andere nothwendige Nachrichtungen damit collationirer Alßdan eine Endtliche Vergleichung der Fürstlichen Cammergefelle gemacht, Vnnnd was

alsden an einer oder andern seitten Bey obgesetzter Summa ermangeln möchte, Solches ein oder anderer seits Inseilbahr ersetzt werden solle,

10) Vnndt weill voss Zehende obgedachter maßen die Fürstliche Zellische Linie das Fürstenthumb Calenberg, Vnndt die Fürstliche Harburgische Linie die Beede Graffschafften Hoya vnnndt Blankenburgt angenommen Darausß aber vorgedachte Beede Fürstliche Linien Ihres volligen Antheils halber nicht contentiret vnnndt befriedigt werden können, So ist verglichen daß Seine Herzog Augusti des Jüngern F. G. der Fürstl. Zellischen Linie wegen Ihres Residui Siebentaufent funffhundert thaler Jährlicher Intraden von Trinitatis dieses noch lauffenden 1635. Jahrs anzufangen, an denen Sein Herzog Augusti des Jüngern F. G. von Fürstenthumb Grubenhagen Vermöge des Vertrags de Ao. 1618. gebührenden geldern durch hinc inde eingelieferte quietungen, vnnndt also brevis manu Jährlich vnnndt alle Jahr Befonders Bezahlen vnnndt abtragen wolle; Weill aber S. F. G. jezo hochgedacht der obgedachten Grubenhagischen gelder allerdings Jezo nicht bemehnet, Sondern dieselbe anderweit verobligiret, Als versprechen dieselbe hiemit, sich dahin euserst zu bemühen, Daß sothane Grubenhagische Gelder so pakt, als möglich, hinwieder bezfreiet, vnnndt der Fürstlichen Zellischen Linie zu Ihrer Contentation vorbeßsagter maßen angewiesen werden sollen, Vnterdeßßen aber vnnndt weill die Grubenhagische gelder nicht liberiret, Soll die Fürstliche Zellische Linie respectu Calenberg vorgedachter Jährlichen Siebentaufent funffhundert thaler halber, aus denen der Fürstlichen Dannenbergischen Linie respectu Wulffenbüttel den Bergwerken gehörigen geldern Jährlich vnnndt alle Jahr Befonders; Jedoch daß, der Fürstlichen Dannenbergischen Linie respectu Wulffenbüttel Ihre von den Bergwerken zugleich mit habende vnnndt obgedachtermaßen gefasete Administration nichts desto weiniger in Ihrem Stande verbleibe; contentiret, Derobehueßß auch der Zehentner in seine Pflicht vnnndt Beerdigung zugleich mit nehmen solle Der Fürstlichen Dannenbergischen respectu Wulffenbüttelscher Linie von den Jährlichen Bergwerks Intraden nichts aufsolgen zulassen, ehe vnnndt zuvor die Fürstliche Zellische respectu Calenbergische Linie vorgedachter Ihrer gelder Jährlich nicht contentiret, oder aber die Grubenhagische gelder frey gemachet vnnndt obbesagtermäßen Der Fürstl. Zellischen Linie angewiesen.

Co

So viel auch die Fürstliche Harburgische Linie vndt deroelben nachstehendes auf Sechszehntausent Acht hundert vndt dreyßig thaler Jährlich sich erstreckendes Residuum Betrifft, wollen deroelben S. Herzog Augusti des Jüngern F. S. Jährlich vndt alle Jahr besonders von Trinitatis dieses noch laufenden Jahres anzurechnen, Siebentaussent Funff hundert thaler, auß denen der Fürstlichen Dannenbergischen Linie respectu Wulffenbüttell zustehenden Bergwerksgeldern; Jedoch salva administratione, wie obstehet; abfolgen und aufreichen, Derobehueß auch den Zehntnern, Wie beim vorigen Punct angedeutet, Beeidigen lassen,

Weill aber die Fürstliche Zellische Linie Ihres Residui halber in die Bergwerks gelder so lange wie vorgedacht, assecuriret, Biß die Grubenhagische Gelder von der Fürstlichen Dannenbergischen Linie Losgemacht, So haben S. Herzog Augusti des Jüngern F. S. versprochen, Sothane Siebentaussent Funff undert thaler Jährlichen vndt alle Jahr Besonders auß den Bereitesten Cammergefellen vndt Intraden des Fürstenthumbs Wulffenbüttell abzustatten, Derobehueß dan zu desto mehrer Versicherung der Fürstlichen Harburgischen Linie zu einer Interims assecuration die obste besagte Grubenhagische gelder so lange die der Fürstlichen Zellischen Linie nicht angewiesen worden, Ingleichen die Obermaße von den Fürstlichen Dannenbergischen Bergwerks geldern vndt Intraden so weit nemlich die der Fürstlichen Zellischen Lin interims weise obgedachter maßen nicht obfringiret, nebenst denen auch die Intraden der Beeden Fürstlichen Wulffenbüttelschen Empier; Forst und Fürstenberg zu einer warhafften Bestendigen hypotheccum constituto possessorio sich daran off nicht erfolgende Zahlung, auch eigenes gewalts zuerholen, Crafft dieses gesetzet vndt verobligiret sein sollen, So hat aber der Fürstlichen Zellischen Linie, Die Jährlichen Grubenhagischen Gelder, vndt also der Fürstlichen Harburgischen Linie, die Fürstliche Dannenbergische Bergwerks Intraden auf vorbebeschriebene maße angewiesen, Vnd Sie darauf Ihre Bezahlung erlanget, wirdt vorgedachter Interims assecuration von Ihr selbst nicht unpillig hinweg cassiret vndt vñgehoben,

Es haben sich aber Bey diesem Punct der Fürstlichen Harburgischen abfindung an gelde, die Fürstliche Zellische vndt Dannenbergische Linien Ihnen vorbehalten, daß Ihnen solches Weiderseits wen die Fürstliche Harburgische Linie nach Gottes willen etwan abgangen vndt der fall eröffnet sein

sein möchte, zu keinem präjudiz gereichen soll, Dabeneben sich auch so voll die Zellische, als Harburgische Linien in sonderlicher erwegung Daß dieses Jahr ober die Helffte abgelauffen, sich erklert eine Jedwedere von obiger Summa vor diesmahll Tausendt Funffhundert Thaler nachzulassen, vnnnd mit Sechstausendt Thaler friedtlich zu sein, Vnnnd weil Danenbergischen theils fürbracht, daß aus dem Ampt Forst die Fürstliche Zellische Linie Tausendt zwey hundert Thaler, Bereits erhoben haben sollen, Davon aber den Zellischen Abgesandten nichts Bewußt, Als ist verabredet, Da sich solches also befinden würde, Daß alskdan sothane Eintausendt zweyhundert thaler vnnnd was mehr von der Fürstlichen Zellischen Linie auß dem Fürstenthumb Wulffenbüttell gehoben sein möchte, vorgedachter Fürstlichen Zellischen Linie an vorbesagten Sechs tausendt Thalern abgekürzet werden solle;

11) Zum Elfften, ist des Fürstlichen Hinterlassenen Archivi halber geschlossen, daß nachdem man nun im Hauptwerk einig, gewisse Personen verordnet werden sollen, Welche daß allhie, wie auch zu Wulffenbüttel vorhandenes Archivum mit fleiß durchsehen, von einander legen, Was dem Fürstenthumb Wulffenbüttell angehörig, Herzog Augusti des Jüngern F. G. einhändigen, Was dem Fürstenthumb Calenberg zustendig, Der Fürstlichen Zellischen Linie respectu Calenberg, Was aber den Graffschafften Hoya und Blankenburgk angehörig, Der Fürstlichen Harburgischen Linie, legen einer Jeden Fürstlichen Linie Beglaubtes Vhrkündt außantworten sollen. Die Jenige documenta vnnnd Vhrkunde aber, so dem gesampften Hauße zustendig, sollen in eine oder mehr gemeine Kasten gebracht, vnnnd wie vor alters gebräuchlich, auch die Vorträge aufweisen, Bey den Stifft St. Blasij in Braunschweig niedergeezet werden, wenn auch in den zu Hannover vorhandenen Archivu etwan noch Documenta zubefinden, so entweder gemein oder dem Fürstenthumb Wulffenbüttell allein angehörig, sollen die communia documenta in den gesampft Kasten gelieffert, Die Wulffenbüttelsche aber Herzog Augusti des Jüngern F. G. außgefolget werden,

12) Zum Zwölfften wegen der hinterlassenen munition, artillerei, gewehr, Krautt vnnnd Loth, in der Bestung Wulffenbüttell, vnnnd andern orttern, so voll im Wulffenbüttelschen als Calenbergischen Fürstenthumb ist verabredet, daß dieselbe so palt als möglich vnnnd zu practiciren, in eine richtige

richtige Verzeßhuns gebracht, vnnnd wen die Bestung Woltffenbüttell von der Fezigen Guarnison entfreyet, eine freundtlicherliche Vergleichung dar- über getroffen, vnnnd einem Jeden das Seine davon entweder abgefoltget, oder bezahlet, oder sonsten dafür erstattung gethan werden solle,

13) Zum Dreyzehenden ist an Ihm selbst richtig vnnnd Billig, vnnnd haben die Fürstlichen Herrn Agnaten einer dem andern festiglich versprochen, Daß einem theill von dem andern seine portion, es Betreffe solches viell oder wenig, aller gebuhr gewehret, auch die Fürstliche Herrn Agnaten vnnnd Successoren aller dreyer Linien, wegen erhaltung der Fürstenthumer vnnnd Graffschafften, auf gebührende Bezeigung einander freundtlicher vnnnd getreulich meinen, ehren, Lieben, und legen des Hochlöblichen Hauses wiederwertige vor einen Mann stehen, Absonderlich aber zu entfreyung der Bestung Woltffenbüttell von der Fezigen Guarnison S. Herzog Augusti des Jüngern F. G. von Dero Herrn Bettern fleißigste möglichste assistenz vnnnd Handbietung an allen dienlichen orten geschehen solle,

14) Betreffendt, Vors Dierzehende die onera so die Fürstlichen Herrn Agnaten zu agnosiren haben möchten, ist Beliebet vnd vor Billig erachtet, Daß dieselbe allerseits proportionabiliter et pro rata getragen, keiner für dem andern Beschweret, Sondern allerseits gleichheit gehalten werde; In specie wollen die Herrn Agnaten legen die Eilliche vnnnd andere praetensiones für einen Mann stehen, Vnnndt damit die Fürstliche Scheiningsche Empter von dem onere der Fürstlichen Wittiben zu Scheinungen zu vnnnd Ansprache liberiret, vnnndt solches of erträgliche mittell accommodiret werde, Ist verabscheidet, Daß Hochgedachte Fürstliche Wittibe dennegsten gebührllich behandelt, vnnndt das vberbleibende onus pro rata von den Fürstlichen Agnaten ingesampt getragen werden solle, Der obrigen, Insonderheit of dem Fürstenthumb Calenberg präterdirten onerum halber, wollen sich die Fürstliche Herrn Agnaten, alsdan auch zugleich zusammen thun, Alles in reiffe erwegung ziehen, vnnnd sich eines einhelligen würccklichen Schlußes der adaquation halber pro rata freundtlich vergleichen;

15) Anlangendt vors Fünffzehende die Gräffliche Abteliche Bürger vnnndt Bawr Lehne so von den beeden Fürstenthumen Woltffenbüttel vnnnd Calenberg, Auch beeden Graffschafften biß dahero zu Lehen gangen, bleiben

bleiben dieselbe nicht unbillig bei Jedem Fürstenthumb vnnnd Graffschaffen, dahin dieselbe beyzeiten Herzog Heinrich vnnnd Herzog Erich der Eltern vnnnd Jüngern gehörig, Worvon die vorhandene Leyen Registratur gründtliche Nachrichtung geben thuet,

16) Als auch vors Sechszehende in consideration gezogen, Wie die praesentatio zu den präbenden in den Stifftern St. Blasij vnnnd Cyriaci in vnnnd vor Braunschweig, zu einer vnstreitigen Billigmesigen Vergleichung gebracht werden mögen, Vnnndt aber dieser Punct, ehe vnnnd zuvor man deshalb gründtliche erkündigung eingezozen, nicht verfaßt werden können, So ist derselbe bis zu künftiger weiterer Vergleichung aufgeset, Vnterdeßen aber den Stifftern St. Blasij vnnnd Cyriaci Bericht hievon zu ertheilen anbefohlen worden,

17) Da auch vber alles verhoffen Vors Siebenzehende noch ein mehreres hinterstellig verplieben sein sollte, Deßen halber weiter Vergleichung vnnndbhten, Solches soll ferner auf nechstkünftiger Zusammenkunft von den Fürstlichen Herrn Agnaten oder derselben Bevollmechtigten Abgesandten in Raht gezogen, weitere gültliche Vergleichung darüber getroffen, auch der punctus administrandae Justitiae im Lande, assurance der Landschafft wegen des Exercitij der vngeenderten Augspurgischen Confession Ihrer privilegien vnnnd verfassungen Alten Herpringen nach zur richtigkeit gebracht werden,

Vnnnd wie nun allz und Jede vorgesezte Articule mit gutem wissen willen vnnnd einhelliger Beliebnus aller obhochgedachter Fürstlicher Herrn Agnaten, Gebrudere, Vettern vnnnd Successorn verabredet, aufgesetzt vnnnd Bewilliget, Also haben dieselbe vor sich Ihre Nachkommen vnnnd Erben diese Vergleichung steiff Best vnnndt vnverbrochen getrewlich vnnndt woll zu halten Crafft dieses Brieffes Versprochen vndt zugesaget, Sonder einige arge list vnnndt gefehrde,

Deßen auch zu warhaffter Vrkundt dießen Brieff mit Ihren Fürstlichen eigenen Handschriften vnnndt anhangenden Insiegeln Bekrefftiget. In Besein Vnnnd vndertheniger Unterhandlung dero aus dem mittell der Fürstlichen Rähte vnnnd Beiderseits Landschafften Wolffenbüttel, vnnnd Calenbergischen theils, Nemlich, Heinrich Juh von Kniestedt Marschalls, Joachimb Gözen von Ohlenhausen, Franz Jacob von Kram hinter,

hinterlassener geheimer Räthe, Herrn Petri Abten des Closters Niddags-
hausen, Johan Wilhelm Niedern, Probst zu St. Blasij in Northem
vndt Wibbrechts aufen, Jobst von Weihe, Großvogden, Friedrich
Wilhelm Gans Obrist Leutenanten, Levin Haken, Alsch Claus von
Marenholtz, Borries von Wrisbergk, Carl von Cram, Jacob Arendt
Papen, Dan wegen der Stedte in beyden Fürstenthumben D. Johan
Schwarzkopffen vndt Licentiat Henrici Petrus, Welche diesen Brieff
gleichergestalt mit Ihren eigenen Händen vnd Pittschafften unterschrieben vnd
Bedruckt, So geschehen in Braunschweigk, Montags post Luciae virginis,
wahr der Bierzehende tagk Decembris nach Unsers Erlösers Jesu Christi
gebuhr, Im Jahre Eintausent Sechshundert Fünff vndt Dreyßig.

Daß nun dieses Also wie obstehet heute dato den 14ten Decembris
No. 1635. von allerseits Fürstlicher Herrn Successoren dazu Verordneten
Räthen vndt Abgesandten abgehandelt, Vergleichen vndt vertragen, Vndt
das es von den Fürstlichen Herrn Agnaten vndt obgedachten Unterhänd-
lern vollzogen werden solle, veranlaßet, Dessen zu Vrkundt haben wir
vntenbenante aller Dreyer Fürst. Linien Räthe vndt Bevollmechtigte Ab-
gesandten Nebenst denen zu diesen Sachen deputirten dieses mit eigenen
Händen unterschrieben vndt mit Unsern Pittschafften Betrucket.

(L. S.) Julius von Bülow mpp.	(L. S.) Goswin Merselbach D. mpp.	(L. S.) Ludwig Wiefenhaver D. mpp.
(L. S.) Johan v. Drebber D. mpp.	(L. S.) Johan Groothusen D. mpp.	(L. S.) Johan Heinrich Wal- ther D. mppria.
(L. S.) Hein. Schmerehm.	(L. S.) Heinrich Schrader D. mpp.	()
()	(L. S.) Heinrich Julius von Kniestedt mppria.	(L. S.) Franz Jacob von Kram.

Zweyter Band v. L. A.

M

(L. S.)

(L. S.)

Nischen Claus von Mas-
renholz mppria.

(L. S.)

Levin Hake mpp.

(L. S.)

Johan Scharfkopff
mppria.

(L. S.)

Henricus Petrus Lt.

Als der Durchleuchtiger vndt Hochgeborner Fürst vndt Herr, Herr Georg Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. des Hochlobt. Niedersächsischen Creises Bestatter General 2c. vnser gnediger Fürst vndt Herr vns vnten Benandte zu denen vom 14ten September Jungfahm Biß dato vorgangenen, vndt godt sey Lob vndt Danck Dafür gesagt, Hauptsächlich zu endt geführten tractaten anhero verordnet, vndt vns der desfalls abgefasseter Receß von den Herrn Zellischen, Wie auch Dannenbergischen Herrn Abgesandten vndt Rähten unterschrieben vndt versiegelt, diesen abendt vorgezeiget, aber aus gewissen vrsachen bedenklich gefallen, denselbigen an gelassenen orte zu vollziehen, Das wir demnach an stadt solcher Subscription, vndt versiegelung, gleich als Wen dieselbige zu ende des Recessus angehören, dem orte geschehen, das Wir auch im nahmen vndt von Wegen Hochgedachts vnser Gnedigen Fürsten vndt Herrn solchen Receß gleich den Herrn Zellischen vndt den Herrn Harburgischen Abgesandten in allen beliebet vndt deßen F. G. denselbigen hernegst in Originali geburlichen Besterken Wirdt, gleich als wen solches an gehörendem orte würcklich vorgangen diesen Schem vnter vnserm Handtreichen vndt Subscription von vns gegeben vndt Herausser gestellet, Geschehen Braunschweig den 14ten Decembris No. 2c. 1635.

(L. S.)

Weit Eurd von Mandelsloh
mppria.

(L. S.)

Johan Stucker D.

Nro. 90.

Von Gottes gnaden Wir Augustus der Jünger Herzog zue Braunschweig vnd Lüneburgk ic. Vrkunden vndt bekennen hiermit vor Vns, Vnsere Erben vndt Nachkommen, Als nach weilandt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrich Ulrichs, Herzog zue Braunschweig vndt Lüneburgk, Vnsers freundtlichen lieben Vetteren, Christeligen Hintritts auß diser weltlichen Zeigentlichkeit, Vns das Fürstenthumb Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils, in seiner Consistenz vndt integritet, nach inhalt des Jüngst aufgerichteten Vertrages vndt darauff gegebener anweisung: Briefe zuget. eilet, gelassen vndt eingereumet, Daß wir demnach vor Vns Vnsere Erben vndt Nachkommen, den gesambten Landt Stenden vnsers Fürstenthumbß Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils, von Prälaten, Ritterschaft vndt Städten ingesambt vndt besonders zustehende Privilegia, Reversalen, Landtags Abschiede, Affecuration, Receßse, Landts constitutiones, Frey vndt gerechtigkeiten, Gnade, (so viel selbige die gemeine Landtschaft concerniren) vnd alle gulte gewonheit, wie Ihnen dieselbe von Vnsern Antecessoren vndt gewelshenen Regierenden Landes Fürsten gegeben, verschrieben, vndt zugelassen, vndt von Ihnen bis dato wol hergebracht sein, Insonderheit die verordnung vndt disposition des Juris Primogenitura vndt Succession Vnsers Eltesten Sohns, vndt Sohns Sohn ic. als einziger Landes Fürsten, Inmassen der 1535 Jahriger Vertrag vndt Weilandt Herzogen Julii Hochseeligen Angedenkens von Kayserl. May. confirmirtes Testament in diesen vndt den limitirten der Cammergüter Alienations Fall, mit mehrern aufweiset, genzlich vndt unuerbrüchlich halten, Sie darbei vnerrübt vndt vnbehindert lassen, Vndt so viel an Vns darob sein wollen das gedachte Vnsere Landt Stende vndt ihre nachkommen dabei sambt vndt sonders geschicket vndt gehandhabet werden sollen, Vorküntlich haben Wir diesen Brieff mit unserm angehengten Fürstl. Inseigel befestiget vndt mit eigenen Händen vnterscrieben. So geschehen vndt geben in Vnsrer Stadt Braunschweig den Neume. enden Tag January Nach Christi vnsers Eeeligmachers geburth im Sechshunden vndt Sechß vndt Dreißigsten Jahre.

(L. S.)

Augustus D S H ; B. u. l.

N 2

Nro. 91.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus der Jünger Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Thun hiermit vorkunden vndt bekennen offentlich, vor Uns, Vnsere Erben, vndt nachkommende Herzoge zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Als nach absterben, des weylant Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichs des Jüngern, Herzogens zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Vnsers freundlichen Lieben Betters Libdl. der auch Hochgebohrne Fürst Herr Julius Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. Vnsere auch freundlicher lieber Better, beyder hochlbbt. Christmilder gedachtniß, die Religion in Ihrer Libdl. Libdl. Fürstenthumb Braunschweig Wölffenbüttelischen Theils reformirte, vnd darauff auch damahls die Würdige, Ehrveste, Erbare, Ehrsame, vnd Vorsichtige Vnsere Liebe Andächtige vnd Getreue die sämmtlichen Prälaten, die von der Ritterschafft auch die Städte, indermelles vnsers Fürstenthumb die vnderänderte Augspurgische Confession, wie dieselbe in Anno 1530. von offentlichen Reichstage vbergeben, das Corpus Doctrinae Julium vnd publicirte Kirchenordnung nicht allein beliebt vnd angenommen, sondern auch weylant die respective Hochwürdige vnd Hochgebohrne Fürsten Herr Heinrich Julius vnd Herr Friedrich Ulrich Postulirter Bischoff zu Halberstadt Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk. 2c. Vnsere auch vielgeliebten Herrn Bettern, Hochsehligen angedenckens in Anno 1597. den 2ten Juny dan auch in Anno 1613 am 20ten Decembris vor damahls eingenommener Erbhuldigung, sich dessen mit Ihrer Libdl. Libdl. Landtschafft vorgemelt, vollständig, vnd unwiederrufflich verglichen, vnd vertragen, Inmassen die damahls darüber ausgereichte Verträge vnd assuranceones klärllich ausweisen, Vnd dan Uns gedachte Vnsere getreue Landtschafft, nachdem Uns verührtes Fürstenthumb Braunschweig Wölffenbüttelischen Theils in neulich aufgerichteter Erbvergleichung gelassen, vnd eingereumet bey higer Vnsere angerechneter Fürstl. Regierung vmb gnädige Confirmation solcher assurance vnterthänig angelangt, Das demnach wir so Darunter anders nicht, als Gottes ew. vnd wolfehrt Vnsere Land vnd Leute suchen, Vnsere getreue Landtschafft Wölffenbüttelischen Theils nicht allein den Dreyen Ständen Deroselben, sondern auch Jedes Standes sonderbahren gliedern vnd Vnterthanen insgemein aus guter Vorbedacht, bey Vnsere Fürstl. Würden vnd ehren versprochen, auch

auch Sie und Ihre Nachkommen versichert haben, Thun das zusagen Ihnen und assureiren Sie vor Uns Unsere Erben und nachkommende Regierende Herzoge zu Braunschweig vndt Lüneburgk hiermit vnd in Krafft dieses Brieffes wan vber kurz oder langk eynige enderung Unserer Christlichen Religion in Unsern Fürstenthumb vnd Lande geschehen, vnd etwas so Gottes wordet vorgedachter ongeendertten Augspurgischen Confession dem Corpore Doctrinae Julio vnd obberührter Christlichen Kirchenordnung zuwieder wehre, fürgenommen würde, das off dem Fall (welchen doch Gott der Allmächtige gnädig verhüten vnd abwenden wolle) Vorgedachte Unsere Landtschafft deroselben Drey vnterschiedliche Stände, vnd jedes Standes sonderbahre glieder vnd Unterthanen ins gemein an solche wie drige Puncta nicht verbunden, noch Sie dieselben anzunehmen schuldig, Sondern bey der wahren reinen Christlichen Lehre, wie die in der ungeendertten Augspurgischen Confession den Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchenordnung begriffen zu bleiben vnd beständiglich zu verharren befugt vnd mächtig auch mitt Ihren Pastorn vnd angehorigen Leuten im ganzen Lande, vnd Unserer Krafft Juris territorialis compedirenden Geistlichen Jurisdiction vnd Juris Episcopalis vnd was demselben diesfalls anhängig ist, so viel dießen actum anlangett, wan, vnd so lange Ihnen dadurch andere Lehr, vnd ordnung als im gemelten Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchenordnung begriffen, aufgetrungen oder dadurch eingeführt werden wolte mit freyheit vnd darzue im wiedrigen Puncten, ferner nicht verbunden, Sondern in freyer Vebung der ungeendertten Augspurgischen Confession Corporis Doctrinae Julii vnd Kirchenordnung wie Sie bey hochermelter Unserer Vetteren L. re. L. Liebdt. gewesen, vnd izo noch, ohne eynige Unsere oder unsere Nachkommen Vngenade vnd beschwehd ungehindertt sein, vnd verbleiben sollen, Ganz getrewlich, vnd alle gefehde, Dessen zue Vrkundt, haben wir diese assurecation mit eygenen Händen unterschrieben, vnd unser Fürstl. Braunschweigisch Insiegel daran wisendlich lassen hengen, So geschehen vnd geben in vnser Stadt Braunschweig, den 19 Tage January, nach Christi Unsers Herrngebuhrt im Sechszehn hundertten, Sechs vnd Dreyssigsten Jahre.

(L.S.)

Augustus H. B. u. L.

N 3

Nro. 92.

Zu wissen Als der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vndt Her, Her,
 Augustus der Jünger Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk 2c. im
 Monat Decembri negst entwichenen 1635 Jahres die Landesfürstliche
 Regierung des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbuttelischen theils in
 Gottes namen an vndt auf sich genohmen, vndt baldt anfangs dabey be-
 funden, Das die ohnuermeidliche notturfft erfordern wolte, einen offen
 Landtag aufzuschreiben vndt zu halten, vndt darauf Sr. F. G. so wol
 als des Landes notturfft vndt anliegen furzutragen, vnd zu Dero wie auch
 der eingefesenen Landtsende vndt Underthanen wollfahrt erleichterung vndt
 conservation berahschlagen zu laßen, Dero behuef dan die getrewe Landts-
 schafft aller dreyer Stände Sr. F. G. Fürstenthumbs Braunschweig an-
 hero in die Fürstl. Burgk (Jedoch das solches in keine consequenz gezogen
 sondern nach verbesserten Leufften ins Kunfftige die Landtäge in loco solito
 gehalten werden mügen) vff den 14ten Septembriß convociret vndt be-
 schrieben vndt sich in ziemlicher anzahl gehorsamblich eingestellt, Daß
 demnach wollgemelte Landtsstände die Fürstliche proposition dem Herofoma-
 men nach zum ersten in gebührliche consideration vndt berahschlagung gezo-
 gen, vndt nach befundener des Landes Fürsten wie nichts weniger der ge-
 trewen Landtschafft algemeiner vndt sonderbaher beschwerungs Last sich aus
 getrewer vnterthaniger propension zu erleichterung hochermeltes J. res Lie-
 ben Landes Fürsten obliegenden schweren Regierung vndt besserer ertragung
 Dero eingerisenen publicorum necessitatum in Unterthanigkeit dahin frei-
 willig resolviret orderet vndt erbotten S. F. G. mit Achtzehn tausent Vier
 hundert vndt Funffzig Reichshalern Dero behuef eine Collecta vff den vier
 vndt Zwanzigfachen Römer Zug anzulegen Dero gestalbt an die Handt zu
 geben vndt zu hulffe zu kommen, Das berührte Summa in zweien terminen
 Innerhalb Dreien Monaten von dato dieses anzureiten auffgebracht vndt
 durch den bestaltten LandtRentmeister wie ers wochentlich einnimbt in die
 Fürstl. Zahl=Cammer geliefert vndt eingebracht werden solle. Es hat sich
 aber mehrgemelte Landtschafft vor erst dabei reserviret vndt vorbehalten,
 Das Ihme solche wolmeinentliche getrewe Verwilligung obberührter Sum-
 men an Ihren Inhabenden Fürstl. reversaln privilegien auch andern Ihren
 Rechten vndt gerechtigkeiten nicht allein ohn präjudicirlich vndt unabbrüchig
 sein solle, sondern auch den communibus gravaminibus so causam con-
 tinuam

tinuam hetten, vndt keinen Verzug leiden könten vor der Handt abzuhelfen,
 vndt den eingegebenen vbrigen beschwerung hiernegst auch gebührlich zu
 remediren gebeten, Welchem unterthenigen ansuchen auch so weit stadt ge-
 than, das E. F. G. ohne abbruch vndt verschmelerung Ihre zustehende
 Landes Fürstliche Hoheit, dasienige was eigentlich ein commune vndt
 Landes gravamen sein möchten, ohn lengeren Verzugt abstellen lassen, die
 getrewe Landtstende in Landes Fürstlichen schutz nehmen vndt behalten, die
 vbrigen angezogenen beschwerungen aber denen vor der Handt vndt unter-
 wehrenden Landtstage nicht zu remediren zu ehst muthlicher handelung vnd
 expedition ausgestellt, vndt Dero behuef ihre respective Cansler Rätthe
 vnd Secretarien Joan Groothausen vndt Henricum Schmerehm beide
 Dero Rechte Doctores vndt Julium Bergkelmann Ihres theils: an der
 Loblichen Landtschafft seiten aber dem Herrn Abt zu Konnigeslutter D. Geor-
 gium Calixtum dem Herrn Abt zu Riddagshausen D. Petrum Zuckers-
 man, D. Valentinum Müller Decanum Dero Stift St. Blasij in
 Braunschweig, Heinrich Julius von Kniestedt dem Obrist Leutenant Frie-
 drich Wilhelm Gans, Franz Jacob von Kram, Alschon Claus von Ma-
 renholz, D. Daniel von Campen, vndt die beiden Städte Helmstedt vndt
 Schöningen, So ferne sie hie zwischen die Stadt Braunschweig nicht
 forbeizubringen (auff welchen fall Dero deputirten auch dabei sein sollen)
 vndt der Landtschafft Syndicum D. Johan Schwarzkopff Dero gestalt
 und mit diesem Befehl verordnet haben, das Sie sich in negstfolgenden
 Monat Februarii alhie in Er. F. G. Stadt Braunschweig zusammen
 thun, die vbergeben gravamina so viell deren nicht albereit verhütet, oder
 auch erlediget, in gebührliche consideration ziehen, vndt denselben so viell
 möglich ihre abhelfliche maß geben mugen vndt sollen, Inmassen dan Er.
 F. G. nicht abgeneigt den verordenten von der Landtschafft so viell deren
 Ihr heusslich wesen beim Fürstl. hofslager nicht haben vnter wehrender han-
 delung Futter vndt mahl of Dero Hoffstuben zugeben, Solte aber vsm Lan-
 de etwa der Augenschein einzunehmen oder sonsten dieser gravaminum hal-
 ber nicht was zuerrichten sein, wollen Er. F. G. alsdann die ihrigen
 vndt imgleichen die Landt Stände auch ihre deputirte mit notwendigen
 Verzehrung versehen,

Daneben vndt vors ander hat sich die getrewe Landtschafft auch er-
 klaret vndt verwahret, das Sie der funf Fürstl. Braunschweigischen Cämter
 welche

welche die Fürstl. Braunschweigische Witwe zu Schöningen annoch gebraucher, wie auch der Stadt Braunschweig quoten nicht auf sich nehmen, weniger ein standt oder privatus den andern mit seiner portion uberragen wolte, welcher erklerung Sr. F. G. auch so weit stadt gegeben, das die vorgeante Schöningische Embter wie auch die Stadt Braunschweig ihre Quoten (als nemlich vor diesmahl wegen der Schöningischen Embter 1157 Reichsthaler vndt wegen der Stadt Braunschweig sampt dem Eichegericht Wendhausen, Bechelst vndt andern ihren Dorfern 4700 Reichsthaler) nicht erlassen, Sondern dieselbe einen jeden vorgedachten ohrte nach wie vor assigniret, vnd angeschlagen, der gebuhr gefordert, vnd einbracht werden sollen, Gestaltt dan auch ohne das ein Standt oder privatus des andern portion vndt gebuhrnußen zusuberragen vndt abzustatten nicht schuldig ist,

Was dan vors dritte die bei dem verwilligten subsidio gesuchte Bekehrung der Vasallen vndt gebetene mandata an die Beampten betrifft, haben Sr. F. G. gewilliget vndt befohlen, das die adliche vndt andere Lehn Leute erster Tage citiret vndt vorgefordert, vndt nach abstattung der Lehnspflichte altem Herkommen nach gebührlich belehnet werden sollen, wie es dan auch an ertheilung des Fürstlichen offenen Aufschreibens an die Beampten wieder die morios debitores vndt Colonos nicht er mangeln wirdt,

Sonsten vndt vors Vierde haben S. F. G. gegen ober wehntes subsidium zwar die gesuchte reversalen gnedig gewillicht, Sie lassens aber daneben bei dem Herkommen vndt oblicher abtragung in Reichs vndt Creiß Steuern, wan Dieselben vñ Reichs vndt Creiß Tagen gewilliget, vnd vñ dem Landtage surgetragen vndt gefordert, oder auch Fürstl. Freywein aufzusteuern wie dan auch in causa belli defensivi so vermuge des alten Herkommens mit Vorbewußt vndt einrahmung der Landtschafft vorzunehmen, Inhalts der alten reversalen ohn verrucket bewenden vndt wirdt die getreue Landtschafft in furfallenden Kriegesothen zu erret vndt vertheidigung des Vaterlandes nach wie vor das Zbrige zu thun vndt anzuwenden ohnvergeßen vndt bereitwillig sein vndt bleiben.

Nach dem dan fürter bey diesem lang beschwerlichen Krieges leufften damit das geliebte Vater Landt Teutcher nation annoch behafftet, vor allen Dingen dahin zu suchen vndt zu trachten, wie der Edle hochgesegnete friede

friede wiedergebracht, vndt innerliche ruhe vndt einigkeit erhalten vndt
 vortgeplanget werden möchte, So wollen Sr. F. G. ihre consilia vndt
 actiones nach wie vor also anstellen vndt fuhren auff das obberuhrter
 Zweck des lang gewünschten Friedens ohn ausseztlich intentioniret vndt nach
 möglichkeit mit befördert, bei dem benachbarten Ehur und Fursten wie auch
 in dem gesambten Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg 2c. eine bes-
 ständige correspondenz vndt Vertraulichkeit conserviret vndt erhalten wer-
 den muge. Als aber die Leuffte noch zur Zeit je lenger je schwerer wor-
 den, die Landstrassen in diesen Fürstenthumb Braunschweig in Unsicher-
 heit gestellet, vndt S. F. G. Leute vndt Vnderthanen ohne gefahr vndt
 besorgende abnahme zum Fürstlichen Hoslager nicht woll gelangen noch ab-
 oder zufahren können, So hat die getreue Landschafft aus diesen vndt an-
 dern mehr motiven gewilliget vndt geschlossen, Ihre F. G. zu vnterthenigen
 ehren vndt freiwilligen dienste, den Vnterthanen aber vndt armen Leuten
 vffm Lande mit zum besten Zwanzig Einspennigern die negste Sechs Mo-
 nat zuunterhalten vndt jedem Monatlich Elff Reichsthr eins vor alles aus
 dem Lande zureichen vndt durch jemandt aus dem mittel der Landt Stende
 einnehmen vndt beruhrten Einspennigern aufzahlen zu lassen. Dero behuef
 ein gewisser vndt ein erreglicher modus collectandi vndt anlage von den
 Landt Stenden angeschlagen vndt dagegen von S. F. G. gewöhnliche rea-
 versalen ausgeantwortet werden solle.

Weill sich auch vnter noch anhaltenden Kriegs-Vntwehnen bißweilr
 Durchzuge Einquartierungen schleunige abforderung Der Proviant vndt
 dergleichen eilfertige vndt ohnabwendliche casus zutragen, denen ex tempore
 vndt vor der Handt occurriret vndt das vnheil mit zeitiger fürsorge vndt ordre
 abgewendet, oder je zum wenigstens gemildert werden kan vndt mag, Nebst
 dem auch fleißige vffsicht vff die verwilligte Kriegs contribution Einquartie-
 rung vndt das in den Quartieren gute Ordre gehalten die Leuthe aber
 nicht beschweret werden geschehen muß, So hat die getreue Landschafft
 egliche ihres mittels furgeschlagen, welche in obberuhrten fellen vndt zwar
 ein jeder an seinem ohrte vndt grenzen jedesmahl bei der hand sein, Die
 Durchzuge oder Einquartierung entweder abwenden oder zum wenigsten
 gute Ordre vndt Moderation dabei veranlassen, vndt befördern helfen
 möchten, Wie dan zu solchen ende der Obrister Christoph Friedrich von
 Esleben vndt Jobst von dem Wehder an der rear des Wasserstrombs
 Zweyter Band v. L. 2. D vndt

vndt an den Harz'ßrtern vmb die Ocker vndt Braunschweig, Hilmer von Obergk jenseits der Ocker aber nach vndt umb Helmstedt Joachim Friederich von Hoimb fürgestellt, vndt von S. F. S. pro tempore zu Landes deputirten, jedoch ein jeder absonderlich an seinen ohre zu obberühren intent und ende, weiter aber nicht, gegen ein Handgelubte an Eidesstadt, damit S. F. S. vndt den löblichen Landtstenden Sie sich sollen verbindtlich machen, verordnet vndt bestetigt, vndt Dero behuef vollentkemblich authorisiret werden sollen, Wor vber ihne als Landes deputirten eine gewisse vndt limitirte Bollmacht von S. F. S. ertheilet, dabey auch gebührlicher schuz gehalten, ohn verhörter Sache nicht beovgnadiget, Sondern uf einkommende Elage mit Ihrem berichte vernohmen, vndt dan Sie auch von der Landtschafft, ohne beschwerung der Landt Renterey wegen ihrer muhe waltung aus den Contributionibus bedacht vndt begutiget werden sollen.

Als auch wegen der Landes matricul vndt ohngleichen anschlages vielfältige Elagen vndt Beschwerden fürgebracht worden, So haben S. F. S. Dero Raht Secretarien vndt Cammermeistern Henricum Schmeckeln Dero Rechte Doctorn Bartholdum Ritters vndt Andreassen Reichen dazu deputiret vndt verordnet, welche sich den mit dem großen Aufschuß vndt dem Landtrentmeister forderlichst vndt zum lengsten vmb instehende Martini zusahmen thun, die Landes matricul vndt bis lang gebrauchten Anschlag gebührlich residiren vndt erwegen, vndt nach eingenommenen Berhör, (dazu sich ein jeder der sich graviret befindet anfinden, vndt mit seinen etwa habenden beschwernußen nach vorgehender avisirung einstellen wird) eines jeden anlage Derogestalt einrichten vndt nach befindlichkeit eine solche billige proportionirte gleichheit wie man sich deßen zu unvereinbaren treffen werden vndt sollen, damit sich niemandt mit fuge zu beschweren haben muge,

Vndt Demnach etliche in den Landtages Abschieden vndt vber dem modo collectandi getroffenen ordnungen, specificirten Collecten steuren vndt accise zu abtragung Dero von den vorigen Landesfürsten herrührenden schulden von der getrewen Landtschafft willig gegen die ertheilte reversalen vbernommen. So werden vndt wollen die zum Schatz Sachen verordnete dahin sehen vndt fleiß anwenden, gestaltdt Sie sich darzu selbstn willig erkleret, das solche collecten vndt Landtsteuren zu befriedigung der Landtschafft

schafft Creditorn vnd andern der Landschafft vnuermeidliche nohtwendigen aufgaben ohn allen vnzuehmlichen respect derogestalt distribuiret vndt abgeseget werden, damit der Landschafft Credit trew vndt glaupe erhalten vnd andere inconuenientien verhütet vndt abgewendet werden mugen, wie dan zu mehrer erreich vndt beforderung solcher intention der Landt Rentmeister seine vnterhanden habende Rechnung von den hinterstelligen Jahren daruber noch nicht quitiret forderlichst vor Sr. F. G. Råthen vndt Verordenten wie auch dem groÿen vndt kleinen Aufschuß ablegen vndt dieselbe gebührlich iustificiren soll, Wie dan auch der Landt Rentmeister das gewilligte Proviandkorn zu behuef des pro tempore auffgerichteten Magazins empfangen, vndt gebührlich berechnen soll.

Was sonst im Fürstlichen furtrage angezogenen vndt darauf von der getrewen Landschafft theils erinnert, theils auch zum wolmeinentlichen bedenken vndt gutachten angefuhrer worden, stehet zu mehrer reiffen nachdenken, vndt wirdt S. F. G. daselbe so viell mueglich rahtsam vndt thunlich ist in gnediger obacht zu behalten ohnuergeßen sein, Schließlich soll auch dasjenige was auf diesem Landtage gehandelt vndt geschlossen die Abwesende so dem herkommen nach pillig gefordert vndt gleich andern Landtstenden citiret, aber teils vnghehorsamblich außgeblieben, theils sich auch entschuldiget, nichts weniger als die Anwesende vndt gehorsame Stende verobligiren vndt binden, vndt ein jeder die gebuerniß vndt schuldigkeit nichts destominder zu leisten vndt abzustatten gehalten sein, Dazu dan die Vnwilligen Durch zulängliche mittel anzuweisen vndt zuermugen.

Wie nun dieses alles, was obstehet zu des gnedigen Landes Fürsten so woll als der getrewen Landschafft wolffahrt, vndt dem gemeinen wesen zum besten angesehen vndt gemeinet, Daselbe auch von S. F. G. vndt Dero getrewen Landtstenden ob vernommener maßen beliebet vndt angenommen, daruber auch steif fest vndt vnnachlässig zu halten allerseits gemeinet vndt entschlossen, Also haben auch S. F. G. diesen receß vndt Abschiedt daruber begreiffen vndt verfassen lassen, Denselben zu S. F. G. vndt der Dreien Stende behuef vierfach volzogen mit Dero Fürstlichen Handt zeichen vndt Secret befestiget, vndt die Landtstende mit Ihren angebornen Perschaften versiegelt vndt vnterschrieben, So geschehen vndt geben in S. Fr. G. Stadt Braunschweig den 10ten Novembris 1636.

(L. S.)

Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

(L. S.)

Petrus Abt zu Xid-
bageshausen.

(L. S.)

Valentin Möller D. Des
canus St. Blasij Stifts.

(L. S.)

H. Julius von Kries-
stedt.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
Gans.

(L. S.)

Franz Jacob von
Gram.

(L. S.)

H. C. von Marenholtz.

(L. S.)

Heinrich von Beltheim
J. C. S. mppr.

(L. S.)

Joachim von der Streit-
horst mppr.

(L. S.)

Daniel von Campen.

(L. S.)

Johann Schwarzkopff wegen der Stadt Helmstedt.

Nro. 93.

Von Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Bekennen offenbahr in und mit diesem Briefe, Vor Uns Unsere Erben und Jedermänniglich, daß die Würdige, Ernueste und Erbare Unsere liebe Andechtige und getreue Prälaten, Ritterschafft und Städte Unsers Fürstenthumbs Braunschweig, Wulffenbüttelschen theils auff Unser gnediges Begehren und anhalten, aus getreuer Untertheniger affection zu erleichterung Unser obliggenden schweren Regierung und besserer ertragung dero eingerissenen publicarum necessitatum, Uns mit Achte-
(21) zehen Tausent, vierhundert und Funffzig Reichthalern, dergestalt an die Handt zu gehen und zu Hülf zu kommen gewilliget und auff sich genoh-
men haben, das berührte Summa in zweien Terminen und innerhalb dreymen Monaten, von dato dieses anzureiten, aufgebracht und durch den bestallen Landt-Rentmeister in Unsere Fürstliche Zahl Camer geliefert und einge-

eingebracht werden solle; Gestalt dan dero behueff vnd zu auffbring- vnd
 erhebung obberührter Summen eine Collecten vff den vier vnd zwanzig
 fachen Römer Zug anzulegen Bewilliget vnd geschlossen. Wan vnd
 so palt aber solche Achtzehen Tausendt, Vier Hundert vnd funffzig Rthlr
 neben den nothwendigen Einfoderungs Kosten abgetragen vnd bekahlet,
 wollen wir abhemelte Collecten vndt Schakung so dießfalls auff den Vier
 vnd zwanzig fachen Römerzug gewilliget vnd angelegt, gänzlich abschaffen
 vnd die Landstende mit mehrern nicht beschweren. Da aber Uns vnd
 Unserm Fürstenthumb ein Offensiv krieg (Das Gott gnediglich verhüte)
 anstoßen sollte, vnd also Uns nothsein würde, Uns vnd unser Land vndt
 Leithen vor vnrechter gewalt zu defendiren vnd zu schützen, Oder aber auch
 Unsere Freilein mit Götlicher Hülffe aussteuren würden, Oder wan
 Reichshülffe auff gemeinen Reichstagen angelegt vnd bewilliget werden,
 darzu wir wegen Unser Fürstenthumbs zu contribuiren schuldig, So sollen
 vnd wollen sich die Prälaten, die von der Ritterschafft vnd Städte, vnd
 alle andere Unsere Unterthanen, nach Ihrer vff gemeinen Landtagen für-
 gehender Berathschlagung vnd bewilligung wie von alters Vblich vnd ge-
 breuchlich der gebühr erzeigen vnd verhalten; Aber außershalb dieser vorge-
 melten fälle wollen Wir sie mit keinen weitem Steuern noch Schakungen
 Belegen oder Beschweren, Es soll auch diese Unser Lieben Underthigen
 vnd getreuen Bewilligung einem Zeden an seinen Inhabenden Privilegien,
 Freiheiten vnd Rechten, auff gerichteten Verträgen, andern darauff erfolg-
 ten erclärungen, Recessen vnd Abschieden, ganz vnschädlich vnd Vnab-
 brüchlich sein, Vnd dieselbigen in allen Ihren articulen inhalten vnd meinun-
 gen, nach vollendigter Contribution vnd abstattung der obgesetzten Achtze-
 hen tausendt, Vierhundert vnd funffzig Reichsthaler, wie obstehet, bei
 voller macht bleiben, vnd mit nichten auch in keine wege gekrencket werden,
 In keinerlei weise noch wege, Alles getreulich vnd ohn gefehrde, Deß zu
 Brkandt vndt mehrer Bezeugnis sein dieser Revers briefe Drey gleiches
 lauts mit Unserm Fürstl. anhangenden Insiegel gefertiget, die wir auch
 mit Unsern eigen Handen Unterschrieben, davon einer den Prälaten, der
 ander Unser Ritterschafft, vnd der Dritte den Städten, ihnen vnd den
 andern Stenden vnd vnerthanen mit zu gute, Zuhanden gestellet, Die ge-
 geben sein nach Jesu Christi Unser Lieben Herrn vnd Seeligmachers ge-
 burth im Sechszehn hundertsten vnd Sechs vnd Dreyßigsten Jahre, Unter
 wehren

währendem Landtage in Unser Stadt Braunschweig, am Zehenden Tage
des Monats Novembris 12.

(L.S.)

Augustus D J H : B u l. mp.

Nro. 94.

Von Gottes gnaden Wir Augustus Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburg, Thun hiemit kundt vndt Bekennen, Demnach bey diesen noch währenden hochbeschwerlichen Kriegswesen, die Leuffte ie lenger ie gefehrlicher werden, die Landtstraßen unsers Fürstenthumbs Braunschweig in Unsicherheit gestellet, vndt unsere Leuthe, Diener vndt Unterthanen ohn gefahr vndt besorgende Abnahme zu unserm Fürstl. Hofflager nicht woll gelangen, noch abe: oder zufahren können, vndt vns dan unsere getrewe Landtschafft aus diesen vndt andern mehr motiven, zu vnderthanigen ehren vndt freywilligen dienste, den vnderthanen aber vndt armen Leuthen vffm Lande mit zum besten gewilliget vndt geschlossen, vnß zwanzig Einspenniger die negsten Sechs Monathe zuunterhalten, vndt iedem Monatlich Euls Reichsthaler, eins vor alles, aus dem Lande zureichen vndt durch iemandt aus dem mittel der Landt stende einnehmen vndt berürten Einspennigern, auff den ersten Tagt eines ieden Monaths voraus zahlen zu lassen, Dero Behuef auch ein gewisser modus collectandi vndt Anlage von denen zum Schaksachen verordneten Angeschlagen vndt eingefordert werden mag vndt soll, Als haben wir solche vnderthanige erzeig: vndt Bewilligung zu gnedigem wollgefallen angenommen vndt vnß Crafft dieses ercläret, verheissen vndt verpflichtet, das diese Ihre vnderthanige freiwillige erweisung in keine präiudicirliche nachfolge gezogen noch vnser Landtschafft an ihren habenden Reversaln vndt Freyheit abbrüchig sein, vndt nach ablauf obbestimter Sechs Monathe ein mehrers oder weiters diesfalls nicht gefordert werden solle; So sollen auch von bemelten Einspennigern unsere Landtstende vndt Vnderthanen vffm Lande mit Service, Fourage vndt andern wie das nahmen haben mag, nicht beschweret werden, bei ihren Verschickungen an einen

einen oder andern orte sich keines weges selbstthetig einquartiren, weniger den Unterhalt von den Armen Leuthen erpreßen, sondern vielmehr aller Orte auch vñm Lande vor ihr geldt zehren, Da auch einer oder mehr von vnsern Einpennigern sich vnternehmen wurde, vñm Lande sich einziger concussion, gewalt, einquartirung oder Reuberei, es sei vnter was prätext solches beschehen möchte, zugebrauchen, soll der zugefügte schade den Thätern an ihren Solde decurtiret, oder der oder dieselbe ohnmachtesig an Leib vñdt Leben gestraffet werde. Ohne gefehrdte vrkündtlich haben wir diesen Reuters mit vnserm Daum Secret bedrucken lassen, vñdt eigener Handt vnterschrieben; So geschehen vñdt geben in vnser Stadt Braunschweig den 10ten Novembris Anno 1636.

(L. S.)

Augustus H. z. B. u. L.

Nro. 95.

Zu wissen, Als Der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vñdt Herr, Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig vñndt Lüneburgk 2c. vor eine nothwendigkeit befunden, Zur Berathschlagung etlicher, das gemeine wesen vñdt die Conservation dieser Landen, concernirenden sachen, einen offenen Landt=Tag außschreiben, Vñdt Dero behueß alle Drey Stende, dieses Fürstenthumbs Braunschweig Woltffenbüttelschen Theils, anhero beschreiben Zu lassen, Vñdt darauff die Gerrewe Landschafft sich Gehorsamblich eingestellt, vñdt nach gethaner Proposition, mit ihren vnterthenigen ercklerungen eingekommen; So haben S. F. Gn. es für eine Notturnst erachtet vñdt künfftiger nachricht vñdt gewißheit halber, hierüber einen allgemeinen Abscheidt abfaßen Zu lassen; So vill nun die von der getrewen Landschafft erwehnte präliminar puncten belanget, so ist zum Ersten verabscheidet, Obvöll gebreuchlich die allgemeine Land Tage an offenen ortten zu halten, aber Ihiger Zeit gelegenheit nach, es für dießmahl fast nicht anders sein können, als das solche Convocatio anhero geschehen müssen, Daß demnach solches in keine Consequenz gezogen oder verstanden werden solle.

2) Zum

2) Zum Andern haben S. F. Gn. auf der Prälaten eingeführte unterthenige Erinnerung dahin in Gnaden sich erckleret, Gleich wie Sie die Prälaten wie von alters biß dahero bey freyer administration ihrer Closter Güter vnd gebührlichen verantwortlichen verwendung deren Zutruden, dahin sie gehören, gelassen vndt geschützt. So seind Sie auch ferner des gnedigen erbierens, dieselbe in künfftig Fürstl. dabey zu manutemiren Auch keinen imposs darin zu thun, oder zugeben, daß, es durch andern geschehn, Es werden aber die Prälaten sich des alten Herkommens ebenmässig hienächst erinnern, daß tempore necessitatis dem pro tempore regirenden Landes Fürsten, Sie in einem vnd andern in gemeinen bewilligten anlagen, unterthenig vnter die arme gegriffen, dabey es billig sein verbleiben hette, Damit auch in dem die Schuldigkeit dem alten herkommen gemess prästiret werde, Sollten auch die Cister bey Thiger Kriegs vnruhe ein stücke geldes zu abführung etlicher onerum zu erborgen benötigt sein, Wollen S. F. Gn. auff unterthenig ein kommende memorialen nach befindung in ertheilung ihres Consensus dergestalt sich gnedig resolviren, wie es der Sachen nothurfft erfordern wirdt,

3) Als zum Dritten beschwerungsweise die allgemeine Stende eingebracht, ob weren etliche Ihres mittels zu Thigem Landtage nicht citiret oder beruffen, die sonst vor diesem demselben in consultando et vorando bey gewohnet, S. F. G. Gnedig aber in denen gedanken begriffen, daß welcher in diesem Ritter stande nichts eigenthumbliches alhie im Fürstenthumb hette, ganz vor keine stand messige Persohnen zu achten were, So wolten S. F. G. diesem punct in fernere gnedige deliberation ziehen vnd den negsten hierüber sich eben messig gnedig erklaren lassen, Vndt obwoll inmittels die Stende unterthenig sich versehen wollen, S. F. Gn. es bey dem herkommen bewenden lassen werde, Gestalt Sie darumb unterthenig bitten thun, So haben Sie doch ihre praegnantes causas biß zu ferner ercklerung, wie es eingerichtet, zu lassen, versehen sich man werde in S. F. Gn. deswegen ferner nicht tringen, Es sehen sonst S. F. Gn. nicht vngern, es werden die gehorsahmen Stende Deroselben unterthenig noch vorm auff bruche notificiren, wer ihres mittels ohne erhebliche entschuldigung vnd vrsache Diesen so höchst nötigen deliberationibus nicht beygewohnet, umb sich deswegen ferner zu resolviren, wie derogleichen vornehmen gebrochen werde, vndt daß Corpus vmb so viel stercker uniret verbleiben müge.

4) Was

4) Was vors vierthe der Statt Braunschweig halber, vnd sonst von vbrigen Land-stenden præstations vnd reservations weise eingeführet, Solches Lassen S. F. Gnd. mit fleiß ad notam nehmen, seind auch hier in mit Dero getrewen Landschaft ganz einig, vndt werden dem wercke ferner gnedig vor seinen, wie demselben endlich zu remediren vndt also beyderseits so woll dem Landes Fürsten als den Stenden hierunter nichts entzogen werden möge.

5) Zum Fünfften, die beym jüngsten Land Tage vbergebene Gravamina betreffend, denen vor der handt vnd so schleunig damals nicht zu remediren gewesen, haben S. F. G. dieselbe zu ehister möglichster erledigung ausgestellt, vnd Dero Behueß an ihren orte ihre resp. Räte vnd Secretarium heinrich Schmerheimb vnd Johan Schwarzkopff, Beyde der Rechte Doctores vndt Wernerum Hartwig, an der getrewen Landschaft Seiten aber den Hrn. Abt zue Königs lutter D. Georgium Calirtum, den Hrn. Abt zu Niddagshausen, D. Petrum Tuckermann, D. Valentinum Mülsfern, Decanum des Stiffts S. Blasij in Braunschweig, Willhelm Gans, Obrist Lieutenant, Heinrich Jultum von Kniestett, D. Danieln von Campen, die beyden Stätte Helmstedt vndt Schöningen (im fall die Statt Braunschweig entzwischen nicht herbeygebracht würde, als dann dero deputirte auch darbey seien sollen) vnd der Eöbl. Landschaft bestelten Syndicum Justum Brodersen derogestalt in gnaden verordnet vndt deputirt, daß sie sich in den nechst folgendem Monat Septembri alhir in S. F. Gndl. Statt Braunschweig zusahmen Thuen vnd die Gravamina in gebührliche Consideration ziehen, damit denselben so viel möglich ihre abhelffliche maße gegeben werden möge.

6) Daß Sexto etlicher Land schulden vnd fürnemlich der Drey hundert Tausend Thaler Capital, welche die Fürstl. Land Erben von den Land stenden beyder Fürstenthumb Wollfenbüttel vndt Calenberg fordern, angezogen, Solches befindet man der wichtigkeit zu sein, daß eine absonderliche Consultatio hierüber angestellet werde, Welche S. F. Gndl. ehest in gnaden befördern wollen, biß dahin dann dem wercke ein anstand zu geben.

7) Daß auch vors Siebende die Herrn Prälaten vnd Stette sich beschweret befinden, ob hette die Ritterschafft vnd Adell im Lande, sich der gemeinen Contribution seithero entzogen, dardurch ihnen wie auch den andern

Dreyer Band v. 2. H.

D

dern

dem Unterthanen, die Last über die maßen schwer gemacht worden, und dann vor der Handt Bey Ihigen Land Tage dieser punct zu Keiner Nichtigkeit gebracht werden mögen. So ist solch werck dahin veranlaßet, das wen alle Theile mit ihrer notturfft in Schrifftten ein Kommen S. F. Gndl. als dann der Sachen durch gegen einanderhaltung der alten matricul, und der vor wenig Jahren im Compossefforio verenderten Matricul, dabey S. F. Gndl. wegen dero Ambts Unterthanen sich selbst höchlich lädirt befinden, einen billig meßigen ausschlag gnedig geben wollen. So viel es nun die proposition puncten anreicht, leset S. F. Gndl. es bey dem was auff dem ersten die getrewe Land stende zur erklerung eingebracht, gnedig bewenden, Nemlich das das Jenige was den Keyserl. Gesandten Nomine deß gesambten Fürstlichen hauses präsentiret von den Cassen geldern die Vier undt Zwanzig Tausend aber so der Keyserlichen Soldatesca vor Dero delogirung versprochen worden, pro quota, nach der anlage dieses Fürstenthumbs, Jedoch das die erimenten nicht zu übertragen, auf den fall dieselbe am Keyserl. hoffe, wegen deß dabey erlittenen Großen schadens, nicht abzuhandlen were, abgeführt werden.

Als auch bey dem andern und dem Dritten proposition punct von allen Dreyen Stenden dieses Fürstenthumb Wollffenbüttel vor diensam erachtet, das mit verpflegung deß gesambten Fürstl. Hauses Völcker zu Dienst der Römischen Keyserl. Majestl. und deß Heiligen Reichs, noch woll müssen auff ein Zeitlang continuiret werden, darbey auch die getrewe Landschafft etliche monita unterthenig über geben, die S. F. Gndl. selbst von der wichtigkeit befunden, das sie nicht auß der acht zu laßen.

So werden Sie auch die gnedige verordnung thuen, damit dieselbe bey vorwesender, deß hauses sambt Consultation zu gebührenden effect gebracht, undt also eine solche verfassung gemacht werden möge, die Landt undt Leuthen erreglich, undt dardurch die Bisshero vorgangene insolentien, undt erorbitantien verhütet bleiben, Dero behueß auch auß dem mittel der getrewen Landschafft D. Muller Decanus S. Blasij in Braunschweig, Obrist Lieutenantt Friederich Wilhelm Gans, Heinrich Julius von Kniesseitt, Börick von Brissberg, D. Daniel von Campen und die Statt Helmstedt verordnet, die zu mehrer facilitirung dieses wercks, der consultation Bey wohnen sollen.

Damit

Damit auch Zum Viertten wann in publicis sachen vorkommen, die keinen verzug leyden, oder sonst in der enge eine deliberation erfordern, nichts verabsäumt werde, So ist der Kleine Ausschuss hierzu deputiret vndt instruiret, die auch in Persona, vnd nicht per alios erscheinen sollen, mit welchen S. F. Gndt. oder Dero Regierung pro re nata in sachen das bonum publicum concernirend, Consultiren mögen. Vndt ist sonsten zum großen Ausschuss Frantz Jacob von Kram an statt Victor Schencken Seel. surrogiret.

Zum Fünfften haben S. F. Gndt. in gnaden verwilliget, das folgende Verlohn zu obgedachtem geringern Ausschuss und Beobachtung der Schatz Einnahme bestetiget vnd ferner deputiret sein sollen, Als D. Petrus Zuckermann Abt zu Niddageshausen, D. Müller der Dechant wegen des Stiffts S. Blasij Obrist Lieutenant, Friederich Wilhelm Gans, Böries von Briesberg, Heinrich von Veltheimb, vnd D. Daniel von Campen, die Stätte Helmstedt vnd Schöningen, die nun vnter diesen erst darzu kommen, die werden den gewöhnlichen Schatz auch so ferne es also hergebracht, vorhero abzulegen sich nicht verweigern.

Zum Sechsten ist vor dienlich befunden, das nach Anrichtung eines Magazins vom Getreide Je ehe Je lieber verfahren werde, Dero Behueff zwey Tausendt Malter Korn von den gesambten Stenden nach eines Jers den proportion zu colligiren, vnd zwischen hie vnd Drey wochen nach Michaelis gewis einzubringen bewilliget worden, da benebenst nicht weniger die vorm Jahre in retardat gebliebene Drey Tausendt Malter Korn, ebener gestalt so viel möglich eingefodert werden sollen, Vndt soll im mitels ferner darauff gedacht werden, was wegen der abgeessenen naher der Weiser, Harz vndt andern orthen, vor mittel so woll wegen der sicherheit der auffschüttung als lieferung anzuordnen.

Was zum Siebenden wegen des Ausschusses, damit der arme Landtman, der beschwerlichen Landtsolge enthoben werden möge, vor mittel zu ergreifen vnd anstat deren bey Ihiger Zeit an die handt zu nehmen sein werde, davon soll bey anstehenden des Fürstl. Hauses sambt berathschlagung, die notturfst erwogen vnd alsdann nach befindung diensahme verordnung gemacht werden.

Daß zum Achten gegen dem Landes Fürsten zu S. F. Gn. obliegenden schweren Regierung und beßerer vbertragung Dero eingerissenen publicarum necessitatum auff Ihr F. Gn. gnediges begeren, die getreue Landschafft auß vnterthener getreuen deuotion zu einem abermahligen subsidio vnerachtet deren vberauß großen Landes beschwerden sich frey willig erkleret.

Also vnd Dero gestalt, daß sie sich vereinigt daß S. F. Gn. vber die Deroselben vor diesem auff gnedig ausgestellten Niederh vorgestreckte vier Tausendt Reichsthaler die Prälaten vnd Stätte den vierfachen Abmerzug, die Ritterschafft aber ohne deren Leuthe zuthuen Ein Tausendt Fünff hundert de proprio vndt von ihren eigenen Gütern als baldt erlegen wollen, darfür thuet S. F. Gn. sich gnedig bedanken, vnd versichern die sambtlichen Stende hiermit, daß diese Freywillige bezeugung ihnen zu Keiner Consequenz gereichen, noch verstanden werden, besondern die deßfalls der getreuen Landschafft auß gestellte Fürstl. Reuercales in vollen Kräfften verbleiben sollen.

Die oben dem Neunten Punct von der getreuen Landschafft vorgeschlagenen Kriegs Commissarien, als benantlich Hilmer von Oberg, Heinrich Julius von Hoym, Christoff von Wendesen vndt Rittmeister Bartholomäus Reiche zu Holzminden, betrifft, Seind S. F. Gn. mit denselben zu frieden daß dieselbe bestellet vndt darzu gebrauchet werden.

Als auch endlich vnd zum Zehendten, die getreue Landschafft erinnern, was gestalt die Fürstl. Freylein Ihres Fürstl. außsewr halber contentiret werden müssen, Vndt dann zu des Fürstl. Freyleins Annen Augusten nu mer vermählten Gräffinn zu Nassaw Eagenelnbogen, Dillen berg ic. dotatio, denen Fürstenthumb Wollsenbüttel. vndt Calenbergischen theils oblieget, So hatt die getreue Landschafft dieses Fürstenthumbs Wollsenbüttel sich erboten innerhalb Jahr vndt Tag durch Gottes hülffe sothane ehe gelder in der quantitet, wie es daß alte herkommen im Fürstl. hause Braunschweig giebt, oder wie sie sonst mit Ihr F. Gn. Dieser wegen handeln möchten per collectas aufzubringen, oder (Ihr F. Gn. der Frl. Gräffin Wittwen von Nassaw schriftlichen begeren nach) annehmlich zu versichern. Schließlich soll daß Jenige, was auf diesem Landtage gehandelt vnd geschlossen, die abwesende sonderlich auch die Statt Braun-

Braunschweig, so dem herkommen nach billich gefordert aber theils un-
 gehorsamblich aufgeblieben, theils sich auch entschuldiget, nichts weniger als
 die anwesende und gehorsame Stende verobligiren vndt binden, Vndt ein
 Jeder die Gebühr und schuldigkeit nichts desto minder zu leisten vndt ab-
 zustatten gehalten sein.

Dieses alles was obstehet, ist zu des gnedigen Landes Fürsten vndt allen
 dreyen Stenden Wolfarth vndt dem gemeinem wesen zum besten angesehen
 vndt gemeinet, Daselbe auch von S. F. Gn. vndt Dero Gerewen Landts
 schafft obgemeldeter maßen steiff vndt fest darüber zuhalten, einhellig belie-
 bet, beschloßen vndt angenommen wie nicht weniger zu mehrer bestärkung,
 gegenwertiger Noceß vndt Abscheidt begriffen, vndt abgefasset werden,
 Welchen S. F. G. mit Dero Fürstl. handzeichen vndt Secret befestiget,
 vndt theils der Landtsende mit ihren eigenen handen vndt angebornen Wit-
 schafften untergeschriben vndt versiegelt. So geschehen vndt gegeben in S.
 F. G. Statt Braunschweig den Dritten Augusti Anno Ein Tausend Sechß
 hundert Acht vndt Dreyßigt 2c.

(L. S.)

Augustus H. i. Brl. vndt Eb.

(L. S.)

Petrus Zuckermann Abt
zu Riddagshausen.

(L. S.)

Haspellmacher Abt zu
Marienthal.

(L. S.)

Valentien Möller D.
Dec. S. B. Stift.

(L. S.)

Franz Julius von dem
Knesebeck.

(L. S.)

Heinrich Julius von
Kniestedt mPpr.

(L. S.)

Friederich Wilhelm
Gans.

(L. S.)

Daniel von Campen.

(L. S.)

Joh. Brüning.

(L. S.)

Bernhardte Schrader no-
mine Stifts S. Cyriaci cum
conditione possibilitatis.

Due wissen, Als der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vndt Herr, Herr Augustus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. ic. in ansehung der Höchst Beschwer vndt gefehrlichen Leustien des Heil. Reichs, vnd dieser Fürstenthumben Braunschweig und Lüneburg bekanter noth, vnd ie länger ie mehr antringender gefahr und Jammers für eine unumbgängliche noth, durfft ermeßen, einen gemeinen Land Tag aufzuschreiben, vnd Mit Sr. F. Gdl. getrew gehorsamen Landstenden in vertrauliche Communication vndt berathschlagung zu stellen, wie nicht allein dieses Fürstenthumbs bißhero nach gestalt, des verenderten Status publici et belli geführte Actiones gegen der Römisch Kayserl. Majestl. Unserm einigen Höchsten Oberhaupt vndt dem ganzen Römischen Reich gegen alle Vngleiche Deutungen salvirer, sondern auch auf was Mittell, weiß vnd Wege dieses hoch betrengete Fürstenthumb und demselben angehörige Landt, Leuth vnd Unterthanen bei diesen mißlichen künmerlichen Zeiten, noch nur in etwas vñrecht erhalten vnd von gänzlichen Untergang Conseruiret und erretet werden müchten, Zu welchem ende dann die Fürstliche Aufschreiben of den 27ten dieses noch lauffenden Monats May, zwar weil noch zur Zeit auf dem Lande kein flügliches Unterkommen, die Unsicherheit auch noch ziemlich groß gewesen allie zu Braunschweig, doch citra praejudicium des Herbringens, einzukommen gerichtet worden, Vnd solchemnach des Fürstenthumbs Braunschweig Bollffenhüttelschen Theilß, Lößlichen Landstände in ziemlicher Anzahl zu bestimmter Zeit vndt ort versamlich erschienen, in gegenwart J. F. Gndl. die proposition angehört und dieselbe in gehörige deliberation gezogen, Daß darauf nach hinc inde gewechselt resolution und gegen resolutionibus zwischen Hochgedacht J. F. Gndl. vnd Deroselben Getrew gehorsamen Landständen, von puncten zu puncten nach folgender maßen abgehandelt, verabschiedet vndt beschloßen worden.

1) Vndt zwar vorß Erste haben die Lößl. Landstände bey sich woll überlegt vnd erwogen in was beschwerlichen Zustand das ganze Heyl. Röm. Reich durch die nun mehr Zwanzigjährige Kriegs Vnrube vndt grausahmes blut stürzen gerathen und gesetzt worden, Vndt daß die vornehmste und Haupt Vrsache solches Grund verderblichen wesens meist und vornehmlich demnenhero rühre, weil des Heyl. Reichs sowoll bedacht
same

same herrliche Constitutiones und Satzungen eine Zeitlang hero allerdinges außer Augen gelassen, die Alte teutsche Freyheit in den Kriegen mißbraucht, die unschuldige arme leut allenthalben beschwert, beleidiget, ehrbare disciplin und ordnung der Soldatesca in vergeß vndt veracht gerachten, vnd dadurch die ansehnlichste herrlichste Provinzien vndt Länder des von allen ausländischen Nationen Jeder Zeit so hoch ästimirten Teudtschlandes allerdinges auf den letzten Grad ruiniret erschöpft vnd verderbet worden, Dannenhero wohl ermeldte löbliche Landtschaft die in diesem Fürstl. Hause Braunschweig bißhero gehabte eigene armatur und Verfassung als wodurch bißhero den eigenmächtigen Einquartirungen vnnöthigen beschwerlichen Durchzügen, rauben, plündern vnd andern dergleichen Plakereien und militairischen exorbitantien ziemlicher maßen gestewret worden, nicht allein gut, sondern auch die bey der Schwedischen unlangsten Ubergang über den Elbstromb bey diesem Fürstl. Hause Braunschweig Lünebl. ergriffene Consilia vndt geführte actiones, in deme mann aller hostilitäten gegen dieselbe sich enteuffert vndt der Lande exemption bey beiden Kriegenden theilen gesucht vndt negotiiret, so wol dem ganzen Römischen Reich, als auch insonderheit diesem Nieder Sächsischen Creyß, vndt zumahl den Fürstin Braunschweigischen Landen, vor erspriesslich, nützlich und heissamlich befunden, Danebenst einhellig dafür gehalten, auch dahin einmütig geschlossen, daß hochgedacht J. f. Endt. bey solchem tramite, wi doch daß mann sich mit der Schwedischen armee nit bemenge, sondern das vornembste absehen auf der Röm. Key. Mayt. vndt des Heyl. Römischl. Reichs respect jeder Zeit richte, billig verbleiben, vndt für fahren, Unterdeßen aber in guter würcklichen Verfassung gegen alle vndt iede besorgende, vndt diesem Landen sich nahende, oder albereit vorhandene gefahr, so viel dem Lande nur erträglich, behalten möge, Sintemahl die Löbl. Land stände mit denen von dem engern Aufschuß am 7ten January Jüngsthin bey diesem puncto vorgangenen Consultationibus abgelegt vndt ertheiltten Voto vndt gutachten allerdinges einig werden, vndt dabey nichts zu desideriren wüsten. Also auch

2) vors Ander, bey iüngst abgelaufenen Creistage zu Lüneburg die gesambten Fürsten vndt Stände dieses Nieder Sächsischen Bezircks auf eine Legation an die Röm. Keyserl. Majestl. sich resolviret vndt beschloßen. So haben die Löbl. Land Stände, vor hochnöthig angesehen, daß vors
nemlich

nemlich zu erlangung einer total Exemption und Neutralität, auch schriftlicher Deroselben Versicherung nit allein mit derselben Vortgefahren, sondern auch umb erhaltung ebenmäßigen intents an die Cron Schweden abgefertiget und geschicket werde, Sonderlich nachdem die Eöbl. Landt- Stände vermercken thaten, daß der Schwedische General Baner die tractaten noch weiter zu Conditioniren vorhabens seyn sollte, Wie sie dann auch versichert dafür haften wolten, Daß Sie die Röm. Keyserl. Mayt. dergleichen tractaten aller gnädigst deuten Vndt zumahl nit improbiren würden, In allergnädigsten Bedracht selbige nicht allein zu conservation dieses so hoch importirenden Creiß undt Lande, sondern vornemlich des ganzen Heil. Röm. Reichs conservation undt Volsahrt angesehen, Dergleichen auch anderen Reichs Ständen als Brehmen, Pfalz Neuburgt, Holzstein, Oldenburg ic. allergnädigst Concediret, vndt man Vber dies alles der Schwedischen macht dismahl zu resistiren, bey weitem nicht bastant gewesen, auch noch nicht wäre, Dabey die Eöbl. Landtschafft nicht allein die von dem Engern Ausschuß zu Beyueff und Vortstellung Dero so hoch nützlichen Legation consentiret vndt verwilligte fünf Monath Einfachen Röm. Zug, vndt daß dieselbe gegen die feinnige mit herbrachter execution eingefordert werden möge, Sondern auch, wann die intentionirte total exemption auch deslogirung der Vestung Wulffenbüttel, bey Der Keyserl. Mayt. wie zu hoffen, erhalten, die von dem gesambten Fürstl. Hauß Deroselben zu reichen beschlossene funfzig tausent Reichsthaler, Jedoch nach proportionirter gleicher Auftheilung unter den Zellischen, Wulffenbüttelschen, Calenbergischen, Grubenhagischen, Hildesheimischen, Reinsteinischen und Hoischen Landtschaften, Vndt daß die im verwichenem Sommer der Keyserl. Soldatesca bey Dero Abzug verwilligte Vier vndt Zwanzig tausend Reichsthaler darunter mit begriffen seyn, placitiret dabey gleichwoll die wollmeinende Erinnerung gethan, daß, wofern über Zuversicht die vorgemelte Legation ihren Vortgang nicht erreichen sollte, als dann die lausgebrachte gelder bey der Landt Renterey verwahret, vndt zu andern der Stände nothwendigkeit angewendet werden sollten.

3) Als auch vors Dritte bey oberwehnten Lüneburgischen Jüngsten Creyßschluß unter den Fürsten Vndt Ständen abrede genommen worden, Daß weilt die Creyß Cassa allerdings erschöpft, Zu den nothwendigen un ohnumbgänglichen Creyß- Ausgaben, Dieselbe in etwas wiederum ersetzt

vndt bereichung der Officirer geschehen, die ganze complete compagnien gereicht. 6) Die Lehnung auf lange Monath nach der Holländer manier gerichtet vndt 7) die assignationes anderst nicht, als auf die anwesende Köpfe nach befindunge vndt zuvor aus geantworteter Muster Rolle ertheilet. 8) J. f. gdl. auch das absolut comando ihrer zukommenden Anzahl Böcker (die einzig vndt allein von Deroselbigen dependiren, angenommen vndt abgeschaffet, vndt nach begebenden noth fallen zur Hülffe abgefolget werden sollen) lediglich gelassen, vndt also 9) gute Kriegeres disciplin erhalten, vndt die erorbitantien äußerster möglichkeit nach, so wol auch 10) alle newerliche Anlagen vndt exactiones abgestellt wurden. So wolten sich die Eöbl. Landt stände auch versehen, es würde Herr General Leutenant Klünig, wegen dessen Bestellung sie noch zur Zeit nichts zu erinnern, sich mit der vorigen Generaln als Völers vndt Winkels tractament gleichfalls vergnügen lassen, vndt derenthalben das Land mit neuen Blagen verschonet werden. Nachdem auch von der Fürstl. Caslenbergischen Landschaft die Licenten angeordnet, vndt auch gegen dieses Fürstenthumbs Unterthanen zu Dero eußersten Beschwerde fast vnnachts barlich exerciret werden wollen, so haben die Eöbl. Landt stände gebeten, es in die wege zu richten, Damit dergleichen Landt verderbliche imposten gänglich abgestellt werden mögen. Welche der Eöbl. Landt stände erklärvndt verwilligung auch treu meinende Monita J. f. gdl. ganz gnedig vndt woll respective angehöret, acceptiret vndt aufgenommen, vndt weil die armatur dem ganzen Fürstl. Hauß gemein und J. f. gdl. allein absolute darinne nicht zu disponiren, So haben Sie das letztere auf forderliche communication mit den andern Fürstl. interessenten gestellt, vndt dahin in gnaden sich erboten, Daß Sie alle vndt Jede nützliche errinerung der gebühr beobachten vndt dahin arbeiten wollen, wie Dero getreue Landschaft gut gemeinte und befundene intention möglich secundiret, vndt alles begehrter maßen so viel nur thünlich ufs schleunigste zu wercke gerichtet werde.

5) Nachdem auch zum Fünften vnter den Eöbl. Landt ständen de modo collectandi allerhandt Beschwerlichkeiten sich ein Zeitlang ereignet vndt von J. F. Gndl. wie die contributio künfftig auf seiderliche wege zu erheben, auch die Stände ihrer differentien halber gütlich zu vergleichen, vorschlag begehrt worden, So haben die Herren Prälaten vndt Städte als eine besondere hohe Beschwerde angeführet vndt aus vorigen Landtages Hand-

Handlungen wiederhohlet, daß der Adel vndt Ritterstandt gleich anderen, dieses Fürstenthumbs angehörigen Ständen de proprijs bißhero nichts contribuiret, deren quota sich auf ein hohes belaufen, vndt von ihnen nebst ihrer schuldigkeit bißhero übertragen worden seyn solle, laut des wegen eingekommenen memorials, da dieselbe doch derenthalben einige exemption, possession vel quasi, nicht vorzuschützen, sonder allein bey J. F. Gnld. dem Landes Fürsten, bey antretung Dero Fürstl. Gdl. Regierung eine ihnen präjudicirliche exemption ihrer vngelddt, sub et obreptitie auß gebracht, Dergleichen aber vor alters gar nicht gehabt hette, derowegen schließlichen gebeten, die vom Adel dahin zu halten, Daß sie sich bey dieser allgemeinen noth auch angreifen, und das commune periculum mit sustiniren helfen wolten, in alium eventum Sie alle ihnen competirende nothdurfft protestando vorbehielten; Dagegen aber die Ritterschafft ihre privilegia vndt Fürstl. reverlalen auch possessionem vel quasi angezogen item 2) daß Sie mit Knechten vndt pferden dienen, vndt sich stätig in kostbarer bereichschaft halten müssen, so wäre 3) dergleichen Beschwerden auf dem Adel in keinem Fürstenthumb hergebracht noch erhöret, Geben auch 4) Ihre Meyer vndt andere Angehörige Leute auf dem Lande gleich andern ihre contribution, Daß Sie also in effectu nicht verschonet, Vndt ließen schließlichen vndt zum 5) dergleichen annutung wieder die gemeine Nochten, derowegen Sie instendig gesucht, ihrer mit dergleichen niedrigen zumuthen zu verschonen vndt Sie bey deme was Sie bißhero geleistet vndt noch ferner zu leisten willig in gnaden zu lassen.

Ob nun woll dieser punct zu J. F. Gnld. des Landes Fürsten gnädiger decision gestellt worden, So haben Jedoch J. F. Gnld. die sache diesmal zu erörtern, nicht Vermocht, sondern dahin in gnaden sich erkläret, daß Sie dieser sachen halber, mit Dero getrewen Ritterschafft reden vndt die gültliche Bequemung zwar suchen lassen wolten. Wosern aber die güte in nicht verfangen wolte, Steltens J. F. Gnld. zu der differirenden Parten belieben, Daß Jeder theil seine vermeinte jura deduciren vndt ausführen, die deductiones sine inde communiciret, also in zweyen Schrifften concludiret, und alsdann in der sachen endtlich ein rechtlich endscheidt ertheilet werden solte, Wobey es beyde Theile vor dießmal gelassen vndt gutwillig acquisiret. Weil auch die Eddl. Landstände bey diesem punct unterthänig erinnert, daß die Landes Matricul res

vidiret vndt eine bessere gleichheit getroffen werden sollte, So haben J. J. Gndl. zumahl sich die Städte vndt vnter denselben sonderlichen Gandsheimb der übermaß höchlich beschwehret solches gnedig verwilligt vndt zu solchen revision ihres ohrts Herren D. Heinrichen Schmerven, Andraffen Reichen vndt Bartolden Kittern Dero respective Rath Cammermeister, vndt Closter vndt Ampts Secretarium mit vorbehalt noch ferner adjunction, Die Löbl. Landschaft aber ihren größern Aufschuß, neben dem Landt Rentmeister ernennet, vndt ist zu dieser Handlung Montags den 15 July allhie in Braunschweig einzukommen vndt die Handlung anzutreten verablaßet vndt bestimmt worden

6) Es haben sich auch zum Sechsten die Löbl. Landstände auf das eufferste beschweret, daß Sie biß dahero die Stadt Braunschweig Dero quota der Matricul nach, über die 70 Tausend Rthlr die Zeit über in der contribution angeloffen wehre übertragen hetten, welches wie es ihnen hinfürs unmöglich, also protestirten Sie dergleichen last ferner nicht zu tragen, mit der erinnerung Weil die Stadt ihre eigene Guarnison hette, daß dieselbe ins corpus geschlagen, vndt was alsdann daran ermangelt, Sie zu dessen nachschuß angehalten würden. Dergleichen erinnerung auch wegen Schöningen beschehen. Weil nun J. J. Gndl. ohne daß mit der Stadt Braunschweig in tractaten begriffen, darin dieser punct mit einlaufen thut, So haben J. J. Gndl. denselben aufs eufferst Jhro angelegen sein zu lassen, Vndt ob der Vorschlag zu practiciren, Versuch zu thun.

Wegen Schöningen aber dahin in gnaden sich erkläret, daß Sie es mit der Fürstl. fraw Wittiben in die wege zu richten im wercke begriffen, damit diese Landschaft davon keine beschwerden empfinden sollte. Wie denn auch die Löbl. Landschaft wegen herbeybringung der Braunschweigischen quoten mit der Calenbergischen Landschaft reden, Auch wann dieser punct im Fürstl. Hause zur vergleichung gestalt werden wird, Jemandt der Jhrigen auß allen dreyen Ständen der Fürstl. Abgeordneten zu abhandlung desselben adjungiren vndt noch vor abscheidung von hinnen hierz zu gewisse Personen deputiren wolten.

7) Dieweil auch zum Siebenden der Löbl. Landschaft zu gemüht geführer worden, wie hochnötig, daß man im Lande mit einer ziemlichen vndt erklecklichen Anzahl fruchte gefast vndt versehen sey, Vndt dieselbe nicht weniger solche vnmgängliche nothdurfft bey sich vernünftig ermessen vndt

undt befunden, So hat Sie die endliche Verwilligung gethan, Daß nach künftiger Erndt 1200 Malter Vfsgebracht zu Fournirung des Magazins eingeliefert, decontwegen Von dem Landt Rentmeister die Aufschreiben gemacht, Und damit die nothwendige undt etwa vorkommende Marchen an der Weeser undt Harz providiret undt versehen werden können, zwey hundert Malter zu Gron, undt zwey Hundert Malter Zu Sandersheim aufgeschüttet, Das übrige aber auf Braunschweig gebracht werden solle. Undt weil hiez ein Dächtigen qualificirten Proviandt Schreibers nöthig, so wollen die Eöbl. Landstände dazu Jacob Papen Sohn, Johan Papen bestellen, damit alles in desto besserer ordnung ohne confusion hergehe. Auch wollen Jr. F. Endl. die gutwillige beforderung thun damit die Proviand Rechnung abgehört, darzu auß der Landtschafft mitteln etliche gezogen, Und die restanten allenthalben eingebracht Auch der rest der Landtschafft zum Besten conserviret werde.

8) Ob auch woll vors Achte eine Unvorgängliche noth, daß bey Unterhaltung der Bölker in Fürstl. Hauß auf einen Vorrath an Munition, Craut, Loth, Salpeter, Lunten undt dergleichen geschehen undt angeschafft werde, Undt solches der Eöbl. Landtschafft proponiret worden. So hatt sich jedoch dieselbe auf das Herkommen, Undt daß dergleichen jederzeit von dem Landes Fürsten herbracht worden sein solle bezogen undt entschuldiget, Mit der erleuterung, daß J. F. Endl. die Heede zu den Lunten von den Winterhanen abfordern mögten, Wobey es J. F. Endl. vor dies mal gelassen.

9) Als auch zum Neundten den Eöbl. Landständen vor augen gestellt worden, Daß nach anlaß undt veränderung der Leufte, es sich zutragen, undt die allgemeine Rettungsnoth erfodern könnte, daß man die geworbene Bölker zu Feldt führen müste, welchen falls aber die Städte undt verwahrte plätze im Landt unbesezt nicht gelassen werden köndten, also nothwendig auf einen Ausschuß undt darzu gehörige nothdurft an gewehr undt qualificirten Officirern müste gedacht undt resolviret werden, Dero Behuef dann ein paar tausend gleiche Musqueten undt Tausendt Picken anzuschaffen in Vorschlag kommen, So haben die Eöbl. Landstände dargegen jetzige große Landt verderbniße und demselben noch obliegende Beschwerden, Und daß dergleichen anstatt ohne große costen nicht ins werck zu richten, ganz beweglich remonstrirer, und Sie mit diesen zumuhten dießmalß

zu verschonen, ganz unterthänig zum Höchsten gebeten, gleichwohl dabey die Unterthänige erklärn gethan, daß Sie bey fürfallender noth, vndt wann sich künftig die mittel etwas besser anlassen würden, Auch in diesem punct also sich bezeigen wollen, wie es des Landes nothdurft erfordern vndt alsdann ihr Vermögen sich erstrecken würde, Dabey J. f. gdl. auch vor dießmal in gnaden contentiren vndt sich Vergnügen lassen Unterdeßen aber, auf eine gewisse ordnung, damit man auf den nothfall gefast sein müge, zu gedenccken in gnaden sich resolviret.

10) Die Löbl. Landschaft hat sich auch zum Zehnten gebührendt ersinnern lassen, daß die Stärke vndt sicherheit einer Provinz oder Landtschaft auf eigener macht vndt Verfassung allein gar nicht beruhe, Sondern darzu der angrenzenden vndt anderer Fürsten, Stände vndt Potentaten gute Nachbarschaft vndt vertrauliche correspondenz vndt vernehmen in alle wege nothwendig sey, Derowegen die Löbl. Landstände dergleichen media J. F. Gndl. unterthänig recommandiret, die correspondentien, sonderlich mit dieses Nieder Sächsischen Creyses Ständen zu unterhalten, gutes Vertrawen zu pflanzen, auch auf gewisse conditiones, maas vndt Zeit, Salvo respectu Caesare, mit den Benachbahrten Bündniß zu schließen, gehorsamlich anheimb gestellet, Damit man uf zutragende nothfälle deßen sich zu getrösten wohin des Heyl. Römischen Reichs heilsame Verfassungen ein Jedes Reichsglied gegen seinen mißstand anweisen thun, Dabey gleichwohl pro cautela die erinnerung geschehen, daß im fall einiger vorgehender Confoederation zu verhüten, Daß kein confoederirter Theil in des andern Beste ohrt sein Votck logiren möge.

11) Nachdem auch Erstens den Löbl. Landständen an Handt gegeben worden, Daß man im Wercke begriffen, eine Legation zu gutlicher Handlung in der Hildesheimischen sache aus diesem Fürstl. Hauß zu schicken, dabey Sie Ihre interesse vndt sonderlich die bey der Landt Renterey besorgende inconvenientien in obacht nehmen vndt zugleich mit vigiliren wolten; So haben Sie deßwegen mit der Calenbergischen Landtschaft als baldt communication zu pflegen vndt Ihre Jura zu observiren in Unterthänigkeit sich erkläret.

12) Es haben hier negst zum Zwölften J. F. Gndl. den Löbl. Landständen mit mehrern vortragen lassen, wie inständigst vndt beweglich die Fürstl. Landt Erben, ihre an die Landtschaft habende starcke forderung, urgiren

urgiren theten, dannenhero dieselbe in gnaden erinnert, daß Sie es dahin richten wolten, Damit nicht allein die Landt Erben ins gemein mit thren foderungen gestillet, sondern auch inspecie die Durchleuchtige Hochgebohrene Fürstin vndt Fraw, Fraw Anna Augusta geborne Herzogin zu Braunschweig vndt Lüneburg vermählte Gräfin zu Nassau Dieß. ic. ihrer schuldigen Frewlein Steuerr vergnügset vndt Also allerhandt weiterung vndt vngelegenheit verhütet werden möchte, Ob nun wol die Ldbt. Landtstände neben anführung der vnmöglichkeit, so auß der kundbaren Landt verderbniß vndt Unvermögenheit herfließet, auch dieses eingewandt, Daß die aufgenommene, vndt also bey der Landtschafft versicherte gelder zu der Landtschafft nicht kommen oder verwandt worden, Dahero Sie auch zu deren wieder entrichtung sich keines weges schuldig erachten theten, welches J. F. Gnld. dießmalßz dahin gestelt seyn lassen, Wie dem allen aber, So haben Sie sich Jedoch in berürten puncto die Frewlein Steuerr betreffend, zu antretung glütlicher Conferenz vndt Handlung, auch zu erlegung derselben so viel des Landes Vermögen, Jekmals zu fassen wolte, Wl leidliche Ziel vndt Fristen, auch moderation der interesse erboten, Daben J. F. Gnld. vmb erhandlung der Fristen auch gedachter moderation der Landtschafft auf Ihr Unterthäniges Anhalten, so viel an Ihro, bey diesem beschwer vndt Kümmerlichen zeiten assistenz zu leisten vndt zu unterhandeln in gnaden verwilligung gethan.

13) Demnach auch zum Dreyzehndten, die von der Landtschafft vbergebene gravamina vmb allerhandt eingefallener verhinderiß willen, noch zur zeit nicht expediret, vndt erlediget werden können; So haben J. F. Gnld. zu fürderlichster derselben abheftung sich in gnaden erboten, Immaßen dann wegen Vergleichung der Ellen Maß vndt Gewicht, auch revidirung, der Fürstl. Constitutionen vndt Drafassungen in völligen Tractaten mit den andern dieses Fürstl. Hauses Fürstl. Linen begriffen, die Hoff gerichtß ordnung auch albereit Vollführet, vnd den Ldbt. Landtständen ihre erinnerungen dabey zu Thun zugestelt werden solte.

14) Ober daß hat bißhero die erfahrung bezeuget daß in fürfallenden eilenden noth fällen, worüber die Landtschafft gleichwol nothrwendig gehöret werden solte, eine Vnmöglichkeit dieselbe vndt das völlige corpus jedesmalß zusammen zu bringen, Derowegen J. F. Gnld. die Ldbt. Landtschafft gnädig begehret, daß Sie einen gewissen engern Ausschuß unter sich
machen

machen vndt denselben zu den eiffertigen Consultationibus plenipotentiiiren wolten, Es haben aber dieselbe Ihre endtschuldigung dahin eingewandt, Daß aus seinen gewissen Ursachen mit dergleichen Commission sich Niemand Ihres Mittels wolte oder könnte beladen lassen, Derowegen Sie hierin gnedig vor entschuldigt zu halten unterthänig gebethen, Mit deme gleichwol angehengten erbieten, Weil J. F. Gnld. des Großeren Aufschusses, Jedesmahl in zwey oder drey Tagen aufs Höchste mächtig seyn köndte, Daß Sie mit demselben in der gleichen nothfällen nach Dero gnedigen beliebigen Communication vndt Handlung pflegen möchten.

15) Nachdem auch die von Ritterstande, daß Ihre Unterthanen ihnen die schuldige Dienste weigern, vndt derentwegen bey der Fürstl. Canzley proceß suchen theten, Dieselbe auch etwa verhenget, Auch andere Stände deßen sich in Schuld sachen beklaget, daß mit executiv-proceßsen vndt Immissions Bescheiden, in Sie etwas hart bey Fürstl. Canzley zu weilen gedungen würde, So haben Jr. F. Gnadt. bey diesem passu hingegen die gnedige Erinnerung Thun lassen, Es versehen sich dieselbe zu dem Ritterstand Sie würden als Christliche Obrigkeiten gegen die Ihrige solche Moderation gebrauchen, Daß sich die Unterthanen mit fug nicht beklagen köndten, Den Unterthanen aber köndte via juris nicht präscindiret oder abgeschnitten werden, Doch wolten J. F. Gnld. die gnedige vorsehung Thun, Daß bey dergleichen Fällen die Streitigkeiten Summariter angehört, vndt die Güte darunter gepflogen, Die Sachen aber so viel Thunlich zu weitläufftigen Proceß nicht Veranlaßet werden sollten.

In schuld sachen aber würde ein Jeder der gebühr sich selbst erinnern, vndt zu mahl in sachen so Aliment gelder miserabiles personas betreffen, die bey etlichen bißhero vermerckte morosität vndt nichtige Ausflüchte abstellen, Sonsten aber würden sich Dero Råd der Fürstl. Canzley Ordnung, als darauf sie gelobt vndt geschworen, dabey aber auch zugleich geziemender Moderation, so viel bey allen theilen verantwortlich gebrauchen.

16) Als ferner zum Sechzehenden die Erbare Städte, wegen der vielfaltigen Einträge, so ihnen in Brauen, als ihren Vornembsten Nahrung beschiehet, beklaget, haben Jr. F. Gnld. dieselbe zu vberreichung jedes ohrts absonderlicher Memorialium angewiesen, vnd zu deren abhelffung gnedige Verrißtung gethan.

17) Wes

17) Wegen im Landt allenthalben erstiegerten Gesinde = Lohns, vndt dahero zu wachsender Beschwerung ist zum Siebenzehenden abgeredet vndt von J. F. Endl. gewilliget, Daß J. f. gdl. aufs fürderlichste des wegen eine durchgehende Ordnung im Lande publiciren vndt ausgehen lassen wollen.

18) Es ist zum Achtzehenden auch die Bürgerschaft zu Wulfsenbüttel Supplicando einkommen, wie ihnen die Zehrungs Kosten der Generalen so etwa auf Wulfsenbüttel kommen, Item die Baro Kosten an der Bestung allein biß dahero auf dem Hals gelegen, da doch die Unterhaltung dieser Bestung das ganze Landt concernirte vndt Sie als nit weniger J. F. Endl. gehorsame getreue Unterthanen billig nicht übler oder ärgerer condition, als andere seyn sollten.

Weil dann bey diesem puncten dem Ebl. Landt Ständen die billige Zeit der Sachen beweglich remonstrirte worden, So haben sich dieselbe endtlich dahin resolvirt, daß Sie so viel die Zehrung anlanget, das Jenige, so man den Commissario Ludewigen noch schuldig abtragen wolten. Wegen der Bestungs Baro Kosten aber verwilliget die Landtschafft daß eine Anlage des Monats etwa auf 40 Thaler, durch den Landt = Rentmeister umbesetzt vndt den Commissariis zu Wulfsenbüttel zu Ihrer Berechnung vndt den Commandanten damit zu befriedigen geliefert werde.

19) Mit denen auf den Vorigen Landt Tage angeordneten Schaz Nächten, verbleibt es auch im alten Stande, die dann wann Sie theils abientes sind, auf avilation der praesentium ihres Ampts verhoffentlich woll abwarten werden, vndt da Sie trüg darzu erfunden würden, darzu ermahnet werden sollen.

Vndt haben die von der Ritterschafft die Lade worinnen Sie Ihre documenta vndt privilegia haben, von denen, so vnter die Landtstände nicht gehörig, abfordern, vndt anders wohin setzen zu lassen, sich untertänig erboten, vnd anheißig gemacht vndt dem Verlaut nach nunmehr zu Berck gerichtet. Wie nun dieses alles abgehörter maßen beydes zu J. F. Endl. des Landes Fürsten, vndt der Landtschafft Wolsfahrt, auch des gemeinen Wesens besten gemeinet, abgeredet, beliebet, angenommen vndt beschlossen, darüber auch steif, best, vndt vnderbrüchlich gehalten werden solle, Also haben offit Hochbesagte J. F. Endl. diesen Decreß mit Dero

Jmeyerer Band v. L. 2.

R

Fürstl.

Fürstl. Secret bezeichnen lassen der Landt-Stände hierzu insonderheit Deputirte Aufschuß aber Ihre Pisschafften vorgedruckt vndt beyderseits eighändig unterschrieben. So geschehen in Er. F. Gnld. Stadt Braunschweig den 1ten Juny Anno 1639.

(L. S.)

Augustus H. B. u. Lb.

(L. S.)

Petrus Zuckerman Abt
zu Ribdagshausen.

(L. S.)

Joh. Haspelmacher Abt
zu Marienthal.

(L. S.)

Valentien Möller
D. D.

(L. S.)

Julius von Hoym.

(L. S.)

Henrich von Beltheim
F. C. C. m.

(L. S.)

Frank Otto von der
Streithorst.

(L. S.)

Heinricg Straube wegen Helmstedt.

(L. S.)

wegen Schöningen.

Nro. 97.

3u wissen, Als der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Augustus Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk 2c. umb dieser Fürstenthumber vnunbegnlicher noht, vnd des algemeinen Vaterlandes, hoch periculirender wolfsahrt willen vor gut angesehen, mit Dero getrewen Landt ständen vertrauliche Communication zu Pflegen, vnd zu dem ende den 14ten Monats Tag Octobris dieses iez lauffenden 1639 Jahrß aufgeschrieben die Stände auch in zimlicher anzahl erschienen, das sie darauf negst verrichteter gewohnlicher Land tagesß Predigt vnd in brünstiger anrufung Götlichen beystandes auch angehörter proposition, sich zusamen gethan, alles reiflich überleget, vnd dahin entlich sich resolviret, abgehandelt vnd verglichen.

Erstlich nachdem Sie vermercken theten, das an höhern orten von diesem Fürstlichen Hause Braunschweig vnd Lüneburgk 2c. allerhandt beschwerliche

schwerliche, ungleiche impressiones biß dahero gemacht werden wollen, Dabero das geschrei inß ganze Reich geschollen, wie eine vnd andere Armee diesem Landen sich zu nähern, selbige zu überziehen, Quartier vnd Contribution, ia alleß andere was dem höchst schädlich: vnd verderblichen Krieg in consequentiam anhengig, darinnen zu suchen intentioniret sein solte, wouon anders vnd gewisßers nichts, alsß ein entlicher ruin vnd gen. licher Untergang, dieser eine geraume Zeittlang hero ohne daß hoch betregten Lande zu gewarten. Alsß befinden Sie die Ebblichen Landt stände vor allen Dingen nöthig, das hierbey ein wachendes auge getragen, die Marschen sonderlich auch der Keyserlichen Völcker wol remarquiret, denselben in Zeiten ehe sie die Grenze der Fürstenthumb vnd Lande erreichen entgegen geschicket, Dero intent vnd Vorhaben vernommen, vnd dahin bearbeitet werde, damit sie diese Lande vnderführet lassen mögen, Zu dessen obtinir: vnd erlangung Sie entlich auch zufrieden, vnd Verwilligung gethan, das der gleichen Völkern allenfahß, so viel thuntlich, vnd die gelegenheit erleiden wil, ein stück geldeß vnd etwaß An Proviandt gereicht werden könte; Dabern aber auf solche Maß über alleß Verhoffen diese Lande nicht zu befreien sein solte erachten die Ebbliche Land stände gut, auch gegen Gott, der Keyserl. Majest. den Heyln. Römischen Reich vnd der Ganzen erbarn Welt, verantwortlich zu sein, das alle in Rechten der Natur erlaubte defensions mittel zur handt genommen, die im Fürstl. Hause zu beschüzung des Vaterlandeß mit schweren Kosten, biß dahero erhaltene Soldatesca employret vnd angewandt, des ersten streichs ia nicht erwartet, sondern faßß man sich zu schwach befinden solte bey andern des Heyligen Reichß vnd dieses Nieder Sächsischen Ereyßes, Fürsten vnd Ständen, oder wo es sonst in Casum extremæ necessitatis, dieses Fürstliche Hausß Braunschweig vor gut befinden wirdt, Assistenz vnd Hülfe gesuchet, vnd auf gewisse maß, Zeit vnd Condition erhandelt werde, Zu dem ende Sie dann auch den sachen gerahen vnd den Zustande dieser Lande vortrüglich zu sein ermeßen, das so balde ein Generall Randévous vndt Musterung des Fürstl. Hauses Völcker Angestellet, dessen vires examiniret; theils an die Grenzen geführt, Insonderheit aber auch dahin gesehen vnd Befordert werde, wie im mittels vnd vnter der handt an der Römisch: Keyserlichen Majest. Herrn Brüdern vnd der Keyserlichen Armee igmahligen Generallissimum Erk Herzog Leopold Willhelms Hoch Fürstl. Durchl. ehister Tagen auch geschicket, die exemption an selbiger

seiten gleichfalls negociiret und wo möglich die Trigen des Nieder Sächsischen Crayßes an den Schwedischen General Velt marschalln Banner Abgesandten, weil Sie in der nähe, zu dem ende Befehl und instruction nachgesandt werden möge.

Gleich Wie nun eingangß hochermelt Herzogß Augusti, Fürstl. gn. diese Dero Trewen Landtschafft wolmeinende gedanken und Vorschläge allerdings nützlich, Vernünftig und gut, auch Deroselbst eigenen intention und meinung gemäs und gleichförmig befunden, Also haben Sie dieselbe auch in allen gnaden auf und angenommen, mit Dero Freundl. geliebten herrn Bettern Herzog Friederichs und Herzog Georgens F. F. G. G. zu Communiciren, und wo nur die vbrige an den General Velt marschalle Banner mitschickende Crayß Stände, damit auch einig sein mögen, und pro ratione temporis et aliarum circumstantiarum darzu zu gelangen, die schickung an höchst erwehnten herrn Keyserln. Generallissimum gleicher gestalt zu befodern gnedig sich erbotten.

Als auch vors andere zu fortsetzung der also gut befundenen Defension die notturfft erfordert, daß eine gute artillerie und Velt Magazin mit allen nothwendigkeiten so wohl auch einen erklärtlichen Vorrath an Proviant angeschaffet werde, Der behuef den von Herzog Georgen des herrn Generals Fürstl. gl. ein Memorial Sub Nro. primo eingeschicket, aber von Sermi. Herzog Augusti Fürstl. Gn. ein Zuschuß und anlag eines halben Monat Römertzugs von Dero Landtschafft begehret worden; So haben die Köbln. Landt Stände zwar daß izige vnuermögen, so wol auch das herkommen und daß dergleichen Thnen nie angemuhet sondern alle wege von dem Landes Fürsten gestellet worden angeführet; als aber Thnen hingegen representiret worden, wie Sermi. Herzogen Augusti Fl. gl. diese Lande allerdings von solchen Vorrath entblöset, in erwehung Sie Dero Bestung Wollfenbüttel auch nicht mächtig, auß deren Zeughaus man einen Vorrath ad interim hette anschaffen mögen, und die Zeughäuser leer gefunden, ohne musqueten, Piken, Kraut und Loh, die geschloßene Defension sich nicht practiciren liesse, Thro Fürstl. Gn. Cammer gefelle bey Kriegs Transfahlen, dergleichen Vorrath zu Zeugen, zumahl nicht vermögen. So haben sie die anwesende mit der abwesenheit der mehrern Threr mit stände, welche albereit davon gezogen dies mahl sich entschuldiget, und also diesem punct biß zu ander weiter Zusamenkunft aufgesetzt, vnter dessen

terdessen neben J. J. Gnäd. sie nit vndienlich ermeßen, weil albereit vor
 lengsten von dem Lande eine zimliche Artillerie mit schweren Kosten bestel-
 let, vnd bißhero unterhalten worden, das darnach vnd wo solche geblieben,
 an gehörigen ohrtten ernstlichen frage geschehe, und rechenschafft gefodert
 werde, Zu bestellung der Prouiant aber, haben sie neben der iungst ver-
 willigten Zulage der 1200 Mlth. auch die Restanten, so sich sammenthafft
 vber Fünf tausent malter belaufen sollen, einzubringen verwilligung gethan.

Nachdem hiernest vnd zum Dritten der Eöblichen Landtschafft vor-
 augen gestellet, waß gestalt die Röm. Keyserl. Majestl. ohnlängst hierin
 wegen restitution des Stiffts Hildesheimb, abermahls vermittelß eines ern-
 sten monitorij anbefohlen, kurz hernach aber die Herzogen zu Braun-
 schweig vnd Lüneburg insgemein zu reassumption vnd fortsetzung gutlicher
 tractaten aller gnedigst erinnert, Derrowegen wolermelter Landtschafft gut-
 achten begehret worden, so haben sich Dieselbe bey diesem Punct so weit
 herauß gelassen, das Sie gerne sehen, das Beyder Röm. Keyserl. Majestl.
 vnparteiliche Commissarij von Fürsten vnd Ständen im Reich verwilliget,
 vnd von denselben ie ehe ie lieber die tractaten dieses Stiffts halben ange-
 treten würden, dabey Sie auch die vnterthenige erinnerung gethan, weil sie
 euserlich so viel in erfahrung bracht das die Chur Fürstl. Durchl. zu Eöln
 selbst zu tractiren nicht vngemeint sein solten, daß Sermi. Herzogen Augusti
 J. Gnäd. pro Intepositore gebrauchen zu lassen, nicht entbrechen wolten.

Welches Ihr Fürstl. Gnäd. mit Dero herrn Vettern vnd Inter-
 essenten vom Fürstln. Hauß zu Communiciren gnedig libernommen.

Es haben vorß Vierdie, auch die Eöbl. Landt Stände Ihr Fürstl.
 Gnäd. vntertheniger wolmeinung recommandiret, das die Stadt Braun-
 schweig zur Huldigung gebracht, vnd die tractaten mit Deroselben fortge-
 setzet werden muchten. Vnd weil wegen der vbertragung von den andern
 Fürstln. der Zell- vnd Calenbergischen Linien, allerhandt difficulteten vor-
 fielen, sich dahin ercläret, daß Sie bey der vorstehenden handlung im
 Fürstln. Haufe auß Ihrem mittel, herr Obrist Leutenandt Fridrich Wil-
 helm Hansen, Borriesen von Wrisberg Dero Landtschafft Syndicum ad-
 iungiren, vnd dem Fürstln. Abgesandten in hoc puncto assistiren wolten.

Zum Funften haben die von der Landtschafft erschen, waß gestalt die
 im Fürstlichen Haufe Bestellte Kriegeß Rächte neben dem Generall Auditor
 mit

mit Ihren Memorialien sub Nro. 2. und 3. einkommen gesucht und gebeten So haben neben Ihr. F. Gnld. Sie hoch bedawret, das denen so wol angesehenen verfassungen, im Fürstl. Hause, sonderlich in diesem passu nicht nachgelebet, bemelte officianten bey Ihren instructionen und anbefohlenen chargen bis hero nicht gehandelt worden, sondern in Dero despectierung die Militarische exorbitantien und excess und der Soldatesca vnzümblich Libertet und übermüht Derogestalt überhandt genommen, das nebenst des Landes ruin Gottes vnausbleibliche gerechte Straffe, wo dieselbe nit abgewendet, höchlich zu befahren.

Derentwegen man eine nothturfft zu sein erachtet, es in die wege zu richten, das der Krieges Raht reguliret, bey seiner Autoritet erlalten, und also alle insolentien bey so schweren des Landes obliegen abgestellt werden mügen. Welches Ihr F. Gnld. also zu effectuiren in gnaden sich erbietig gemacht.

Dieweil nicht weniger vors Sechste, Sermi. Herzogen Augusti F. Gnld. bey so vor augen stehender Landesgefahr die Ritter und Lehn Pferde, auch einen ausschuss im Lande aufgebotten, so haben die von der Ritterschafft berührte Dienst Pferde dem allerselts herkommen gemäß die gesambten Stände aber mit Ihr auch die Landtsfolge zu willigen in unterthänigkeit sich schuldig erkant. Und als bey wehrenden deliberationibus und Land tagsß handelingen die Prälaten und Städte, insonderheit aber die Stadt Ganderseimb, über Ihre große unermügenheit und allzu schwerer obliegende Contributions-last, sich beclaget, Dahero dan von der Ritterschafft das Sie bey dieser allgemeinen noht sich ferner angreifen und zu des Hauses Armatur etwas beyschießen wolten, nothwendig zugesprochen werden müssen.

So haben sich dieselbe dahin iedoch citra praeiudicium und das es zu keiner Consequenz gezogen, weniger auf einige übertragung gedeutet werden solte, entlich ercleret, das Sie Ihr F. Gnld. zu unterthennigen ehren tausent funfhundert Rthlr. semel pro semper herschießen wolten, welche Serl. Fürstl. Gnld. zu ein oder anderer nothwendigkeit Dero belieben nach anlegen und gebrauchen mochten, Welches Ihr. F. Gnld. auch in gnaden acceptiret.

Nachdem aber die herrn Prälaten und Städte der vngleichen anlage halber, und über die Matricul, das Deroselben nicht nachgelebet würde
sich

sich dargegen hoch beschweret, vnd gegen der Ritterschafft alle notturfst vorbehalten, hat man solches zwar ad protocollum genommen, aber den punctum biß zu ander Zusammenkunft dem im vorigen Land Tages schlusse veranlasseten, und Bervilligten modo inquirendi nach, ia zu erster gelegenheit, die weil E. F. Gndl. Dero armen vnterthanen halber Höchlich dabey interessiret, ausgesetzt, vnd damit also diesen Landt tag beschloßen. Deßen zu Vyrkunndt, ist gegenwärtiger Receß vnd abscheidt darüber begriffen, vnd abgefasset worden, welchen Seine F. Gndl. mit Dero Fürstl. handt Zeichen vnd Secret befestiget, vnd Theilß der Landt Stände mit Zhren eigen handen vnd Pittschafften vnterschrieben vnd versiegelt So geschehen vnd gegeben in Seiner F. Gndl. Stadt Braunschweig den 22ten Octobris Anno Ein Tausend sechs Hundert Neun und Dreyßig.

(L. S.)

Augustus H. J. Br. u. L.

(L. S.)

Petrus Zuckermann Abt
zu Niddashausen.

(L. S.)

Valentien Möller D.
Dec. E. Blasij.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
Ganf.

(L. S.)

Borries von Wrisberg.

(L. S.)

Christoff von der Streitz
horst.

(L. S.)

Jacob von Obergk.

(L. S.)

Heinrich Straube wegen Helmstedt.

(L. S.)

Johannes Caseli; Secret. zu
Gandershl.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg 2c. wol wahr genommen, wie höchst gefährlich sich die Läuſſte im Heiligen Römischen Reich abermahl angelassen, an statt des hoch edlen von so unzähligen Missionen geängstigter Seelen mit herzlichem seuffzen bis daher erwünschten friedens, die Kriegs flamme sich noch immer mehr vnd mehr ausgebreitet, vnd die aller nächste gränzen dieses Fürstenthums ergrieffen, gleichwol aber S. F. Gnld. bey solcher verwandnis hände vnd füße, so gar nicht sincken, sondern Krafft tragenden Hohen Landes fürstn. Amtes von Dero Land, leuten vnd getrewen Vnterthanen die gefahr abzuwenden, ihre eufferster möglichkeit nach angelegen seyn lassen wollen. Deshalber dan eine nothdurfft befunden, mit Dero getrewen Landschafft, Wollffenbüttelschen theils, bey diesem Zustande in berathschlagung zu ziehen was ferner zu rettung des höchst periclitirenden Vaterlandes zur hand zu nehmen, zu thun oder zu lassen seyn möchte, Zu welchem ende dan auff den ersten May, dieses noch lauffenden 1640 iahrs, einen offenen Land tag anhero ausgescrieben, darauff die getrewen Land stende gehorsamlich in ziemlicher anzahl erschienen, Als haben Dieselbe nach verrichteter inbrünstiger anruffung Gottes des Allmächtigen umb gnädige assistenz vnd nach angehörter Proposition, sich zusammen gethan, alles reiflich vnd wol überleget, vnd dahin endlich sich resolvoiret vnd verglichen.

Erstlich, demnach die Evidenz selbst redet, das, das Heyl. Röm. Reich durch Continuation der blutigen vnd zweiffelhafter Waffen in vorigen troststand hinwieder gar nicht gesetzet, weniger verbeßert, Sondern vielmehr durch dieselbe ferner verzehret, die Stende vnd deren vermögen ruiniret, nachgehends aber die noch übrige rudera den auswertigen Potentaten (denen bis dahero von vielen hundert iahren das Heyl. Reich ein Wunder vnd schrecken gewesen) zu theil werden möchten, Dahero auch J. F. Gnld. jedesmahl bey allen im Heil. Reich gehaltenen Conventen vnd sonst mit allerhand kostbaren schickungen, schreiben vnd remonstriren sich eufferst dahin bemühet, das die langwierige innerliche motus vnd Kriege, durch göttliche wege hinweg der transquilliret, vnd nach anweisung dero so hoch bethewrten Reichs Constitutionen in seinen vorigen stand vnd Harmonie hinwieder gesetzet,
das

das schädliche misstrawen mit der wurzel extirpiret, vnd also der Edle friede hinwieder restabiliret werden.

Gestalt dan eben zu dem ende, das ganze Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg ihre gevollmächtigte Diener naher dem Chur Fürstin. Convent zu Nürnberg unlangst geschicket, welche daselbst annoch, zu erhaltung des vorberfuren Scopi inn sorgsamer fleißiger Bemühung begriffen.

So werden Jhro Fürstl. Gnld. sich von solcher meynung vnnnd un- ausseztlichen Cooperation zum Fried durch keine widerwertigkeit oder respect, wie gros der auch seyn muchte, bringen oder dimoviren lassen, Sondern dabey bestendig verharren.

Weil gleichwol unterdessen, bey wäherender bemühung zum frieden, diese Fürstenthume vnnnd Lande, denn grausamen Kriegs insolentien keines- weges untergeben werden können, sondern dawieder auff's möglichste, zu uersichern, zuserst auch dahin äußerst zu trachten, damit die an der Weeser vnnnd Elbe gelegene Fürstenthume vnnnd Länder durch die occasion des Krieges nicht vom Heyl. Reich gerisenn, in frembden dominat gerahen, vnnnd die darinn noch übrige vires wieder das Heyl. Reich vnnnd dessen glieder selbst verwendet werden müchten. So haben S. F. Gnld. vnnnd Dero getreue Landschafft den auff den Creys tag zu Lüneburg mit einmütigem raht beliebten schlus vestiglich zu inhäriren, vnnnd die darinn für rahtsam befundene mittell, als in Gbt: natur: vnnndt Weltlichen rechten, Reichs- abscheiden, dem herkommen vnnnd freyheit der Stende im Heyl. Reich ge- gründete, aus händen gar nicht zulassen, noch mahls für nödtig befunden, Auch dasienige, was ferner darauff bey jüngsten im Octobri alhie gehaltenem Land Tage geschlossen, nachmahls einmütighlich beliebt, das nemlich gegen dieienige, welche bey sothanen Consilijs des Creyses diese Fürstenthum vnnnd Lande nicht lassen, sondern dawieder mit unrechter gewalt zu turbiren, ihnen anmassen würden, die inn der natur selbst gegründete defensions mittell zur hand zu nehmen, die Böcker des Fürstlichen Hauses darzu gebrauchet, des ersten streichs ia nicht erwartet, sondern im fall man sich zu schwach befinden sollte, bey andern des Heyl. Reichs vnnnd dieses Niedersächsischen Creyses Fürsten, Stenden oder wo es sonst in calum extremæ necessitatis das Fürstle. Haus Braunschweig vor gut befinden wird, Assistenz vnd hilff zu suchen, vnnnd auff gewisse maffe zu erhandeln. Weil aber für augen, das die eine Zeitlang in dem Königreich Böhheim

Zweyter Band v. L. A. G gegen

gegen einander gestandene armeen, den ganzen Kriegeschwoll mit sich von dannen an die nächste gränzen dieses Fürstenthums gezogen, Vnd also der praesupponirte *Calus Summae et extremae necessitatis* nunmehr leyder dergestalt für augen, das durch verabsäumung eines gar geringen moments, die ganze *mores belli* mitten in dieses Fürstenthum gezogen, vnd dasselbe das Blutige theatrum werden müste; worauff die erbärmliche, mit so vieler millionen, durch feyer, schwerd, vnd hunger hingerichteter Seelen erbärmlichen untergang geführte tragoedi ferner zu continuiren vnd dieienige unmensch: vnd abscheuliche abominaciones deren Exemplum inn den nächsten Provinzien des Reichs, so der Krieg ergriffenn, sonderlich inn Mecklenburg, Pommern vnd deren gränzen für augen, zu erleiden, vnd auszustehen, So haben nebenst J. F. Gnld. Dero getrewen Stende, sothane bewandnus dergestalt befunden das die vires des Fürstln. Hauses, zu abwending solcher gefahr auff allen nothfall ganz nicht sufficient, sondern vor berürte, vor gut befundene assistenz numehr gesucht vnd befördert werden müste,

Vnd ob zwar man allereufferst dahin unablefig zu sehen, vnd zu vigiliren, Damit man auffser den Blutigen extremis bleiben, mit keiner Parthey sich zu vermischen, vnd also desto sicherer allenthalben verbleiben möchte, wohin dan J. Fürstle. Gnaden ihr absehen ferner embsig vnd gnädig richten werden.

Dasern demnach die ob berürte armeen sich weiters moviren vnd darunter es inn die terminos gerathen solte, das diese Fürstenthum vnd Lande anderer gestalt durchaus nicht, als durch zureichende wirkliche assistenz, zu erretten; Dero Behueff aber vnd was alsdan zu thuen Die Hochwürdig Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederich postulirter Coadiutor des Stifftes Razeburg, Erwähleter Thumbprobst des Erz Stifftes Bremen vnd Herr Georg gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig vnd Lüneburg. 2c. nebenst vor hoch gedacht J. F. Gnld. sich unlangst in eigenen Fürstln. personen zu Peina mit einanden beredet, Immaßen dauon bey verschiedenen iezo gehaltenen Communicationen, Bericht geschehen,

So wissen die getrewen Landt stende kein anders mittel zu ersinnen, dan das aus zweyen bösen, das geringste erwählet, des ersten streichs vnd der ankunfft ins Fürstenthum nicht erwartet, sondern auffserhalb desselben die

die assistens an den gränzen zur hand genommen werde, es were dan, das der eufferste nothfall vnnnd ratio defensionis ein anders ersforderte, semper tamen respectu et Autoritate S. Caesar. m^{aj} et Imperii Salvis, Immaßen sie dan dem Modum, wie solche füglich ins werck zu richten, J. J. Gndl. als des gnädigen Landesfürsten, Landesväterlichen sorgfalt vnnnd vigilanz heimgelassen, Vnnnd das unterthänige vertrauen zu Derofelben tragen, Dieselben, das werck dahin richten werden, das es den Heyl. Römischen Reich vnnnd dem Vaterlande zum besten gereichen möge, dabe nebst aber, vnnnd damit alles aufn nothfall destomehr beschleunigt werden möge, Herrn Petro Witten zu Niddagshausen, Hr. Decano des Stiffts St. Blasij, D. Valentino Möllern, Franz Jacob von Kram Obrist Leutenant Friederich Wilhelm Gans, D. Daniel von Campen, vnnnd Hilmar von Oberg (welche jedesmaln bey ihrer anwesenheit mit futter vnnnd inahl aus der Cassa versehen werden sollen) Vollmacht erteilet, das dieselbe auff erfodern bey der sache vernommen, vnnnd Berathen helffen sollen, wie dasienige zu effectuiren, Was Berürter am February des verlauffenen 1639 iahrs Crayßschlus, Dan auch ob bemeldten sub dato des 24 Octobris alhie auffgerichteten, Wie auch iezigen Land tages abscheide, vnnnd denen dabey gefallen resolutionen gemess, Wobin auch J. J. J. J. Gndl. Gndl. Gndl. ob hoch ermeldt zu Peina bey den supponirten unterschiedlichen casibus vnnnd fällen geführte Landesväterliche gedanken Zielen.

Als aber vord anders sothane defensio ohne nothwendige unendbärlliche adminicula nicht ins werck zu stellen, sondern die gebüerliche mittell bey Zeiten an hand geschaffet werden müssen J. J. Gndl. dan albereit zu gewinnung der Zeit, vnnnd damit auff den euffersten nothfall nichts versäumen möchte zu aufforingung einer anzahl Artillerei pferde, wie dieselbe nach angelegter proportion diesem Fürstenthum gefallen, ausschreiben vnnnd an ordnung ergehen lassen, So lassen es die Land stende dabey nicht allein bewenden, sondern wollen daran seyn, damit ein ieder die ihme angelegete quote also bald vnnnd ungesäumt, zumahl der vff dem ersten huius bestimmter terminus albereit verslossen, entweder an gelde erlegt, oder aber an statt dessen gute dächtige pferde J. J. Gndl. Amtman zu Wollffenbüttell Casparo Wulffen einlieffern, vnnnd vor jedes 36 thlr. zurückbehalte. Wie dan wegen des Magazins an Korn fürters mit fleis dazu gethan werden

den solle damit alle von Annis 1637. 1638. 1639. hinterbliebene restanten der gebühr vund ohne verzug nach richtiger, bey dem Stifft St. Blasij alhier Befindliche maffe ohne einigen auffschlag vund erhöhung herbey gebracht werden möge. Vnd weill bericht einkommen, das bey ezlichen vorgegangenen Marchen der eine vund ander orth etwas an Proviand vorschossen, so ihnen noch zur Zeit nicht wieder restituirt, Als sol deswegen fürderlichst rechnung vund Liquidation zugeleget, vund was vorschossen aus dem Magazin hinwieder abgefolget werden.

Wann auch die Compagnien aufm Lande nothwendig mit Servicen vund Fourage nach aus weisung Dero im Fürstn. Hause Publicirten Ordinance versehen, deswegen eine richtige austheilung gemacht auch sonst allenthalben gute disciplin vund Ordre gehalten werden muß, dan es bis dahero einzig vund aus Dero vrsachen ermangelt, das die von J. F. Gnbl. ausgelassene anordnungen vund befehlen vff dem Lande aus mangel gnugsamer vund qualificirter personen nicht zu wercke gerichtet werden können zumahl solches ohne persönliche gegenwärtige aufficht vund anordnung nicht geschehen kan, So haben S. F. Gnabl. Dero getreue Land stende unterthänig vund wolmeynend vorgeschlagen, Das es zwar bey denen in gewisse quartier vund districtibus, zu einnehmung der Contribution vund anderen mehrer aufficht verordneten Commissarien nothwendig vund unuerendertlich zu lassen, Darüber auch noch zwey andere Commissarios (denen einer die Ambter Ottenstein, Forst, Fürstenberg, Wicken sen, Grenne, Sandersheim, Stauffenburg vund Seesen, Der ander aber die Ampter Harzburg, Lichtenberg, Wollffenbüttel, vund was deren mehr ienseit der Ocker gelegen, vermüge ihrer Instruction zu beobachten, auf vorgedachte inn die Quartier verordnete Commissarios, Vnd alles was inn den quartieren vorgehet, gute acht geben, Vnd Denselben auff ersuchen, die hand bieten) gehalten,

Dennoch aber vund weil auch auff die maffe die beschehene vund intentirte actiones nicht allerdings erfolgen wollen, Das dahero noch ein Ober Land Commissarius welcher vff das ganze Hauptwerck, vund vff die vorberürte particular-Commissarios insgesampt ein wachendes auge haben, mit großen nuzen bestellet werden könne, Auch zu übernehmung solcher mühe Schwan von Gram zu vermögen, sie getrawen, Welcher dennoch seine reflection jederzeit am nächsten auff Hilmar von Oberg stets inn

inn allen sachen, darinn sich etwas difficulteten eräugen wollen, nehmen, Welcher auch denselben mit aller hülff vnnnd Assistentz an die hand gehen wird. So haben J. F. Gndl. solchen Vorschlag nicht für undientlich befunden, seynd auch erbietig, wenn der von Kram Bey J. F. Gndl. sich unterthänig anmelden wird, Denselben zu sothaner verrichtung gebuerlich zu autorisiren. Weil auch vors dritte unlängbar das auff den fall, Wan des Fürstln. Hauses Wbcker vnnnd Regimenten die defension angetreten, vnnnd dadurch das Land vnnnd feste plätze entblöset, vnnnd inn gefahr gesetzt, nothwendig auff eine fernere versterckung gedacht, Vnnnd dieselbe schleunig zu wercke gerichtet werden müße, Dahin auch zwar bis dahero der beschenehen auffbot: vnnnd anordnung zur Landfolge, Ingleichen die sonst von J. F. Gndl. vorgehabte aufforderung zum Ritter dienste angesehen gewesen, Dennoch aber befunden, das dem Lande nicht wenig ungelegenheit darüber zugezogen, die Vnterthanen an ihrer nahrung verhindert, die Contribution ins stecken gebracht, der löblichen Ritterschafft, auch erstattung des Ritter dienstes nicht wenig inconvenientia befunden, So ist einmuthig beliebet worden, das ein Regiment zu fuß von zwolff Compagnien, iede zu 150 Köpfen stark, Vnnnd dan Vier Compagnien zu Ros, iede zu hundert Dienst pferden schleunig gerichtet, die Werbe gelder auch folgender gestalt vff gebracht werden sollen, weill gedachte zwolff Compagnien zu fuß zu werben, auf ieden Mann vier thlr. gerechnet, sieben tausend zwey hundert Thaler; Die Vier Compagnien zu Ros aber auff iedes pferd zwolff Thaler gerechnet, Vier tausend acht hundert Thaler erfordern wolten, Wouon der hiesige 3 Stiffts Hildesheim Thlr. an gelde vff zu bringen gehalten, zu dessen wirklichen erfolg bey Zeiten an gehörigen orthten vigilirt vnnnd negotiirt werden muß. Wegen der löblichen Ritterschafft aber es dahin gefallen, das Dieselbe eins vor alles Tausent funff hundert thaler vnnnd zwar die Ritterschafft des Erb Fürstenthums thlr. die hiesige Stifte aber thlr. (Welche an obbemelter Hildesheimischen Quote hinwieder abget) zu diesen Werbe gelder herzuschießen, vnnnd zwischen hie vnnnd innstehenden Trinitatis nach dem modo des Römer Zugs, vnnnd das Dieselbe dagegen der abforderung des Ros dienstes vor dieß mahl Befreyet seyn sollen, gewilliget.

So sollen die noch obrige thlr. derogestalt unter die gesampfte Vnterthanen des Erb Fürstenthums, nach proportion der iezigen Monat.
 C 3 Con.

Contribution vertheylet werden, das allen demienigen, so sonst zur Land folge verobligiret, einem jeden seine gewisse quota davon assigniret vñnd demselben frey gestellet werde, Ob er sothane summe also bald an gelde einlieffern, Oder aber so viel dñchtige Mannschafft als die proportio seiner Quoten erträgt, Bier thlr. auff einen Mann gerechnet einschaffen wolle. Vñnd sollen daruff entweder das geld noch vor dem dem — gelieffert, Oder aber die Mannschafft an dere statt wirklich dargestellt, vñnd befehlt erwartet werden, bey welcher Compagnie sich dieselbe unter zu stellen. Vñnd wollen die getrewen Land stende, bis zu gnädiger ratification vñnd beliebung J. F. Endl. vorberührten Schwan von Gram nebenst Hilmar von Oberg vñnd denn Land Renth meister dahin instruirenn, das der quartier vñnd Muster plätze halben, mit zuthun J. F. Endl. Diennren also bald anordnung gemacht werde.

Den unterhalt belangend, Weil sich verhoffentlich gar bald ergeben wird, Ob man der defension benöthiget oder nicht, an dessen erfolg auch beruhen wird, Ob man diese new geworbene länger zu behalten, Oder aber hin wieder zu dimittiren, Auff den ersten fall auch, die mittell zum unterhalt von ihnen selbst ohne einige beschwerung der armen Unterthanen, an die hand gerahen werde.

Unterdeßem gleichwol, vñnd bis man defen eine gewisheit, die zusammen gebrachte leute, mit lebens mitteln versehen werden müssen, Als sol mit zuthun iez benannten deputirten auff ein remedium gedacht werden, wie etwan mit so geringer beschwerung als cuserst möglich den geworbenen vñnd zusammen geführten Leuten ein stück zu essen von den Unterthanen, eine kurze Zeit gereichet, auch so viel als sich erleiden wil, von dem gesamleten Proviand Korn darzu verwendet werden müssen.

Weil auch sonstens vors Vierte noch andere mehr puncte theils von vorigen Land Tagen übrig, so zu gebürllicher perfection noch nicht gebracht, dennoch aber nicht wenig daran gelegen, das dieselbe keines weges ins stecken gerahen müssen, wohin die erörterung Dero bey der Fürstln. Land Rentherey vñnd erhebung der intraden im Lande vorgefallener difficultäten die Consultation, Wie der Fürstl. Julius Universität noch ferner off zuhelffen, Auch sonst andere mehr instabilirung guter Policei hin ein laufende puncte, als verhütung allerhand monopolien, Wucherlichen Contracten, unbillichen gesinde: vñnd arbeitlohns, gleichförmigkeit, in mase
vñnd

vnnnd gewichte 2c. gehörig. Vnnnd aber man zu Deren erörterung auch für dießmahl wegen enge der Zeit, über alles verhoffen, nicht gelangen können, Die lobliche Landschafft aber vorschlagen laßen, Das auff Dero beuorstehenden Trinitatis Beschloßenen Zusammenkunfft der Schaz Räte dieses orthß dauon weiters Consultirt werden köndte.

So habens J. F. Gl. auch dabey bewenden laßen, des gnädigen erbietens, das sie an müglicher beforder: vnnnd erörterung alles obangezeigten, an ihro nichts erwinden laßen wollen,

Vors Fünffte Haben sich die getrewe Land stende erbothen, das Sie fürderlichst sich entschliessen, vnnnd J. F. Gndl. unterthänig eröffnen wollen, Welcher gestalt dieses Fürstenthums hohes unuerschmerzliches interesse an dem Stifft Hildesheim bey dem veranlafeten tractaten zu Nührenberg in gute sorgsame acht füglich genommen werden könne Dessen J. F. Gndl. gnädig erwarten, Vnnnd sich darauff ferner zu erklären wissen werden. Dessen allen zu wahrer Uhrkund Ist dieser Land Tages abscheid so wol von J. F. Gndl. als den anwesenden Stenden mit eigenen handen vnnnd Pischafftenn unterschrieben vnnnd betrucket. So geschehen Braunßschweig den 9ten May Anno 1640.

(L. S.)

Augustus H. z. Br. u. L.

(L. S.)

Petrus Abt zu Ridsdagshausen.

(L. S.)

Johann Abt zu Marienthal.

(L. S.)

Valentien Möller D. Deca. S. Blasij.

(L. S.)

Simonn Meyburg nom. Capituli S. Cyriaci.

(L. S.)

Andreas Reiche Probst zu S. Lorenz.

(L. S.)

Leopold Ernst von Höpstorff landt Compter.

(L. S.)

Jdell carl von Brisberg.

(L. S.)

Georg Friederich von Honrodt.

(L. S.)

Christian von Bülow.

(L. S.)

(L. S.) Hilmar von Oberg.	(L. S.) Clarves von Wendisen.	(L. S.) Hennig Ernst wegen Helmstedt.
(L. S.) Johannes Caselig wegen Sandersheim.	(L. S.) Abell Cramer wegen Seesen.	(L. S.) Adamius Bibingius we- gen Schöningen.
(L. S.) Jansf Luddeman wegen Schöppen- stedt.	(L. S.) Johannes Lütken wegen Königs- lutter.	

Nro. 99.

Zu wissen, Als der Durchleuchtig Hochgeborner Fürst vnd herr, herr Augustus herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg 2c. mit vnd beneben Dero freundlichen geliebten herrn Vettern Cell vnd Calenbergischer linien nun geraume Jahr hero sich nichts höhers, als das Heyl. Röm. Reich vnd Dero von Gott an vertrauten Lande vnd leute hinwiderumb in Fried vnd ruhe stand zu bringen, angelegen sein lassen, zu dem ende auch die zu Nürnberg vnd Regensburg ohnlängst hin angestellte Chur Fürstl. Collegial vnd Reichstag, durch Dero Abgeschickte Pottschafften, mit Dero mercklichen Kosten vnd vngelegenheit Besuchen, der Römischen Keyserl. Majestl. vnd dem Chur-Fürstin. Collegio, auch andern Fürsten vnd Ständen des Reichs Dero friedfertige intentiones zu erkennen geben, vnd dabey sorgfältig erinnern lassen, es wolte Ihro Keyserl. Majestl. es in die wege zu richten aller gnädigst belieben, daß im Heyln. Römischen Reich ein algemeine vnd conditionirte amnistia fürderlichst publiciret, mit denen durch den Prager Frieden Schluß gravirten oder gänzlich aufgeschloßenen Reichs Gliedern einigkeit geworffen, hiedurch zu der innerlichen Beruhigung ein gewisser grund gelegt, mit den außwertigen Erohnen aber zu abführung ihrer waffen von des Reichs boden, zulängliche tractaten vnd Handlunge ie eher ie lieber an Hand genommen vnd also mit allerseits interessenten Belieben ein algemeiner bestendiger Christlicher, Billicher, siche-
rer

rer Friede, dessen sich alle des Heyl. Reichs glieder vnd unterthanen, von höchsten biß zum Niedrigsten, in guter Ruhe vnd sicherheit zu erfreuen hetten, gestiftet werden mögte, vor hoch gedacht Jhro F. Gnld. aber diese ihre heilsame intention vber allen angewandten vleiß, mühe, Costen vnd sorgfalt, nicht erheben mögen, sondern des Fürstln. Hauses Braunschwl., Gesandte von dem Reichs-Tag zu Regensburg ab- vnd zu particular tractaten mit der Römisch Keyserl. Majestl. vnd Dero höchst ansehnlichen Keyserlichen Plenipotentiaro des herrn Erz herzogon zu Osterreich hoch Fürstl. Durchl. verwiesen worden, maßen dan erfolgt, daß in Betracht allerhand vorgefallener Hoch beweglicher vmbstände erst berührte tractaten zu Goslar mit allerhöchst erwehnter Keyserln. Majestl. vortreflichen subdelegireten Commissarijs, in nahmen des allerhöchsten, angetreten, vnd hernach alhier zu Braunschweig vollends zu ende gebracht vnd geschlossen worden.

Daß solchemnach mehr hochermeldete Jhr F. Gnld. Herzog Augustus zu Braunschweig vnd Lüneburg, bey so gestalten Sachen vnd auff den Schluß bestehenden tractaten bewogen worden, einen Land Tag auff den 28ten Martij anhero nacher Braunschwl. auß zu schreiben, vnd gleich wie Jhro F. Gnld. bey dieser vielenjährigen Reichs vnd Crayß vnruhe ieder Zeit Dero getrewen Landschaft vernünftiges gutachten erfordert vnd gern vernommen, Also auch, was bey erst angeregten tractaten zu erinnern vnd ferner zu des Landes wolffart vorzunehmen sein möchte, Deroselben Trewes einrathen dismahls in gnaden zu vernehmen.

Alß sich nun die Ldbliche Landschaft zu ehren vnd geziemenden unterthenigen respect gegen Jhrem gnädigen Landes Fürsten in ziemlicher anzahl zusammen gethan, vnd zuvordrist den allerhöchsten Gott umb verleihung nützlicher Rathschläge in öffentlicher versamlung inbrünstig angeruffen, So ist Deroselbigen nachfolgenden vngefährlichen Inhalts proponiret worden.

Es erinnerten sich dieses Fürstenthumbs trewe Landstände aus dem vorigen verlauff vnd mit denselben gepflogenen Handlung vnd Communicationibus ganz wohl, worauff das Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg das Fundament seiner bißhero im Reich geführten Consiliorum angestellter defensions verfassung, auch mühesamher vnd kostbarer Legationen gestellet gehabt, dabey anderst nichts alß einig vnd allein die erlangung eines allgemeinen sichern, beständigen Christ- vnd Billichen Friedens im Reich, vnd

Zweyter Band v. L. H.

2

daß

daß der Römisch Keyserl. Majest. als des höchsten Oberhaupt in der Christenheit gebührende Hohe Keyserliche authoritet vnd Regierung hies durch umb so viel ehe stabiliret, vnd der Keyserliche Thron befestiget werden mögte, intendiret vnd gesucht. Nachdem aber mit der Römischen Keyserl. Majest. die meiste des Heil. Reichs Chur Fürsten, Fürsten vndt Stände, bey jüngst abgelauffenen Reichs Tag zu Regensburg Sich eines gemeinen Concluti verglichen, der status publicus sich auch der Zeit mercklich geendert, vnd also vor hochgedachtes herzog Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürst. Gndt. neben Dero Herrn Vettern Cell- vnd Calenbergischer Linien mit gutem wissen vnd willen dero Trewen Landschafft zu Goslar die also von der Keyserlichen Majest. vnd dem Chur Fürst. Collegio veranlasete Tractaten in nahmen des Allerhöchsten angetreten, Allermassen die Herrn Land stände bald zu anfang dabey Ihre Deputirte gehabt, von dem nochmaligen verlauff aber ausführlich vnd vmbständliche relation geschehen; So wolten Ihro Fürst. Gndt. von Dero Trewen Landschafft vernehmen, Ob vnd was dieselbe bey solchem, mit der Römisch Keyserl. Majest. nunmehr getroffenen vergleich zu erinnern haben möchten? vor Eins. Dan vors Ander, Weils Ihro Fürst. Gndt. in bemelten Tractaten zu etlichen gegen praestandis Benanditlich die vestung Wollffenbüttel, wan dieselbe Ihro Fürst. Gndt. restituiret werden sollte, mit gnugsamer Besatzung Proviand vnd munition, vor allen feindlichen anfall, der Keyserl. Majest. vnd dem Reiche zum besten, zu versehen, So wohl auch dieses Fürstenthumb, vor Feindlichen invasionibus, so viel möglich, zu Conserviren sich verpflichtet, vnd anheissig gemacht, wie solchem versprechen vnd praestandis ihr implementum gegeben, die notwendige defension vnd deroelben angehörige costen, auch was zu perfectirung der Goslarischen Tractaten sonst nöthig, vom lande aufgebracht, vnd deswegen eine ordentliche billich meßige anlage nach der alten vngeenderten Matricul ohnverleugert gemacht werden möge, mit angehengtem gnädigen erbiten. Hierauff nun haben die Löbliche Land stände in ihrer den 3 ten Martij hernach übergebenen schriftlichen erklärung vnd darauff folgenden Conferentien verschiedene puncta vor vnd angebracht, welche der gebühr beobachtet, vnd alles nachfolgender gestalt entlichen abgehandelt vnd verglichen worden.

Erstlichen haben Ihro F. Gndt. die erinnerung Dero getrewen Landschafft wegen des orths, vnd daß der Land Tag anhero nacher Braunschweig

schweig ausgeschrieben worden, in graden wohl aufgenommen, und sich dahin erkläret, daß diß mahlige orthß berahmung den Land Ständen ohne präjudiß oder Nachtheil sein solte, die vhsachen, warumb solches geschehen, nemlich die vnßicherheit auff dem lande, daß nirgend füglich zu kommen, wie auch daß aus dergleichen und andern erheblichen vhsachen viel Land Tage etwa zu 300000 fl. Aufgeld, Ganderßheimb und alhier zu Braunschweig gehalten worden, wer notori und Befandt; Derowegen J. F. Gnld. auch diß mahlß die Ausschreibung anderer gestalt nicht einzurichten können, dabey die löbliche Land Stände nicht weniger acquiescirt.

Als dan vors Under, an seiten der Landschaft nachricht begehret worden, ob auch die Statt Braunschweig zu diesem Land Tage von J. F. Gnld. als Landesh. Fürsten beschrieben worden, ist Deroselben der bericht erstattet worden, daß bemelte Statt dem herkommen gemäs gleich andern Land Ständen citiret, eingeladen vnd Beschrieben worden; die hette sich aber durch Dero Secretarium Oldenbruch den 22ten Martij bey dem Canzler entschuldiget, vnd ihres nicht erscheinen halber versachen eingewandt, daß mit J. F. Gnld. Sie noch zur Zeit nicht verglichen, dahero noch keine huldigung geleistet, vnd Derowegen zu erscheinen Ihro nit gebühren wolte, wo bey es vor diß mahl zwar sein verbleibens gehabt, Nichts do weniger aber sehet die Statt Braunschweig, dieses ihres einwendens ungeachtet bey jetzt vnd vorigen Land Tags Conclufis in eben der Obligation, als Dero andere mit Stände.

Drittens ist von der Landschafft Begehrt worden, Es wollen J. F. Gnbl. der Landes Fürst gleich Dero löblichen in Gott ruhenden vorsehren nicht allein der proposition, so in Nahmen Ihro J. Gnbl. auff Land tagen allemahl geschieht, Sondern auch der Stände erclärungen hinführo Verschönlich Bey wohnen.

Deswegen sie Sich auff den verlauff voriger Zeiten Beworffen, Weil J. F. Gndl. aber in den vorigen Land tags handlungen, so viel diesen Pafz betrifft, keine uniformitatem sondern daß solches ie vnd alle wege in des Landes Fürsten seinen willen gestanden ex actis ersehen, So haben Jhro F. Gndl. auch hierinnen sich nicht vinculiren lassen können, sondern gegen Dero trewen Landschafft das gnädige erbieten gethan, daß Sie ins künfftig wan es Dero andere obliegen = vnd gelegenheit erleiden wolte, zu dergleichen actibus Persöhnlich sich abzumüßigen, ihero nicht zu wider sein ließen.

ließen, Sie wolten aber darzu nicht eben verbunden seyn, sondern gleich Dero löblichen Vorfordern freye hand haben.

Wolten aber die löblichen Land Stände vermeinen, daß Sie bey Ihro Fürstlichen Gnaden selbst anbringens zu thun benöthigt weren, Solte Ihnen der freye Zutritt zu Deroselben nicht allein bey öffentlichen Land Tügen sondern auch außer denselben iederzeit offen stehen, vnd vergünst sein, Sie auch nach gelegenheit mit guter gewiewiger resolution versehen werden.

4) Nachdem auch, zum Vierdten, wegen der Goslarischen vnd Hildesheimischen tractaten, worauff Dieselbe vnd deren execution eigentlich bestünde, auch anderer umstände halber nachfrage geschehen: So ist der löblichen Landschaft darvon durch die Fürstl. deputirte zu diesen handlungen ausführliche relation geschehen, vnd hatt sich vnterdesen zugetragen daß die Tractaten mit den Keyserlichen herrn Subdelegirten inzwischen zur vollkommenheit gebracht, vnd also die movirte dubia den Land Ständen gründlich benommen worden.

5) Darauff Sie dan Vors Fünfte mit denen Zwischen der Keyserl. Majestl. vnd dem Fürstln. Hauße Braunschweig Lüneburg also verglichen vnd abgehandelten puncten allerdings auch einig vnd friedlich, dabey nichts zu erinnern gewußt sondern dem Allerhöchsten vor solche gnädige friedliche vermittelung hohen Danck gesagt mit Begierlicher anwünschung Deroselben fernern gedeßlichen effects.

6) Betreffend, Zum Sechsten, daß aus obberürten tractaten herfließende, vnd F. F. Endl. obliegende praestandum, nemlich die proviantirung der vestung wolffenbüttel, anstellung der Landes defension, anschaffung der proviant, munition vnd anderer darzu gehörigen Costen, haben Zwar die herrn Land Stände vorgewandt, daß Sie zu einem mehrern als dem auff dem Reichs tage von allen Ständen verwilligten 120 fachen Römer Zug nach jezigen des landes betrüb vnd erbärmlichen Zustande, Sich nicht verstehen, darzu aber auch vnd eine richtige auftheilung, ehe vnd bevor die im lande befindliche obstacula removiret, vnd ober des Landes vermögen, sich nicht obligiren könten, Dero behueß Sie dan mit mehrern angeführet,

7) Die

1) Die vber meßige beschwerung, so das land hette, von der Wolfenbüttelschen Guarnison.

2) Von dem Rochischen Regiment, dessen Licentirung Sie inständig gesucht.

3) Von den vber meßigen Officirern Bey der Fürstln. Leib Compagnie zu Pferde, vnd dem Regiment zu Fuß.

4) Von den vbersüssigen exactionibus, Superindicten, vnd alzu hohen vnterhalt der Soldatesque.

5) Von dem Rotten Regiment vnd dessen vnbillichen präntension.

6) Item daß der Landschaft die geld vnd proviant Cassa gänzlich entzogen, Welcher obstaculorum remedirung Sie vntertheniges vleißes inständig gebeten.

Es haben aber Ihre Fürstl. Gnld. der Landes Fürst dahin gegen die hohe gefahr, so diesem ganzen Fürstenthumb vnd einem Jedem desselben inwohnern in particulari wan das versprechen, so bey den Goslarischen tractaten geschehen, nicht adimpliret werden solte, vor augen stünde, den Ständen beweglich zu gemüth führen lassen, vnd wehre über das Denselben bekandt, was großen mangel vnd abgang Ihre Fürstl. Gnld. an Dero Cammer Intraden nun geraume Zeit leiden theren, Ob Ihre Fürstl. Gnld. auch wohl umb ein Anleihen Sich bemühet vnd dero Amptheuffer eins zu verpfänden, willig vnd bereit gewesen hetten Sie doch solches nicht können zu wercke richten, Dero wegen Ihre Fürstl. Gnld. die Stände noch mahls ernstlich ersucht, bey diesem werck umb ihrer selbst eigenen wolfarth willen hände und füße nicht sinken Zulassen, sondern Zu einem erklecklichen sich zu resolviren, mit angehengtem gnädigen er bieten, daß Ihre Fürstl. Gnld. auch den Gravaminibus fürdersambst abhelffen wolten: Gestalt dan inmittelst, Zum Siebenden, mit dem Commendanten in Wolfenbüttel nach laut darüber aufgerichteten, absonderlichen Receß auff ein gewissen vnterhalt, bis zu extradition der vestung, gehandelt vnd mit Zutvun der Landschaft wochentlich 600 Rthlr. zur Contribution denselben Zureichen versprochen worden.

Nicht weniger seind auch die vbrige puncta, nach lang würig mißheselig gepflogener handlung, endlich nachvolgender gestalt verglichen, von
 3 der

der Böbl. Landschafft respective verwilliget, vnd von des Landes Fürsten Fürstlichen Gnaden gnädig acceptirt vnd angenommen worden.

Nemblich Zum achten weil die Land Stände auff gegen wärtigen Land Tag den, Zwischen der Röml. Keyserl. Majestl. vnd den Fürstl. Hauße Braunschweig, abgehandelten vergleich, oben vermeldeter maßen in allen seinen Clausulen, Billig acceptiret vnd genehm gehalten, Jhnen auch von seiten J. F. Gndl. ein vberschlag des daseibsten verabschiedeten defension wercks, wie das project diesem Landtags Abschied zu ende angehenget mit mehrem außweiset zu gestellet worden.

So verwilligen Dieselbe zu adimplirung, berürter tractaten behueff der versprochenen defension auch abstattung des 120 fachen Römer-Zugs in einer Summa alles vor alles monatlich Viertausend Fünffhundert Rthlr., der gestalt, daß solche Summe die nechste Neun nach ein ander folgende Monath bis auff den Februarium des 1643 Jahrs inclusive von den Lande vnd dieses Fürstenthumbs Ständen vnd Unterthanen (doch daß vermöge voriger Fürstl. Verpflegungs Ordinantz, auch Letzeren Reichs Abschieds die vermögende die vnvermögende Stände zu vbertragen vnd einen vor den andern Beschweren Zu lassen nicht solle schuldig sein) aufgebracht vnd zu abzahlung der ieizigen Wollffenbüttelschen Guarnison ad interim, vnd nach deren erledigung auch fürterß auff Jhro Frstl. Gndl. Böcker zu Ross vnnnd Fuß angewandt, dargegen aber das land mit allen andern vnziemlichen exactionibus, anforderungen vnnnd Superindicten wider das herkommen vnd Fürstl. reversalen nicht Beschwert; die verpflegende Böcker auch vnterdeßen, bis die vbergab der Festung Wollffenbüttell ervolgt, im lande nach gelegenheit dergestalt vertheilet vnd vmbgelegt werden sollen, damit der last einem oder dem andern orth nicht zu schwer vnd vntertäglich falle.

Wan aber diese Neun Monatliche Anlage abgeführt, vnd zu ende geloffen sein wird, als dan stellet die Böbliche Landschafft zu Jhro Fürstl. Gndl. gnädigem belieben, daß Sie die Stände wider Convociren, vnd nach befinden vnd beschaffenheit der Zeit vnd Status publici mit Denselben, wegen ferner anlag vnd was des Landes wolffarth der Zeit erfordern wirdet, weiter Berathschlagen mögen.

Die

Die weil nun auch unterdeß die Lbbliche Land Stände zur aufnahm einer behuefigen Summen geldes biß auff Vierzig Tausend Reichsthaler, auff gewisse maß verwilligung gethan, vnd deßwegen gewisse reuersalen J. F. Gndl. vnd hergegen Ihro Fürstl. Gnaden Denselben ausgestellt, So versichern mehr hoch gedacht Ihro Fürstl. Gndl. die lobliche Landschafft, daß, wan inner halb Monats frist zu dem anleihen nicht gelanget werden köndte, als dan Dieselbe der Landschafft ihre verwilligungs Brieff wider ausstellen wollen, dahin die Landschafft sich auch ihres Orths zu einem gleich meßigen erbietig gemacht. solte aber etwas an geld anleihs weiß auff gebracht werden können, So wollen J. F. Gndl. das quantum vnd dabey angehengte Conditiones der Landschafft in Zeiten zu wissen machen vnd als dan mit Deroselben ferner nottürlich handlung zu legen.

Damit Nun zum Neunten, die anlag vnd eintheilung dieses also verwilligten quanti in eine durchgehende proportionirte gleichheit, deren sich mit fuegen niemand zu beschweren, gebracht werden möge, So wollen Ihre J. Gndl. etliche der Ihrigen deputiren, welche Sich mit der Landschafft zusammen thun vnd den anschlag machen sollen. Da aber dabey Zweifel oder Irrungen vorfallen solten. So behalten J. F. Gndl. die revision sothaner anlag vnd alles in billige gleichheit, ohne ansehung einiges Standes zu reduciren in alle wege bevor.

10) Nicht weniger wollen Vors Zehende, herzogin Augusti J. Gndl. die einnahme vnd auff Kunstt berürter gelder bey der Landschafft unverrückt lassen, wie imgleichen auch die außzahlung der Soldatesca, iedoch allein vff jenige Officirer vnd Soldaten, so effective vorhanden, vnd daß dieselbe vor der bancß geschehe, dem Land Rent meister vnd deme, Welchen J. F. Gndl. denselben zu ordnen werden, Zustehen, dabey der Landschafft ohn verwehrt seyn solle, ein wachendes auge zu tragen, daß diese gelder zu keinem andern ende als zu dieser einzigen Ausgabe vnd auszahlung (Wovon Monatlich J. F. Gndl. richtige designationes der Einnahm vnd Ausgabe eingehaimschet werden sollen) angewandt werden mögen. Gestalt dan zu dem ende der Landschafft deputirten auff ihr begehren alle Monat eine richtige vntadelhafte liste der verhandenen Köpffe allen vnterscheiß zu verhüten, eingereicht, die Völcker auch in gegenwärt der Landschafft

schafft deputirten, die S. F. Gndl. darzu Beruffen wollen, gezelet vnd gemustert werden sollen.

Gleich wie nun zum Eilften hiedurch allen Confusionibus vnd erroribantien im lande mercklich gestewert, vnd der Eöblichen Landschafft angezogenen meisten gravaminibus abgeholfen, Also wollen J. F. Gndl. auch fürters den vbrigen beschwerden, welche die Land Stände noch vnterlediget achten mögen nach möglichkeit zum fürdersambsten ihre erledigung geben, Vnd als die Eöbliche Landschafft vmb abdanckung des Kochischen Regiments insonderheit angehalten.

So haben J. F. Gndl. nicht allein darin gewilliget, sondern zu defsen effectuirung auch albereit gehörige denunciatoriales an die Kayserln. herrn Subdelegirte vnd Dero herrn Bettern abgehen lassen, mit dem gnädigen erbiten vnd Zusag, daß so bald Sie nur darzu nach erlangter Keyserl. ratification, welche den 11ten huius, Gott sey Danck ervolget ist vnd nunmehr vnterwegs seind wird, gelangen können, kein moment zur abdanckung versäumt werden solle.

12) Es hatt auch Zum Zwölften die Eöbliche Landschafft zu abschaffung des Roten Regiments Ein Tausend fünff hundert Reichsthaler zum fürderlichsten aufzubringen, verwilligung gethan, solche auch albereit ins land zur auffnahm außgeschrieben. Weils aber die abdanckung Berürtes Regiments in der freyen ledigen disposition Ihro Fürstl. Gndl. nicht Besthet, So hatt wohl ermelte Landschafft die handel: vnd abdanckung der Officirer vnd Soldatesca deselben Ihro Fürstl. Gndl. Lands väterlicher vorsorg in vnterthenigkeit anheimb vnd dahin gestellet, daß auff den euffersten fall, drey biß in vier Compagnien von dem Regiment agnoseirt, mit denselben mit Zuziehung der von Ihro Fürstl. Gndl. aus der Landschafft deputirten, außß genawste gehandelt, vnd nach Befindlichen Dingem, ihnen nottürfftige Satisfaction gegeben werden möge.

13) So sollen Zum dreyzehenden, zu perfectirung der Goslarischen tractaten, die von der Landschafft versprochene Zwentausend rthlr. mit den fürderlichstn vom lande außß gebracht, vnd zu Ihro Fürstl. Gndl. handen gelieffert werden.

14) Es soll auch Zum vierzehenden, das Jenige, so aus der geld vnd proviant Cassa von Ihro Fürstl. Gndl. Beaupten hievor erhoben sein

sein mag, zur Rechnung gebracht, und erster künftiger gelegenheit mit mehr wohl ermatter Landschafft verglichen werden.

15) Zum Fünffzehenden wollen Ihre Fürstl. Gnld. sich auch, so viel an Ihro, bemühen, daß gleich wie der Wollffenbüttelsche 3 vom Stifte Hildesheim hiebevor zur Contribution und Collectis in dieses Fürstenthumb gezogen worden, also solches auch fütters vor dießmahl und ins künfftig geschehe.

16) Als dan auch, zum Sechzehenden, offi hochgedacht Ihre Fürstl. Gnld. die Landschafft vmb beytrag und anschaffung Dero, zur besatzung der Festung Wollffenbüttel nothwendig erforderter Proviant und Munition in gnaden angelangt, und aber dieselbe hingegen, Dero kund bahres ohnvermögen, und daß solches anmuthen wider das herkommen wehre allegiret, So habens Ihre Fürstl. Gnld. doch ohnbeschadet der Fürstl. reversalen und des Herkommens diß mahls zwar dabey bewenden lassen müssen, Sie stehen aber gleich wohl in der gnädigen Zuversicht, es werden Dero trewe Land Stände hiernächst auff ferner gnädig erinnern also sich erweisen, wie es des Landes und ihrer selbst eigene vnmöglichliche wolfarth erfordert.

17) Wie nun hiebeneben, vors Siebenzehende, die Land Stände expreslich Bedinget, daß alles obige, sonderlich die Beschehene einwilligung, denselben, an Ihren herbrachten privilegijis Freyheiten und Fürstlichen Reversalen, auch vbrachten herkommen, weder iezo noch ins künfftig, zu keinem präudis oder nachtheiliger Consequenz gereichen, oder gedeutet werden solle, Also haben nicht weniger Ihre Fürstl. Gnld. als Landes Fürst Ihro austrücklich vorbehalten, daß Sie hiedurch eben so wenig von Ihrer in diesem Fürstenthumb und Landen, herbrachter, und von Dero löblichen Vorfahren an der Regierung auff Sie devolvirter präeminenz, hoheit, potestet und observanz im geringsten nicht abgewichen oder davon icht was begeben haben wolten.

18) Ob auch wohl schließlichen und zum Achzehenden die Land Stände, zu ihrer vernahr: und entschuldigung einwenden wollen daß aus Dero Mittel ziemlich viele von hinnen abgereiset, und sich Bey schließung dieses, abwesend, Befunden theten, Weils jedoch der Land tag ordentlich außgeschrieben, die Stände auch in ziemlicher Anzahl erschienen, Son-

Zweyter Band v. L. A.

11

sten

sten auch das herkommen im Römischen Reich, bey Reichß: Crayß: vnd Land Tügen, vnd daß die abwesende nicht weniger als die anwesende durch dergleichen Conclusa Obligirt vnd verbunden werden, bekandt, daß abreis- sen dem Landes Fürsten zu mahl nicht präudiciren oder die absentes ent- heben sollen oder können, Als hatt neben mehr hochernand des Landes Fürsten, Fürste. Gnadt. vollziehung die löbliche Landschafft aus allen Dreyen Ständen diesen Receß vnd Abschied zu deßen steth vnd verthalt- tung mit ihren vorgedruckten Pittschafften vnd eigenhändigen Subscriptio- nibus Bekräftiget, So geschehen in Seiner Fürstl. Gnadt. Statt Braun- schweig

den 28ten May Anno 1642.

(L. S.)

Augustus H. z. Brf. u. L. mpp.

(L. S.)

Petrus Abt zu Rids-
dagshausen.

(L. S.)

Valentien Möller D.
Decanus C. Blasij.

(L. S.)

Wegen des Stifts C.
Cyriacij Simon Mey-
burg.

(L. S.)

Christoff Friederich von
Escheberg.

(L. S.)

Heinrich Julig von
Kniestedt.

(L. S.)

Friederich Wilhelm
Gangß.

(L. S.)

Heinrich von Beltheim.

(L. S.)

Christoff von der
Greithorst.

(L. S.)

Heinric Ernst wegen
Helmstedt.

(L. S.)

Abell Cramer wegen Seesen.

Wan

Wan 900 Man ohne die Officirer in 4 Compenn. getheilet werden, Thuet bey ieder Compagnie 225 Man Vnd will eine Compagnie mit den Officirern vermöge der Verpflegungs Ordinanß Monatlich zu unterhalten kosten

Personen		thr	ggr	
Officirer	1 Capitain - - - -	36	--	--
	1 Lieutenant - - - -	15	--	--
	1 Fendrich - - - -	15	--	--
	3 Sergeanten à 6 thr.	18	--	--
	1 Führer - - - -	5	--	--
	1 Furier - - - -	5	--	--
	1 Capitain des armes - - -	5	--	--
	1 Muster Schreiber - - -	5	--	--
	3 Spiel leute à 2 thr. 18 ggl.	8	6	--
	6 Corporaln à 3 thr. 12 ggl.	21	--	--
225.	6 Landß Vafaten à 2 thr. 18 ggl.	16	12	--
	18 Gefreite - - à 2 thr. 8 ggl.	42	--	--
	201 Gemeine - - à 2 thr.	402	--	--
Summa monatlich an gelde		593	18	--

An Commiß

Vff die Officirer von Serganten biß vff die Corporaln inclusive jeden täglich 3 lb brod, thut vff 16 Persohnen täglich 48 lb.

Vff die vbrige gemeine, Jedem täglich 1½ lb thuet vff 225 Persohnen täglich 337½ lb.

Thuet täglich vff Officirer vnd gemeine 385½ lb.

Facit in einem Monath zu 30 Tagen 11565 lb.

Dero behueß muß verbacken werden 257 hbtn Roggen ieden hbt:n zu 16 ggl.

	171	8	--
Summa Monathl. an gelde vnd Commiß	765	2	--
Thut vff 4 Compagnien an gelde vnd Commiß	3060	8	--
Hierzu vff den Staab	121	--	--
Summa	3181	8	--

Vermöge Fürstl. publicirten Verpflegungs ordinanz, ist, auff eine Compagnie zu Ross von 85 Köpfen verordnet Monathlich		thr.	ggl.
1. Rittmeister	- - - - -	62	12
1. Lieutenant	- - - - -	20	--
1 Cornet	- - - - -	15	--
1 Quartiermeister	- - - - -	7	12
2. Corporaln à 5 thr.	- - - - -	10	--
1. Muster Schreiber	- - - - -	3	--
1. Trompeter à 3 thr.	- - - - -	3	--
60. Einspänniger zu 8 thr. mit dem habern	- - - - -	480	--
Vff 20 Officirer Pferde jedes 8 thlr. den habern mit eingeschloß.	- - - - -	160	--
Summa		761	--

Vff eine Compagnie zu Ross von 60 Köpfen die Officirer mit eingeschloßen.			
Vermöge obiger designation thut der Officirer Vortheil geld Monathlich		121	--
40 Einspänniger für sich und den haber Jeden Mon. 8 thlr.	- - - - -	320	--
20 vff Officirer Pferde jedes 8 thlr.	- - - - -	160	--
Summa		601	--
Summa vff die beyden Compagnien zu Ross		1362	--

Vermöge vorhergesetzter Specification wolten auff 900 Man in 4 Compagnien, iedoch die Officirer absonderlich gerechnet, an Monatlischen Unterhalt nach der Fürstl. Verpflegungs Ordinanz nötig sein, mit dem Stabe		3181	8
Vff die Beyde Compagnien zu Ross vormöge sonderbahrer designation		1362	--
Summa		4543	8

Weil die Artollorie Persohnen nicht Specificirt, auch von denen Unterhalt in der Verpflegungs Ordinanz keine nachrichtung zu finden, hatt darauff kein vberschlag gemacht werden können.

Nro. 100.

Nro. 100.

Zu wissen sey hiemit, Als nach wirklich erfolgter vollenzieh- und ausantwortung des zwischen der Römisch-Kaiserl. Maytt. Unsern allergnädigsten Herrn, und dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg zu Goslar abgehandelten, und alhie zu Braunschweig am 2^{ten} Aprillis des verflittenen 1642 Jahres placitirten Recessus die allerseits versprochene extraditio der Festung Wulffenbüttel, auch der Städte Einbeck, Hildesheimb, und was dem allerseits anhängig, egllicher eingefallenen ver hinderung halber rückstendig geblieben, enzwisehen aber es sich gefüget, das die zwischen den Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg und dem Stifffe Hildesheimb, über Einhundert und eglliche zwanzig Jahr angestandene, dem ganken Heil. Reich und diesem Nieder Sächsischen Craise zu höchsten unstaten hinaus geschlagen, mit vergießung vielen unschuldigen bluts, auch innerlicher verwüstung beiderseits Lande und Leüte continuirte streitigkeiten zu gütlicher Handlung gediegen, auch durch Gottes gnädige augenscheinliche assistenz und sonderbare dexterität der Kaiserlin. Herrn interponenten die darunter häufig vorkommende überschwehre hinderungen endlich gar aus dem wege geraumet, solche sache vermüge dero lub dato 27 Aprillis, auch 14 Septembris dieses 1643 Jahrs auff gerichteter allerseits vollzogener, von allerhöchst gedl. Kaiserlin. Maytt. confirmirter und darauf sine inde wirklich extraditirter Reccessu zu grunde aus verglichen und beygeleget, und darauf folgens am 14 Septembris jüngsthin dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, S. F. Gnld. uhralt Väterliche Residenz und Festung Wulffenbüttel, nach ganker Sechzehen Jähriger vorenthaltung, wirklich extraditir und eingeraumet worden, Sr. F. Gnld. auch dabey woll wahr genommen, das bey iesigen höchst gefährlichen Läuften, und continuirlichen blutigen Jammerstande des Heiligen Reichs, so woll auff conservasion Sr. F. Gnld. hoher Landes Fürstlichen Estat und Dero hochbetrengter Unterthanen Schutz, Als insonderheit der Festung Wulffenbüttel sichere zureichende verwahrung auffß eiferrigste zu gedencen.

Dero Behueff dann S. F. Gnld. Dero gesambte getreuen Landschaft Wulffenbüttelschen Fürstenthumbs von Prälaten, Ritterschafft und Städten, auf einen offenen Landt Tag anhero in S. F. Gnld. Stadt

Braunschweig (zumahl selbiges der läuffte Zeit und' ortes umbstende halber, an gewöhnlichen Ohrte vordiesmahl nicht geschehen können, und daher einigen präjudiz nicht causiren soll) auf den 1ten hujus zusahmen beschieden, auch nach herzlicher anruffung des Allerhöchsten angehörter proposition und darauf angestellter reiffer deliberation und communication nachfolgender gestalt einmüthiglich verabscheidet.

1) Erstlich. lassen es S. F. Endl. nebenst Dero getrewen Landschaft bey obberührter Sub dato den 7^{ten} Aprillis Anno 1642 zwischen der Kayserl. Maytt. und dem Fürstl. Hause Braunschweig aufgerichteten vollenzogenem und allerseits extradirten Necessen nochmahls lediglich bewenden, und werden denselben dieser seits fest, steiff und unverbrüchlich nachzuleben Ihnen euserst angelegen sein lassen. Weilten dennoch durch einige particular tractaten (ohne welche S. Fürstl. Gn. Dero Fürstlichen statum, Landt, Leuthe, und Unterthanen, gestallten Sachen noch, von bevorstehenden untergang nicht zu erretten vermocht) dem allgemeinen übelstande des ganzen Reichs aus dem grunde nicht geholffen, zwar auch durch recuperirung der Festung Wulffenbüttel eine unsägliche gefahr und Last diesem Sr. F. Gn. Lande abgewelket, dennoch aber dadurch der Unruhe des ganzen Reichs kein ende gemacht, sondern was daraus vor unglück und Gefehrlichkeit zu besorgen, solches auch diesem S. F. Gn. Fürstenthumb und Landen zu Handen stossen müchte.

So haben Sr. Fürstl. Gn. Dero Getreue Landschaft unterthäniger wolmeinung gerachten, S. Fürstl. Gn. es auch gnädig auf und angenommen, das Se. Fürstl. Gn. die zu Münster und Osnabrück obhanden schwebende General Friedens Tractaten (dazu Sr. Fürstl. Endl. in den Goslarischen tractaten die freye Handt zur cooperation offen gelassen) beschieken, Dero behueff auch bey Sr. F. Endl. Herrn Vetteren, Herzog Friedrichen und Herzog Christian Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg F. Fürstl. Gn. Gn. sich bemühen wollen, ob sothane beschickung im Nahmen des gesambten Fürstl. Hauses Braunschweig Lüneburg undt also mit gemeinem creditiff Vollmacht und Instruction geschehen könne, Dero behueff dann die getreue Landschaft sich erbotten, zu dessen besserer Erhebung durch iemand ihres mittels zu Hannover bey der Calenbergischen Landschaft zu negotijiren.

Es erfolge aber nun sothane schickung gemeinen nahmen oder nicht, So haben Er. F. Gnld. sich nicht desto weniger dahin gnädig erkläret, daß Sie einen wegl wie den anderen schicken, auch die norm und richts schnur solcher action, die Abscheide, Constitutiones und herkommen in Heil. Röm. Reich nebenst obgemelten Goslarischen Receß seyn lassen, und sich dabey so viel nurnt immer möglich mit Dero Herrn Bettern confirmiren wollen,

2) Nachdem auch vors Ander, von den bisherigen hochbeschwerlichen tractaten über das Stifft und Stadt Hildesheimb Er. F. Gnld. nicht allein iedes mahl, bey progref der handlung etliche aus dem mittell Dero Getrewen Landtschafft, so viel Er. F. Gnld. deren iedes mahl benechtigt seyn können, nach und nach der sachen Zustandt eröffnen lassen und Derselben rahsfahmb bedencken darüber vernommen, sondern auch bey gegenwertigen Landtage den gesammbten Ständen die aufgerichtete Receße sambt und sonders communicirt. So hatt Er. F. Gnld. Dero getrewen Landtschafft für die bey diesem überschweren Tractaten erwiesene Hohe Fürstl. sorgfalt, fleiß und Mühe sich gehorsamlich bedancket, so thane Receße mit unterthäniger wolgefälligkeit angenommen, und erboten, das Sie auch Ihres theils denselben also geleben, auch die darin zu fernerer effectuirung noch übrige Puncte, so viel dieselbe der gesammbten Landtschafft gemeines oder auch jedes Standes, oder Gliedes particular interesse betrifft, der gebühr in acht nehmen, undt zur perfection befördern helfen wolten,

Und weil die Höchste billigkeit erfordert, daß dem Käyserl. Interponenten ihrer vielfältig gehabten mühe, den auch den Herrn Chur = Eölnischen, als Bischofflichen Hildesheimischen zu diesen tractaten gebrauchten, Ihrer sonderbahrer dexteritet halber, mit Danck begegnet werde, so hat die gesammbte Landtschafft sich erboten mittell an die handt zu bringen, wor durch vorherührte Dancknehmigkeit, nach inhalt einer darüber aufgestellten Specification im werck forderligst erwiesen werden möge.

Weil auch bekandt, wie fest der Status dieses S. F. Gnld. Fürstenthumbs und des Stiffts Hildesheimb in einander geflochten, und daß alle Feindliche invasiones, so den Stiffte etwa zustößen möchten, auch nothwendig dieses Fürstenthumb mit berühren müßen, aus welcher Consideration dan beiderseits alle mugliche assistenz in den aufgerichteten receß versprochen,

So

So achten die Getreue Landschafft solches ganz billig, Recht, auch den Reichs Constitutionibus gemees zu seyn. Und wollen demnach S. F. Gndl. sich iedesmahl dabey dergestalt erweisen, damit dieses S. F. Gndl. Fürstenthumb undt Lande in keine hostilität, wodurch so wenig das Stifft als Fürstenthumb zu erretten, impliciret werden möge.

3) Vors Dritte, Weil nicht gnug, das das geliebte Vaterlandt der schweren fessel der bisherigen frembden Wulffenbüttelschen Garnison und davon dependirenden consequentien entfreiet, wofern man nicht auf mittell zu erhaltung sothaner Vestung, dann auch möglicher beschüzung des ganzen Landes, damit Ihr Kaysert. Majestl. und den Heiligen Reich, draus kein unheil entstehe, wirklich zur handt nehmen. In betracht das außers halb dessen alle bisherige mühe und arbeit verlohren, die recidiva weit gefährlicher, als der langwierige morbus selbst, ohne das auch dieses der fürnehmsten praectandorum eins welches mehr Allerhöchst gedl. Kaysert. Majestl. von S. F. Gndl. so wol für sich, als Dero gesampte Landschafft aller dreyer Stände aufs feste und verbündlichste versprochen, So ist allen dabey weitteufftig vorkommenden, und allerseits deducirten umstenden nach verabredet und geschlossen, das S. F. Gndl. iezo auf den beinen habende Eilf Compagnien zu fueß, bis auf Eilf Hundert Mann über Fünf Compagnien dergestalt zu reduciren, das Ein Tausend Mann zu fueß unter vier Compagnien, und also eine iede von Zwey Hundert Fünffzig Köpfen effective ohne verstattung einiger passavolanten, oder anderen unterschleiffs eingerichtet und mit solchen Ein tausend Mann die Vestung Wulffenbüttel, so lange gegenwärtige gefahr anstehen, Continuirlich besetzt bleiben.

Die übrige Einhundert Mann aber, unter eine Compagnie zu fueß, gleicher gestalt eingerichtet, und mit denselben die Stadt Helmstedt, Harzburg und Andere örter, wie es die nottdurft erfordern müchte, besetzt werden sollen, Und weil die defension des platten Landes, meistentheils in der Cavallerey bestehet, so ist verglichen, das die zu Ross vorhandene fünf Compagnien, so viel die Gemeinen Reuter oder Einspänniger betrifft zwar behalten, dagegen aber die Officier von zween Compagnien abgeschaffer, und die gemeinen Reuter von allen Fünf Compagnien in Drey Compagnien vertheilet, solche Drey Compagnien auf Drey hundert Köpffe effective, und zwar dergestalt verpfleget werden sollen, das von denselben Ein

Ein hundert Mann in Wulffenbüttel logiren, welchen Monatlich acht thaler vermüge der verpflegungs Ordinanz zureichen, Die übrigen zwey hundert Köpfe oder zwo Compagnien aber Gr. F. Gnbl. gnädigen gefalsen und des Landes nottdurfft nach, auffß Landt geleet, und ieden derselben Monatlich Sieben Thaler bezahlet werden, worüber dieselbe außershalb Fourage und Servitien, je lauter nach inhalt der publicirten verpflegungs ordinanz ein mehres durchaus nicht fordern, sondern vor Ihr gelt zu zehren schuldig seyn sollen, Wie man sich dan eines richtigen anschlages, wornach dieser corpus militiae hinführo Monatlich zu verpflegen verglichen, solches diesem Landtages abschiede mit einverleibet, worüber auch steiff und fest gehalten, und niemandt darüber zu schreiten, im geringsten verstattet werden solle.

Vermüge sothanen anschlages will der Monatliche inhalt selbiger Corporis sich auff Sechs tausent drey hundert und vier und siebenzig Thaler belassen, Weil aber die Schwedische Guarnison von dem Hause Wolffesburgk oder aufs wenigste die dahin bishero geforderte über fünfhundert thaler Monatlich sich erstreckende Contributio alles angewandtes Fleißes ungeachtet, nicht abzuwenden gewesen, und also nicht unbillig als ein continuirliches onus publicum von gesamnten Landen zutragen, So ist auch selbiges vor diesmahl, und so lange es nicht geendert wirdt ins gemeine corpus geschlagen, und sich also diese ganze Summe vor dißmahl auf Sechs tausent Acht hundert und vier und siebenzig Thaler erstreckend befunden. Selbige Monatlich auf ein Jahr lang, von anfang solcher anlage anzurechnen, auf zu bringen, ist vor diesmahl ein solcher modus collectandi, iedoch ohne einige präjudicirliche consequenz, und daß keinem Stand ins künfftig solches zum nachtheil angezogen werden soll, verglichen wie solches die gemachte und diesem Landtages abschiede angehengte austheilung mit mehrem besaget, Wobey dan so wol die gesamnte Landtstende, als iedweder aus deren mittell inspecie sich verwahret, daß iedweder zu einem mehrern, als seine eigene quote austräget, gar nicht, viel weniger für die abgehende zu zahlen verbunden seyn wolle. Sollte nun durch Gottes gerechte Verhängniß, nach geendigten Jahre die gefahr noch continuiren, und also auch dieser unentbehrlichen Landes defension, (welche ohne das vermüge des buchstabens im Gößlarischen Recesse diesem Fürstenthumb anstatt der Reichs steuer passirt) weiter von nothen seyn, Als

Zweyter Band v. L. H. E denn

dann werden S. F. Gndl. zeitig mit Dero getrewen Landschafft hierauf nach inhalt der Fürstlichen Landes reversalen gnädige communication pflegen, dieselbe auch derogestalt sich dergestalt unvveigerlich erweisen, wie es des Vaterlandes notdurfft erfordert, Wogegen alle andere Krieges exactiones, assignationes, anlage und beschwerden, wie die nahmen haben mögen, nichts davon aus bescheiden, so viel dessen in Sr. F. Gndl. machten stehet, abgeschaffet sein und bleiben sollen. Damit nun bey Monatlicher aufbringung sothaner gelder die vielfaltig bishero geklagte beschwerung abgestellt werden mögen, Sollen nun hinführo die Assignationen auff die Officierer und compagnien wieder abgeschaffet, und es mit einnahm des geldes auf maß und weise wie in der gedruckten verpflegungs Ordinanß in buchstaben enthalten, durch vier dazu im Lande verordneten und hierauf sonderlich beaydigte Commissarien, benandtlich zu Helmstedt, Wulffenbüttel, Sandersheimb und Oldendorff, deren jeden seine Quartier, laut der eintheilung assignirt, aufgenommen, undt den zweyen Zahl Commissarien in Wulffenbüttel, welche von Sr. F. Gndl. und der Landschafft nach inhalt des jüngsten Landtages abschiedes art. 10. dazu sonderlich bestellet und beaidiget, zu rechter zeit völliglich ein geliefert, auch wieder die seumigen mit der militarischen execution anders nicht, als nach inhalt mehr gemelter verpflegungs ordinanz verfahren werden, Und dieweil der einen Compagnie zu fuß von 100 Mann, auch dan zwey hundert Mann zu Roß, so außs Landt geleet, Ihr unterhalt an jedem orte von dessen quoten gereicht werden muß, so sol nach anzahl der am ieden orte von dessen quoten gereicht werden muß, so soll nach anzahl dero am ieden orte vorhandenen Manschafft von den negst gelegenen Comislarior so viel gelt als zur auszahlung nöthig, der Obrigkeit iedes orts gegen quitung und Specifica- tion, wie und auf wem die gelder unten beruhrter maßen hinwieder gezahlet, ausgefolget, so thane quitung und Specificatio aber den beiden zahl Commissarien zu Wulffenbüttel jedes mahl zugeschicket werden.

Damit nun Sr. F. Gndl. desto mehr versichert seyn mögen, das obgemelte Dero armen Unterthanen bey iezigen übelstande unter der seelen ausgeprefete, und von den meisten nicht ohne blutige threnen und herzens seuffzen ausgezahlte gelder zu keinem andern ende, als des Landes und Unterthanen mögliche defension angewendet, hingegen aber alle unterschleife bey der Manschafft zu Roß und Fuesß verhütet, Gottes Zorn dadurch vom Lande abgehalten, S. F. Gndl. auch iedes mahl wissen mögen, das die
ange

angegebene Manschafft völiglich und in secta vorhanden, und also was bezahlet wirdt, jedes mahl zu der defension wirklich gebraucht werden könne. So ist einmütiglich verglichen und verabredet, das nicht allein den buchstäblichen inhalt der verpflegung ordinanz bei der bilietir und einquartierung, wie auch der folgenden fleißigen Quartier Munsterung scharff und ernstlich nachgesehet, die verenderung der Quartier, ohne sonderbahre große noth und ursache gang unterlassen werden sondern auch so oft es die notturfft erfordert, oder es vor rathsam gehalten wirdt, eine scharffe Musterrung von dem von Sr. F. Gndl. bestalkten Landt Commissario, und von Sr. F. Gndl. mehr dazu verordnen möchten, vorgenommen, wozu an seiten der getreuen Landschafft Christoff von der Streithorst und Schwan von Cram zu wirklicher effectuirung des 10ten Art. des jüngsten Landtages abschiedes mit deputiret, damit desto genauer und schärffer alles in acht genommen werden möge, und sollen nun hinführo die gelder auff die Compagnien zu Ross und fuß nicht den Officirern, sondern einem Jeden Officir und Soldaten in individuo vom höchsten bis zum niedrigsten selbst eigenhandig zugestellet, und also keinesweges anders, als vor der bancke von obbemelten Zahl-Commissarien ausgezahlet werden, welche dan Insonderheit drauff befehliget und beaydiget seyn sollen, das Sie fleißige achtung auf die Persohnen der Soldaten, deren namen und andere Kenzeichen geben, in welchem Quartier ein jeder logire, mit höchstem fleiß anmercken, darüber mit denen, so aus dem mittell der Gerichts Obrigkeit die bilietirung obbemelter maaßen verrichten, mit allem fleis stets und so oft die Zahlung geschiehet, correspondiren, allen unterschleif vor ihre eigene Persohn verhüten, und sich davon keinen respect, geschenck, gunst, furcht, widerwillen freundschaft Feindschaft, oder einig ansehen der Persohn abhalten lassen, sondern es dafür gewislich halten sollen gleichwie auf diese verrichtung Sr. F. Gndl. und das ganze Landt das beste Fundament zu vermeidung alles hintergehens setzen, also auch in unverhofften fall Sr. F. Gndl. einiger connivenz oder unterschleiffs gewahr, und Sie dessen überführet werden sollen, Sr. F. Gndl. ein solches ernstliches exempel an Ihnen und den Interessenten zu statuiren gemeint, das andere in der nähe und ferne einen abschew davon haben sollen. Gleiche meinung hatt es auch mit bezahlung derienigen zu Ross und Fuß, so auf dem Lande logiren, das nemlich solche Zahlung, gleicher gestalt vor der Bancke von der Obrigkeit jedes Orts (worzu in Helmstedt der Burgermeister Heinrich Straube

und Jeremias Nirener verordnet) alles auf maße und verantwörtung, wie von den Zahl Commissarien zu Wulffenbüttel vorher disponirt, geschehen, denselben die dazu benötigte gelder, von den nächsten zur einnahme des geldes verordneten Quartier Commissarien, auf maße wie oberwehnet ausbezahlt werden solle, Wie dan zu mehrerer gewisheit und nachricht, vorberührte zur Munster- und Zahlung deputirte, und zwar ein ieder von seiner verrichtung, absonderlich alle Monath eine richtige untadelhafte verzeichniß aller respective einnahme und ausgabe, dann auch der Rollen über die Manschaft, welche respective bey der Munster- und auszahlung gehalten, Sr. F. Gndl. auch dero getreuen Landschafft, ohne einige Erinnerung eingekündwortet werden solle.

Und weil an nothwendiger Proviantirung bemelter Bestung, eben so hoch, als der besatzung selbst gelegen, wozu für diesmal anders nicht, als durch eine anlage zum Korn Magazin zu gelangen, so ist dero behueff eine austheilung auff eine anzahl Proviant Korn, laut des ausschusses gemacht, welches im Wulffenbüttel den Proviant Verwalter, gegen quitung geliefert, von demselben in guter verwahrung behalten, außer den allereuersten nothfall nicht angegriffen, und was alsdan von selbigen etwan nothwendig auf die Soldatesca verwenden müste, alsdann S. F. Gndl. und Dero getreuen Landschafft, davon alle Monath, oder wo sie es begehren würden, richtige nachricht von der ausgabe, in specie, und jedesmahl vorhandenen vorrath ertheilet werden solle, Damit auch Sr. F. Gndl. und Dero getreue Landschafft grundt und umbstendliche nachricht erlangen mögen, was bis dahero von allen und jeden Ordinari und extra Ordinari angelegten collecten es mögen dieselbe entweder mit oder ohne S. F. Gndl. befehl ausgeschrieben sein, im Lande specificire auffkommen, wohin dieselbe hinwieder verwendet, und was S. F. Gndl. Soldaten zu Ross und fuß und einem ieden insonderheit davon zukommen, und also S. F. Gndl. der vielfeltig angebrachten Klagen einen rechten grundt erlangen mögen.

So ist verabredet, das die gesambte Landschafft und ein ieder aus Derselben mittel insonderheit eine Specification übergeben solle, was seines oris eine zeithero für collecten, und von wem dieselbe ausgeschrieben, wehne, wieviel dabey in specie geliefert, und was dergleichen umstende mehr, worauf alsdann, und wan man auf solche maße zu gründlicher
Nachricht

Nachricht einen anfang hat, S. F. Gndl. durch öffentliche abermahlige ausschreiben und deputirte nicht allein an die Beaupten, sondern auch ieden ohrt, Stadt, Ampt, Flecken und Dorff inspecie ferner nachfrage anstellen, und auf solche maße zu ergründung desienigen was an collecten und erigirten geldern sich gnädig bemühen wollen; Wan nun solches geschehen, werden S. F. Gndl. mit zuthun der getrewen Landschafft, durch sonderbahre dazu deputirte Persohnen auch die ausgabe zur handt nehmen, wohin dieselbe verwendet, mit fleis examiniren, und fürters darin statuiren und anordnen, was sich gestallten sachen nach, eigenen und gebühren wil.

Hauptfächlich vors Vierte ist unleugbahre, daß eine unfeilbahre beständige Sicherheit auf vorberührte defensionones mittel bey gegenwertigen eußerst gefehrlichen Leufften da so viel unterschiedliche frembde Armeen sich leider mitten im Heiligen Reich, auch so gar an den grenzen dieses Fürstenthumbs ietzt befinden, allein nicht hafften, sondern Großer circumspexion von nothen, damit man so viel möglich und äußerst verantwortlich außer gefahr bleibe. Vnd werden demnach S. F. Gndl. Dero gnädigen erbietten zusolge, mit aller LandesVaterlichen sorgfalt dahinschen, damit Sie sich dero Lande Leuthe und Unterthanen auff allerhandt zureichende mittel und wege von bevorstehenden unheil retten mögen. Immaassen dan S. F. Gndl. bey den Goslarischen Tractaten Ihr solches, und zwar derogestalt reserviret, daß dasienige was andere Ehr Fürsten und Ständen in dergleichen fellen hiebevör und noch zugelassen, und recht ist. S. F. Gndl. auch gegönnet und verstatet, und was nicht abzuwenden möglich S. F. Gndl. nicht imputiret werden solle.

Zum fall nun auf solche Salvirung etwas nothwendig zu verwenden, so wollen S. F. Gndl. nach Bewandniß der umstende, entweder mit der gesamten Landschafft des Großen Ausschusses, oder auch denienigen, so aus deren mittell schleunig zur handt zubringen, dem herkommen nach daraus gnädige Communication pflegen, und es drauff dergestalt verordnen, wie es des vaterlandes wolfarth jedesmahl erfordern wirdt. Es halten auch S. F. Gndl. und Dero getrewe Landschafft einmütiglich dafür, daß die einige und sicherste norma aller dahin zielenden Actionum, vermöge der Fundamental verfassung des Heil. Reichs in guter correspondenz mit den benachbarten bestehe, Sonderlich aber, daß das ganze Fürstliche Haus Braunschweig aller dreyer linien sich den ereugenden Riß, mit ein-

mlütiger allgemeinen zusammenset: Schickung und negotiation entgegen stelle, einer dem andern in keiner noth und gefahr, nach den buchstaben der hochbeheurten Erbverträge nicht laße, sondern sich einer des andern getreulich annahme, Gestalt dann der bisherige event gnugsam erwiesen, daß blos durch die einigkeit im Fürstlichen Hause dasselbe conserviret, undt weil S. F. Gndt. umbstendlich anführen lassen, weil Sie ihrer seits an allen zu verführten Zweck dienenden demonstrationen und erbieten nichts ermangeln lassen, So hat die getreue Landschafft sich dahin erkläret, durch fürderlichste Abordnung etlicher ihres mittels entweder durch die Calenbergische Landschafft oder wie es sonst der sachen fürträglich wirdt eingerichtet werden können, sich dahin zu bemühen, damit S. F. Gndt. und dem Lande bessere assistenz als eine zeithero geschehen geleistet werden möge.

Fünffens ist Reichs und Welt kundig, in was zerrüttelten zustande und confusion dieses Fürstenthumb eine geraume zeithero in Ecclesiasticis civilibus et militaribus gestanden, S. F. Gndt. auch so lange die Haupt-Bestung Bullissenbüttel, und mit derselben fast die dispositio über das ganze Landt in frembder gewalt gewesen, keine freye Hand zur gnugsamer remedirung gehabt. Dazu aber nun mehr nach erfolgter recuperation gedachter Bestung besser zu gelangen getrawe, und daher genzlich entschlossen, von befoderung der Ehre Gottes, abschaffung aller bey den Kirchen, Schulen, Stifft, Clöstern und was dem anhengig eingerisenen mangeln, Insonderheit auch wie die Stifft und Clöstere in beßern wol verandwordtlichen Standt und gebrauch, Jedoch alles zu Gottes Ehre, und keinen andern als Geistlichen sachen zu bringen, einen Gott wolgefelligen anfang zu machen; Dero behueff auch entweder bey angestalten General-consistorijs oder auch anderen veranlaßeten zusahmengkünften der getreuen Landschafft wolmeintlichen einrahts zugebrauchen, So haben sothanen S. F. Gndt. erbieten der Getreuen Landschafft mit unterthänigen hohen Danck acceptiret, auch sich anheißig gemachet bey vorgehenden conferentien darzu Sie Ihres mittells Ern Doct. Georgium Calixtum Abten zu Königsutter, Conradum Barpfen Canon. des Stiffts St. Blasii in Braunschweig Obrist Lieutenandt Friedrich Wilhelm Ganssen, Carl von Cram, Jacob von Oberg, Christian Ackenhausen Burgermeister zu Königsutter, Landt Synd. Justum Bröderßen, hiemit ernennet haben wollen, mit ihrem bedencßen S. F. Gndt. nicht aus handen zu gehen, sondern des Vaterlandes

landes wolergehen auch hierin nach euffersten Kräfften zu beffordern. Als nun auch bey diesem fünfften Punct in reise consideration gebracht, wie die Fürstliche Julius Universitet zu Helmstedt, als ein vornehmes Kleinodt dieses Landes und unzweiffliches Seminarium Ecclesiae et Reipublicae für bevorstehender ruin zu salviren, und in guten standt hinwieder zubringen, Solches aber unvornehmlich in bestendiger conservation dessen, was zu der Universitât gewinnt, und dann auf zu reichenden interimis unterhalt der Professoren besiehet, So wird die unausbleibliche verschung geschehen, damit die interimis weise von der S. F. Gndl. Wulffenbüttelschen Landschaft verordnete Ein tausent Acht hundert thlr. jährlich ohne mangel oder zuruckhaltung aufgebracht, und zu rechter Zeit den Professoren eingereicht, die communitât Meyere in etwas übersehen, Im übrigen aber bey vorstehender visitation oder was sonst für Conventus dazu bestimmt werden muchten, an seiten S. F. Gndl. unabwendlich darauff bestanden werde, das auf keine andere weise oder masse die von Weilandt Serenissimi Herrn Friederich Ulrich zc. Fürstl. Gndl. der Universitet verschriebene Drey Closter, Behnde, Hilprechtshausen, und Mariengarten, als dasienige was im Fürstenthumb Wulffenbüttell von dieser Zeit der Universitet zu gewendet, der Universitet bleiben, was in diesem die Fürstl. Communio praetendiret, bey Ihnen nichts weniger gelten, alles was newrungs weise auf der Universitet Closter geschlagen, abgeschaffet, die Fürstl. Zellische und Calenbergische Landschaft jährlich nunmehr ein erkleckliches (inmassen dan aus solcher einiger consideration die Universitet in Communio gebraucht) Zu erhaltung der Universitât reichen, oder im wiedrigen fall solches alles nicht zu erhalten, als dan das ius talionis gegen Zell und Calenberg zur handt genommen, und wan ia die Wulffenbüttelsche Landschaft über alle Zuversicht das onus des unterhalts allein aufgebürdet bleiben, ander aber nicht mehr, dan nur einen bloßen condominat ohne einige Zusehnt exerciren wolten, als das man deren Separation dahin stellen müse.

Zum Sechsten, betreffend die Fürstl. Rathstuben, Hoffgerichte und andere zu Beobachtung der Civilium bestellte Collegia, wollen S. F. Gndl. nach wie vor einem ieden die Justiz daselbst schleunig wiederfahren lassen. Und Weil die langwierige Kriegeslast, contribution, und andere unzehlige beschwerung fast niemand härter als eben S. F. Gndl. selbst und Dero Cammer intraden getroffen, derogestalt, das S. F. Gna-
den

den draus Jährlich, so viel als zu führung Dero Landes Fürstl. Regierung nöthig, nicht zu heben gehabt, Dahero auch nicht wenig den Vaterlande hochangelegene expeditiones in allerhandt difficultäten impliciret, Und dan gleichwol solche intraden die rechte mittel, welche zu sustinirung der onerum Reipu: eigentlich gewidmet, ohne welche auch die Landes Fürstliche Regierung in die lenge gar nicht bestehen kann, Diefem hochwichtigen Puncte aber vor diesmahl und auf gegenwertigen offenen Landtage gründlich zu erörtern die Zeit nicht erleiden wollen, So hat dennoch die getreue Landschafft aus ihrem mittell sambt und sonders so hier oben bey Fünften articul benennet, Krafft dieses deputiret und ernennet, welche sich mit deñnen von S. F. Gndl. hierzu verordenten, forderlichst zusahmen thun, das werck seiner hohen wichtigkeit nach wol überlegen, S. F. Gndl. Dero unterthänige gedanken darüber eröffnen, auch nach vollführter communication Dero löblichen Landschafft, dasienige, worin deren weiterer einraht und Hülffe von nöten zur ratification einbringen sollen,

Zum Siebenden ist bekandt, was gestalt in allgemeiner übriger policey dieses Fürstenthumbs bey wehrendem Kriege allerhandt mangel eingrisen, welche ohne sonderbahren nachtheit und schaden des ganzen Landes lenger gar nicht zu zusehen.

Ob nun wohl die Continuirliche böse Leuffte so viel raum zeit und ruhe, als zu einrichtung einer wol bedachten beständigen Policey Ordnung von nöhten nicht gönnen wollen, so ist dennoch die getreue Landschafft erbötig, so bald S. F. Gndl. dero schweren leufte halber darzu werden gelangen können, S. F. G. zu unterthänigen ehren auf erstes erfordern Jesamant dazu zu deputiren, und ihren verstande nach das beste hinzu zu tragen, Weil aber ezliche angelegene Puncte bis dahin gar keinen aufschub erleiden wollen, So haben S. F. Gndl. sich gnädig erkläret, das Sie darin erster möglichkeit richtige anordnung machen, Insonderheit aber weil wegen Dero im Lande hin und wieder sehr verwüsteten inspecie aber umb S. F. Gndl. Bestung Wulffenbüttell iämmerlich zu grunde gerichteten Holzung, die eusserste, unumbgänglich notturft erfordert das eine auf gegenwertige Zeit und umständige gerichtete Holzordnung abgefasset, darüber best gehalten, auch dabey reiflich überleget und angeordnet werde, woher die notturft an Holz nacher obbemelter S. F. Gnaden Residenz flüchlich zu nehmen, Zu welcher deliberation S. F. Gndl. von Dero getreuen

treuen Landtschafft nebenst E. F. Gndl. Ober: und anderen Landt und
 ieder orten Kundigen Forstern, dem Obristen Johann Koch, den Forst-
 schreiber zu Guntheim Zachariaßen Koch unterthäniger wolmeinung vor-
 geschlagen, So werden E. F. Gndl. solche berathsclagung forderlichst
 ins werck stellen, und darunter des ganzen Landes wolffahrt beobachten
 lassen. Gleichermassen soll auch wegen einer Kleider, Hochzeit Kindtauf
 begräbnis, zureichende ordnung angestellt, insonderheit auch dahin wegen
 des getreidigs gesehen werden, damit diese wucherliche Contracte, mit wel-
 chen der arme Bauersmann an eyllichen ortern bey erborgung des brodts
 und sahmkorns, des seens um die helffte, auch sonst bis aufs blut vol-
 lens erfolgen wirdt, abgestellt, Dann auch dessen billigmesigen Kauffs
 halber, damit die übrige comereien in backen, Bräwen, auch anderer hand-
 thierung, insonderheit aber die Zahlung der Schmiede, Rademacher,
 Seiler und anderer Handwercker, deren sich der arme Ackers: und
 Bauersmann zu seiner arbeit nothwendig gebrauchen mus nach dem Korn-
 kauf proportionet werde, ferner wegen des übermesigen Gesinde und La-
 gelohns auf dem Lande, Besserung gemeiner wege und stee, monopoli-
 en, der Stein und Dachdecker, so gar auch dero Schweinschneider, und was
 dergleichen mehr anordnung geschehen, jedoch aus den punctis des Gesin-
 delons vorher nothwendige communication mit dem nechst gefesenen Chur-
 Fürsten und Ständen, sintemahl einseitig darin nichts fruchtbarliches
 auszurichten, gepflogen. Für allen Dingen aber auf mittel gedacht wer-
 den, wie die ungehlig im Lande befindliche wüsthöfse hinwieder mit Ein-
 wohnern und Ackerleuthen versehen werden mögen, Dero behuef dann
 euserst nötig, das die bisherige grösse abnahme und zerreissung der acker
 von den acker und andere höffen gentslich abgestellt, Dero behuef auch
 durchs ganze Landt, nach anleitung der Erdbregister, die Acker und perti-
 nentien jedes acker, halbspänner: Roth und andern Hoffes, in gewisse
 specifierte veltregister durch Landeskündige verstendige Leuthen gebracht,
 Dero behuef scharffe inquisitiones und nachfrage angestellt und wan die
 Ackerhöfse so halt mit den Bauersleuthen nicht wieder zuersezzen, sondern
 etwas von den dazugehörigen ackern durch die übrige Dorffseimwohner zu
 bestellen angenommen würde, solches anderer gestalt nicht, als mit vor-
 wissen der Beampften und Gerichtsherrn verstatet, die angenommene acker
 zu verthütung ferner leider allzu weit eingerissenen unterschleifs und Con-
 tribution fleissich in die Amptsbücher notirt, und also die befehl- und be-
 stellung

Zweyter Band v. L. H.

2

stellung

stellung solcher äcker, der gemeinen contribution so lange die nach Gottes gerechten Verhengniß, wehren möchte, zu statten kommen, das auch der Dienst und Guts Herr das seinige nach billiger proportion davon bekommen möge.

Wobey dan auch nicht undienlich das den Guts Herrn mit ernste angedeutet würde, Ihre unbewohnte Höffe mit Meyer hinwieder, wens möglich zuversetzen, denselben vorschub zum wiederanbau, so viel möglich, zu thun, und nicht zuverursachen, das wieder diejenigen, ob sie schon mittell dazu in handen, dennoch die Höffe nicht wieder besetzen wollen, nach beschehener dinunciation und der sachen bewandniß, zu erhebung der Contribution und dienste, andere billige zureichende anordnung darin erfolgen müste. Entlich ist nicht zu verleugnen das die Fürstl. Landtrenterey sachen nun viele Jahr hero in ziemlicher confusion gestanden, solches auch den Creditoren zu allerhandt beschwerlichen mitteln ursach gegeben, und wo dem nicht bey zeiten nicht vorgehawet, gar leicht zu hochschädlichen extremis hinausgeschlagen, und was zu stabilirung des Fürstlichen status so mühsamb und andernwerths erhoben, hiedurch wieder zu grunde evertiren könnte, Dahero dan eines schleinigen unverlengten remedij hochndtig, So ist verabscheidet, das zuorderst noch alle hinterstellte rechnungen, so bald man nur dazu immer gelangen könnte abgeleget, Dero behuef dan der Landtrentmeister sich täglich gefast halten soll, Fürters und wan solches geschehen, durch etliche von S. F. Gn. darzu Deputirte, sambt den Großen und kleinen Ausschuß in reiffe deliberation wie dene Landtrentereywesen zu helfen gezogen unter andern auch drauf gesehen werden soll, 1) das vor allen Dingen ein gewisses corpus was die Fürstl. Landtrenterey eigentlich schuldig, was von Jahren zu Jahren, und aus was ursachen solches zugeborget, wohin es eigentlich zu des Landes nuzen verwendet, was die vorige Landtrentmeistere dem Lande indebite aufgebürdet, und man dahero gestendig seyn kan oder nicht, in anschlag gebracht, die den alten Hildesheimischen Stifts Ständen, auf liegende schulden nach inhalt des darüber aufgerichteten receß separiret. Was an Reichsthalern und goltfl. inspecie, dann auch an Münke ausgethan, mit dem tempore Contractus, ohne unterscheidt einiges Jahrs mit fleis conferiret. Wie es mit der über die leichte zugeliene Münz vor Jahren vorgenommenen handlung bewandt umstündliche nachfrage anstellen, damit der reduction halber ein gewisser

gewiger schluß gemacht werden möge. 2) was dagegen die Landtrenterey vor intraden vermöge der jedes mahligen gemachten oder mit zuthun und vorrissen aller dreyer Stände verenderten Schazordnungen jedes mahl gehabt, oder ie billig haben sollen, was davon aufkommen, was im rest, so wol in Erb-Fürstenthumb, als den alten Stifftlichen örtern, verblieben, welcher rest auf allerhand practicirliche wege entweder eingefodert oder Hauptverschreibungen darüber genommen, und da es nur immer zu erheben, sothane Restanten, etlichen Creditoren zur Hauptsum angewiesen werden, woben dan insonderheit auf dasienige, was von den Brandenburgischen geldern zwar auf- aber der Landschaft noch nicht an Capitalen zu gute kommen, ohne einigen respect der Versohnen oder obrts in acht genommen. 3) die einnahme und exactiones solcher gelder mit höchsten fleis zu rechter zeit attendiret, die Quartall Convent jedesmahl ohne großen aufschlag (Dero behuef dann ieder mit geringen Comitatz einkommen, die sachen schleunig expediret, alle cundationes und privat expeditiones aber beyseits gesezet werden sollen) Vermöge der izigen Schazordnung angestellet, und also, was zu fleisiger administration, des ganzen werks nöthig, von Monaten zu Monaten in acht genommen, und die befindliche mangel oder einige cundation abgeschaffet werden sollen, Welches dan, damit es desto richtiger erfolgen möge, haben S. F. Gnld. auf unterthäniges inständiges begehren Dero getrewen Landschaft den Großen Ausschuß oder Landrath mit folgenden Versohnen, als den Abt zu Riddageshausen D. Petro Tuschermann, Abt zu Marienthall, Ern Johann Haspelmacher, Stifft St. Blasii und St. Cyriaci hieselbst, Alten Großvogt, Heinrich Juliusen von Kniestedt, Obristen Leutenandt Friedrich Wilhelm Gans, Heinrich von Beltheimb, Berghauptmann, D. Daniel von Campen, Hilmar von Oberg, Carl von Gram, und von den Städten Braunschweig, Helmstedt und Seesen, Den kleinen Ausschuß oder Schaz-Räthe aber, vor gedachten Abten zu Riddageshausen und Marienthal, und dem Stifft St. Blasii, Großvogt Heinrich Julius von Kniestedt, Obrister Leutenandt Friederich Wilhelm Gans, D. Daniel von Campen, und Carl von Gram, und den Städten Braunschweig, Helmstedt und Seesen hinwieder ersetzt.

Und werden nun vorgemelte Versohnen ein ieder in seinem Collegio dasienige verrichten was Dero Ambt mit sich bringet, auch S. F. Gnld. und des ganzen Landes respective gnädiges Vertrauen zu denselben gerichtet

richtet ist, Gestalt dann vorbemelter kleiner Ausschuß, nebenst denienigen, welche S. F. Gnadt. dazu deputiren werden, dahin zuorderst also bald sehen wirdt, damit die separation hiesiger und der Stifft Stände schulden zur richtigkeit gebracht werden mögen, Als auch an seiten der Landschaft den abgeredeten propositions Puncten hinman gehenget worden, das auf bezahlung der Krieger-Restanten, und inspecie des Hrn. General Major Eduard de Pithan, wie auch der Kriegs Rätthen, nemlich des Obrist Leutenandt Friederich Wilhelm Gang, Hillmar von Oberg, der zu Zahlung des rothen Regiments zusamen gebrachten und verschossenen gelder nothwendig gedacht werden müsse; wohin gleicher gestalt gehörig daß der Oberst Koch, sein vorm Jahr zu miltierung der Weimarschen marche verschossene Gelder auch Zahlung des gewesenen Krieger Secretarij Christoff Ebbrecht seel. nachrestes und was dessen nochmehr, nach abgelegter Casen wie auch der über die contentirung des halben rothen Regiments und auszgezählten Schwedischen gelder gehalten rechnung (worzu erster Gelegenheit geschritten werden soll) zu frieden seyn möchte. So ist dieser Punct dahin verabschiedet, daß ein bequemtliches mittell zu zahlung solches nachstandes forderlichst und so bald es nur ohne ferner sonderbahre beschwerung des Landes geschehen kann, zur handt genommen, und dahin gesehen werden solle, damit allerseits gute richtigkeit erfolgen möge, Dessen allen zu wahrer urkundt ist dieser Landtages abscheidt so wohl von S. F. Gnadt. als den anwesenden Ständen mit Dero respective Fürstlichen handtzeichen und Cansley Siegel undt auch eigenhänden und Pitschaften unterschrieben und bedrucket, So geschehen Braunschweig den 22sten Novembriß Mo. 1643.

(L. S.)

Augustus Hj. Br. u. L.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Georgius Calixtus D. A.
Lutterensis.Perns Abt zu Rüd-
dagshausen.Johann Hasselmacher
Abbas Maria Valensis.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Wegen St. Blasij. Stiffts
Conrad Barpfen,Frank Julig von den
Kneisebeck,Friederich Wilhelm
Gang.

(L. S.)

(L.S.) Carl von Cramm.	(L.S.) Jacob von Obergk.	(L.S.) Christoff von der Streichorst.
(L.S.) Jdell Carl von Weuer- ling.	(L.S.) Grandk von Cram.	(L.S.) Heinrich von Belstheim J. C. C. M.
(L.S.) justus Bröderßen Syndicus wegen der Städte.	(L.S.) Wegen der Stadt Königs Lutter Christian Ackerhusen.	

Nro. 101.

Zu wissen, als der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. sich gnädiglich erinnert, was bey Jüngsten im Novembre des abgewichen 1643 Jahres in S. F. Gnäd. Stadt Braunschweig gehaltenem offenem Land-tage für überwichtigen puncten proponiret, und dan S. F. Gnäd. nichts lieber wünschen mögen, als das die effectuirung Deroselben propositions puncten, mit deren Jedem die Wolsfabri des ganzen Vaterlandes unleugbahr verknüpffet also bald erfolgen, insonderheit aber die beschickung der General Friedens Tractaten zu Osnabrück und Münster, vnd was sonst mehr zu Beforderung der Beruhigung dieser Landen dienlich, ins werck gestellet worden mögen, welches aber wegen allerhand eingefallenen, unabwendlichen Behinderungen nicht geschehen können, wie danon solchen aus den mittelt S. F. Gnäd. getrewen Wolsffenbüttelschen Landschafft, welche dieser behuefft vor wenig Tagen nacher Wolsffenbüttell erfordert, mit mehrern erbßner; So haben S. F. Gnäd. eine hohe noturfft erachtet, eine algemeine Convocation Dero sämtlichen Land-stände ergehen, und mit denselben aus obangeregten solchen angelegenheiten umständlich Communiciren zu lassen; Wie nun darauff die getrewe Land-stände in ziemlicher anzahel sich dieses ortes gehorsamlich eingestellet, welches S. F. Gnäd. zu sonderbahren gnädigen gefallen gereicht. Also ist nach inbrünstiger an-

ruffung Gottes des Allmächtigen zu Würcklicher Consultation und beraths-
schlagung geschritten, vnd mit einhelliger bewilligung der anwesen Land-
stände abgeredet, betiebet vnd beschloßen.

1) Erstlich, so viel obenberührte abschickung nachher Osnabrück be-
langet, Weil dieselbe weiters zu verschieben nicht ratsam, sondern es
numehr auff deren würcklicher fortstellung beruhet, wie dan S. F. Gndl.
von Dero herrn Vetteren Zellischen und Calenbergischen Theils umb schleu-
nige abordnung der ihrigen instendig erinnert worden, S. F. Gndl. auch
nicht sehen, wie Sie ohne sonderbahres präiudiz, sich solche abschickung
entziehen, und das große übel, so durch diese legation Vermittels Göttsli-
cher assistenz von den übrigen Fürsten Thumb und Landen des Fürstl.
Hauses Braunschweig abgewendet werden mögte, Dero Underthanen als-
lein übergehen lassen können, umb so viel mehr, da S. F. Gndl. Dero
getrewen Landtschafft mehr mahls fuer augen gestellet, die es auch selbst das
für gehalten daß S. F. Gnadl. Dero ganzen hause und gesambten Under-
thanen nichts Schädlichers, als wan in publicis deliberationibus vnd
operationibus einige Separation in dem Fürstl. Hause Vorgehen, und
S. F. Gndl. dergleichen wichtigen handelungen sich einiger gestalt entzie-
hen solten; Als ist fuer hochnöthig und dienlich erachtet, mit mehr besagter
abschickung ehst zu verfahren.

Vnd weil es guten theils an Herbeibringung Dero zu so thaner lega-
tion nötigen unentberlichen Kosten ermangeln will, welche dan S. F.
Gndl. ohne einige beschwerung der Underthanen, aus dero Fürstl. Zahl
Cammer darzu legen willig wehren, wan Dero getrewen Landtschafft
nicht vorher so woll aus der augenscheinlichen notorietet, als Verschiede-
nen remonstrationibus gnugsam bekandt, das die zu erhaltung der Militz
Monatlich auffkommende gelder niemand härter, vnd mehr als eben S. F.
Gndl. treffen, dahero S. F. Gndl. zu Dero gehorsahmen Ständen und
Underthanen das gnädige Vertrawen, es werden Dieselbe in Bedencken
ziehen, vnd S. F. Gndl. mit Dero underthänigen einraht an die handt
gehen, woher und was maße solche Unkosten aufzubringen, Wogegen
zwar die anwesende getrewe Landstände, den betrübten Zustand vnd die
große beschwerung des Landes, auch das vnuermögen darin ein Jeder
Stand und Underthan bey diesen Schwierigen Läuften eben meßig gerath-
ten beweglich angeführet, dennoch vff beschehene fernere Gemüthführung
sich

sich dahin resolviret, Zu offit gesagter abschickung nacher Osnabrügk zwölff-
hundert Thaler nach den modo, wie sie sich dessen unter einander vereins-
bahren Würden, in 4 Monaten zusammen zu bringen, und S. F. Gnld.
ein lieffern zu lassen.

2) Vors ander, nach dem hochnötig befunden, eine Abschickung
nacher dem Rönigreich Schweden zu thun, Vermittels deren man die
Schwedische überschwere, unerträgliche, vnd den Zwischen der Römisch
Käyserl. Majest. vnd dem Fürstl. Hause Braunschweig und Goslar ge-
troffenen reces nicht wenig zu wieder lauffende contributiones vnd andere
exactiones abzuwenden, zu förderst aber die Wirkliche abtret- vnd ein-
räumung deren in Schwedischen handen und besatzung bis dahero noch
enthaltene unterschiedener örter zu erlangen, und dadurch den besorgenden
sedem belli welchen sothane örter leichtlich nach sich ziehen mögten, dieser
ents wegzubringen. Dabey dan abermahls Dero zu solcher legation be-
huffigen Kosten umb deren anschaffung Willen S. F. Gnld. von Dero
Hrn. Vettern vielfaltig angelanget werden, ebenermaßen wie bey dem Vori-
gen punct geschehen, erinnerung vorkommen, Als ist von den anwesenden
getreuen Landständen beliebt und verwilliget, das zu solchen legations
Kosten 400 rthlr fürderlichst aufgebracht vnd erlegt werden sollen.

3) Vnd weil vors dritte, bey Jüngstem Landtage vor billig ermeßen,
das den Zeigen, so in Beilegung der hoch beschwerlichen Hildesheimischen
Stifts Streitigkeiten, dem Fürstl. Hause Braunschweig, am meisten aber
der sämptlichen Landschaft und meistentheils gliedern dero selben so gute er-
spriesliche Dienste an Käyserl. und Chur Colnischer Hildesheimischer Sei-
ten, prästiret, mit Dankbarkeit begegnet Würde, dazu dan auch damals
die getreue Landstände sich willig erkläret, solche remuneration aber bis da-
hero angestanden, und nunmehr Vieler respecten, und sehr nachtheiliger
Consequentien halber länger nicht zu halten seyn will, So ist abgeredet
vnd geschlossen, das zu so thaner behueß Eintausend rthlr nach dem modo,
wie der am füglichsten wird erdacht werden können, angesetzt, aus geschrie-
ben, und gebührlich eingebracht werden solle.

4) Zum Vierten, ist vnndtödig crachtet, zu wiederholen, was wegen
Proviandirung der Bestung Wollffenbüttel bey Jüngsten Landtage und
sonsten mehrmals Vorkommen, vnd geschlossen, auch wegen ersetzung des
Mangels so sich bey den vnuermögenden ereugen Würde für rathsam be-
funden

funden worden, Als nun S. F. Gnld. Dero Vormahligen grädigen er-
bieten zuwolge sich bemühet, das Sie auff gewisse Conditiones vnd aus-
gestellte obligation von des Fürstl. Hauses alten Kriegeren Nahte, Jacob
Arend Papen zu Hardeggen und Heuensen 2000 Miter fruchte, erhan-
delte und aufgebracht, welche auch Gotlob grössten theils albereit in die
Bestung verschaffet, und es nunmehr darauff hatte, das die auff den un-
verhofften event, (Wenn nemlich durch Gottes verhängnis, die wieder er-
stattung solcher fruchte, aus denen Prouiantrestanten nicht erfolgen könnte)
versprochene assignation Dero beyden alten Hildesheimischen, Woltffen-
büttelschen Landständen, nachstehenden gelder usque ad concurrentem
quantitatem erfolgen müste. So haben S. F. Gnld. gänzlich dafür ge-
halten, es würden Dero getreue Landstände kein bedecken tragen, die
eventual assurance Zu befördern, und dieselbe obgedachtem Jacob
Arendt Papen aufsolgen zu lassen. Nun sind zwar dieselbe anfangs
darauff bestanden, das die Wieder erstattung des Kornes dem Fürsten-
thum am Vortrüglichsten, vnd, Dero behueff die restanten Zu gebuerli-
chen abtrag des nachstandes ernstlich anzuhalten, am Nahtkamsten sein
mügte. Es ist aber vff beschehene fernere remonstration dieser punct dahin
Verabredet, und von den getreuen Landständen selbst ermesen, das ob-
berürte assurance länger nicht Zu hinterhalten, sondern Vorbemelten
Papen fürderlichst auszuantworten, Inmassen sich dan die getreue Land-
schafft zu ausstellung der Assurance willig erkläret, iedoch mit dem an-
hang vnd beding, Wofern etwa die aufbringung der Korn fruchte erfol-
gen, vnd dieselbe mehr besagten Jacob Arend Papen, hinwieder geliefert
werden könten, das alsdan Er dieselbe in bezahlung vnwengerlich anzu-
nehmen, und die empfangene Assurance ohne einige einrede und verzög-
rung von sich zu stellen und der Woltffenbüttelschen Landschaft wieder
einzulieffern Verbunden sein solle.

c) Nachdem auch Vors Fünffte S. F. Gnld. Dero Getreuen
Landschafft vor Augen stellen lassen, und derselben ohne das bekannt, was
gefahr Ihnen insgemein wegen Dero gegen die alte Königliche Witwe
in Dännemark auff 300 thlr. übernommenen schweren Burgschafft über
dem Haupt schwebte, dabey dan zwar S. F. Gnld. wegen des zu Speier
über entfreyung dieser Burgschafft angestellten Proces, einen Jeden seine
gedan

gedanken gönnen, der ausschlag aber geben möchte daß außerhalb vn-
fruchtbarer Lehrer hoffnung daraus gaer nichts, sondern noch wohl größer
schade und Unheil erwachsen könnte, Weil sich dan mittel an die handt ge-
ben, wodurch man gegen ein terträgliches der Landschaft ausgestellten hand
und Siegel sich wieder zu bemächtigen haben mögte, Dero Behueß dan
mit ernste zu der Sache zu thun, und vñs wenigste die diesfals angemutete
handlung, wouon S. F. Gnrl. Dero getreuen Landschaft Vertranliche
eröffnung thun lassen, nicht aufzuschlagen, So ist offi ermelter Landschaft
dieser punctus nochmalß bester maßen recommendiret worden.

Es haben auch darauff S. F. Gnrl. Dero Getreue Landstände fuer
Deroselben Landes-Fürstl. und Väterliche sorgfalt vnd wolmeinende Com-
munication Underthänig gedancket, vnd sich daneben erkläret mit der Ea-
lenbergischen Landschaft, als welche mit Ihnen diesfals in einen nexu be-
griffen, aus der sachen vmbstendliche Conferenz zu pflegen, vnd die noth-
durfft dabey mit gehörigen ernst und fleis zu beobachten Ihnen angelegen
sein zu lassen, Gleichwie nun mehr hochermelte S. F. Gnrl. die von Dero
getreuen Wolffenbüttelschen Landschaft in obangeregten Verschiedenen
Summen gethane underthänigae erklär- vnd bewilligung mit sonderbahren
Wolgefallen und gnädigen Danck acceptiret, Also erklären S. F. Gnrl.
sich hiemit vnd Versprechen gnädiglich, daß Ihnen solche bewilligung an
ihren von S. F. Gnrl. vnd Dero Hochgeehrten Vorfahren habenden
Privilegien, Freiheiten und Reversalen allerdings ohne praesudis vnd den-
selben ganz vnabbrüchig seyn, auch die wegen reduction der militiae zu Nos
und Fues urgirte conferenz ehistes zur hand genommen werden solle. Des
zu Vhrkundt ist dieser reces Vierfach orriginaliter verfertiget und von S.
F. Gnrl. mit Dero Fürstl. Subscription und Canzley Secret. wie auch
von etlichen aus der Eöbl. Landschaft mit ihrer unterschriß vnd gewöhn-
lichen pertschafften befestiget worden, So geschehen und gegeben zu Salz-
dahlem den 6ten Monats tag Juni Im Eintausend Sechshundert, Vier
und Bierzigsten Jahre 2c.

(L. S.)

Augustus H. j. Br. u. L.

(L. S.)

Georgius Calixtus D.
Abt Lutterensis.

(L. S.)

Petrus Abt zu Rüd-
dagshausen.

(L. S.)

M. Johann Haspellmacher
Abt zu Marienthall.

(L. S.)

wegen Stifts S. Blasij
Conrad Barpke.

(L. S.)

Franz Julius von dem
Kneesebeck.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
Gang.

(L. S.)

Carl von Cramm.

(L. S.)

Jacob von Obergk.

(L. S.)

Christoff von der
Streithorst.

(L. S.)

Justus Brödersen Syndi-
cus wegen der Städte.

(L. S.)

Heinrich von Betsheim
J. F. G. Schmstr.

(L. S.)

Jedell Carl von Weser-
ling.

(L. S.)

wegen Königs Lutter, Christoff Ackenhusen.

Fig 5817

(2,1)

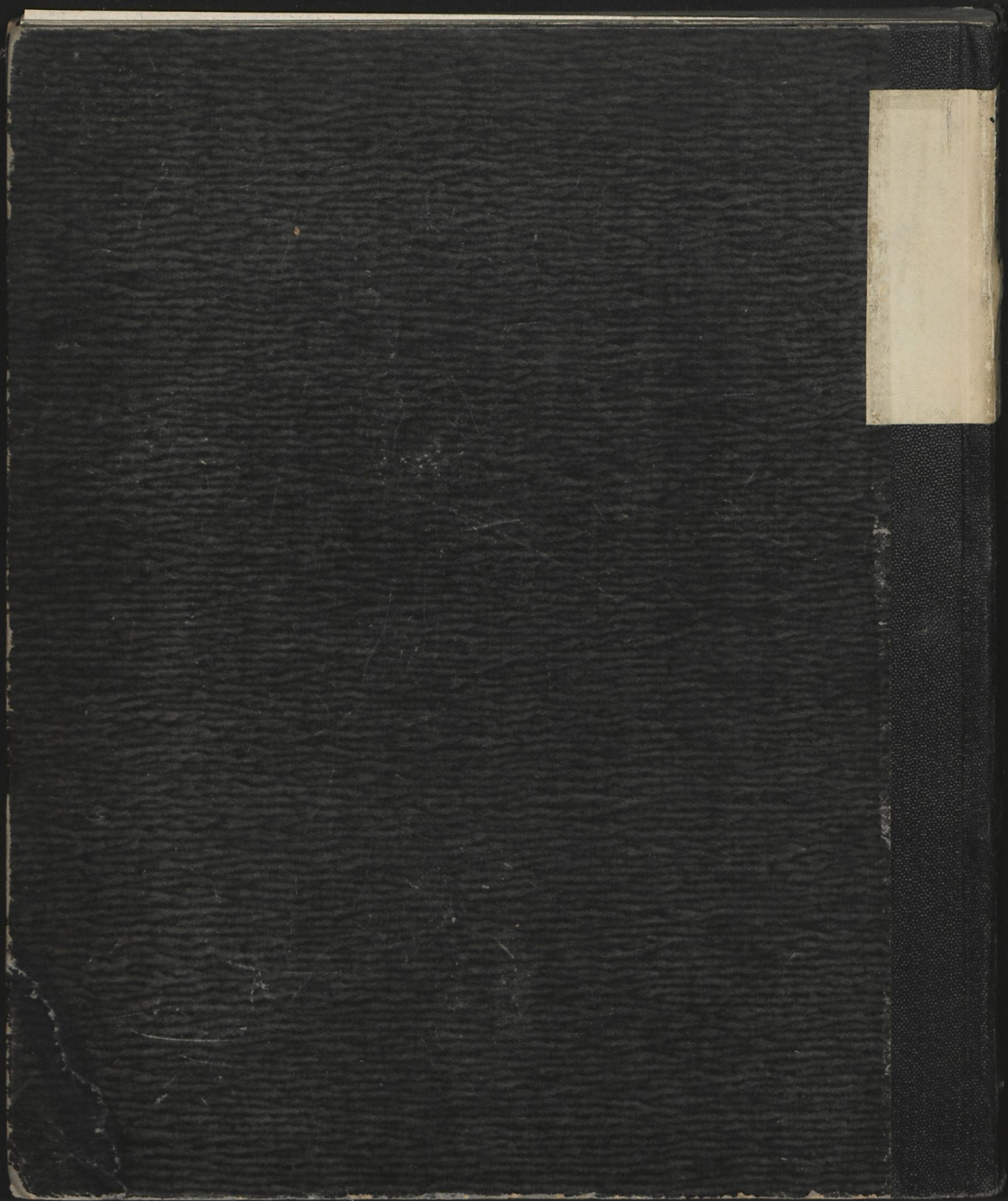
f

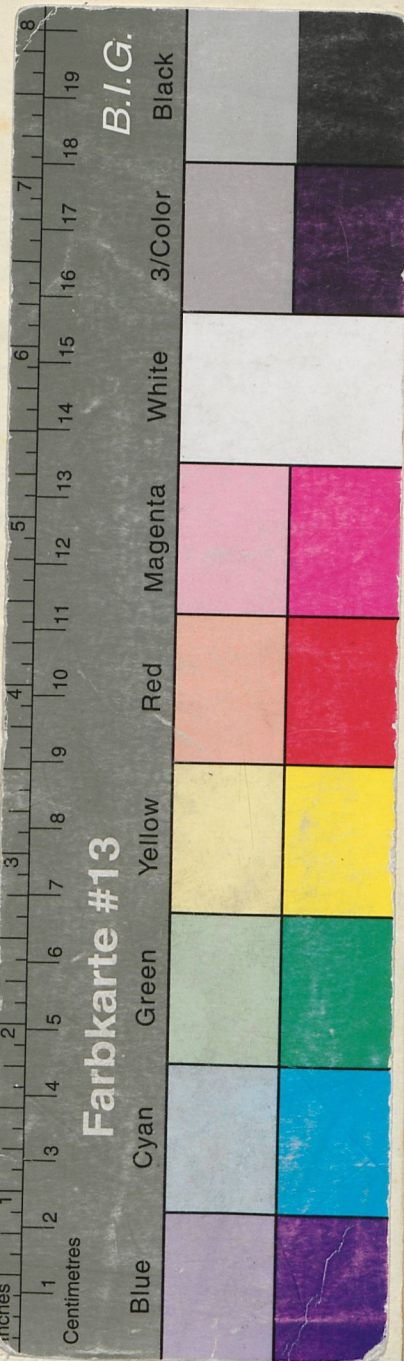
ULB Halle

004 840 399

3







Sammlung
der
Landtagsabschiede,
Fürstlichen
Reversalen
und
anderer Urkunden,
die
landschaftliche Verfassung
des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils
betreffend,

herausgegeben
von
Philip Christian Ribbentrop.

Zweyten Bandes erster Abschnitt.

62 2207

Helmstedt
bey E. W. Fleckeisen. 1797.